Bav. 1201 n

Digitized by Google

Bau. 1201 n

Digitized by Google

Gesetzbibliothek

für

den bayerischen Staatsbürger.

Herausgegeben

von

Ludwig Hauff.

II. Band.

München, 1863.
Verlag von E. H. Gummi.

Digitized by Google

Verordnungen

und

oberpolizeiliche Vorschriften, in Gemäßheit des Polizei-Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern erlassen,

dann

distriktspolizeiliche Vorschriften

für die

Haupt- und Residenzstadt München und die größeren Provinzialstädte

gesammelt

und mit den nöthigen Hinweisungen versehen

von

Ludwig Hauff.

Mit Inhaltsverzeichniß und Sachregister.

München, 1863.

Verlag von E. H. Gummi.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Thatsache, daß die neuen Gesetzbücher Bayerns in einer außerordentlichen Masse von Exemplaren unter dem Volke verbreitet sind — eine Erscheinung, die noch nie da gewesen, — liefert den Beweis, daß das Volk die lebendigste Theilnahme der Gesetzgebung widmet und eifrigst bestrebt ist, sich mit den Gesetzen vertraut zu machen, Dieses Streben ist um so freudiger zu begrüßen, als es von der höheren Bildungsstufe, auf welche unser Volk emporgestiegen, und von dem Sinne für Gesetzlichkeit zeugt, von welchem es durchdrungen ist. Je mehr Sinn für Gesetzlichkeit in einem Volke herrscht, desto mehr ist es der Freiheit würdig.

Zur Bewahrung und Förderung dieses Sinnes erachtete ich die Herausgabe gegenwärtiger Sammlung nothwendig, denn das Polizeistrafgesetzbuch hat bekanntlich in vielen Fällen auf Verordnungen, oberpolizeiliche-, distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften hingewiesen, welche

Digitized by Google

erlassen werden können und, wenn sie erlassen und in vorgeschriebener Weise verkündet worden sind, auf die Anwendung der betreffenden Artikel des Polizeistrafgesetzbuchs einen wesentlichen Einfluß üben. Dieses Gesetzbuch allein ist daher zur vollständigen Kenntniß dessen, was den Bewohnern Bayerns zu thun oder zu unterlassen geboten ist, nicht hinreichend, sondern hiezu ist auch die Kenntniß der Verordnungen, oberpolizeilichen und anderen polizeilichen Vorschriften nothwendig, welche in Gemäßheit des Polizeistrafgesetzbuchs von den hiezu befugt erklärten Stellen und Behörden erlassen worden sind.

Die Sammlung umfaßt daher alle seit Verkündung des P.=St.=G.=B. erschienenen kgl. Verordnungen, ministeriellen Anordnungen und alle oberpolizeilichen Vorschriften der sämmtlichen Kreisregierungen; dagegen konnte sie von den übrigen distrikts= und ortspolizeilichen Vorschriften, um nicht zu umfangreich zu werden, nur jene aufnehmen, die von allgemeinem Interesse sind, oder für die bedeutendsten Städte des Königreichs erlassen wurden.

Auch die Kenntniß dieser letzteren ist für jeden Staatsangehörigen um so mehr geboten, als der lebendig gewordene Verkehr jetzt viel mehr den Besuch der verschiedenen Städte fördert und nur das Kennen der in ihnen bestehenden besonderen Vorschriften vor Unannehmlichkeiten sichert.

Möge denn auch diese Schrift freundliche Aufnahme finden.

München, im November 1862.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1—16
I. Abtheilung. Königliche Verordnungen.	
I. Ueber die Beförderung von Auswanderern, vom 7. Juni	16—17
II. Ueber die Anzeige von Entbindungen, vom 13. Juni	17—19
III. Den Verkauf geschwefelten Hopfens betr., vom 6. Juni	19
IV. Ueber die Polizeistunde, vom 18. Juni	20—21
V. Ueber die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken, vom 18. Juni	21—26
VI. Ueber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, vom 24. Juni	26—30
VII. Ueber die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten, vom 24. Juni	30—32
VIII. Die Verhütung von Feuersgefahren betr., vom 27. Juni	32—36
IX. Die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr., vom 28. Juni	36—39
X. Die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr., vom 28 Juni	39—42
XI. Die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr., vom 13. Juli 1862	306—307
XII. Die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen, vom 13. Juli 1862	307—309

Digitized by Google

	Seite
XIII. Die Feier der Sonn- und Festtage betr., vom 30. Juli 1862.	309—311
XIV. Die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr., vom 20. September 1862.	312—313
XV. Die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißplätzen außer den öffentlichen Kirchhöfen betr., vom 14. Oktober 1862	365

II. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Staatsministerien.

I. Des Staatsministeriums des Innern, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften, vom 28. Mai 1862.	42—43
II. Desselben. Ueber die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen nach Art. 45 Abs. 2 des P.-S.-G.-B, vom 28. Mai.	43—45
III. Des Staatsministeriums des Innern über die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten, vom 12. Juni . .	45—46
IV. Des Staatsministeriums des Innern über die Ausfertigung von Todtenscheinen, vom 18. Juni	46—48
V. Des Staatsministeriums des Handels ꝛc. die Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, vom 25. Juni	49—50
VI. Des Staatsministeriums des Handels, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.-S.-G.-B., vom 25. Juni 1862	50—51
VII. Des Staatsministeriums des Innern, die Ablassung des Nachbiers an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betr., vom 25. Juni	51
VIII. Des Staatsministeriums des Innern, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr. vom 23. Juni 1862. . . .	52—54
IX. Des Staatsministeriums des Innern, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr., vom 27. September 1862	313—319
X. Des Staatsministeriums des Innern, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. vom 27. September 1862 . .	319—320

Digitized by Google

Seite

XI. Bekanntmachung der k. General-Zoll-Administration, die Einführung des neuen Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs betr., vom 12. Juni 1862 . . . . . 320—326

III. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Oberbayern.

I. Ueber Fremdenpolizei, vom 2. Juni 1862 . . . . . 54—56

II. Ueber Schafvisitation, vom 2. Juni 1862 . . . . . 56—57

III. Waisenmeisterordnung vom 2. Juni 1862 . . . . . 58—61

IV. Ueber das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, so wie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, vom 2. Juni 1862 . . . 62—63

V. Ueber Fleischbeschau, vom 2. Juni 1862 . . . . . 63—66

VI. Instruktion für Fleischbeschauer . . . . . 66—77

VII. Ueber Hundevisitation, vom 2. Juni 1862 . . . . 78—80

VIII. Allgemeine Fischereiordnung für Oberbayern, vom 2. Juni 1862 80—83

IX. Ueber den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuchs, vom 5. Juni 1862 . . . . . 83—85

X. Desgl. vom 11. Juni 1862 . . . . . 85—86

XI. Revidirte Fischereiordnung für den Chimsee vom 17. Juni 1862 86

XII. Revidirte Fischereiordnung für den Walchensee vom 17. Juni 1862 87

XIII. Revidirte Fischereiordnung für den Kochelsee vom 17. Juni 1862 87

XIV. Revidirte Fischereiordnung für den Staffelsee vom 17. Juni 1862 87

XV. Revidirte Fischereiordnung für den Würmsee vom 17. Juni 1862 87

XVI. Revidirte Fischereiordnung für den Ammersee vom 17. Juni 1862 87

XVII. Revidirte Fischereiordnung für den Tegernsee und die umliegenden Fischwässer vom 17. Juni 1862 87

XVIII. Revidirte Fischereiordnung für den Schliersee und die umliegenden Fischwässer vom 17. Juni 1862 87

XIX. Ausschreiben, die Auswanderung nach überseeischen Ländern betr., vom 24. Juni 1862 . . . . . 87—89

Digitized by Google

	Seite
XX. Ausschreiben, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr., vom 1. Juli 1862	89—93
XXI. Vorschriften über das Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen, vom 29. Juni 1862	93—94
XXII. Vorschrift über die Behandlung des Tarwesens bei Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen u. s. w., vom 3. August 1862	326—329
XXIII. Ausschreiben, die Fleischbeschau zu München betr. (Nachtrag zu Nr. V.	330
XXIV. Vorschrift über die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs des Schul- und öffentlichen Religionsunterrichts, vom 28. August 1862	330—336

IV. Abtheilung. Ortspolizeiliche Vorschriften für die k. Haupt- und Residenzstadt München.

Bekanntmachungen der k. Polizeidirektion in Nr. 1 des Münchener Amtsblatts, vom 1. Juli 1862 Nr. I—XXVIII.	94—115
XXIX. Anordnung vom 25. Juli 1862	115
XXX. Tarifbestimmungen	115—128
XXXI. Vorschrift vom 13. Juli 1862 über das Fahren und Reiten durch die Propyläen.	342
XXXII. Vorschrift über die Straßenpolizei	343
XXXIII. Bekanntmachung, die Wohnungsveränderungen betr.	343—344

V. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Niederbayern.

I. Ueber das Maskirterscheinen, vom 21. Juli 1862	129
II. Ueber die Fremdenpolizei, vom 21. Juli 1862	129—131
III. Ueber die Beschau der Schafe, vom 21. Juli 1862	131—135
IV. Ueber das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere und über die Verrichtungen der Wasenmeister, vom 21. Juli 1862	136—141
V. Fleischbeschauordnung vom 21. Juli 1862	141—151
VI. Ueber die Visitation der Hunde, vom 21. Juli 1862	152—155

Digitized by Google

	Seite
VII. Ueber das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen und andern Gegenständen auf den Straßen, vom 21. Juli 1862	156
VIII. Fischereiordnung für Niederbayern vom 21. Juni 1862	156—159
IX. Ueber Angabe der Preise des Hopfens, der Gerste und des Schlachtviehes zum Zwecke polizeilicher Tarbestimmung, vom 21. Juni 1862	159—160
X. Bekanntmachung, die Aufnahme der durch richterliches Erkenntniß zur Unterbringung in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen Kinder in Rettungshäuser betr., vom 24. und 28. Juni 1862	161—162
XI. Ueber die Behandlung der Schulversäumnisse, vom 18. Juli 1862	163
VI. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.	
I. Ueber die Hundevisitation, vom 14. Juli 1862	164—166
II. Ueber das Schleifen von Baumstämmen und dergl. auf Staatsstraßen, vom 25. Juni 1861	166
III. Ueber die Beschau der Schafe, vom 25. Juni 1862	167—169
IV. Zum Vollzuge des Art. 169 des P.-St.-G.-B. über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport des Schießpulvers, der Schießbaumwolle, der Feuerwerke und anderer explodirenden Stoffe betr., vom 12. Juni 1862	169—177
V. Fischereiordnung für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. Juli 1862	177—181
VI. Oberpolizeiliche Vorschriften bezüglich der Fleischbeschau, vom 8. Juli 1862	344—354
VII. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Schwaben und Neuburg.	
I. Ueber die Fleischbeschau, vom 1. Juni 1862	182—188
II. Ueber Fremdenpolizei, vom 1. Juni 1862	188—190
III. Ueber das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere u. s. w., dann die Verrichtungen der Wasenmeister, vom 1. Juni 1862	190—193
IV. Ueber die Visitation der Hunde, vom 1. Juni 1862	193—195
V. Ueber die Angabe der Preise von Hopfen und Schlachtvieh, vom 1. Juni 1862	196

Digitized by Google

	Seite
VI. Ueber die Beschau der Schafe, vom 1. Juni 1862 . .	196—200
VII. Ueber die Thierbeschau auf Märkten, vom 1. Juni 1862 .	201—202
VIII. Allgemeine Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, vom 5. Juni 1862	202—205
IX. Ueber das Schleifen der Baumstämme, Faschinen u. s. w. auf Staats- oder Distriktsstraßen, vom 7. Juni 1862 .	205
VIII. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Oberfranken.	
I. Ueber das Maskengehen, vom 1. Juni 1862 . . .	206
II. Ueber Handhabung der Fremdenpolizei, vom 1. Juni 1862.	206—208
III. Wasenordnung für Oberfranken, vom 1. Juni 1862 . .	208—213
IV. Fleischbeschauordnung für Oberfranken, vom 1. Juni 1862	214—217
V. Instruktion für die Fleischbeschauer im Allgemeinen, vom 1. Juni 1862	217—219
VI. Instruktion für die empirischen Fleischbeschauer, vom 1. Juni 1862	219—221
VII. Instruktion für die wissenschaftlichen Fleischbeschauer, vom 1. Juni 1862	221—223
VIII. Ueber Verhütung von Straßenbeschädigungen, vom 1. Juni 1862	224
IX. Trödlerordnung für Oberfranken, vom 1. Juni 1862 .	224—227
X. Ueber die Instruktion der Gesuche um Auswanderung nach überseeischen Ländern, vom 25. Juni 1862 . . .	227—232
XI. Vorschriften über den Fisch- und Krebsfang, vom 2. Juni 1862	232—235
XII. Ueber Visitation der Hunde, vom 2. Juli 1862 . .	235—238
XIII. Ueber öffentliche Lotterien u. s. w., vom 24. Juli 1862 .	239
IX. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Mittelfranken.	
I. Ueber das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, vom 14. Juni 1862	239
II. Ueber Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der Fremden und beherbergten Personen in Gast- und Herbergshäusern, vom 4. Juni 1862	240—243
III. Ueber die zur Verhütung der Schafräude oder sonstigen Viehseuchen nothwendige Beschau, vom 11. Juni 1862 . .	244—246

Digitized by Google

		Seite
IV.	Ueber das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere u. s. w., dann über die Verrichtungen der Wasenmeister, vom 4. Juni 1862	246—251
V.	Ueber die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, vom 14. Juni 1862	252—256
VI.	Instruktion für die Fleischbeschauer in Mittelfranken vom 14. Juni 1862.	257—260
VII.	Vorschriften für die Visitation der Hunde, vom 11. Juni 1862	261—264
VIII.	Vorschriften über Ausnahmen vom Verbote des Treibens oder Weidens des Viehes in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße, vom 11. Juni 1862	264—265
IX.	Vorschriften über das Schleifen von Baumstämmen, geladener Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staats- oder Distriktsstraßen, vom 10. Juni 1862	265
X.	Vorschriften über die Orte, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen, oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Tarbestimmung zu ermitteln sind, und über die Obliegenheit zur Anzeige abgeschlossener Verträge über solche Gegenstände, vom 14. Juni 1862	266—267
XI.	Vorschriften über Fischereiordnung, dann über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs, vom 11. Juni 1862	267—271
XII.	Zusammenstellung der verordnungsmäßigen und oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen, vom 22. Juni 1862	271—279
XIII.	Vorschriften über die Vorkehr bei Gefahr oder Auftreten der Hundswuth, vom 6. August 1862	280—281
XIV.	Nachtrag zu den unter X aufgeführten Vorschriften, vom 27. August 1862	281—282
X.	Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.	
I.	Ueber die Beschau der Schafe, vom 25. Juni 1862	282—284
II.	Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Juni 1862	284—287

Digitized by Google

Seite

III. Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, vom 27. Juni 1862 . . . 287—289

IV. Ueber die Fleischbeschau, vom 24. Juni 1862 . . . 289—300

V. Ueber das Treiben und Weiden von Vieh auf Staats-, Distrikts- und kunstmäßig gebauten Gemeindestraßen, vom 31. Mai 1862 301

VI. Ueber den Vollzug des Art. 169 des P.-St.-G.-B. (Schießpulver u. s. w. betr.), vom 23. August 1862 . . . 354—364

XI. Abtheilung. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung der Pfalz.

I. Die Hundevisitation betr., vom 23. Mai 1862 . . . 302

II. Die Fremdenbücher betr., vom 23. Mai 1862 . . 303

III. Den Transport, und das Wegschaffen gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen betr., vom 24. Juni 1862. . . . . 303—305

IV. Das Straßenwesen betr., vom 24. Juni 1862 . . . 305

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Das Polizeistrafgesetzbuch gestattet bekanntlich, daß in jenen Fällen, in welchen es auf Verordnungen, oberpolizeiliche, dann distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften verweist, Verordnungen und polizeiliche Vorschriften erlassen werden, und es haben

1) Verordnungen von der allerhöchsten Stelle,
2) oberpolizeiliche Vorschriften für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Regierungsbezirke von den Staatsministerien, für ihren Regierungsbezirk aber von der Kreisverwaltungsstelle,
3) distriktspolizeiliche Vorschriften von den Distriktspolizeibehörden (Bezirksämter, unmittelbare Magistrate und die Polizeidirektion München),
4) ortspolizeiliche Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheins von den Verwaltungen der Landgemeinden, den Magistraten der Städte und Märkte, der Polizeidirektion und der Lokalbankommission zu München

auszugehen.

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur dann erlassen werden, wenn der Landtag nicht versammelt, dringende Gefahr für die Sicherheit des Staats oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen vorhanden, in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist und die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. oder 30 Tagen einfachen Arrestes höchstens bedroht ist.

Digitized by Google

Derartige Verordnungen sind jedoch der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten, wenn diese vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags nicht erfolgt ist, außer Wirksamkeit.

Die bestehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Polizeistrafgesetzbuchs — das ist, da die Verkündung am 9. Januar 1862 erfolgte, bis zum 8. Januar 1864 — zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, und geschieht dieses innerhalb dieser Zeit nicht, so verlieren sie ihre Anwendbarkeit.

Ueber Verordnungen, ober- und unterpolizeiliche Vorschriften und deren Bekanntmachung enthält das Polizeistrafgesetzbuch folgende nähere Bestimmungen.

Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizei-Direktion München und die Lokalbaukommission München.

In Gemeinden, in welchen Siebener oder Feldgeschworene oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß bestehen, sind diese vor der Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilichen Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen. (Art. 32.)

Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zuerlassen.

Die Magistrate der unmittelbaren Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. (Art. 32.)

Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der Kreisverwaltungsstelle vorzulegen.

Digitized by Google

Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden haben durch die vorgesetzte Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdieß sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat. (Art. 34.)

Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche von der Kreisverwaltungsstelle für ihren Regierungsbezirk, sowie von den Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für das Staatsgebiet erlassen werden. (Art. 35.)

Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermal geltenden landesherrlichen, sowie die künftig zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen. (Art. 36.)

Enthält eine erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in ihr ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, für welche eine Strafandrohung nicht besteht. (Art. 37.)

Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch kgl. Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staats-Angehörigen es fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist, und
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. oder 30 Tagen einfachen Arrestes höchstens bedroht wird.

Digitized by Google

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist. (Art. 38.)

Soweit das Gesetzbuch nichts Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, den über denselben Gegenstand zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde in Widerspruch stehen. (Art. 39.)

Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, bekannt zu machen und mit dem Nachweise der Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in 1. und 2. Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königl. Verordnungen durch das Regierungsblatt und, für die Pfalz durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen. (Art. 40.)

Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels gesetzlicher Bedingungen oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen. (Art 41.)

Die Staatsministerien sind berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen. (Art. 42.)

Wer sich durch eine polizeiliche Vorschrift beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden Instanzenzuges Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche

Digitized by Google

Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung nach Art. 41 erlassene Verfügungen den Gemeindebehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat. (Art. 43.)

Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften nach Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polizeirichter in Erwägung gezogen werden. (Art. 44.)

Auf jene Gegenstände, wofür das Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften zulässig erklärt, kommen, bis neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermal geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist, sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;
3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die distrikts-, beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;
4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermal bestehenden distrikts-, beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;
5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermal bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Digitized by Google

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle Besonderes bestimmt, können bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das Staatsministerium geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen die bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an Stelle der hierin angedrohten Strafen bei Aburtheilung der Uebertretungen die Strafbestimmungen des Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches *) zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt. (Art. 45.)

Es können nun

I. Verordnungen außer dem im Art. 38 des P.-St.-G.-B. aufgeführten Falle erlassen werden:

1) über ein Verbot des Tragens von Verbindungs- und Vereinigungszeichen (Art. 59);
2) über Feststellung der nächtlichen Polizeistunde (Art. 62);
3) über Nachweisungen, welche berechtigte Inhaber herumziehender Gewerbe bei ihrem Besuche der Märkte oder beim Herumziehen auf Verdienst haben müssen (Art. 77);
4) über Reiseurkunden, welche Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen zu führen haben (Art. 78);
5) über Verbote des Bereisens ausländischer Staaten durch Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter (Art. 79);
6) bezüglich der Anzeige über Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben (Art. 85);

*) Das ist, da das Gesetzbuch am 9. Januar 1862 verkündet wurde, bis zum 8. Januar 1864.

Digitized by Google

7) über ein Verbot der Thierquälerei und Anordnungen zur Verhütung derselben und wegen Verkaufs, Einfangens und Tödtens von Vögeln (Art. 100);
8) über ein Verbot von Glücksspielen an öffentlichen Orten (Art. 104);
9) über Erholung polizeilicher Bewilligung zur Begründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt (Art. 108);
10) über die Feier der Sonn- und Festtage und das Verbot der Störung derselben (Art. 105);
11) über Art der Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen (Art. 114);
12) über Beschränkung des Verkaufs und der Zubereitung von Arzneien, und über den Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln (Art. 115);
13) über Anzeigen von ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Thieren durch Aerzte, Wund- und Thierärzte (Art. 126);
14) über Anlage von Abtritten, Düng- oder Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen (Art. 130);
15) über die Art der Prüfung, Aufstellung und des Gebrauchs von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen oder Leitungsröhren (Art. 151);
16) bezüglich der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen (Art. 164);
17) über Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale, sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals und über Aichung der ihn befahrenden Schiffe (Art. 165);
18) über die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und Vornahme feuergefährlicher Handlungen (Art. 166);
19) über auswärtige, im Königreiche nicht ermächtigte Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaften und den Abschluß von Verträgen mit ihnen und über unbefugte Agenturen für solche Geschäfte (Art. 178);
20) über die Nothwendigkeit polizeilicher Genehmigung von Neubauten und Baureparaturen, Vorschriften zur Vermeidung einer Feuersgefahr bei Bauten und zum Zwecke der Festigkeit und Feuersicherheit

Digitized by Google

derselben, sowie für Städte 1. Klasse im Interesse der Verschönerung neue baupolizeiliche Anordnungen (Art. 180 und 181);

21) über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens (Art. 188);
22) über Proben und Aichen der im öffentlichen Verkehre gebrauchten Maße und Gewichte (Art. 194);
23) über Ausdehnung der gesetzlichen Bier-Sudezeit (Art. 197);
24) über die für innere Agenten oder Reisende für Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler erforderlichen persönlichen Eigenschaften und über Ausnahmen bezüglich des Hausirens zu Gunsten anderer Gewerbe (Art. 204);
25) über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken (Art. 213);
26) über Erlaubnißscheine zum Betriebe des Privatbeschälgeschäfts und über Verwendung von Zuchtstieren für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde (Art. 220 und 221);
27) über Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des Handels mit Vieh, Getreide, inländischen Bodenerzeugnissen, Rohstoffen und gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln (Art. 209).

II. Oberpolizeiliche Vorschriften können ergehen:

1) über Verbote von Maskeraden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer gewissen Zeit (Art. 67 des P.-St.-G.-B.);
2) in Betreff der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76);
3) in Bezug auf Nachweisungen, welche berechtigte Inhaber herumziehender Gewerbe oder Erwerbsarten zu führen haben, wenn sie Märkte besuchen, oder auf Verdienst umherziehen (Art. 77);
4) über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der Fremden und beherbergter Personen (Art. 82);
5) über Erholung von Aufenthaltskarten (Art. 82);

Digitized by Google

6) über Erholung von Todtenscheinen (Art 109); und über Zeit, Ort und Art der Beerdigung (Art. 110);
7) über Beschau zur Verhütung der Schafräude oder sonstigen Viehseuchen (Art. 122);
8) über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen (Art. 124);
9) über Verrichtungen der Wasenmeister (Art. 125);
10) zur Verhütung von Gefahr für Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben (Art. 128);
11) über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes und der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke (Art. 131);
12) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132);
13) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak, oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, bei Feilbietung solcher für die menschliche Gesundheit gefährlichen Gegenstände (Art. 133);
14) über die Visitation der Hunde und der gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Hundswuth erforderlichen Mittel (Art. 142);
15) über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke, Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke (Art. 145);
16) darüber, in welchen Gegenden eine Ausnahme von der Anordnung zu machen ist, daß auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten nicht angebracht werden dürfen (Art. 145);
17) über den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs, über die Ordnung auf der Bahn, in Bahnhöfen und auf Dampfschiffen (Art. 152);

Digitized by Google

18) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Staatsstraßen, Plätzen und Brücken (Art. 158);

19) über die Schifffahrt auf dem Frankenthalerkanal und auf anderen Kanälen (Art. 165);

20) über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerks- und anderen explodirenden Stoffen (Art. 170);

21) über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und andern leicht entzündbaren Stoffen (Art. 170);

22) über Feuersicherheit und Festigkeit der Gebäude (Art. 181);

23) zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus (Art. 190);

24) Vorschriften über Verifikation von Waagen, Gewichten und Maßen (Art. 195);

25) über Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten, und über Aufhebung der Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der bezeichneten Personen (Art. 206);

26) über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangens (Art. 231);

27) über Handwerksmißbräuche und deren Abstellung (Art. 212);

28) über Ausnahmen in Bezug auf die Viehweide und Vorschriften zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche hiebei (Art. 223);

29) über Maßregeln zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken (Art. 225);

30) über Revision und Abänderungen der bestehenden Fischereiordnungen (Art. 231).

III. Distriktspolizeiliche Vorschriften können erlassen werden:

1) zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76);

Digitized by Google

2) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen, soweit es sich um Distriktsstraßen handelt (Art. 158);

3) über Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften, Festsetzung von Feuerlöschordnungen (Art. 175);

4) über Anzeigen wegen An- und Austritts von Dienstboten, sowie über Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher (Art. 215);

5) über das Schlämmen der Fischwasser oder Abmähen von Binsen, Schilfgewächsen, Wasserpflanzen und Gräsern an den Rinnsalen derselben und ein Verbot desselben (Art. 231 Nr. 3);

6) über Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über Getreide, Hopfen, oder Schlachtvieh zur polizeilichen Tarbestimmung, insoweit die Zuständigkeit zur Feststellung der betreffenden Taxe der Distriktspolizeibehörde zusteht (Art. 201);

7) über gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere (Art. 226);

In welchen Fällen die Distriktspolizeibehörden dann zuständig sind, wenn das Polizei-Strafgesetzbuch von zuständigen Verwaltungsbehörden spricht, darüber bestimmt die Verordnung vom 24. Juni 1862 § 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, Nr. 1 und 2, 20, 21 und 26. (Siehe Abth. I Nr. 6.)

IV. Ortspolizeiliche Vorschriften dürfen erlassen werden:

1) über die nach Verordnung festzustellende nächtliche Polizeistunde (Art. 62);

2) über die Ordnung für erlaubte Maskeraden (Art. 67);

3) über Verbote gegen das Ausrufen von Ankündigungen und Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen und des Anschlagens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume (Art. 68);

4) in dringenden Fällen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten,

Digitized by Google

Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76);

5) über Erholung oder Verlängerung einer Aufenthaltskarte (Art. 81);
6) über Beherbergung von Fremden (Art. 82);
7) über Anzeigen wegen Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben (Art. 85);
8) über Anzeigen wegen Ein- und Auszuges der Miethleute (Art. 86);
9) wegen Erhebens von Geschenken zu Weihnachten, Neujahr oder anderen Festzeiten in Wirths- oder Privathäusern u. s. w. (Art. 91);
10) über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber, über Zeit, Ort und Art der Beerdigung und über Leichenordnungen (Art. 110);
11) wegen öffentlicher Ausstellung der Leichen zur Schau (Art. 111);
12) über Anlage und Einrichtung von Abtritt-, Dünge- oder Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen, sowie über das Beziehen neuhergestellter Wohnungsräume (Art. 130);
13) über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, über Beschau der verkäuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke (Art. 131);
14) über zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit erforderliche Maßregeln bei Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessung und Auswägung verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke (Art. 132);
15) über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten (Art. 132);
16) über Bestimmung der Badplätze und Verbote der Anlegung solcher an gewissen Orten (Art. 136);
17) über Visitation der Hunde, über Verbote des Herumlaufens derselben auf Leichenhöfen, in öffentlichen Wirthschaftslokalen, Theatern, Fleischbänken, auf Märkten oder bei öffentlichen Feierlichkeiten, bei Nachtzeit auf öffentlichen Straßen, gegen die Nichtverwahrung läufiger Hündinnen und gegen das Nichtversehen freilaufender Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorbe (Art. 142);

Digitized by Google

18) über Fahrordnungen und über Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften (Art. 145);
19) über Verbote des Schleifens von Baumstämmen, Faschinen oder anderer zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneter Gegenstände auf Gemeindewegen (Art. 157);
20) über Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigung (Art. 158);
21) über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern (Art. 161);
22) über die Behandlung von Feuer und Licht, Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen (Art. 166);
23) über Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften und über die Feuerlöschordnung (Art. 176);
24) darüber, was zur Vermeidung einer Feuersgefahr bei Führung oder Vollendung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte zu beachten ist, über Ausführung von Unternehmungen, welche Feuersgefahr drohen (Art. 180);
25) in den Städten I. Klasse baupolizeiliche Anordnungen im Interesse der Verschönerung, wobei jedoch die Abänderungen des Bauplanes die Kosten der Bauführung nicht vermehren dürfen (Art. 180);
26) über Sicherungsmaßregel bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen zur Abwendung von Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum (Art. 182);
27) über besondere Verpflichtungen der Baumeister und Bauhandwerker bezüglich ihres Berufs und der Anzeige über unternommene Bauten und Bauarbeiten (Art. 183);
28) über die zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebs nothwendig erscheinenden Bestimmungen für Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus (Art. 190);
29) über Anschreibung oder Anschlagung der polizeilich festgesetzten Brod-, Mehl-, Bier- und Fleischtaxen an Läden, in Verkaufslokalitäten und

Digitized by Google

überhaupt über Anschlagung der Preise solcher Verkaufsgegenstände an den Gewerbslokalitäten oder wegen Erhöhung der Preise ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (Art. 198);

30) über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mittels auf denselben aufgedrückter Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich bestimmten Gewichtsgrößen, dann über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, über die Schlachtordnung in den letzteren, über den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken, über die Ordnung des Verkaufes in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen (Art. 200);

31) über Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge, über Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh (diese polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuständigkeit die Feststellung der betreffenden Tare liegt) (Art. 201);

32) über Ordnung für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Schrannen, für den Verkehr auf Messen, Jahr-, Vieh-, Holz- und Viktualien- und auf Märkten für Rohstoffe oder Waaren irgend einer Art, über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs (Art. 202);

33) Hafen- und Ländeordnungen (Art. 205);

34) Ordnungen für Unternehmungen von Transportmitteln zu Jedermanns Gebrauch, für Lohndiener oder Fremdenführer, Ordnungen für Güterschaffner, Schröder, Güterlader oder Güterführer, Pack- oder Lastträger, Messer oder Abwäger von Gegenständen, Reiniger oder Ankleider von Leichen oder Dienstleistungen bei Feierlichkeiten (Art. 207);

35) über Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher (Art. 215);

36) über das Erforderniß einer Bewilligung, sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig zu befassen (Art. 218);

37) Verbot, das Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen zu lassen, die Viehweide zur

Digitized by Google

Nachtzeit auszuüben oder ausüben zu lassen, das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder andern geschlossenen Räumen bleibende Vieh auf die Weide zu bringen oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder einzutreiben, oder Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnen-Untergang zu Stall zu bringen, oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang auf die Hut wieder auszutreiben (Art. 223);

38) über Vorrichtungen zur Vermeidung von Mißbrauch bei der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken (Art. 225);

39) über Schließung der Weinberge und Anfang der Weinlese in Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, wegen Reinigens von Obstbäumen, Gesträuchen und Hecken von Raupen und Raupennestern, wegen des Hausgeflügels und dessen Auslaufens auf Felder zu verbotener Zeit oder wegen Fliegenlassens von Feldtauben zur Saat- oder Erntezeit und über gemeinschaftliche Leistungen der Grundbesitzer zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere (Art. 226);

40) über Nachlese in Feldern und Weinbergen, über den Schutz des landwirthschaftlichen Eigenthums, über Feldwege und über Abzugsgräben auf der Flurmarkung (Art. 227);

41) über Festsetzung der Frist zur Abzapfung oder zum Ablaufenlassen der Fischwasser (Art. 231).

In wieferne die Ortspolizeibehörden dann zuständig sind, wenn das Gesetz im Allgemeinen von den zuständigen Verwaltungsbehörden spricht, ist in den §§ 3, 4, 8, 18, Nr. 3, 24, 25 und 26 der Verordnung vom 24. Juni 1862 (Abth. I Nr. 6) festgesetzt.

In Folge dieser Bestimmungen sind nun seit der Verkündung des am 1. Juli ds. Js. in Wirksamkeit getretenen Gesetzes folgende Verordnungen, oberpolizeiliche Vorschriften, welche von den kgl. Ministerien erlassen wurden, ergangen und auch oberpolizeiliche Vorschriften von Seite der Kreisregierungen erlassen worden.

Erstere eröffnen den Reihen in der gegenwärtigen Sammlung, ihnen folgen die von den kgl. Staatsministerien erlassenen Vorschriften, dann

Digitized by Google

die von den kgl. Kreisregierungen veröffentlichten, und zwar diese nach Kreisen. Letzteren reihen sich die distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften für die größeren Städte wie München, Augsburg, Nürnberg u. s. w. an.

I. Abtheilung.

Königliche Verordnungen.

I. Verordnung über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern vom 7. Juni 1862 (R.-B. v. 1862 S. 1191.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 51 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§ 1. Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§ 2. Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§ 3. Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen

Digitized by Google

Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§ 4. Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§ 5. Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten befugt.

§ 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

II. Verordnung, die Anzeige von Entbindungen betr. vom 13. Juni 1862. (Reg.-B. S. 1196 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 des Polizeistraf-Gesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt.

§ 1. Von jedem Geburtsfalle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten und zwar:

1) bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;
2) bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder
   a) an die Ortspolizeibehörde, oder
   b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

Digitized by Google

je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehenden Einrichtungen von der Orts- oder Distriktspolizeibehörde oder von einem Pfarramte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;

3) bei allen übrigen Geburtsfällen an die Ortspolizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirektion, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarramte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§ 2. Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des § 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

§ 3. Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchem eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familienhaupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§ 4. Die Anzeige hat

1) den Tag und die Stunde der Geburt,

Digitized by Google

2) das Geschlecht des Kindes und den oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,
3) die Vor- und Geschlechtsnamen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort
   a) der Eltern bei ehelichen Geburten,
   b) der Mutter bei unehelichen Geburten,
4) in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 13. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr ꝛc.

III. Verordnung vom 6. Juni 1862, den Verkauf geschwefelten Hopfens betr. (Reg.-B. von 1862 S. 1200 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188 des Polizei-Strafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr ꝛc.

Digitized by Google

IV. Verordnung vom 18. Juni 1862, die Polizeistunde betr. (Reg.-Bl. S. 1388 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§ 2. In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnacht-Dienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§ 4. Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizeistunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§ 5. Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die

Digitized by Google

Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§ 6. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirthshause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslokal haben, eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§ 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr ꝛc.

V. Verordnung vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. (Reg.-Bl. S. 1391 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§ 1. Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann

Digitized by Google

gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§ 2. Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirection;
2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;
3) in den Bezirksamtsdistrikten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;
4) in den Bezirksamtsdistrikten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§ 3. Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§ 4. Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Digitized by Google

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,
b) von 24 kr. in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des § 24 Ziff. 4 der Instruktion vom 29. Nov. 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§ 5. In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§ 6. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3) am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4) in der Octave des Frohnleichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Octave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5) an den Freitagen;
6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;
   b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;
   c) am Feste Johannes des Täufers;
   d) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und

Digitized by Google

e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. I Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;
3) vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;
4) am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5) an den Freitagen;

An confessionell gemischten Orten haben die unter Nr. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§ 7. Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar:

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden,

Digitized by Google

an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§ 8. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§ 9. Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2) am Kirchweihsonntage;
3) an den Haupttagen von Volksfesten;
4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5) am Fastnachtsonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnachtdienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnachtdienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§ 10. In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Digitized by Google

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr 2c.

VI. Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuchs betr. (R.-B. S. 1418 u. f.)

Maximilian II. 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Art. 46) — kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstkommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

§ 2. Zur Erlassung eines Verbotes der Ansammlung größerer Vor-

Digitized by Google

räthe von Waffen oder Munition — (Art. 47) — sind die Districts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§ 3. Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten — (Art. 63) — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizei-Direction, erforderlich.

§ 4. Die zuständige Polizeibehörde in den durch Artikel 69 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizei-Direction.

§ 5. Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege und Erziehung zu nehmen — (Art. 73) — wird von den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§ 6. Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. für die Landestheile diesseits des Rheins:

1) in München die Polizeidirection,
2) in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtcommissären,
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirkamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:

1) die Bezirksämter,
2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kom-

Digitized by Google

menden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§ 7. Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§ 8. Die in Artikel 119 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§ 9. Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II. zu treffen, steht den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§ 10. Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizei-Direction, zugewiesen.

§ 11. Die Genehmigung der Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Badeanstalten — (Art. 127) — wird von den Districts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§ 12. Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, — (Art. 135) — wird von den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§ 13. Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath der betreffenden Person, in München der Polizeidirection, zu.

§ 14. Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Districts-Polizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§ 15. Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren, —

Digitized by Google

(Art. 145 Ziff. 5) — sind die Districts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§ 16. In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München die Polizeidirection, competent.

§ 17. Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, vorbehalten.

§ 18. Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1) bei Staatsstraßen der Districts-Polizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2) bei Districtsstraßen der Districts-Polizeibehörde,
3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection zu.

§ 19. Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliar-Brandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§ 20. Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung hat von den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, auszugehen.

§ 21. Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Districts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Localbaucommission und in den Fällen des Art. 185 der Polizeidirection zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Localbaucommission, außerdem aber die Polizeidirection zuständig ist.

Digitized by Google

§ 22. Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§ 23. Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten Anstalten und Kassen steht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Cassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

§ 24. Die im Sinne des Art. 207 Abs. 1 erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirection ertheilt.

§ 25. Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. 3 ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection, berufen.

§ 26. Die in Art. 214 Abs. 4 vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Districts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§ 27. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

v. Schrenk. v. Neumayr. ꝛc.

VII. Verordnung vom 24. Juni 1862, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr. (R.-B. S. 1426 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuchs über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu

Digitized by Google

Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,
2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§ 2. Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unternommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1) in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirection, ertheilt wird.
2) Oeffentliche, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§ 3. Unsere allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,
2) zu Lotterie-Anlehen,
3) zur Zulassung von Lotterien, Lotterie-Anlehen oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit

Digitized by Google

Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§ 4. Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

v. Schrenk. v. Neumayr.

VIII. Verordnung vom 27. Juni, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (Reg.-Bl. S. 1573 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§ 1. Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§ 2. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Lokalen müssen von außen heitzbar und wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§ 3. Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Lokalen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen

Digitized by Google

und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Lokale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 4. Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§ 6. Gluthhäfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdieß feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§ 7. Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§ 8. Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§ 9. Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Digitized by Google

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§ 10. In allen Lokalen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Lohmühlen, Lack- und Firnißsiedereien, Fournierschneidereien, Schreinerwerkstätten und Branntweinbrennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Lokalen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§ 11. Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschenabfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§ 12. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§ 13. Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten stattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- 2c. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§ 14. Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus und dergl., sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Lokalen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dergl. beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in ge-

Digitized by Google

schlossene Räume gebracht oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§ 15. In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§ 16. Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§ 17. Aus Dachlucken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§ 18. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geschlossenem Feuer- oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§ 19. Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§ 20. Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heizungsvorlagen an Kaminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§ 21. Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen, sowie über deren Statthaftigkeit im Freien, bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§ 22. Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bau-

Digitized by Google

ordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlokalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Lokale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben § 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in § 21 gegebenen Bestimmungen.

§ 23. Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§ 24. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§ 25. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr ꝛc.

IX. Verordnung über die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten vom 28. Juni 1862

(Reg.-Bl. S. 1583 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuchs bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und

Digitized by Google

von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§ 1. Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten steht in München der Polizeidirektion, in den anderen den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§ 2. Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§ 3. Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den ensprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt nicht verpflichtet.

Digitized by Google

§ 4. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§ 5. Die in § 1 Abs. 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten wird die Aufsicht durch die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Distriktsschulinspektionen und Lokalschulkommissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§ 6. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungsbehörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§ 7. Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen zu ertheilen,

Digitized by Google

welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verläßige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§ 8. Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 9. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl ꝛc.

X. Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr. (Reg.-Bl. S. 1588 u. f.)

Maximilian II. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuchs bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

Digitized by Google

§ 1. An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§ 2. Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektion zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinnen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinnen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Lokalschulinspektion vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Ortsschulkommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§ 3. Die Einhebung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§ 4. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen

Digitized by Google

Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des § 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des § 61 der Verordnung vom 15. Sept. 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 S. 573) entweder der Polizeidirektion oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§ 5. Die im § 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und Letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§ 6. Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sontagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Unterrichts fortgesetzt versäumen, ist von der Local- oder Stadtbezirk-Schulinspektion die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulkommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§ 7. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. ꝛc.

II. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Staatsministerien.

I. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündigung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften betreffend. (R.-B. von 1862 S. 925.)

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§ 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Lokalamtsblatt;
2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3) durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben unter den im § 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die

Digitized by Google

zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesseits des Rheins angewendet werden.

§ 3. Die distriktspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Distriktspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden distriktspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine distriktspolizeiliche Vorschrift in einem Distriktsamtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Distriktsamtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§ 4. Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. ꝛc.

II. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, vom 28. Mai 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend. (R.-B. von 1862 S. 928 u. f.)

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Digitized by Google

§ 1. Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1) das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit (Art. 67 Ziffer 2).
2) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen (Art. 76 Abs. 1),
3) Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen (Art. 82 Abs. 1),
4) Anordnungen der Beschau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen (Art. 122),
5) das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen (Art. 124),
6) die Verrichtungen der Wasenmeister (Art. 125),
7) Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1),
8) Anordnung der Hundevisitationen (Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1),
9) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6),
10) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen (Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4),
11) Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Distriktsstraßen (Art. 157),

Digitized by Google

12) Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux (Art. 190).

§ 2. In gleicher Weise werden die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerial-Anordnungen beruhen, vom 1. Juli l. Js. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. ꝛc.

III. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr., vom 12. Juni 1862. (R.-B. v. 1862 S. 1194.)

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§ 2. Die Auswanderungsagenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§ 3. Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§ 4. Die Answanderungsagenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Digitized by Google

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitains, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§ 5. Den Auswanderungsagenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäckler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§ 6. Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßige Anwendung.

§ 7. Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. ꝛc.

IV. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 18. Juni 1862, die Ausfertigung der Todtenscheine betr. (R.-B. von 1862 S. 1400 u. f.)

Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs nachstehende Vorschriften erlassen:

Der Todtenschein ist von dem Leichenschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß

Digitized by Google

der Beerdigung in medizinal-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.

§ 2. Bei neugeborenen Kindern ist die Ausstellung des Todtenscheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§ 3. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

München, den 18. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. ꝛc.

Digitized by Google

Beilage zu § 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei . . . . , der Ortsgemeinde . . . . . , Monat		des Polizeibezirks . . . . , Hausnummer . . . . . , Jahr . . . .
1.	Vor- und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes.	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungszeit.	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach der Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichenschauers.	
6.	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7.	Tag und Stunde der zweiten Leichenbeschau.	
8.	Bestimmte Beerdigungszeit	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauer a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau, b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1862, die Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagen-Unternehmer betr. (R.-B. S. 1434 u. f.)

Auf Grund des Art. 206 des Polizeistrafgesetzbuchs wird für die Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagen-Unternehmer nachfolgende Ordnung erlassen:

§ 1. Die concessionirten Land- und Wasserboten sind an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zur Uebernahme und Bestellung aller Sendungen berechtigtigt, soweit sich solche nicht zur Beförderung durch die k. Briefpost eignen.

Demnach bleibt den Boten auch ferner untersagt, sich mit der Beförderung von Briefen, Drucksachen unter Band, Waarenmustern und Schriftenpacketen ohne deklarirten Werth und ohne Postnachnahme bis zu dem Gewichte eines halben Zollpfundes zu befassen, soferne solche Sendungen von Orten herrühren, an welchen Postanstalten bestehen.

Eine Ausnahme bilden nur die offenen oder mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe, deren Uebernahme und Bestellung den Boten unbedingt zusteht.

Briefe ꝛc. von Orten, wo Postanstalten nicht bestehen, sind von den Boten bei der nächsten an der Botenroute gelegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Zum Personentransporte bedürfen die fahrenden Boten keiner besonderen Bewilligung mehr.

§ 2. Die concessionirten Lohnkutscher bleiben auch ferner verbunden, den k. Postbehörden im Bedürfnißfalle Aushilfe zu leisten.

Die Unterabtheilung der Lohnkutscher in Einspänner, Zweispänner ꝛc. wird hiemit aufgehoben und jedem concessionirten Lohnkutscher das Recht zum unbeschränkten Betriebe der Lohnrößlerei eingeräumt.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Befugniß, an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel (Fiakres, Droschken, Omnibus) zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten, oder regelmäßige Verbindungsfahrten zwischen mehreren Orten an bestimmten Tagen einzurichten.

§ 3. Die concessionirten Stellwagen-Unternehmer sind zur unver-

Digitized by Google

änderten Unterhaltung der in ihrer Concessionsurkunde festgesetzten Fahrten, sowie zur unentgeltlichen Beförderung der ihnen von der k. Postanstalt übergebenen Briefspackete verpflichtet und haften für deren rechtzeitige und richtige Bestellung.

§ 4. Die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Packeten, Geldern und Frachtstücken mit Ausnahme des Passagierguts bleibt den Stellwagen-Unternehmern und Lohnkutschern untersagt.

§ 5. Der Pferdewechsel während der Fahrt ist, Nothfälle ausgenommen, den fahrenden Landboten ebenso wie den Lohnkutschern und Stellwagen-Unternehmern verboten.

§ 6. Gegenwärtige Ordnung, durch welche alle dermal über den Gewerbsbetrieb der Land- und Wasserboten, Stellwagen-Unternehmer und Lohnkutscher bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli d. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren dagegen werden mit der vorstehenden Ordnung nicht berührt.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. ꝛc.

VI. Bekanntmachung des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juni 1862, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. (R.-B. 1862 S. 1437 u. f.)

Auf Grund des Art, 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

Digitized by Google

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 — und
2) das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. ꝛc.

VII. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 25. Juni 1862, die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betr. (R.-B. S. 1440.)

Auf Grund des Art. 197 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wird über die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und über die Verleitgabe desselben durch Wirthe verfügt, was folgt:

§ 1. Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne Letztere nicht zugleich Oekonomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.

§ 2. Die Verleitgabe von Nachbier seitens der Wirthe ist verboten.

Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den ganzen Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. ꝛc.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Juni 1862, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr. (R.-B. S. 1465 u. f.)

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§ 1. Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchstdieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und so lange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§ 2. Alle sich entgegenkommenden Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§ 3. Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem Letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§ 4. Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

Digitized by Google

§ 5. Abgesehen von den in den §§ 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihnen begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles so lange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüber zu lassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte, oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhrwerke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

Digitized by Google

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§ 6. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. 2c.

III. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der kgl. Regierung von Oberbayern.

I. Artikel 82 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr. (K.-A.-Bl. S. 1113 u. f.)

Ueber Fremdenpolizei werden nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Jeder Gastwirth und Herberggeber ist verpflichtet, ein fortlaufendes Fremdenverzeichniß (Fremdenbuch) zu halten.

§ 2. In das Fremdenbuch muß Name, Stand, Wohnort, Legitimation, Tag der Ankunft und des Abganges des Fremden oder der beherbergten Person eingetragen werden.

Hiezu kann das beigedruckte Formular benützt werden.

Digitized by Google

Formular eines Fremdenbuches:

Laufende Nro.	Name u. Stand des Fremden oder Beherbergten.	Wohnort.	Bezeichnung der Legitimation.	Zeit der Ankunft.			Zeit des Abganges.		
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.

§ 3. Der Gastwirth oder Herberggeber hat längstens innerhalb 12 Stunden nach Ankunft des Fremden oder der beherbergten Person die vorgeschriebenen Einträge im Fremdenbuche entweder selbst zu machen oder durch seine Angehörigen machen zu lassen, soferne nicht der Fremde oder die beherbergte Person dies selbst thun will. Die Rubrik „Zeit des Abgangs" ist ausschließend vom Gastwirthe oder Herberggeber, beziehungsweise ihren Angehörigen längstens binnen 12 Stunden nach dem Abgange auszufüllen.

§ 4. Wenn der Fremde oder die beherbergte Person die erforderlichen Aufschlüsse verweigert, so ist dies im Fremdenbuche zu bemerken und ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 5. In München haben die Gastwirthe und die Besitzer von Hôtels garnis der k. Polizeidirektion täglich längstens bis früh 8 Uhr Auszüge von den Einträgen des vorigen Tages über alle Zu- und Abgänge vorzulegen.

Anzeigen darüber, daß Niemand angekommen, noch abgegangen ist, sind erlassen.

§ 6. Zum Führen von Fremdenbüchern sind nicht verpflichtet:

a) die Vermiether von Wohnungen zum Bad- oder Landaufenthalte,
b) die Beherberger von Wallfahrern an Wallfahrtsorten,
c) die Herberggeber, welche aus Anlaß von Märkten Marktverkäufer aufnehmen

Digitized by Google

und obliegt denselben lediglich die Pflicht, den Namen, Stand und Wohnort der ankommenden und abgehenden Fremden binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 7. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches beahndet. *)

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

II. Oberpolizeiliche Vorschriften über Schafvisitationen betr.

(K.-A.-Bl. S. 1117.)

Nach Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung der Schafräude folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Der Gesundheitszustand der Weide- und der Wanderschafe unterliegt der in nachstehender Weise vorgeschriebenen thierärztlichen Beschau, deren Kosten das k. Staatsärar bestreitet.

§ 2. Alle Schafe, welche zur Weide getrieben werden (Weideschafe), sind jährlich einmal vor Eröffnung des Weideganges durch den einschlägigen Thierarzt zu untersuchen.

Die Distriktspolizeibehörden haben rechtzeitig Ort und Zeit der Beschau festzusetzen, in allen Gemeinden bekannt zu machen und den Thierarzt hiezu abzuordnen.

Die Schafe sind wo möglich in den Stallungen zu untersuchen.

§ 3. Falls Weideschafe der jährlichen Beschau entzogen, oder nicht rechtzeitig unterstellt werden, so hat die Distriktspolizeibehörde sofort den Thierarzt zur Untersuchung derselben auf Kosten des Schafbesitzers abzuordnen.

§ 4. Für Wanderschafe sind folgende Bestimmungen zu beachten: Die Einbringung und die Rückkehr von Schafen aus dem Auslande

*) Die Strafe, welche Art. 82 Abs. 1 festsetzt, geht bis zu 10 fl.

Digitized by Google

in den Regierungsbezirk ist nur nach einer beim Eintritte bestandenen Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt gestattet.

Für die übrigen Wanderschafe, welche im Inlande von Bezirk zu Bezirk gebracht werden, ist die Beibringung eines Zeugnisses darüber erforderlich, daß dieselben während des nämlichen Jahres schon einmal die Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt bestanden haben.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle Schafe zurückzuweisen, für welche der Nachweis der vorgeschriebenen Untersuchung nicht beigebracht wird.

§ 5. Jedem Besitzer oder Führer von Schafen ist über die vorgenommene Untersuchung auf Verlangen ein vom Thierarzte ausgestelltes, von der Polizeibehörde gefertigtes Zeugniß zu behändigen. Wandern die Schafe im nämlichen Distriktspolizeibezirke, so genügt ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen ist distriktspolizeiliche Fertigung erforderlich.

§ 6. Alle Besitzer oder Führer von Weideschafen sind verpflichtet, dieselben vor Eröffnung des Weidegangs der von der Distriktspolizeibehörde jährlich festgesetzten thierärztlichen Visitation zu unterstellen. Nur in Nothfällen darf der Weidegang vor dieser Untersuchung eröffnet werden.

§ 7. Besitzern oder Führern von Wanderschafen, die vom Auslande in den Regierungsbezirk kommen oder zurückkehren, ist die Einbringung derselben ohne sofort bestandene Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt verboten.

Die Besitzer oder Führer von Wanderschafen, welche im Inlande von Bezirk zu Bezirk gebracht werden, sind verpflichtet, sich beim Eintritt in einen Gemeindebezirk durch Zeugniß auszuweisen, daß ihre Schafe im Laufe des nämlichen Jahres die Untersuchung durch einen inländischen Thierarzt bestanden haben.

§ 8. Die Uebertretung der §§ 6 und 7 hat Bestrafung nach Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Folge. *)

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

*) Die Strafe nach Art. 122 kann bis zu 10 fl. steigen.

Digitized by Google

III. Wasenmeisterordnung. (K.-A.-Bl. S. 1119 u. f.)

Ueber die Verrichtungen der Wasenmeister werden nach Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuchs folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 1. Die Wasenmeister dürfen ihre Verrichtungen nur in den ihnen zugewiesenen Bezirken ausüben.

In Nothfällen darf sich ihre Dienstleistung auch auf andere Bezirke erstrecken.

Auch haben die Wasenmeister der durch besondere Umstände veranlaßten distriktspolizeilichen Anordnung von Verrichtungen in anderen Bezirken nachzukommen.

§ 2. Jede Wasenmeisterei soll mit nachstehenden Einrichtungen versehen sein:

1) ein Sektionslokal (Fallhütte) zum Zwecke des Abhäutens und Zerlegens der todten Thiere;
2) ein Contumazstall zum Zwecke der Unterbringung von kranken Thieren größerer Gattung;
3) ein Hundezwinger — zum Zwecke der Aufbewahrung wuthverdächtiger und anderer kranker Hunde;
4) ein Wasenplatz — zum Zwecke der Verscharrung des Aases.

Im Falle landwirthschaftlicher oder industrieller Verwendung der Abfälle der Wasenmeisterei sollen folgende weitere Räume vorhanden sein;

5) eine Fettküche — zum Zwecke der Fettgewinnung und der Knochenverarbeitung;
6) eine Fleischkammer — zum Zwecke der Aufbewahrung des zum Thierfutter bestimmten Fleisches;
7) ein Trockenboden — zum Zwecke des Sammelns und Trocknens von Häuten, Haaren, Hufen, Klauen, Sehnen;
8) eine Trockenkammer — zum Zwecke des Sammelns von Knochen.

Ueberdieß muß für den nöthigen Wasservorrath gesorgt sein.

Keiner der vorbezeichneten Räume (1—8) darf zu einem andern als dem hier angegebenen Zwecke verwendet werden. Allenthalben muß Ordnung und möglichste Reinlichkeit herrschen.

Digitized by Google

§ 3. Der Wasenmeister ist verpflichtet, alle gefallenen oder ihm zur Tödtung überlassenen vierfüßigen Hausthiere auf erhaltene Anzeige längstens binnen 12 Stunden abzuholen und zur Wasenstätte zu bringen.

Den Transport der gefallenen Thiere hat er in einem keine Flüßigkeit durchlassenden Karren, gehörig bedeckt, in der Regel bei Nacht auf einsamen Wegen zu vollziehen. Holt der Wasenmeister ein Thier nicht längstens binnen 12 Stunden nach erhaltener Anzeige ab, so ist die Ortspolizeibehörde befugt, dasselbe unabbrüchig der Strafverfolgung auf Kosten des Wasenmeisters zur Wasenstätte bringen zu lassen.

§ 4. Wenn dem Wasenmeister Thiere zur Tödtung überlassen werden, so hat derselbe die Tödtung sogleich vorzunehmen, und darf nicht in anderer Weise darüber verfügen.

§ 5. Wenn der Wasenmeister ein todtes vierfüßiges Hausthier findet, so hat er solches, soferne Niemand Einsprache erhebt, sofort zur Wasenstätte zu bringen und gleichzeitig der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 6. Zeigen sich an den zur Wasenstätte gelangten Thieren Spuren einer Seuche, oder ansteckenden Krankheit, so obliegt dem Wasenmeister, sofort der Ortspolizeibehörde oder einem zur Praxis berechtigten Thierarzt Anzeige zu erstatten, das Thier einstweilen an einem abgelegenen Orte sicher zu verwahren, bis die thierärztliche oder polizeiliche Untersuchung vorgenommen ist.

§ 7. Zeigt die Untersuchung das Vorhandensein einer Seuche oder ansteckenden Krankheit, so hat sich der Wasenmeister nach dem Ausspruche des anordnenden Bezirksarztes oder Thierarztes zu richten. Wird die Verscharrung angeordnet, so ist der Vollzug durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen.

§ 8. Alle übrigen Thierkadaver kann der Wasenmeister zu landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken verwenden, oder dieselben verscharren.

§ 9. Fleisch und Eingeweide darf der Wasenmeister, soferne nicht Fäulniß eingetreten ist, zum Futter für eigene oder fremde in seiner Verwahrung befindliche Thiere verwenden.

Der Verkauf wasenmäßigen Fleisches, sowie das Einsalzen und Räuchern desselben ist verboten.

Digitized by Google

§ 10. Knochen müssen möglichst von Fleischtheilen gereinigt und bei der Aufbewahrung dem Luftzuge ausgesetzt werden.

§ 11. Abfälle, welche weder landwirthschaftliche noch industrielle Verwendung finden, sind sogleich zu verscharren.

§ 12. Thiere, welche der Wasenmeister nicht in dieser Weise (§ 9 bis 11) verwendet, hat er längstens binnen 12 Stunden auf dem Wasenplatze wenigstens 6′ tief zu vergraben. Größere Thiere sind in mehrere Stücke zu zerlegen.

§ 13. Der Wasenplatz ist in mehrere Quadrate zu theilen, welche der Reihe nach zum Verscharren verwendet werden.

§ 14. Wenn der Wasenplatz zur Düngerbereitung verwendet wird, so genügt eine Verscharrung von 3′ Tiefe, falls das Aas mit ungelöschtem Kalke, Asche oder Gyps bestreut wird, und über den Boden Erdhaufen von mindestens 3′ Fuß Höhe gebildet werden. Diese Haufen dürfen erst geöffnet werden, wenn alle Bestandtheile mit Ausnahme der Knochen in Verwesung übergegangen sind.

§ 15. Der Wasenmeister hat eine Liste aller zur Wasenstätte gebrachten Thiere genau nach hier folgendem Formulare zu führen, dieselbe auf Verlangen den Aufsichtsorganen jederzeit vorzuzeigen.

Die Einträge können auch von Angehörigen des Wasenmeisters gemacht werden, jedoch haftet er für die Richtigkeit.

Verzeichniß der zur Wasenmeisterei N. N. gebrachten Thiere.

Nr.	Jahr, Monat, Tag.	Gattung, Farbe, Geschlecht des Thieres.	Ursache des Falls. Todtgebracht oder erst getödtet.	Name und Ort des Eigenthümers.	Ob mit der Haut verscharrt oder wie verwendet.

Digitized by Google

§ 16. Krankes Vieh darf vom Wasenmeister zur Fütterung oder zur Beobachtung seines Zustandes ohne Bewilligung der Ortspolizeibehörde seines Gewerbsitzes nicht übernommen werden.

§ 17. Der Wasenmeister ist verpflichtet, auf Anordnung der Polizeibehörden kranke Thiere zur Beobachtung gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen.

§ 18. Wuthverdächtige Thiere sind einzufangen, sicher zu verwahren, und ist hievon unverzüglich der Ortspolizeibehörde, oder dem einschlägigen Thierarzte Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren der Wasenmeister richten sich nach den bestehenden Gebührenordnungen, und haben, wo solche nicht vorhanden sind, die Distriktspolizeibehörden Gebührenordnungen festzusetzen.

§ 20. Der Wasenmeister ist den polizeilichen Aufsichtsorganen, wozu auch die Thierärzte gehören, untergeordnet.

§ 21. Mehr als 3tägige Abwesenheit des Wasenmeisters vom Wohnorte erfordert Anzeige beim Gerichtsarzte und hat der Abwesende für einen Geschäftsvertreter zu sorgen.

§ 22. Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite der Wasenmeister zieht Bestrafung gemäß Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuchs nach sich. *)

§ 23. Vorstehende Vorschriften haben vom 1. Juli 1862 an Geltung. Die durch Regierungsausschreiben vom 20. Juni 1859 K.-A.-Bl. S. 1324 bis 1334 bekannt gemachte Wasenmeister-Instruktion tritt außer Wirksamkeit.

München den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

*) Geldstrafe bis zu 50 fl.

Digitized by Google

IV. Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen. (K.-A.-Bl. S. 1125.)

Zum Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs werden folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Jedermann, dem ein zum Wasen geeignetes Thier gefallen ist, hat die Verpflichtung, hievon dem einschlägigen Wasenmeister innerhalb 24 Stunden behufs der Wegschaffung Anzeige zu machen, dasselbe einstweilen aus der Nähe von Menschen und Thieren zu entfernen und geeignet zu bedecken.

Zum Wasen geeignet sind: alle gefallenen vierfüßigen Hausthiere mit Ausnahme

a) von Lämmern, Milchschweinen, Katzen und kleinen Hunden, soweit sie nicht zur Zeit einer unter diesen Thiergattungen herrschenden Seuche gefallen sind,

b) ferner mit Ausnahme der durch Verletzung oder sonstigen Unfall umgekommenen, eßbaren Thiere, insoferne der Genuß ihres Fleisches vom Fleischbeschauer, bei Pferden aber vom einschlägigen Thierarzte als unschädlich erklärt worden ist.

§ 2. Wenn Thiere an Seuchen oder ansteckenden Krankheiten umkamen, hat der Eigenthümer oder sein Vertreter dem Wasenmeister binnen 12 Stunden behufs der Wegschaffung Anzeige zu machen.

§ 3. Niemanden als dem Wasenmeister ist erlaubt, zum Wasen geeignete Thiere abzuledern, zu vergraben oder sonst zu beseitigen.

Ausnahmsweise können die Polizeibehörden andere Personen hiezu ermächtigen.

§ 4. Werden herrenlose wasenmäßige Thiere gefunden, so hat die Ortspolizeibehörde den Wasenmeister sogleich hievon behufs der Wegschaffung in Kenntniß zu setzen.

§ 5. Der Eigenthümer von gefallenen Thieren, die nach § 1, Abs. 2 a, nicht zum Wasen geeignet sind, ist verbunden, dieselben binnen 24 Stunden nach dem Falle an einem abgelegenen Orte zu vergraben oder auf sonst geeignete Weise wegzuräumen.

Digitized by Google

Die Vergrabung auf fremdem Eigenthum ist nur mit Zustimmung des Eigenthümers zulässig.

§ 6. Beim Transport gefallener Thiere an Vergrabungsplätze muß jede Verunreinigung vermieden und die Verscharrung in gehöriger Entfernung von Wohnungen, Stallungen, Straßen, Weideplätzen, Brunnen und Quellen in einer Tiefe von wenigstens 2—3′ vorgenommen werden.

§ 7. Es ist verboten, an Plätzen, die von Wasenmeistern oder andern Personen zum Verscharren von Thieren oder ihren Bestandtheilen benützt werden, vor Ablauf der Verwesungszeit, Ausgrabungen von Thieren oder thierischen Bestandtheilen vorzunehmen.

§ 10. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 7 haben Bestrafung nach Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs zur Folge. *)

Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vißthum.

V. Oberpolizeiliche Vorschriften über Fleischbeschau. (K.-A.-Bl. S. 1127 u. f.)

In Gemäßheit des Art. 131 Nr. 1 des Polizeistrafgesetzbuches werden folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Allen Gemeinden wird die Verpflichtung auferlegt, behufs der Untersuchung der zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachtthiere Fleischbeschauer in genügender Anzahl aufzustellen.

§ 2. Größere Gemeinden können in mehrere Beschaubezirke abgetheilt werden, mehrere kleinere Gemeinden können sich zu einem Beschaubezirke vereinigen.

*) Geldstrafe bis zu 10 fl. und, wenn die Zuwiderhandlung wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen worden, bis zu 25 fl.

Digitized by Google

§ 3. Die Aufstellung der Fleischbeschauer geschieht durch die Ortspolizeibehörden.

§ 4. Für jeden Beschaubezirk wird ein erster und ein zweiter Fleischbeschauer aufgestellt; letzterer tritt bei Verhinderung oder Betheiligung des ersten Fleischbeschauers in Thätigkeit.

§ 5. In jenen Gemeinden, in denen Thierärzte in hinreichender Anzahl ihren Wohnsitz haben, sind diese als Fleischbeschauer aufzustellen, auch ist den Thierärzten, soweit es ihre Geschäfte erlauben, die Fleischbeschau in den Nachbargemeinden ihres Wohnortes zu übertragen.

Ueber Ausnahmsfälle entscheidet die Kreisregierung.

§ 6. Wo keine Thierärzte sind, oder die vorhandenen nicht ausreichen, sind als Fleischbeschauer andere gutbeleumundete, unparteiische, sachkundige Personen aufzustellen.

Letztere sind lediglich zum Ausspruche darüber befugt, ob ein Schlachtthier, beziehungsweise ob Fleisch und Eingeweide gesund seien.

Sobald sie am Thiere vor oder nach der Schlachtung Spuren einer Krankheit, wozu jedoch Verletzungen nicht gezählt werden, wahrnehmen, haben sie jedesmal sogleich für Beiziehung des einschlägigen Thierarztes zu sorgen und zieht jede Unterlassung oder Versäumniß Bestrafung dieser Fleischbeschauer nach Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuchs nach sich. *)

§ 7. Jede Aufstellung eines Fleischbeschauers ist der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen, welcher die Pflicht obliegt, die Nachweise der Eigenschaften der Fleischbeschauer, welche nicht zugleich Thierärzte sind, zu prüfen und hierüber Bescheid zu erlassen.

Ueber die technische Befähigung ist ein Zeugniß des einschlägigen Thierarztes beizubringen.

Wenn bezüglich eines als Fleischbeschauer aufgestellten Thierarztes Anstände bestehen, ist der k. Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

§ 8. Die Fleischbeschauer werden, soweit sie nicht zugleich Thierärzte sind, auf die in der Beilage enthaltene Instruktion eidlich verpflichtet.

Die Verpflichtung geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Bürgermeister, in Landgemeinden durch die Distriktspolizeibehörde.

*) Bis zu 25 fl.

Digitized by Google

Thierärzte sind unter Aushändigung eines Exemplars der anliegenden Instruktion auf ihre Pflichten hinzuweisen.

Die Aufstellung ist geeignet bekannt zu machen.

§ 9. Alle zum Genusse für den Menschen bestimmten Schlachtthiere, ausgenommen Ferkel, Lämmer und Ziegen unter ½ Jahr, unterliegen vor und nach der Schlachtung der Besichtigung durch den Fleischbeschauer. Deshalb ist jeder, der solche Thiere schlachtet, oder schlachten läßt, verpflichtet, dieß rechtzeitig beim Fleischbeschauer anzumelden.

§ 10. Auch diejenigen Schlachtthiere, welche durch Verletzung oder sonstigen Unfall umgekommen sind, oder aus Veranlassung eines Nothfalls geschlachtet wurden, unterliegen der Fleischbeschau vor ihrer Verwerthung oder Verwendung zum Genusse, weshalb derjenige, der in dieser Weise über sie verfügen will, rechtzeitig vorher beim Fleischbeschauer Meldung zu machen hat.

§ 11. Wenn der Fleischbeschauer nicht selbst bei der Schlachtung zugegen, oder wenn ein durch Verletzung oder Unfall umgekommenes oder ein nothgeschlachtetes Thier vorhanden ist, so darf dasselbe vor Besichtigung durch den Fleischbeschauer nicht vollständig abgehäutet und dürfen keine Theile desselben entfernt werden.

§ 12. Die Schlachtthiere dürfen, Nothfälle ausgenommen, erst dann geschlachtet werden, wenn sie vom Fleischbeschauer für gesund erklärt sind. Wird ein lebendes Thier krank befunden, so darf es nur mit Zustimmung des Thierarztes geschlachtet werden.

§ 13. Fleisch oder Eingeweide von geschlachteten, sowie von den durch Verletzung oder Unfall umgekommenen Thieren dürfen zum Genusse erst dann verwendet oder abgegeben werden, wenn sie vom Fleischbeschauer für gesund erklärt sind. Werden sie krank befunden, so darf darüber nur nach dem Ausspruche des einschlägigen Thierarztes verfügt werden.

§ 14. Zur Besichtigung lebender oder todter Pferde darf kein anderer Fleischbeschauer, als der einschlägige Thierarzt zugezogen werden.

§ 15. Die Fleischbeschaugebühren mit Ausnahme jener für Pferde, welche die Pferdeeigenthümer zu entrichten haben, werden aus den Gemeindekassen bestritten.

Digitized by Google

§ 16. Außer dem Falle des § 6 wird auch die Uebertretung der §§ 9—14 incl. unter Strafe gestellt. *)

§ 17. Die distriktspolizeilichen Fleischbeschau- und Brandmetzgerordnungen, welche bisher in einigen Bezirken Oberbayerns bestanden haben, sind aufgehoben.

§ 18. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vißthum.

VI. Instruktion für Fleischbeschauer. (K.-A.-Bl. S. 1131 u. f.)

Den Fleischbeschauern wird zur Pflicht gemacht, auf erhaltene Meldung zur Beschau des Viehes vor und nach der Schlachtung rechtzeitig am bestimmten Ort zu erscheinen.

Bei ihrem Gutachten haben die Fleischbeschauer den Gesundheitszustand des Schlachtviehes nnd seiner Bestandtheile zu untersuchen und hiebei folgende Vorschriften zu beachten:

I. Zeichen der Gesundheit an lebenden Thieren.

Gesunde Thiere haben im lebenden Zustande folgende Eigenschaften:

Die Thiere sind munter, tragen ihren Kopf hoch und zeigen frische lebhafte Augen; sie bewegen sich lebhaft, haben einen regelmäßigen festen Gang, ohne Schwanken, sind gut genährt, athmen ruhig und gleichmäßig, man hört kein Keuchen noch Husten; sie zeigen gute Freßlust, haben keine auffallende Auftreibung des Hinterleibes und setzen regelmäßig ihre normal beschaffenen Ausleerungsstoffe ab.

In und an den Nasenhöhlen, in und an den Maulhöhlen ist nichts Auffallendes zu bemerken; namentlich nimmt man keine auffallende Wärme oder Kälte in der Maulhöhle wahr.

*) Bis zu 25 fl.

Digitized by Google

Das Gleiche gilt auch von den Ohren und Füßen und von der ganzen Haut der Thiere, an welcher man namentlich keinerlei Geschwülste, Geschwüre, Blattern, Schuppen, noch Grind findet.

Ausser diesen, allen Thiergattungen zukommenden allgemeinen Gesundheitszeichen findet man bei Rindern regelmäßiges Wiederkauen, sich weich und locker anfühlende Haut, die Haare überall gleichmäßig und glatt anliegend und die ganze Körperoberfläche matt glänzend (spiegelnd). Ihr Flotzmaul glänzt, ist feucht, und aus den Nasenlöchern besteht kein widernatürlicher Ausfluß. Die Zunge hängt nicht aus dem Maule, das Thier beleckt aber damit die Nase; sie ist nicht schmierig noch unrein, und es werden auf derselben weder Bläschen, noch Blasen, Blattern, noch Geschwüre wahrgenommen.

Schafe und Ziegen haben rosenrothe Augenhäute, röthliches und festes Zahnfleisch, reine Zunge und Mundhöhle, eine ganz reine Haut, auf welcher Wolle und Haare festsitzen, man findet keine wolle- noch haarlosen Stellen, keine Räude.

Bei Schweinen müssen die Borsten feststehen und dürfen beim Ausziehen nicht bluten, auch darf man nirgend auffallend rothe, noch bläuliche Stellen der Haut, keine Anschwellungen äußerlich wahrnehmen.

Alle diese Zeichen der Gesundheit der Thiere verkehren sich bei kranken Thieren theilweise oder ganz in das Gegentheil.

II. Zeichen der Krankheit an lebenden Thieren.

Kranke Thiere bieten im lebenden Zustande schon äußerlich nachstehende Erscheinungen dar:

Traurigkeit, Bewegungslosigkeit oder Unlust zur Bewegung, schwankender unsicherer Gang, üble Haltung, Unaufmerksamkeit auf die Umgebung, matter, oder ängstlicher Blick, Abmagerung; unruhiges, ungleichmäßiges Athmen, Abnahme oder Mangel an Freßlust, Aufhören des Wiederkauens, Auftreibung des Hinterleibes oder auffallendes Eingezogensein desselben; unregelmäßige, auffallend vermehrte oder verminderte übel beschaffene Ausleerungsstoffe.

Kranke Thiere senken den Kopf, haben trübe Augen, zeigen häufig in und an den Maul- und Nasenhöhlen auffallende Veränderungen, nament-

Digitized by Google

lich in der Temperatur des Maules und in der Temperatur und dem Geruche der ausgeathmeten Luft.

Die Haut kranker Thiere liegt nicht weich und eben auf, die Haare stehen mehr oder weniger empor, verlieren ihren Glanz; man findet außerdem hie und da allerlei Hautausschläge, Geschwülste oder Geschwüre vor. Die Haut ist meistens sehr warm, bei einzelnen Erkrankungen auffallend kalt, ebenso Ohren und Füße. Oefter nimmt man zur ungewöhnlichen Zeit ein leichtes Ausgehen der Haare wahr.

An den Klauen findet man krankhafte Erscheinungen, namentlich Geschwüre.

Nach äußeren Verletzungen findet sich oft brandiges Absterben verletzter Theile.

Diese und alle sonstigen äußeren Krankheitserscheinungen, wie auffallende Röthung oder bläuliche Färbung der Haut, auffallende Anschwellungen und Hautausschläge, Wahrnehmungen an den Sinnesorganen (Trübung der Augen, Eingesunkensein derselben, Thränenausfluß ꝛc. ꝛc.) und Geschlechtstheilen auffallender Art, müssen den gewöhnlichen Fleischbeschauer bestimmen, noch vor der Schlachtung der Thiere jedesmal den einschlägigen Thierarzt beizurufen.

Werden solche krankhafte äußere Erscheinungen dagegen nicht wahrgenommen, sondern vielmehr die positiven Kennzeichen der Gesundheit aufgefunden, wie dieselben oben geschildert sind, so ist der Fleischbeschauer berechtigt die Schlachtung vollziehen zu lassen.

Zunächst kömmt dann die Aufgabe, zu entscheiden, ob die in den geschlachteten Thieren vorgefundenen Erscheinungen die weitere Gesundheit der Thiere beurkunden.

Findet man nemlich an den Schlachtthieren im lebenden Zustande keine Erscheinungen krankhafter Art, sondern die positiven Kennzeichen voller Gesundheit, so wird man letztere in den allermeisten Fällen oder doch in der Regel auch in den geschlachteten Thieren wiederfinden.

III. Zeichen der Gesundheit an geschlachteten Thieren.

Zeichen von Gesundheit in den geschlachteten Thieren sind:
Hellrothes, leicht flüssiges, mäßig warmes Blut von gehöriger Menge.

Digitized by Google

Entwicklung eines eigenthümlichen, aber nicht widernatürlichen Geruches bei Eröffnung des Thieres.

Regelmäßige Lage der Eingeweide. Nach Herausnahme derselben müssen die Haupthöhlen des Körpers rein und leer sein.

Das Brust- und Bauchfell muß glatt, feucht und gleichmäßig anliegend sein.

Das Netz ist ganz, nach Verhältniß der Mastung mit Fett durchzogen, theilweise durchsichtig.

Die Leber ist dunkelbraunroth, glatt, regelmäßig groß, nicht zu derb und mit keinem anderen Eingeweide verwachsen.

Die Magen sind mäßig mit Futterstoffen angefüllt, glatt, glänzend, gelblich-weiß und haben bei der Eröffnung einen eigenthümlich säuerlichen angenehmen Geruch.

Die Milz ist blauröthlich, länglich, glatt und weich anzufühlen. Die Substanz ist breiartig dick, in einem derben Gewebe.

Die Gedärme sind theilweise mit flüssigen, theilweise mit festen Futter- oder Kothmassen mäßig angefüllt, glatt, weißlich glänzend, in regelmäßiger Verbindung mit dem Netze, die innere Haut ist gleichmäßig glatt oder gefurcht, mit Schleim überzogen, dunkel gelblich.

Die Nieren sind dunkelbraunroth, beide gleich groß und hängen frei in der Nierenkapsel.

Die Lungen sind weich, schwammig, gleichmäßig lufthaltig, matt fleischfarbig, glänzend, liegen frei in der Brusthöhle und schwimmen auf dem Wasser.

Das Herz ist kegelförmig, fest anzufühlen und am Grund mit Fett umgeben.

Alle Drüsen, besonders die Bauchdrüse, sind mild, weich, weiß und griesartig anzufühlen.

Das Fett ist gelblich weiß, im warmen Zustande gleichmäßig weich und regelmäßig vertheilt.

Das Fleisch ist von milder Consistenz, marmorirter Schnittfläche, eigenthümlich angenehmem Geruche und lebhaft rother Farbe.

Das Gehirn ist mäßig weich, matt weißglänzend.

Digitized by Google

IV. Zeichen der Krankheit an geschlachteten Thieren.

Zeichen von vorhergegangenen krankhaften Zuständen in den geschlachteten Thieren sind außerordentlich mannigfaltig, sie fallen jedoch sogleich auf, wenn man sich die Zeichen der Gesundheit der einzelnen Theile wohl eingeprägt hat.

Das Gleiche gilt bei verunglückten oder nach einer Verletzung verendeten Thieren, indem auch in diesen krankhafte Erscheinungen vorgefunden werden können; wie z. B. der nicht selten nach Verletzungen eintretende Brand eine solche Erscheinung ist. Unter die gewöhnlichen, sehr allgemein vorkommenden krankhaften Erscheinungen zählen nachstehende:

Blutüberfüllung einzelner Theile bei Blutleere der anderen. Sind die Gefäße im Gehirn, in den Lungen, in der Milz, oder die Herzhöhlen und Herzadern mit dunklem Blute überfüllt, während die Gedärme blutleer sind und blaß aussehen, hat das Fleisch eine mehr dunkle oder hochrothe Farbe und ist dabei weich und matsch, so sind alle Theile eines solchen Thieres als krank zu erkennen.

Sind die Eingeweide nicht regelmäßig gelagert, auffallend groß oder verkleinert, besonders mürbe und leicht zerreißlich, von nicht normaler Farbe, befinden sich an denselben Geschwüre, Entzündung oder Brand, so sind sie als krank anzusehen.

Findet man in den Höhlen des Körpers Wasser, Blut, Eiter oder Jauche, findet man im Zellengewebe unmittelbar unter der Haut dieselben Flüssigkeiten, oder eine sulzige Masse, so ist solches ein Zeichen vorhergegangener krankhafter Zustände.

Ist das Fleisch der Thiere welk und übelaussehend, mißfärbig, übelriechend, so ist es entweder krankhaft verändert, oder durch Fäulniß verdorben und deshalb durchaus zu beanstanden.

Nimmt man auffallende Abmagerung, fast gänzlichen Fettmangel wahr, so ist der Fall zur thierärztlichen näheren Untersuchung geeignet.

Nach einzelnen Thiergattungen ist besonders Nachstehendes zu beachten: Bei Rindern (Ochsen, Kühen, Stieren, Jungrindern und Kälbern) ist in folgenden Fällen der Thierarzt zu rufen, und kann nur dieser über die Genießbarkeit des Fleisches entscheiden:

a) wenn sich die Mägen aufgetrieben zeigen, das Futter im Löser

Digitized by Google

trocken erscheint, die innere Fläche des Labmagens, sowie der Gedärme entzündet und mit braunrothen Flecken besetzt ist, wenn die Leber blaß und mürbe, die Milz klein und welk und die Gallenblase durch veränderte Galle ausgedehnt erscheint.

b) Wenn man an verschiedenen Stellen unter der Haut Geschwülste oder Beulen verschiedenen Aussehens, verschiedener Consistenz findet, wenn die Milz schwarz, groß und mürbe ist, wie mit aufgelöstem Blute gefüllt; gleichsam in Brei verwandelt, wenn an den Eingeweiden brandige Stellen, an der Zunge Geschwüre oder Bläschen u. s. w. wahrgenommen werden.

c) Wenn eine der beiden Lungen blässer und schlaffer als gewöhnlich oder wenn größere oder kleinere Stellen derselben dunkel geröthet, derb und verdickt sind; wenn ferner ein Theil der Lungen auffallend hart, vergrößert und fest erscheint, so daß ein Stück davon im Wasser zu Boden sinkt; wenn auf der Schnittfläche ein braunschwarzroth-marmorirtes Aussehen und im Innern der Lungen Eiterhöhlen wahrgenommen werden; wenn Auflockerung, Verdickung der Lungen- und Rippenhäute vorhanden ist, zumal wenn sich Auflagerungen oder Ausschwitzungen verschiedener Massen vorfinden, die oft eine größere oder geringere Menge von verschieden beschaffener Flüssigkeit darstellen.

d) Wenn an irgend einer Stelle ein offenes Geschwür in der Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle sich findet, ebenso bei Wasseransammlungen daselbst bei Verhärtungen der Leber, bei Gallensteinen, wenn das Fleisch röthlich gelb, weicher als gewöhnlich und das Fett citronengelb ist; ferner wenn an den Gedärmen allgemeine Entzündung mit Anfüllung von Schleim sich zeigt, oder wenn gar Eiterung, Versulzung, Verschwärung, Verdickung oder Brand in den Gedärmen sich vorfindet.

e) Wenn man am Rippenfelle, an den Lungen, am Herzbeutel, in der Bauchhöhle, an der Bauchhaut, auf den Gedärmen, der Leber, Milz ꝛc. ꝛc. knotenartige Auswüchse von der Größe eines Hirsekorns bis zu einer Wallnuß bemerkt, die einzeln oder traubenförmig stehen, flach oder gestielt aufsitzen und beim Durchschneiden schwammig oder speckartig sind.

Digitized by Google

f) Wenn die Knochen eines Rindviehes mürbe, spröde, leicht zerbrechlich sind, wenn das Gelenkwasser fehlt, das Knochenmark dünnflüssig und mißfärbig, das Blut dünn, mehr wässrig und von gelblich oder bläulich rother Farbe erscheint.

g) Wenn sich an der Nase, im Maule und zwischen den Klauen Blasen und Geschwüre vorfinden.

h) Wenn eine Kuh verworfen hat, oder vor Verlauf von 14 Tagen nach dem regelmäßigen Kalben geschlachtet wurde, wenn ein Thier stark abgehetzt zur Schlachtbank kömmt, Blutunterlaufungen vom Knebeln und sonstigen Mißhandlungen wahrgenommen werden, wenn ein Fleisch aufgeblasen erscheint, wenn ein Thier hoch trächtig ist, wenn Kälber bläuliches Zahnfleisch haben, nicht vollständig entwickelte harte Klauen, weiches schmieriger gelbes Fleisch und gelbes Fett.

Bei Schafen und Ziegen ist in folgenden Fällen der Thierarzt beizuziehen und kann nur dieser über die Genießbarkeit des Fleisches entscheiden:

a) Wenn eine dunkelrothe Färbung der Haut wahrgenommen wird, wenn unter derselben Geschwülste oder Beulen, gleichviel wo, sich finden, wenn das Fleisch mehr blau als roth aussieht, wenn die Lungen welk, dunkelfärbig sind und dunkles, theerartiges Blut enthalten, wenn die Milz mürbe und weich, vergrößert, wie ein schwarzer zerflossener Blutklumpen, angetroffen wird, und wenn man in den Gedärmen schwarze Flecken oder Striemen wahrnimmt.

b) Wenn sich auf der Zunge, am Gaumen und anderen Theilen des Maules häutige weiße Blasen, größere und kleinere Geschwüre vorfinden, oder sich solche an den Füßen, besonders an den Klauen, zeigen.

c) Wenn man auf der Körperoberfläche Pusteln, Blutunterlaufungen, eitrige Stellen bei gleichzeitiger Zersetzung des Blutes bemerkt.

d) Wenn wollen- oder haarlose Stellen mit Borken oder Schuppen bedeckt sich zeigen, oder wenn die Haut an solchen Stellen angeschwollen und mißfarbig ist.

e) Wenn man an irgend einer Stelle ein Geschwür findet, wenn Wasser in der Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle angetroffen wird, wenn sich

Digitized by Google

in den Lungen oder in der Leber oder in den Gedärmen Eiteransammlungen oder brandige Stellen vorfinden, wenn das Fleisch mürbe und weich, das Blut dünnflüssig und mißfärbig ist, wenn in der Luftröhre viel Schleim mit knäulartig zusammengewickelten Würmern vorhanden ist.

f) Wenn Lungen oder Leber entzündet oder verhärtet vorgefunden werden, wenn sich in der Leber Egelwürmer, im Gehirn Blasenwürmer finden und diese Theile auch sonst krankhaft verändert sind.

Bei den Schweinen ist in folgenden Fällen der Thierarzt beizuziehen, und kann nur dieser über die Genießbarkeit des Fleisches entscheiden:

a) Wenn am Gaumen und an der Zunge schwarze Blattern wahrgenommen werden, oder am übrigen Körper Brandbeulen, welche mißfärbig, hart oder weich und teigig sind und eine gelbliche oder röthliche gesulzte oder geronnene Flüssigkeit enthalten, wenn man an der Kehle eine gespannte dunkelrothe Anschwellung oder sonst auf der Haut rothe Flecken bemerkt, und die Eingeweide, besonders die Milz mit schwarzem, theerartigem Blute überfüllt und Brandflecken am Magen und den Gedärmen wahrzunehmen sind.

b) Wenn an der Zunge, im Zellgewebe am Halse oder sonst im Maule weiße häutige Blasen und Geschwüre sich finden oder sich solche an den Füßen, an den Klauenspalten zeigen.

c) Wenn Pusteln und sonstige Hautausschläge, oder krebsartige und andere Geschwüre an irgend einem Theile des Körpers sich finden; bei Kopf-, Brust- und Bauchwassersucht, bei Verhärtungen, Geschwüren und Brandflecken an irgend einem Eingeweide, bei dünnflüssigem, mißfarbigem Blute, mürbem, weichem Fleische.

d) Wenn Entzündung, Verhärtung, Eiterbildung irgendwo wahrzunehmen sind, wenn kleine, rundliche, linsenförmige Knötchen oder Bläschen in der Größe eines Hirsekorns bis zu einer Erbse irgendwo im Körper entdeckt werden, besonders im Zellgewebe, im Fleische, unter der Zunge, am Halse auf der Vorderbrust, den Schultern u. s. w.

V. Die Thierärzte haben das Recht und die Verpflichtung,

jedes Fleisch für gänzlich ungenießbar zu erklären, und für dessen zweck-

Digitized by Google

mäßige Beseitigung und Vergrabung durch Veranlassung ortspolizeilicher Verfügung Sorge zu tragen in nachstehenden Fällen:

1) Wenn das Fleisch sehr verändert aussieht, üblen Geruch verbreitet, oder bereits in Fäulniß übergegangen ist.
2) Wenn es von gefallenen (crepirten) Thieren stammt.
3) Wenn die vorhergegangene Krankheit die Löserdürre, der Milzbrand oder die Lungenseuche im III. Stadium war.
4) Wenn das Fleisch von wüthenden Thieren stammt.
5) Ueberhaupt bei allen Thieren, welche wegen acuten oder chronischen Krankheiten geschlachtet wurden, bei welchen schon Entmischung, Zersetzung oder andere wesentliche organische Veränderungen der flüssigen oder festen Körpertheile aufgetreten sind, z. B. bei Typhus, Pyämie, ausgebreiteten Krebsdegenerationen, hochgradiger Perlsucht, bei Ruhr im höheren Grade, allgemeiner Wassersucht ꝛc.
6) Bei Thieren, bei welchen eine Vergiftung nachgewiesen oder doch mit Grund anzunehmen ist.
7) Finniges Schweinfleisch und das Fleisch von mit Rotz oder Wurm behafteten Pferden ist gänzlich vom Genusse auszuschließen.
8) Im Uebrigen hat die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles nach den Regeln der Wissenschaft und Erfahrung zu geschehen, wobei die Natur des Leidens, die Dauer desselben, der Nahrungsstand des Thieres und die Beschaffenheit des Fleisches genau zu würdigen ist.

Kann bei krankhaften Zuständen die theilweise Genießbarkeit des Fleisches thierärztlich zugestanden werden, so ist jedesmal vorher genau zu bestimmen, welche Theile nicht genossen werden dürfen und ist für deren Beseitigung, resp. Vergrabung gewissenhaft Sorge zu tragen.

Kann der Genuß nur auf eine bestimmte Weise, z. B. in eingesalzenem oder geräuchertem Zustande genehmigt werden, so sind hiezu besondere Vorschriften zu geben und selbe gehörig zu überwachen.

VI. Besondere Geschäfte der Fleischbeschauer.

Den Fleischbeschauern können von den Ortspolizeibehörden folgende weitere Geschäfte übertragen werden:

Digitized by Google

a) die Beaufsichtigung der Schlacht-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale des Fleisches der Metzger, Köche und Wirthe; Aufsicht auf Wurstfabrikation und Fleischwaaren;
b) Gutachten über die Beschaffenheit des zum Verkaufe bestimmten Fleisches an das Publikum;
c) die Führung eines Verzeichnisses über die beschauten Schlachtthiere.

ad a) Bei Beaufsichtigung der Schlachthäuser und übrigen Lokale obliegt den Fleischbeschauern die Pflicht, in den Schlacht-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalen der Metzger, der Köche und schlachtenden Wirthe zur Verhütung heimlicher Schlachtungen Nachsicht zu pflegen, die Reinlichkeit der erwähnten Lokale, sowie die Unverdorbenheit des Fleisches und der Fleischwaaren zu überwachen.

ad b) Bei Beurtheilung der Beschaffenheit des zum Verkaufe für das Publikum bestimmten Fleisches ist zwischen Fleisch I., II. und III. Qualität zu unterscheiden:

1) das Fleisch von I. Qualität muß von lebhaft braunrother Farbe und reichlich mit Fett durchzogen (marmorirt) sein, sich mäßig derb anfühlen und den eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch haben.

Solches Fleisch wird von folgenden Schlachtthieren, wenn sie ganz gesund sind, gewonnen:

Von ganz ausgemästeten, ausgewachsenen, im ersten Lebensalter kastrirten Ochsen, die in einem Alter von 5—8 Jahren stehen; ausnahmsweise auch von ganz gut ausgemästeten Kühen, in dem Alter von 3—6 Jahren, wenn sie nicht hochträchtig sind;

von Kälbern, die wenigstens 3 Wochen alt, gut genährt sind, ein festes leicht geröthetes Zahnfleisch und harte, wohlausgebildete Klauen besitzen;

von fetten Hämmeln, die in einem Alter von 2—4 Jahren gemästet worden sind;

von jungverschnittenen, sowohl männlichen als weiblichen gemästeten Schweinen.

Das Fleisch I. Qualitat ist bankmäßig.

2) Das Fleisch II. Qualität muß ebenfalls ein schönes Aussehen haben, obgleich es weniger reichlich mit Fett versehen sein kann.

Digitized by Google

Es kömmt gleichfalls von ganz gesunden Schlachtthieren, und zwar von nicht vollends ausgemästeten Ochsen, fetten, nicht über 10 Jahre alten Kühen, bei denen die Trächtigkeit die Hälfte der Zeit nicht überschritten haben darf; ausnahmsweise auch von ganz vorzüglich ausgemästeten Stieren (Farren); von Kälbern, die zwar reif und fleischig, aber weniger gut genährt und weniger fett sind;

von gut genährten Mutter-Schafen, Widdern und Ziegen, verschnittenen und gemästeten Zuchtschweinen und Ebern.

Auch das Fleisch II. Qualität ist bankmäßig, jedoch um 1—2 kr. per Pfund weniger werth, als jenes von I. Qualität.

3) Das Fleisch III. Qualität hat ein mehr dunkles oder blasses Aussehen, ist weich und fettarm. Dasselbe liefern zu junge, zu alte und mangelhaft genährte, aber außerdem gesunde Thiere, dann wegen Krankheit und Gebrechen geschlachtete Thiere (bei diesen ohne Rücksicht auf ihren Mastungszustand), soweit die Genießbarkeit vom Thierarzte ausgesprochen ist.

Dies Fleisch ist nicht bankmäßig, aber zum Hausbedarf zulässig und darf auch in Freibänken verkauft werden. Es ist um 1—2 kr. per Pfund weniger werth, als das Fleisch II. Qualität.

ad c) Wo die Führung eines Verzeichnisses über die beschauten Schlachtthiere angeordnet wird, ist dasselbe nach anliegendem Formular zu führen, in dasselbe jede Schlachtung mit Angabe der Qualität des Fleisches und etwaiger besonderer Wahrnehmungen einzutragen und hat auf Verlangen der Polizeiorgane die Vorlage zur Einsicht zu geschehen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.									
Jahr.									
Monat.									
Tag.									
Name, Wohnort, Hausnummer des Schlachtenden.									
Ochsen	Stiere	Kühe	Jung-Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	Pferde	Bemerkungen über Wahrnehmungen bei Fleisch von III. Qualität.	
I II III Qualität.	I II III Qualität.	I II III Qualität.	I II III Qualität.	I II III Qualität.	I II III Qualität.	I II III Qualität.	I II III Qualität.		

VII. Oberpolizeiliche Vorschriften über Hundevisitation.

(K.-A.-Bl. S. 1145 u. f.)

Zum Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs werden nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1) Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre über 3 Monate alten Hunde der in nachstehender Weise festgesetzten thierärztlichen Visitation zu unterstellen.

2) Die Hunde werden:
in der Haupt- und Residenzstadt München jährlich viermal mit Anfang eines jeden Vierteljahres, in der Stadt Ingolstadt jährlich zweimal mit Beginn eines jeden Halbjahres, in den übrigen Bezirken jährlich einmal während des Monates Mai thierärztlich untersucht. *)

3) Ort, Tag und Stunde der Visitation wird vorher rechtzeitig von der Distriktspolizeibehörde festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

4) Die Visitation wird in Gegenwart eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde durch den einschlägigen Thierarzt vorgenommen.

5) Ueber die untersuchten Hunde wird ein Verzeichniß in folgender Form geführt:

---

*) Eine Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 15. Juli 1862 (K.-A.-Bl. S. 1177) enthält folgenden Zusatz zu gegenwärtiger Vorschrift:

Die Hunde werden in der Stadt Freising jährlich zweimal mit Beginn eines jeden Halbjahrs thierärztlich untersucht.

Digitized by Google

Verzeichniß der am . . ten . . . . 186 in der Gemeinde N. N. visitirten Hunde.

Nr. curr.	Name und Stand des Eigenthümers.	Race, Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Hundes.	Gesundheits-Zustand.	Gutachten oder Verfügung der Visitations-kommission.

Unterschrift der Visitations-Commission.

6) Die Visitationskommission ist verpflichtet, den Gesundheitszustand der Hunde sorgfältig zu prüfen, und bei jenen Hunden, welche durch Krankheit oder hohes Alter eine gegründete Veranlassung zur Besorgniß einer Gefahr geben, in der letzten Rubrik den Antrag auf Entfernung zu stellen. Bei Verzugsgefahr hat sie sogleich das Geeignete zu verfügen.

7) Für jeden Hund sind sofort bei der Untersuchung die bisherigen Visitationsgebühren zu entrichten.

8) Wenn eine Ortspolizeibehörde Hundezeichen einführt, so sind dieselben bei der Visitation zu vertheilen und die Kosten hiefür aus den Visitationsgebühren zu bestreiten.

9) Nach der Visitation sind die Verzeichnisse der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche dieselben prüft und die erforderlichen Verfügungen erläßt.

10) Die Hunde sind zur Untersuchung angebunden vorzuführen.

11) Kann ein Hund wegen zufälliger Abwesenheit oder anderer Hindernisse nicht vorgeführt werden, so hat der Besitzer desselben dafür zu sorgen, daß vor oder am Visitationstermine hievon Anzeige gemacht werde.

Digitized by Google

Solche Hunde müssen längstens im Laufe der nächsten vier Wochen dem Thierarzte vorgeführt werden, soferne nicht von Seite der Distriktspolizeibehörden noch ein besonderer Termin zur Nachvisitation festgesetzt wird.

12) Wer nach dem Visitationstermine in den Besitz eines bei der letzten periodischen Visitation nicht untersuchten Hundes gelangt, hat denselben innerhalb vier Wochen dem Thierarzte zur Untersuchung vorzuführen, der denselben visitirt und das Ergebniß sammt der Gebühr an die Ortspolizeibehörde übergibt.

Die Vorführung solcher Hunde ist erlassen, wenn innerhalb der nächsten 3 Monate eine allgemeine periodische Visitation (Ziff. 2) stattfindet.

13) Die Uebertretung der Vorschriften Ziff. 1, 10, 11 und 12 zieht Polizeistrafe nach sich. *)

14) Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

Die Regierungsausschreibung vom 30. März 1840, abgedruckt in der Beilage zum Kreisintell.-Bl. Nr. 15, wird, mit Ausnahme der in § 4 **) derselben enthaltenen Bestimmung über den Betrag der Visitationsgebühr, außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

---

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

**) Dieser § 4 sagt: Bei der jährlichen ordentlichen Untersuchung hat jeder Eigenthümer eines gesund befundenen Hundes ein Polizeizeichen zu lösen, wofür bei entbehrlichen Hunden eine Gebühr von 12 kr., bei unentbehrlichen von 6 kr. entrichtet wird. Zu den unentbehrlichen Hunden sind die Hunde der Fleischer, Viehtreiber, und aller jener, welche solche in Ausübung eines Gewerbs bedürfen, dann die Hunde der Gerichtsdiener, der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde zu zählen. Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern passirt für alle übrigen Hundeeigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbs oder Stands, oder zum Haus- und Hofschutze Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen. Für jedes im Laufe eines Jahrs zu Verlust gegangene Zeichen wird ein neues gegen den Ersatz von 6 kr. abgegeben.

Digitized by Google

VIII. Allgemeine Fischereiordnung für Oberbayern.
(K.-A.-Bl. S. 1449 u. f.)

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs wird von Oberpolizeiwegen nachstehende revidirte allgemeine Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Oberbayern erlassen.

§ 1. Diejenigen Fische, für welche in gegenwärtigen Vorschriften eine Schon- oder Hegezeit festgesetzt wird, dürfen während der ganzen Dauer derselben weder gefangen, noch zum Verkaufe gebracht werden.

Diese Schonzeit wird festgesetzt:

a) auf die Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember für Forellen;
b) auf die Monate November und Dezember für Saiblinge und Renken;
c) auf die Monate März und April für Aschen und Huchen;
d) auf die Monate April und Mai für Amaul und Nörflinge;
e) auf die Monate Mai und Juni für Brachsen, Blecken, Schleihen, Alten, Schied und Barben.

Die übrigen Fische, insbesondere Hechte, Waller, Karpfen, Rutten und Barschen (Birschlinge) dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und zum Verkaufe gebracht werden.

§ 2. Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang in der gegebenen Zeit erlaubt ist, andere Fische, deren Fang in jener Zeit verboten ist, gefangen, so müssen diese wieder in das Wasser geworfen werden.

§ 3. Durch die Distriktspolizeibehörde des Bezirks, in welchem gefischt werden will, kann einzelnen Individuen auf Ansuchen zum Zwecke der Gewinnung befruchteter Eier für die künstliche Fischzucht der Fischfang zur Schonzeit auf bestimmte Dauer gestattet werden. Zum Verkaufe der so gefangenen Fische berechtigt jedoch diese Erlaubniß nicht.

§ 4. Jede absichtliche Störung oder Beunruhigung der Laichstellen, insbesondere durch Absperren des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Reußen-Netzeinhängen, Reisereinstecken, Faschineneinlegen u. dergl.) ist verboten.

§ 5. Das Fischen unter dem Eise ist in Altwassern untersagt.

§ 6. Das Abschlagen oder Ablassen der Fischwasser zum Zwecke des Fischfangens ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Weiher, Reserven und Kanäle.

Digitized by Google

§ 7. Die Fische, welche unter dem Normalmaaße oder Normalgewichte gefangen werden, müssen wieder in das Wasser geworfen werden. Das Normalmaaß und Normalgewicht beträgt:

1)	für Aeschen	11	Zoll	oder	½	Pfd.
2)	„ Alten	6½	„	„	¼	„
3)	„ Amaul	13	„	„	1	„
4)	„ Barben	8	„	„	½	„
5)	„ Forellen und zwar:					
	a) für Seelachse	20	„	„	1	„
	b) „ Flußforellen	9	„	„	½	„
	c) „ Forellen der seichten Gebirgswässer sog. Steinforellen	6	„	„	¼	„
6)	für Hechte	13	„	„	½	„
7)	„ Huchen	22	„	„	2	„
8)	„ Karpfen	13	„	„	1	„
9)	„ Nasen	7	„	„	¼	„
10)	„ Nörflinge	8	„	„	½	„
11)	„ Brachsen	12	„	„	1	„
12)	„ Blecken	6	„	„	⅛	„
13)	„ Renken (Ridlinge)	7	„	„	⅙	„
14)	„ Rutten	9	„	„	¼	„
15)	„ Schied	13	„	„	1	„
16)	„ Schleien	6	„	„	½	„
17)	„ Saiblinge	7	„	„	¼	„
18)	„ Waller	13	„	„	1	„

§ 8. Auf Köderfische, Speisfische und Setzlinge, soferne letztere nachweislich zum Einsetzen bestimmt sind, findet vorstehende Bestimmung (§ 7) keine Anwendung.

Als Köder- und Speisfische dürfen nur im § 7 nicht genannte Fische gefangen werden.

Werden beim Köderfischfange Fische edlerer Gattung gefangen, so müssen sie, wenn sie das in § 7 bestimmte Maaß oder Gewicht nicht haben, wieder in das Wasser geworfen werden.

§ 9. Stellnetze müssen eine Maschenweite von 1 Quadratzoll haben. Netze von mehr als 60 Fuß Länge (sogen. Riesennetze) sind verboten.

Digitized by Google

Desgleichen ist der Gebrauch aller groben Werkzeuge, als Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangel, sodann der verbundenen und verdeckten Reußen, der Halsreußen, Legscheffeln, Kleiderkörbe untersagt.

Das Fischen mit vergiftetem oder betäubendem Köder ist verboten.

§ 10. Es ist verboten, ungelöschten Kalk, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und andere den Fischen schädliche Stoffe in Fischwasser zu werfen.

§ 11. Zahme Enten dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht in Fischwasser eingelassen werden.

§ 12. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs beahndet. *)

§ 13. Vorstehende Vorschriften gelten für sämmtliche Fischgewässer einschlüßig der See'n, soweit nicht für dieselben besondere Fischereiordnungen bestehen, oder erlassen werden, und treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München den 2. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

IX. Ausschreiben, den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuchs betr. (K.-A.-Bl. S. 1153.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die nach Art. 40 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vorbehaltenen höchsten Anordnungen über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften unterm 28. Mai lfd. Js. erschienen und sowohl im Regierungsblatte als im Kreisamtsblatte für Oberbayern veröffentlicht sind, so werden sämmtliche k. Landgerichte hiemit beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die von den Ortspolizeibehörden des Amtsbezirkes im Hinblick auf Art. 45 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs bereits revidirten, sowie die nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen dieses

*) Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arreststrafe bis zu 8 Tagen.

Digitized by Google

Gesetzbuchs neu entworfenen ortspolizeilichen Vorschriften nunmehr sofort unter genauer Beachtung dieser höchsten Anordnungen zur Publikation gelangen.

Soweit die von den einzelnen Ortspolizeibehörden beschlossene Revision oder Neuerlassung polizeilicher Vorschriften noch nicht vollendet ist, sind dieselben ohne Verzug anzuweisen, deren Bearbeitung in thunlichster Weise zu beschleunigen, damit die Entwürfe bis längstens zum 15. Juni zur Verkündung bereift erscheinen.

Die Revision der gegenwärtig geltenden distriktspolizeilichen Vorschriften, soweit solche nach dem Polizeistrafgesetzbuche noch weiter für zuläßig erklärt sind, hat bis zu der mit dem 1. Juli ds. Js. eintretenden neuen Bildung der Verwaltungsbezirke ausgesetzt zu bleiben.

Da den von dem vorbezeichneten Zeitpunkte an mit der Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragten Gerichten I. und II. Instanz bei dem Beginne ihrer Wirksamkeit die Kenntniß der bestehenden Strafvorschriften unumgänglich nothwendig ist, so haben sämmtliche k. Landgerichte dafür zu sorgen, daß diese Gerichte mit dem 1. Juli l. J. nicht blos von den dermal geltenden distriktspolizeilichen Vorschriften, welche nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs vorläufig aufrecht erhalten bleiben, sondern auch von sämmtlichen von den Ortspolizeibehörden revidirten und neuerlassenen polizeilichen Vorschriften in amtlich beglaubigter Fertigung und mit dem Publikationsnachweise versehene Mittheilung erlangen.

Dasselbe hat bezüglich derjenigen zur Zeit bestehenden und vorläufig noch in Geltung verbleibenden ortspolizeilichen Vorschriften zu geschehen, deren Revision und Neuverkündung allenfalls von einzelnen Gemeindebehörden vor dem 1. Juli nicht mehr vorgenommen werden sollte.

Hinsichtlich der Form der Mittheilung wird bemerkt, daß die amtlich beglaubigte Fertigung einer mitzutheilenden Vorschrift auch dann nothwendig erscheint, wenn dieselbe in Distrikts-, Intelligenz- oder Lokalwochenblättern oder sonstwie durch Abdruck veröffentlicht worden ist, und den Gerichten ein Abdruck übermittelt wird.

In diesem Falle ist jedoch ein besonderer Nachweis der geschehenen Bekanntmachung nicht erforderlich.

Digitized by Google

Wird dagegen eine Vorschrift in amtlich beglaubigter Abschrift mitgetheilt, so ist hiemit zugleich der Nachweis zu verbinden, daß und wie die Vorschrift bekannt gemacht worden ist.

Zum Vollzuge vorstehender Anordnungen sind sofort die erforderlichen Aufträge, beziehungsweise Mittheilungen an die unterstellten Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise zu erlassen.

Da nach diesen Bestimmungen von vielen Ortspolizeivorschriften, soweit nicht die landgerichtlichen Wochenblätter benützt werden, doppelte Abschriften oder Abdrücke für die neuen Gerichte I. und II. Instanz werden hergestellt werden müssen, so sind die Ortspolizeibehörden ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen und zur sofortigen Herstellung dieser Abschriften oder Abdrücke aufzufordern.

Die k. Landgerichte haben hiebei den Ortspolizeibehörden behilflich an die Hand zu gehen, sowie zuverläßig und längstens bis zum 22. Juni d. Js. darüber Bericht zu erstatten, ob alle Elaborate zur Mittheilung an die Gerichte bereit liegen.

München, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

X. Ausschreibung, den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuchs betr. (K.-A.-Bl. S. 1169 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu der im letzten Kreisamtsblatte Seite 1153 bis 1155 erlassenen Ausschreibung vom 5. d. M., Nr. 39,908, wird zur Vermeidung von Mißverständnissen weiter angeordnet:

1) Die in einzelnen Gemeinden geltenden älteren Ortspolizeivorschriften, welche zur Zeit von den Ortspolizeibehörden nicht abgeändert werden wollen, bedürfen dermalen keiner neuen Publikation, sie behalten vorläufig, soferne sie den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs nicht zuwiderlaufen, ihre fortdauernde Geltung.

Digitized by Google

Die neuen Gerichte I. und II. Instanz bedürfen aber bis zum 1. Juli d. Js. Abschriften oder Abdrücke derselben, welche jetzt schon vorzubereiten sind.

2) Die revidirten Ortspolizeivorschriften sind im Hinblicke auf Art. 45 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs, nachdem über die Form der Verkündung durch höchste Ministerialentschließung vom 28. v. Mts., Regierungsblatt S. 925 ꝛc., die nöthigen Vorschriften getroffen sind, sogleich, jedenfalls wo möglich im Laufe des gegenwärtigen Monates Juni zu publiciren.

Auch von diesen Vorschriften sind wegen der Mittheilung an die Gerichte I. und II. Instanz die erforderlichen Abschriften oder Abdrücke sofort vorzubereiten.

3) Ortspolizeibehörden, welche nach Art. 32 des Polizeistrafgesetzbuchs ganz neue Ortspolizeivorschriften erlassen wollen, oder schon entworfen haben, können dieselben erst vom 1. Juli d. J. an verkünden. Art 1 des Einführungsgesetzes.

Bezüglich der Mittheilung dieser Art von Ortspolizeivorschriften verfügt der Art. 40 des Polizeistrafgesetzbuchs, daß dieselben in amtlich beglaubigter Fertigung, wobei sowohl Abschriften als amtlich gefertigte Druckexemplare zuläßig sind, den Gerichten zu übergeben sind, weshalb auch in dieser Beziehung im Laufe des gegenwärtigen Monats die geeigneten Vorbereitungen getroffen werden müssen.

Ueber die Vollendung der angeordneten Vorbereitungen ad 1—3 wird bis zum 22. d. Mts. gerichtliche Anzeige gewärtiget.

München, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

XI. Die revidirte Fischereiordnung für den Chiemsee vom 17. Juni 1862 (K.-A.-Bl. 1862 S. 1553 u. f.) hat kein allgemeines Interesse. Dasselbe gilt

Digitized by Google

XII. von der revidirten Fischereiordnung für den Walchensee vom gleichen Tage, (K.-A.-Bl. 1862 S. 1559 u. f.);

XIII. von der revidirten Fischereiordnung für den Kochelsee von dem nämlichen Tage, (K.-A.-Bl. 1862 S. 1562 u. f.);

XIV. von der rev. Fischereiordnung für den Staffelsee, gleichfalls vom 17. Juni 1862, (K.-A.-Bl. 1862 S. 1564 u. f.);

XV. von der rev. Fischereiordnung für den Würmsee (Starnbergersee) vom nämlichen Tage, (K.-A.-Bl. 1862 S. 1566 u. f.);

XVI. von der rev. Fischereiordnung für den Ammersee von demselben Datum, (K.-A.-Bl. 1862 S. 1569 u. f.);

XVII. von der rev. Fischereiordnung für den Tegernsee und die umliegenden Fischwässer vom 17. Juni 1862, (K.-A.-Bl. 1862 S. 1573) und

XVIII. von der rev. Fischereiordnung für den Schliersee und die umliegenden Fischwässer von demselben, Tage (K.-A.-Bl. S. 1575 u. f.);

Diese Fischereiordnungen (XI — XVIII) incl.) werden daher nicht abgedruckt.

XIX. Vorschriften über die Behandlung der Auswanderungen nach überseeischen Ländern vom 24. Juni 1862 (K.-A.-Bl. S. 1649.)

Behufs der Herbeiführung eines gleichförmigen Vollzugs der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni l. Js. und der höchsten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juni l. Js. (Regierungsblatt Nro. 27 S. 1191 — 1196) werden nachfolgende Vorschriften bekannt gemacht.

1) Die von den Hauptagenten zu stellende Caution ist bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes in bayerischen Staatspapieren oder in Aktien einer konzessionirten bayerischen Eisenbahngesellschaft aufrecht zu machen und gleich anderen Administrativ-Depositen zu behandeln.

Im Falle eine Caution zur Befriedigung von Entschädigungs-Ansprüchen gemindert wird, ist dieselbe binnen vier Wochen bei Ver-

Digitized by Google

meidung der Einziehung der zur Beförderung von Auswanderern ertheilten Bewilligung auf den vollen Betrag zu ergänzen.

Wird die Freigebung einer solchen Caution wegen Aufhörens des Geschäftsbetriebs des Hauptagenten beantragt, so ist dieser Antrag von der einschlägigen Polizeibehörde in sämmtlichen Kreisamtsblättern mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß bei ihr etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Ansprüche innerhalb sechs Monaten mit einer Nachweisung darüber anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Wird innerhalb der bestimmten Frist kein Anspruch in gehöriger Weise angemeldet, so hat die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten zu erfolgen.

Ist dagegen ein Anspruch gerichtlich anhängig gemacht worden, so ist die Caution, insoweit es zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückzubehalten.

In allen Fällen sind die gegen den betreffenden Hauptagenten oder die von ihm aufgestellten Agenten erkannten Strafen, sowie die erwachsenen Kosten vor der Zurückgabe der Caution zu berichtigen.

2) Die Auswanderungsagenten sind nach § 2 obiger Bekanntmachung vom 12. l. Mts. befugt, Ueberfahrtsverträge mit solchen Personen abzuschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

Hienach ist die bisher bestandene Vorschrift, wonach jeder Auswanderer bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Behörde durch Vorlage des mit einem inländischen Agenten abgeschlossenen Schiffsakkordes über eine im Voraus gesicherte Ueberfahrtsgelegenheit sich auszuweisen hatte, aufgehoben; den Auswanderern bleibt es fortan anheimgestellt, nach erhaltener Auswanderungsbewilligung den Ueberfahrtsvertrag mit einem in- oder ausländischen Agenten oder erst am Einschiffungsplatze abzuschließen.

Demgemäß ist auch die bisher bestandene Verpflichtung der in Bayern zugelassenen Expedientenhäuser, nur solche bayerische Unterthanen nach überseeischen Ländern zu befördern, welche den Ueberfahrtsvertrag mit einem

Digitized by Google

inländischen mit Genehmigung einer Kreisregierung, Kammer des Innern, aufgestellten Agenten abgeschlossen haben, fortan aufgehoben.

Die Hauptagenten und die von ihnen aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen ferner nach Obigem mit Angehörigen aller Regierungsbezirke sowie mit Ausländern, welche über die Zulässigkeit ihrer Reise durch amtliche Dokumente sich ausweisen, Uerfahrtsverträge abschließen.

3) Bezüglich der Ausstellung und Visirung der Reisepässe haben auch bei der Auswanderung nach überseeischen Ländern die allgemeinen, hierüber jeweils geltenden paßpolizeilichen Vorschriften in Anwendung zu kommen; demgemäß wird die in der autographirten Ausschreibung vom 4. September 1857 Nr. 55,069 enthaltene Anordnung, nach welcher die in Bayern zugelassenen Expedientenhäusern verpflichtet sind, die Pässe der von ihnen zur Beförderung nach überseeischen Ländern übernommenen bayerischen Staatsangehörigen vor der Einschiffung dem betreffenden k. Consulate zur Prüfung und Visirung vorzulegen und nur solche Bayern zu befördern, welche mit einem von dem einschlägigen bayerischen Consule visirten Passe versehen sind, hiemit aufgehoben.

Sämmtliche Distriktpolizeibehörden haben sich hienach zu achten und bei Gesuchen um die Bewilligung zur Auswanderung alle Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu vermeiden.

München, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern Kammern des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

XX. Ausschreiben, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr. vom 1. Juli 1862 (K.-A.-Bl. S. 1685 u. f.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge des Art. 76 Abs. 4 des neuen Strafgesetzbuchs werden über die Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erzieh-

Digitized by Google

ungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen vorläufig nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Der Vollzug der richterlichen Anordnungen, gemäß welchen Personen unter 16 Jahren auf Grund des Art. 76 Abs. 2 und 3 des neuen Strafgesetzbuchs und des Art. 90 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sind, wird den mit der Besorgung des Schulwesens beauftragten Polizeibehörden, sohin in der Haupt- und Residenzstadt München der k. Polizeidirektion und in den übrigen Polizeibezirken den Bezirksämtern, beziehungsweise den ernannten Bezirksamts-Assessoren zugewiesen.

Von Seite des k. Staatsministeriums der Justiz werden die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten wegen unverzüglicher Mittheilung der ergehenden richterlichen Anordnungen an die zu deren Vollzug zuständigen Polizeibehörden angewiesen werden.

II. Von den in eine Erziehungsanstalt unterzubringenden Personen über 12 Jahren sind

1) die Knaben katholischer Confession in die Erziehungsanstalt zu Niederschönenfeld bei Rain im Regierungsbezirke Oberbayern,
2) die Mädchen katholischer Confession in die Erziehungsanstalt zu Roggenburg im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg,
3) die Knaben protestantischer Confession in die Erziehungsanstalt zu Bruckberg bei Ansbach im Regierungsbezirke Mittelfranken,
4) die Mädchen protestantischer Confession in die mit dem Diakonissenhause zu Neudettelsau im Regierungsbezirke Mittelfranken verbundene Erziehungsanstalt, — abzugeben.

III. Dagegen sind die Personen unter 12 Jahren vorläufig und vorbehaltlich der unter Ziff. V. vorkommenden Ausnahme in folgenden Rettungs- und Erziehungsanstalten des Regierungsbezirks Oberbayern unterzubringen:

A. Personen unter 12 Jahren katholischer Confession:

1) bei richterlichem Ausspruche von Gerichten, welche Bestandtheile des Bezirksgerichts Aichach bilden;

Digitized by Google

a) die Knaben in der Staatserziehungsanstalt Niederschönenfeld Rain,

b) die Mädchen in dem St. Marienarmenkinderhause zu Indersdorf bei Dachau;

2) bei richterlichem Ausspruche von Gerichten, welche Bestandtheile der Bezirksgerichte Freising, München l./J., München r./J., Traunstein, Wasserburg bilden:

a) die Knaben in der St. Nikolausanstalt zu Andechs bei Starnberg,

b) die Mädchen in dem St. Marienarmenkinderhause zu Indersdorf bei Dachau;

3) bei richterlichem Ausspruche von Gerichten, welche Bestandtheile des Bezirksgerichts Weilheim bilden:

a) die Knaben in der St. Nikolausanstalt zu Andechs bei Starnberg,

b) die Mädchen im Rettungshause zu Garmisch, Bezirksamts Werdenfels;

B. Personen unter 12 Jahren protestantischer Confession werden bei richterlichem Ausspruche von Gerichten des ganzen Regierungsbezirks von Oberbayern vorläufig in dem protestantischen Rettungshause zu Feldkirchen, Bezirksamts München r./J. untergebracht.

IV. Sollten israelitische Personen unter 16 Jahren nach richterlicher Anordnung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen unterzubringen sein, so sind israelitische Knaben über 12 Jahren in die Erziehungsanstalt zu Bruckberg abzugeben, während wegen der Unterbringung von Knaben unter 12 Jahren oder von Mädchen unter 16 Jahren die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zu erholen ist.

V. Wenn die nach richterlicher Anordnung unterzubringende jugendliche Person sich zur Zeit des zu bethätigenden Vollzuges nicht in dem Bezirke der Polizeibehörde befindet, welche nach Nr. I. mit dem Vollzuge beauftragt ist, so ist letzterer auf dem Wege der Requisition herbeizuführen.

Hiebei ist aber eine Person unter 12 Jahren in der für den Bezirk der requirirten Polizeibehörde gemäß Nr. III. bestimmten Rettungs- oder Erziehungsanstalt unterzubringen, damit solche Kinder jederzeit in die

Digitized by Google

nächstgelegene Anstalt gebracht und deren Weiter-Transport nach Möglichkeit ferne gehalten wird.

VI. Die in Erziehungsanstalten unterzubringenden jugendlichen Personen sind in der Regel nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Schublieferung in die zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten zu verbringen, sondern durch verläßige Bedienstete oder sonstige hiezu geeignete Personen, von welchen eine entsprechende Besorgung dieses Geschäftes zu erwarten ist, den Anstalten überliefern zu lassen.

Die gewöhnliche Schublieferung soll nur bei Individuen vorgerückteren Alters, welche zugleich zu den verdorbeneren zu zählen sind, in Anwendung gebracht werden.

Die auf die Einlieferung jugendlicher Pesonen in Erziehungsanstalten in dem einen, wie in dem andern Falle erwachsenden Kosten fallen der Position des Sicherheitsetats: „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes," zur Last.

VII. Im Hinblicke auf das Ministerialausschreiben vom 21. Juni l. Js. „das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr." Nr. 12,356, mitgetheilt durch autographirte Regierungsentschließung vom 26. Juni l. Js. Nr. 42,541 haben die Bezirksämter die Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten von jenen Landgerichtssitzen aus, an welchen die Geschäfte des Schubwesens den Vertretern der Staatsanwaltschaft übertragen sind, durch diese Vertreter nach Maßgabe des angeführten und des gegenwärtigen Ausschreibens vollziehen zu lassen.

VIII. Die in Gemäßheit der Nr. I. mit dem Vollzuge der Unterbringungsmaßregel beauftragte Polizeibehörde hat von der vollzogenen Einlieferung einer jugendlichen Person in eine Erziehungsanstalt unverzüglich derjenigen Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathberechtigt ist, unter Vorlage des betreffenden gerichtlichen Erkenntnisses und der sonstigen etwa vorhandenen, einschlägigen Akten behufs der Bestimmung der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt berichtliche Anzeige zu machen.

IX. Die unterfertigte k. Regierung wird bei Erlassung der Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in den Erziehungsanstalten für

Digitized by Google

jugendliche, verwahrloſte Perſonen jederzeit den mit der Unterbringungsmaßregel beabſichtigten Endzweck der Erziehung in's Auge zu faſſen.

In den meiſten Fällen wird dieſe Dauer nicht im Voraus genau, ſondern nur vorläufig beſtimmt werden können, da die nothwendigen Anhaltspunkte zur genauen Beſtimmung der Aufenthaltsdauer mangeln und erſt während des Aufenthalts einer untergebrachten jugendlichen Perſon in der Anſtalt ſelbſt zu gewinnen ſind.

Das Geſetzbuch hat hierin der Verwaltung den erforderlichen Spielraum gelaſſen, um mit Rückſicht auf günſtige Ergebniſſe der Erziehung einer jugendlichen Perſon in der Anſtalt oder die Möglichkeit der Unterbringung derſelben bei einem ordentlichen Handwerksmeiſter, Landwirthe u. dergl. den Aufenthalt in der Anſtalt abkürzen oder denſelben bei gegentheiligen Verhältniſſen verlängern zu können.

X. Bezüglich der Art und Weiſe der Entlaſſung aus den Erziehungsanſtalten werden die erforderlichen Anordnungen ſpäter ergehen.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein, Präſident.

Vitzthum.

XXI. Vorſchriften über das Schleifen von Baumſtämmen auf Staats- und Diſtriktsſtraßen vom 29. Juli 1862.

(K.-A.-Bl. S. 1656.)

In Gemäßheit des Art. 157 und 158 des Polizeiſtrafgeſetzbuches werden folgende oberpolizeiliche Vorſchriften erlaſſen:

§ 1. Es iſt verboten, auf Staats- oder Diſtriktsſtraßen außer Nothfällen Baumſtämme, geladene Faſchinen oder andere zur Beſchädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenſtände mit oder ohne Fuhrwerk, ganz oder theilweiſe zu ſchleifen.

§ 2. Das Schleifen von landwirthſchaftlichen Geräthſchaften auf dem Wege zum oder vom Felde iſt in vorſtehendem Verbote nicht begriffen.

Digitized by Google

§ 3. Bei Ladungen von so bedeutender Länge, daß die Last auf einem getheilten Wagen oder Schlitten, oder auf zwei getrennten Schlitten ruht, muß dem Fuhrwerke auf Staatsstraßen eine eigene Person zur Leitung an der Rückseite beigegeben werden.

§ 4. Die Uebertretung der §§ 1 und 2 werden nach Art. 157, die Uebertretungen des § 3 nach Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches geahndet. *)

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft.

München, den 29. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

IV. Abtheilung.

Ortspolizeiliche Vorschriften für die k. Haupt- und Residenzstadt München.

Die k. Polizeidirektion erließ in Gemäßheit des Polizeistrafgesetzbuchs folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

I. Auf Grund des Art. 65 des P.-St.-G.-B.

Musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern des Stadtbezirks in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, dürfen über die 11. Nachtstunde nicht verlängert werden.

---

*) Art. 157 bestimmt 15 fl., Art. 158 10 fl. Strafe.

Digitized by Google

II. Auf Grund des Art. 68 Abs. 2.

Das Anschlagen oder Anheften von Privatankündigungen an öffentlichen Gebäuden ist verboten. *)

III. Nach Art. 81.

§ 1. Jeder Fremde, welcher längere Zeit als acht Tage hier sich aufhält, hat eine Aufenthaltskarte bei der k. Polizeidirektion zu erwirken.

§ 2. Die Aufenthaltskarte wird für eine bestimmte Zeit ausgestellt, nach deren Ablauf dieselbe rechtzeitig verlängern zu lassen ist.

§ 3. Fremde Dienstboten, Taglöhner, Fabrikarbeiter, Gesellen, Gewerbsgehilfen, beurlaubte Soldaten haben, soferne sie nicht sofort in Dienst oder Arbeit eintreten, binnen 24 Stunden unter Vorlage ihrer Legitimationspapiere um Erholung einer Aufenthaltskarte persönlich bei der k. Polizeidirektion sich zu stellen.

Im Falle dieselben Dienst oder Beschäftigung erhalten haben, sind sie zur Erholung einer Aufenthaltskarte nur dann verpflichtet, wenn sie bei ihren Dienst- oder Arbeitgebern nicht zugleich wohnen, in welchem Falle die obigen Bestimmungen über die Erholung und Verlängerung von Aufenthaltskarten auf sie gleiche Anwendung finden.

IV. Auf Grund des Art. 82 Abs. 2.

Jedermann, welcher einen Fremden bei sich aufnimmt, ist verpflichtet, den Namen, Stand und Wohnort desselben innerhalb 24 Stunden dem betreffenden k. Bezirkscommissär, welcher hierüber eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat, anzuzeigen.

Für Gastwirthe und Herberggeber gilt die oberpolizeiliche Vorschrift vom 2. Juni 1862. (S. Abthl. III 1.)

V. Auf Grund des Art. 86.

Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, haben jeden Ein- oder Auszug ihrer Miether binnen 24 Stunden bei dem einschlägigen k. Bezirkscommissär anzuzeigen.

*) Also z. B. an dem Akademiegebäude, am Bahnhofe u. s. w. Das Anschlagen an Privatgebäuden ist nur dann unstatthaft, wenn die Eigenthümer dasselbe verbieten.

Digitized by Google

VI. Nach Art. 91.

Das Aufsingen zu Weihnachten, Neujahr und am Feste der hl. drei Könige in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zum Zwecke der Erlangung eines Geschenkes ist verboten.

Ebenso ist es Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten untersagt, behufs Erlangung von Neujahrsgeschenken herumzuziehen.

VII. Auf Grund des Art. 106.

Während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes an Sonn- und Festtagen darf an den Kirchen mit Fuhrwerken nur im Schritte vorbeigefahren werden.

VIII. Auf Grund des Art. 110 Ziff. 3.

§ 1. Die Beisetzung der Leichen kann ohne Unterschied sowohl an den Vormittagen als an den Nachmittagen stattfinden, in der Regel nach contagiösen Krankheiten längstens sechs, nach nicht contagiösen längstens zwölf Stunden nach erfolgtem Tode. Nach dem Abendgebetläuten können keine Beisetzungen mehr vorgenommen werden.

§ 2. Das Leichenhauspersonal hat bezüglich der Behandlung und Ueberwachung der beigesetzten Leichen die hierüber ertheilten Instruktionen genau zu beachten.

§ 3. Bei Beisetzung oder Beerdigung von Leichen dürfen auf den Kirchhöfen nur Spiritus- oder Wachsfackeln benützt werden.

IX. Auf Grund des Art. 111.

Jede Leiche ist nach vorgenommener Leichenbeschau nach Maßgabe der Bestimmungen über die Leichenfrauenordnung in das Leichenhaus aus dem Sterbehause zu überbringen.

Die Belassung und Beisetzung einer Leiche in dem Sterbehause ist von der vorgängigen Bewilligung der k. Polizeidirektion abhängig, jedoch haben auch in diesen Fällen die Vorschriften der Leichenbeschauordnung, insbesondere der zweifachen Beschau zur Anwendung zu kommen, und ist nach der zweiten Leichenbeschau die Beerdigung alsbald zu veranlassen.

Digitized by Google

X. Auf Grund des Art 130 Abs. 2.

§ 1. Nach Vollendung eines jeden Neubaues hat der Bauunternehmer bei der städtischen Baucommission Anzeige zu machen und um Ertheilung des Wohnungsconsenses nachzusuchen.

§ 2. Erst nach Ertheilung des Wohnungsconsenses darf die Ausschmückung und Verkleidung der Wände durch Vertäfelung, Tapeziren u. s. w. vorgenommen werden.

§ 3. Ohne ertheilten Wohnungsconsens dürfen Wohnungen oder Wohnungsräume nicht bezogen, bewohnt oder benützt werden. Der Bauunternehmer oder Eigenthümer des Hauses hat die Verpflichtung, den Miethern den Wohnungsconsens vorzuzeigen.

§ 4. Das Verbot des Beziehens der Neubauten ohne erhaltenen Wohnungsconsens erstreckt sich sowohl auf Hauptgebäude als auf Nebengebäude und findet nicht nur bei ganz neuhergestellten Gebäuden, sondern auch bei aufgesetzten Stockwerken, Anbauten und Dachwohnungen, sowie bei Umwandlung unbewohnbarer Gebäude in bewohnbare Anwendung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur:

a) die Wohnung des Bauherrn selbst,
b) die zum Aufenthalt eines Bauaufsehers erforderliche Lokalität,
c) Verkaufslokal, Gewölbe und Stallungen, jedoch immer nur zu ihrem ursprünglichen Zwecke.

XI. Auf Grund des Art. 136.

An allen öffentlichen Orten, an welchen Spaziergänge vorbeiführen, namentlich in den Kanälen der Stadt und der Vorstädte, im englischen Garten und an den Isarauen darf nicht gebadet werden.

XII. Auf Grund des Art. 142 Ziff. 1, 3 und Abs. 5.

§ 1. Für jeden durch die thierärztliche Untersuchung gesund befundenen Hund wird ein Zeichen abgegeben, welches demselben anzuhängen ist, wenn er frei herumläuft.

§ 2. Fremde, welche sich über 14 Tage hier aufhalten, sind zur Zeichenlösung für ihre Hunde verpflichtet.

Digitized by Google

§ 3. Für ein verloren gegangenes Zeichen muß binnen 3 Tagen unter Vorzeigung der Quittung über das rechtzeitig gelöste Zeichen ein neues Zeichen erholt werden, wofür eine Gebühr von 15 kr. zu erlegen ist.

§ 4. Es ist verboten, Hunde in Kirchen, auf Kirchhöfe, in Theater und öffentliche Gastlokalitäten, einschließlich der Wirthschaftsgärten, auf Märkte und zu öffentlichen Feierlichkeiten, sowie in öffentliche Fleischbänke mitzunehmen, desgleichen sie zur Nachtzeit herrenlos auf der Straße laufen zu lassen.

§ 5. Hitzige Hündinnen müssen zu Hause verwahrt, Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versehen sein.

§ 6. Hunde, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufen, werden eingefangen.

§ 7. Die eingefangenen und zugelaufenen Hunde werden dem Eigenthümer, wenn er sich innerhalb des mittels öffentlicher Bekanntmachung im Polizeigebäude ausgeschriebenen 3tägigen Termines meldet, zurückgegeben.

Wird der Eigenthümer nicht kundig, so werden die Hunde dem Wasenmeister übergeben und getödtet.

XIII. Auf Grund des Art. 145 Ziff. 2 und Art. 156 Ziff. 2.

§ 1. Im Schritte müssen fahren schwer beladene Fuhrwerke, insbesondere solche, welche zum Transport von Effekten, Schlachtvieh u. dgl. bestimmt sind, dann auch unbeladene Brücken-, Bräu-, Holz-, Heu- und andere langgestreckte Wagen. *)

*) Daß das frühere polizeiliche Gebot, in den Straßen der Stadt und der Vorstädte nicht schneller als in mäßigem Trabe zu fahren und nicht schneller als in demselben Trabe oder in kurzem Galoppe zu reiten, im Schritte oder höchstens in ganz verkürztem Trabe um Straßenecken, in Gebäude aus- und ein, durch größere Versammlungen von Menschen u. s. w. zu reiten oder zu fahren — hier nicht wiederholt wurde, hat, was gewiß nicht Absicht war, die Meinung erzeugt, es sei diese zum Schutze des Lebens u. s. w. unumgänglich nothwendige Maßregel aufgehoben worden. Dem ist aber nicht so, denn der Art. 144 des P.-St.-G.-B. bedroht in Nr. 1 den, welcher durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes

Digitized by Google

§ 2. Das Reiten, Fahren und Schiebkarrenführen auf den Fußwegen im k. Hofgarten, im englischen Garten, in den Anlagen vor dem Neubau der k. Residenz, auf dem Gasteigberge und in den Isarauen ist verboten.

§ 3. Das Mitführen von Handpferden im englischen Garten, ebenso das Tummeln der Reitpferde und Einfahren von Wagenpferden um den chinesischen Thurm und in der Umgebung desselben ist verboten.

§ 4. Das Durchreiten, Durchfahren und Schiebkarrenführen durch die kgl. Residenz ist verboten.

Fiaker und Droschenführer dürfen in die königl. Residenz nicht einfahren.

§ 5. Ueber den das Monument am Max-Joseph-Platze umgebenden, in Sternform gepflasterten Raum darf nicht geritten und gefahren werden.

§ 6. Zum Einfahren in das k. Odeonsgebäude ist das Thor auf der Seite des Odeonsplatzes zu benützen.

§ 7. Die Zufahrt zum kgl. Hof- und Nationaltheater hat auf Seite des k. Postgebäudes zu geschehen. Unter dem Säulengange angelangt, dürfen Fahrgäste nur an der ersten oder dritten Hauptthüre abgesetzt und aufgenommen werden.

Die Abfahrt hat längs des neuen k. Residenzgebäudes zu erfolgen. Die Anfahrt von Wagen bei den Seitenthüren neben dem k. Wintergarten und an der Maximiliansstraße ist untersagt.

§ 8. Die Anfahrt zum kgl. Residenztheater hat durch den Säulengang des k. Hof- und Nationaltheaters zu geschehen.

Die Abfahrt erfolgt längs des k. Residenzgebäudes.

§ 9. Die von der Landsberger- und Dachauerstraße, von der Eisenbahn zur Schrannenhalle, von der Schrannenhalle zur Eisenbahn fahrenden

---

Eigenthum in Gefahr setzt, mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder mit einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen. Uebrigens wäre, um vor Schrecken zu bewahren, der oft höchst nachtheilig auf die Gesundheit wirkt, zweckmäßig gewesen, die obenerwähnte Anordnung zu wiederholen und in die ortspolizeiliche Fahrordnung aufzunehmen.

Digitized by Google

Schrannenfuhrwerke dürfen nur die Bayerstraße, den Karlsplatz, die Sonnen-, Müller oder Blumenstraße benützen.

Die Fuhrwerke, welche von der Schwabinger Landstraße zur Schranne kommen, haben von der Ludwigsstraße aus entweder den Odeonsplatz, die Ottostraße oder den Maximiliansplatz und die äußere Sonnenstraße — oder die Gallerie-, Tannen-, Wurzer-, Herrn- und Frauenstraße; — die von der Erdinger-, Haager- und Rosenheimerstraße auf der Isarbrücke zusammentreffenden Wagen die Rumfordstraße zu befahren.

Bei der Abfuhr an Schrannentagen muß, damit sich keine Wagen begegnen, die Maximilians-Getreidehalle kreisförmig und zwar in der Art umfahren werden, daß alle Fuhrwerke, welche zum Getreideabholen kommen und welche beladen abfahren, auf die Stadtseite vom Angerthore nach dem Viktualienmarkte und an der Blumenstraße vom Viktualienmarkte nach der Müllerstraße zu fahren haben.

Als Zufahrten während der Schrannen werden bezeichnet:

a) die Dultgasse,
b) der Sebastiansplatz,
c) der Heumarkt,
d) die Verbindungsstraße vom ehemaligen Einlaß nach der Müllerstraße,
e) der untere Anger;

als Abfahrten:

a) das Rosenthal,
b) das Fleischbankgäßchen,
c) die Frauenstraße,
d) die Utzschneiderstraße,
e) die Verbindungsstraße dem Militärkrankenhause gegenüber,
f) die Mühlgasse;

als gemeinschaftliche Zu- und Abfahrten:

a) die Straße am Glasgarten nach der Müllerstraße,
b) die Blumenstraße vom Sendlingerthor bis zum Angerthor.

Die Benützung der Durchfahrt in der unteren Getreidhalle gegen den Sebastiansplatz zu ist am Vorabende der Schranne und während der Schranne verboten.

Digitized by Google

§ 10. Die Führung von mehr als Einem Handpferde ist nicht gestattet. Das Handpferd muß am linken Zügel festgehalten werden.

§ 11. Während Schnee auf der Bahn liegt, müssen angespannte Pferde mit einem helltönenden Rollen- oder Schellengeläute versehen sein.

§ 12. Truppenkörper dürfen im Marsche durch Fußgänger, Reiter und Wagen nicht gehemmt werden.'

XIV. Auf Grund des Art. 157.

Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen und anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf den Straßen ist mit Ausnahme auf den an der Isar und den Seitenbächen hergestellten sogenannten „Floßbaumausreiten" verboten.

XV. Auf Grund des Art. 158 Abs. 1.

§ 1. Die Trottoirs und Fußwege müssen in einem für das Begehen sicheren und bequemen Zustande hergestellt und unterhalten werden.

§ 2. Von den Trottoirs und Fußwegen muß der Schnee früh 8 Uhr und Nachmittags 4 Uhr weggeräumt werden.

Ist dieß durch fortgesetzten Schneefall unthunlich, und bildet sich in Folge dessen eine gefährlich zu begehende Schneedecke oder entsteht Glatteis, so ist durch Aufstreuen von Sand jede Gefährlichkeit sofort zu beseitigen.

Auf Auffordern der k. Polizeidirektion muß der Schnee von dem Straßenkörper entfernt und auf die hiezu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Plätze gebracht werden.

Ebendahin ist auch aus den Hofräumen der Schnee abzuleeren.

§ 3. Tritt Thauwetter ein, so sind die Eis- und Schneeschollen von den gepflasterten Trottoirs abzulösen und aus der Stadt an die hiefür bestimmten Plätze zu schaffen.

Hat sich Straßenkoth gebildet, so ist dieser von den Straßen und Trottoirs an die Straßenränder in Haufen zu kehren.

§ 4. Das Aufhauen des Eises auf den gepflasterten Straßen und Trottoirs darf nur innerhalb des von der k. Polizeidirektion jedesmal angeordneten Zeitpunktes geschehen.

Digitized by Google

§ 5. Die vor den Häusern und Brunnen, dann Straßengossen entstandenen Eisplatten, Eis- und Schneebı sofort aufzuhauen.

§ 6. Abzugsrinnen, welche auf die Straße gehen, sind s zu decken.

§. 7. Wer Holz außerhalb des Hauses spalten l Sorge zu tragen, daß dasselbe an der Trottoirlinie aufgeschichtet ı das Holzmachen weder die Straße noch das Tottoir beengt wird

§ 8. Das Abladen von Holz- und Steinkohlen, Kalk und unmittelbar vom Wagen aus in die Häuser zu geschehen.

§ 9. Das Zertrümmern des Eises für Eiskeller darf zur Mitte der Straße, nicht aber auf den Trottoirs vorgenomme

§ 10. Das Aushängen von Auslagekästen, welche kehr auf den Trottoirs hemmen, ist unstatthaft.

§ 11. Vordächer oder Marquisen an Läden u. derg so angebracht werden, daß mindestens eine Höhe von 7 F Boden aus frei bleibt, damit die Fußgänger ungehindert d können.

§ 12. Das rasche Rollenlassen der Fässer aus den Hausfl die Straße, sowie von den Wagen herab in die Hausfluren ist u

§ 13. Durch die Arkaden des k. Hofgartens dürfen Effekten Umfanges, sowie offene Regen- und Sonnenschirme nicht getrage

§ 14. Effekten größerer Art dürfen durch das k. Reside nicht getragen und gefahren werden.

§ 15. Ueber die zur Vorstadt Au führenden Isarbrücken l Fußgänger während der Auerdulttage das rechtseitige Trottoir zu

§ 16. Das Aufhängen von Wäsche an öffentlichen An verboten.

§ 17. Das Steigenlassen von papierenen Drachen auf Str Plätzen in der Stadt ist untersagt.

§ 18. Hunde sind von den Anlagen vor dem Neubau Residenz, sowie in der Maximiliansstraße, und Hausgeflügel ist Anlagen des k. englischen Gartens ferne zu halten.

Digitized by Google

werden. Ein Ausschöpfen des flüssigen Grubeninhalts in die E rinne, in Versitzgruben oder in unterirdische Kanäle und Stadtk verboten. Die Fortschaffung des Grubeninhalts hat in gut gesch Fäßern und in festgefalzten, wohl eingedeckten Truhen — Tonnen, - welche kein Unrath durchdringen kann, zu geschehen.

§ 10. Das Einfahren der Abtrittsräumungs-Wagen in di oder deren Vorstädte darf vor oben bezeichneten Nachtstunden n schehen.

§ 11. Spätestens am Tage vor der Räumung hat der Ho thümer die beabsichtigte Räumung der k. Polizeidirektion anzuzeig

§ 12. Nachtstühle dürfen vor eintretender Nacht nicht in d bäche ausgeleert werden.

§ 13. Das Ausschütten von schmutzigem Wasser auf die und Trottoirs ist untersagt.

XVII. Auf Grund des Art. 190.

§ 1. Die lizenzirten Inhaber von Commissions-Verste Anstalten sind verpflichtet, alle zur Versteigerung bestimmten Ge mit Angabe des Namens des Hinterlegers, des Aufwurfspreises Erlöses in das amtlich paraphirte Verzeichniß einzutragen, und Verzeichniß zur amtlichen Controle auf Verlangen vorzulegen.

§ 2. Die Versteigerungstage sind der k. Polizeidirektion anzuzeigen.

§ 3. Die Wahl wie die Veränderung des Geschäftslokal unterfertigten Behörde anzuzeigen.

§ 4. In dem Versteigerungslokale ist der amtlich festgesetzte angeheftet zu halten.

XVIII. Auf Grund des Art. 202 Abs. 2.

§. 1. Diejenigen, welche die Dult zu beziehen gedenken, Legitimationen über die Berechtigung zum Marktbezuge der ma Dultkommission zur Prüfung vorzulegen, wozu jeden Tag di von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachm stimmt sind. Wenn die Dultbesucher von der Commission die

Digitized by Google

werden. Ein Ausschöpfen des flüssigen Grubeninhalts in die E rinne, in Versitzgruben oder in unterirdische Kanäle und Stadtk verboten. Die Fortschaffung des Grubeninhalts hat in gut gesch Fäßern und in festgefalzten, wohl eingedeckten Truhen — Tonnen, - welche kein Unrath durchdringen kann, zu geschehen.

§ 10. Das Einfahren der Abtrittsräumungs-Wagen in di oder deren Vorstädte darf vor oben bezeichneten Nachtstunden n schehen.

§ 11. Spätestens am Tage vor der Räumung hat der Ho thümer die beabsichtigte Räumung der k. Polizeidirektion anzuzeig

§ 12. Nachtstühle dürfen vor eintretender Nacht nicht in d bäche ausgeleert werden.

§ 13. Das Ausschütten von schmutzigem Wasser auf die und Trottoirs ist untersagt.

XVII. Auf Grund des Art. 190.

§ 1. Die lizenzirten Inhaber von Commissions-Verste Anstalten sind verpflichtet, alle zur Versteigerung bestimmten Ge mit Angabe des Namens des Hinterlegers, des Aufwurfspreises Erlöses in das amtlich paraphirte Verzeichniß einzutragen, und Verzeichniß zur amtlichen Controle auf Verlangen vorzulegen.

§ 2. Die Versteigerungstage sind der k. Polizeidirektion anzuzeigen.

§ 3. Die Wahl wie die Veränderung des Geschäftslokal unterfertigten Behörde anzuzeigen.

§ 4. In dem Versteigerungslokale ist der amtlich festgesetzte angeheftet zu halten.

XVIII. Auf Grund des Art. 202 Abs. 2.

§. 1. Diejenigen, welche die Dult zu beziehen gedenken, Legitimationen über die Berechtigung zum Marktbezuge der ma Dultkommission zur Prüfung vorzulegen, wozu jeden Tag di von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachm stimmt sind. Wenn die Dultbesucher von der Commission die

Digitized by Google

§ 2. Jeder Droschken- und Fiakerführer hat den zur W
berechtigten Fahrschein bei sich zu führen und auf Anfordern

§ 3. Jeder Fiaker- und Droschkenbesitzer beziehungsweise B
haftet dafür, daß die ihm zugetheilte Nummer in vorschriftsmä
an den Wagen angebracht und die Fiaker- und Droschkenordnu
Tarife in der hiefür bestimmten Tasche des Wagens aufbewah

§ 4. Die zweispännigen Wagen müssen viersitzig und
port von 4 oder mehreren Personen geeignet sein, während i
nur zwei erwachsene Personen aufgenommen werden dürfen.

§ 5. Bei einbrechender Nacht müssen beide Laternen be

§ 6. Jeder Fiaker- und Droschkenbesitzer, beziehungsw
führer, ist verpflichtet, den von den Vereinsvorstehern ihm b
benen Turnus für die Auffahrt an den Wartplätzen genau

§ 7. Jeder Fiaker- und Droschkenbesitzer haftet dafür, d
das öffentliche Fuhrwerk bestimmten Wagen an den bestimmten
der Stadt und zwar:

a) in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten O
6 Uhr Morgens bis Abends 9 Uhr,
b) in den Wintermonaten vom 1. November bis letzten
7 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr

zur Fahrt bereit gehalten werden.

Außerdem haben in den angegebenen Sommermonaten au
plätzen je zwei Droschken eine halbe Stunde vor Abgang des e
bahnpersonenzuges im Turnus bereit zu stehen.

Die Wartplätze sind:

1) am Marienplatze nächst der Hauptwache,
2) am Max-Josephplatze in der Nähe des Hoftheaters, läng
gebäudes,
3) am Hofgarten vor dem Café Tamboši und auf dem O
4) am Maximiliansplatze, nächst der Herzog-Marburg,
5) am Karlsplatze,
6) an den Eisenbahnhöfen,
7) am Sendlingerthorplatze,
8) am Karolinenplatze.

Digitized by Google

§ 2. Jeder Droschken- und Fiakerführer hat den zur W
berechtigten Fahrschein bei sich zu führen und auf Anfordern

§ 3. Jeder Fiaker- und Droschkenbesitzer beziehungsweise B
haftet dafür, daß die ihm zugetheilte Nummer in vorschriftsmä
an den Wagen angebracht und die Fiaker- und Droschkenordnu
Tarife in der hiefür bestimmten Tasche des Wagens aufbewah

§ 4. Die zweispännigen Wagen müssen viersitzig und
port von 4 oder mehreren Personen geeignet sein, während i
nur zwei erwachsene Personen aufgenommen werden dürfen.

§ 5. Bei einbrechender Nacht müssen beide Laternen be

§ 6. Jeder Fiaker- und Droschkenbesitzer, beziehungsw
führer, ist verpflichtet, den von den Vereinsvorstehern ihm b
benen Turnus für die Auffahrt an den Wartplätzen genau

§ 7. Jeder Fiaker- und Droschkenbesitzer haftet dafür, d
das öffentliche Fuhrwerk bestimmten Wagen an den bestimmten
der Stadt und zwar:

a) in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten O
6 Uhr Morgens bis Abends 9 Uhr,
b) in den Wintermonaten vom 1. November bis letzten
7 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr

zur Fahrt bereit gehalten werden.

Außerdem haben in den angegebenen Sommermonaten au
plätzen je zwei Droschken eine halbe Stunde vor Abgang des e
bahnpersonenzuges im Turnus bereit zu stehen.

Die Wartplätze sind:

1) am Marienplatze nächst der Hauptwache,
2) am Max-Josephplatze in der Nähe des Hoftheaters, läng
gebäudes,
3) am Hofgarten vor dem Café Tamboši und auf dem O
4) am Maximiliansplatze, nächst der Herzog-Marburg,
5) am Karlsplatze,
6) an den Eisenbahnhöfen,
7) am Sendlingerthorplatze,
8) am Karolinenplatze.

Digitized by Google

§ 18. Das Anreden der Fahrgäste, um sie zur Wahl zu bestimmen, ist verboten.

§ 19. Beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes ist führer schuldig, auf Verlangen die Uhr vorzuzeigen. Nicht schuldig, auf Verlangen des Fahrgastes die gebundene Fiaker- ordnung nebst Tarif vorzuweisen.

§ 20. Im Winter sind die Pferde mit Schellen zu b

§ 21. Die Fiaker- und Droschkenführer dürfen sich, Orten außerhalb der Stadt oder in eine benachbarte Ort dortselbst nur längstens eine halbe Stunde aufhalten und di ausspannen.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur da derjenige, welcher das Gespann gemiethet hat, dasselbe zur sich behalten will und für die Wartzeit bezahlt.

§ 22. Den Wagenführern ist verboten, die im fest öffentlich bekannt gemachten Tarife enthaltenen Ansätze durch zu überschreiten.

XXI. Auf Grund des Art. 207 Abs. 2.

§ 1. Die Fahrten der polizeilich lizenzirten Stadtom in der festgesetzten Richtung und unter Einhaltung der bestimm zu geschehen.

§ 2. In den zur Fahrt als zulässig erklärten Wagen Sitzplätze nummerirt sein.

§ 3. Keinem Fahrgaste darf auf der Fahrtlinie die An weigert werden, soferne der Wagen nicht bereits vollständig b

§ 4. Für die Fahrt darf nur die amtlich festgestellte T werden.

§ 5. Dem Dienstpersonale ist das Ansprechen der F Trinkgeld ꝛc. nicht gestattet und demselben ein anständiges B Pflicht gemacht.

§ 6. Die im Gebrauch befindlichen Wagen sind an ihr mit Zeit, Fahrlinie und Fahrtarif bezeichnender Aufschrift zu

Digitized by Google

§ 18. Das Anreden der Fahrgäste, um sie zur Wahl zu bestimmen, ist verboten.

§ 19. Beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes ist führer schuldig, auf Verlangen die Uhr vorzuzeigen. Nicht schuldig, auf Verlangen des Fahrgastes die gebundene Fiaker- ordnung nebst Tarif vorzuweisen.

§ 20. Im Winter sind die Pferde mit Schellen zu b

§ 21. Die Fiaker- und Droschkenführer dürfen sich, Orten außerhalb der Stadt oder in eine benachbarte Ort dortselbst nur längstens eine halbe Stunde aufhalten und di ausspannen.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur da derjenige, welcher das Gespann gemiethet hat, dasselbe zur sich behalten will und für die Wartzeit bezahlt.

§ 22. Den Wagenführern ist verboten, die im fest öffentlich bekannt gemachten Tarife enthaltenen Ansätze durch zu überschreiten.

XXI. Auf Grund des Art. 207 Abs. 2.

§ 1. Die Fahrten der polizeilich lizenzirten Stadtom in der festgesetzten Richtung und unter Einhaltung der bestimm zu geschehen.

§ 2. In den zur Fahrt als zulässig erklärten Wagen Sitzplätze nummerirt sein.

§ 3. Keinem Fahrgaste darf auf der Fahrtlinie die An weigert werden, soferne der Wagen nicht bereits vollständig b

§ 4. Für die Fahrt darf nur die amtlich festgestellte T werden.

§ 5. Dem Dienstpersonale ist das Ansprechen der F Trinkgeld ꝛc. nicht gestattet und demselben ein anständiges B Pflicht gemacht.

§ 6. Die im Gebrauch befindlichen Wagen sind an ihr mit Zeit, Fahrlinie und Fahrtarif bezeichnender Aufschrift zu

Digitized by Google

§ 6. Die Sesselträger müssen im Falle eines Brand dem ersten Feuerlärm auf dem Brandplatze mit Tragsesseln u zur Wegbringung alter, gebrechlicher Personen oder Ver Kranken ꝛc. erscheinen.

XXIV. Auf Grund des Art. 207 Abs. 3 u

§ 1. Der Inhaber der Packträgeranstalt ist verpflichte Anzahl des Dienstpersonals der k. Polizeidirektion anzuzeige hörige Instandhaltung der Ausrüstungsgegenstände zu sorg Zwecke derselben liegenden Bestellungen ausführen zu lassen.

§ 2. Die Packträger müssen an den bekannt gemachte zur bestimmten Zeit und zwar vom 1. Mai bis 30. Septe 6 Uhr bis Abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten von fr Abends 7 Uhr mit den nothwendigen Ausrüstungsgegenstä fügung sein.

§ 3. Die Packträger haben die Fortschaffung aller A genständen, die Bestellung von Briefen, Botengänge in dem Stadt und deren Umgebung bis auf 4 Stunden, häusli männische Handleistungen und andere derartige Geschäfte zu

§ 4. Die Packträger müssen Gegenstände, welche sie Stadtbezirks in Körben fortschaffen, bis zum Gewicht von 3 solche, welche sie mittelst Wagen, Karren oder Tragbahren fi 100 Pfund Gewicht übernehmen.

§ 5. Die Packträger müssen im Dienste mit gedruck betreffenden Tag lautenden Marken versehen sein, welche Nummer, den Tarbetrag und die Adresse der Anstalt enthalt

§ 6. Die Packträger sind berechtigt, die Bezahlung Annahme des Geschäfts anzusprechen, dagegen verpflichtet, Marke abzugeben, auch wenn sie nicht gefordert wird.

§ 7. Werden die Packträger im Voraus zu späteren Di bestellt, so haben sie dem Auftraggeber als Sicherstellung ein sofort auszuhändigen. Dieser Betrag wird nach Ausführung leistungen in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

§ 6. Die Sesselträger müssen im Falle eines Brand dem ersten Feuerlärm auf dem Brandplatze mit Tragsesseln u zur Wegbringung alter, gebrechlicher Personen oder Ver Kranken ꝛc. erscheinen.

XXIV. Auf Grund des Art. 207 Abs. 3 u

§ 1. Der Inhaber der Packträgeranstalt ist verpflichte Anzahl des Dienstpersonals der k. Polizeidirektion anzuzeige hörige Instandhaltung der Ausrüstungsgegenstände zu sorg Zwecke derselben liegenden Bestellungen ausführen zu lassen.

§ 2. Die Packträger müssen an den bekannt gemachte zur bestimmten Zeit und zwar vom 1. Mai bis 30. Septe 6 Uhr bis Abends 8 Uhr, in den übrigen Monaten von fr Abends 7 Uhr mit den nothwendigen Ausrüstungsgegenstä fügung sein.

§ 3. Die Packträger haben die Fortschaffung aller A genständen, die Bestellung von Briefen, Botengänge in dem Stadt und deren Umgebung bis auf 4 Stunden, häusli männische Handleistungen und andere derartige Geschäfte zu

§ 4. Die Packträger müssen Gegenstände, welche sie Stadtbezirks in Körben fortschaffen, bis zum Gewicht von 3 solche, welche sie mittelst Wagen, Karren oder Tragbahren fi 100 Pfund Gewicht übernehmen.

§ 5. Die Packträger müssen im Dienste mit gedruck betreffenden Tag lautenden Marken versehen sein, welche Nummer, den Tarbetrag und die Adresse der Anstalt enthalt

§ 6. Die Packträger sind berechtigt, die Bezahlung Annahme des Geschäfts anzusprechen, dagegen verpflichtet, Marke abzugeben, auch wenn sie nicht gefordert wird.

§ 7. Werden die Packträger im Voraus zu späteren Di bestellt, so haben sie dem Auftraggeber als Sicherstellung ein sofort auszuhändigen. Dieser Betrag wird nach Ausführung leistungen in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

§ 2. Die Leichenfrauen müssen den an sie gerichtete Anforderungen ohne Rücksicht der Zeit oder der Wohnung de Folge leisten.

§ 3. Die Leichenfrauen haben ein höfliches bescheiden zu beobachten und bei ihren Dienstverrichtungen in anständ Kleidung von schwarzer oder dunkler Farbe zu erscheinen.

§ 4. Sobald die Leichenfrau zu einer Leiche gerufen sich unverzüglich zu dem Todtenbeschauer des einschlägigen verfügen und demselben von dem Sterbefalle Anzeige zu erst

§ 5. Ehe die erste Todtenbeschau vollzogen ist, darf d weder an der Leiche noch an der Lagerstätte derselben das (ändern oder von andern verändern lassen, daher auch nicht nigung und Umkleidung der Leiche vornehmen.

§ 6. Wenn der Todtenbeschauer bezüglich der Behandlu besondere Anordnungen trifft, so hat die Leichenfrau dieselber Verantwortlichkeit zu beobachten.

§ 7. Hat der Todtenbeschauer über die erste Beschau Zettel ausgestellt, so ist dieser von der Leichenfrau dem behand wo ein solcher vorhanden ist, zur Bezeichnung der Todesursac

§ 8. Erst nach diesen vorbereitenden Maßregeln darf in das Leichenhaus überbracht werden, woselbst die Leichenfr obiger Vorschrift gefertigten Todtenbeschauzettel dem Leiche zur Einsicht und Vorlage bei der zweiten Todtenbeschau zu ü

§ 9. Wenn der Todtenbeschauzettel mit dem Resultate Beschau versehen ist, so hat die Leichenfrau die Ausstellung scheines bei der k. Polizeidirektion zu erwirken.

§ 10. Dieser Todtenschein wird von der Leichenfrau d den Pfarramte zur Bestimmung der Zeit des Begräbnisses und ackeraufseher behufs der weitern nothwendigen Vorkehrungen i

Auch hat dieselbe von dem Sterbefalle bei der magistrati ackerverwaltung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Im Falle die Belassung und Beisetzung der Leich hause beantragt wird, hat die Leichenfrau die Bewilligung de

Digitized by Google

§ 2. Die Leichenfrauen müssen den an sie gerichtete Anforderungen ohne Rücksicht der Zeit oder der Wohnung de Folge leisten.

§ 3. Die Leichenfrauen haben ein höfliches bescheiden zu beobachten und bei ihren Dienstverrichtungen in anständ Kleidung von schwarzer oder dunkler Farbe zu erscheinen.

§ 4. Sobald die Leichenfrau zu einer Leiche gerufen sich unverzüglich zu dem Todtenbeschauer des einschlägigen verfügen und demselben von dem Sterbefalle Anzeige zu erst

§ 5. Ehe die erste Todtenbeschau vollzogen ist, darf d weder an der Leiche noch an der Lagerstätte derselben das (ändern oder von andern verändern lassen, daher auch nicht nigung und Umkleidung der Leiche vornehmen.

§ 6. Wenn der Todtenbeschauer bezüglich der Behandlu besondere Anordnungen trifft, so hat die Leichenfrau dieselber Verantwortlichkeit zu beobachten.

§ 7. Hat der Todtenbeschauer über die erste Beschau Zettel ausgestellt, so ist dieser von der Leichenfrau dem behand wo ein solcher vorhanden ist, zur Bezeichnung der Todesursac

§ 8. Erst nach diesen vorbereitenden Maßregeln darf in das Leichenhaus überbracht werden, woselbst die Leichenfr obiger Vorschrift gefertigten Todtenbeschauzettel dem Leiche zur Einsicht und Vorlage bei der zweiten Todtenbeschau zu ü

§ 9. Wenn der Todtenbeschauzettel mit dem Resultate Beschau versehen ist, so hat die Leichenfrau die Ausstellung scheines bei der k. Polizeidirektion zu erwirken.

§ 10. Dieser Todtenschein wird von der Leichenfrau d den Pfarramte zur Bestimmung der Zeit des Begräbnisses und ackeraufseher behufs der weitern nothwendigen Vorkehrungen i

Auch hat dieselbe von dem Sterbefalle bei der magistrati ackerverwaltung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Im Falle die Belassung und Beisetzung der Leich hause beantragt wird, hat die Leichenfrau die Bewilligung de

Digitized by Google

§ 15. Da die Gebühren für die Dienstleistungen der L von der magistratischen Leichenackerverwaltung festgesetzt und erho ist den Leichenfrauen verboten, irgend eine weitere Bezahlung oder anzunehmen.

§ 16. Die Leichenfrauen haben kein Recht auf jene Kle und Effekten, welche den Verstorbenen bei der Umkleidung und abgenommen werden, sondern sie haben alle diese Gegenstände gewissenhaft an die Familie einzuhändigen. Ebenso haben sie tragen, daß jene Effekten, welche bei der Beerdigung und der gottesdienste auf den Sarg und das Trauergerüste gelegt wer Ordens-Insignien, Hut, Degen ꝛc. nach beendigter Feier wiede Hinterbliebenen zurückgelangen.

XXVII. Auf Grund des Art. 215.

§ 1. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Ein- und ihrer Dienstboten innerhalb 3 Tagen unter Vorlage des Dienstb der k. Polizeidirektion entweder selbst anzuzeigen oder durch ihr boten anzeigen zu lassen.

§ 2. Die Dienstbotenbücher sind von der Dienstherrschaft wahren.

XXVIII. Auf Grund des Art. 218.

§ 1. Zur Ausübung gewerbsmäßiger Verdingung von Di ist die Bewilligung der k. Polizeidirektion erforderlich.

§ 2. Das Honorar, welches ausschließlich von jenem Th Anspruch genommen werden darf, welcher die Vermittlung beso bleibt dem Privatübereinkommen der Parteien überlassen, darf keinem Falle die Gebühr von 1 kr. per Gulden des stipulirten lohnes überschreiten.

§ 3. Der Inhaber der Bewilligung hat über alle Anmel ein genaues Verzeichniß zu halten, welches der Polizeibehörde au langen vorzulegen ist.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Polizeidirektion.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Digitized by Google

§ 15. Da die Gebühren für die Dienstleistungen der L von der magistratischen Leichenackerverwaltung festgesetzt und erho ist den Leichenfrauen verboten, irgend eine weitere Bezahlung oder anzunehmen.

§ 16. Die Leichenfrauen haben kein Recht auf jene Kle und Effekten, welche den Verstorbenen bei der Umkleidung und abgenommen werden, sondern sie haben alle diese Gegenstände gewissenhaft an die Familie einzuhändigen. Ebenso haben sie tragen, daß jene Effekten, welche bei der Beerdigung und der gottesdienste auf den Sarg und das Trauergerüste gelegt wer Ordens-Insignien, Hut, Degen ꝛc. nach beendigter Feier wiede Hinterbliebenen zurückgelangen.

XXVII. Auf Grund des Art. 215.

§ 1. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, den Ein- und ihrer Dienstboten innerhalb 3 Tagen unter Vorlage des Dienstb der k. Polizeidirektion entweder selbst anzuzeigen oder durch ihr boten anzeigen zu lassen.

§ 2. Die Dienstbotenbücher sind von der Dienstherrschaft wahren.

XXVIII. Auf Grund des Art. 218.

§ 1. Zur Ausübung gewerbsmäßiger Verdingung von Di ist die Bewilligung der k. Polizeidirektion erforderlich.

§ 2. Das Honorar, welches ausschließlich von jenem Th Anspruch genommen werden darf, welcher die Vermittlung beso bleibt dem Privatübereinkommen der Parteien überlassen, darf keinem Falle die Gebühr von 1 kr. per Gulden des stipulirten lohnes überschreiten.

§ 3. Der Inhaber der Bewilligung hat über alle Anmel ein genaues Verzeichniß zu halten, welches der Polizeibehörde au langen vorzulegen ist.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Polizeidirektion.

Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Digitized by Google

III. Tarif für die zum auswärtigen Leichent
aufgestellten Fuhrwerkbesitzer.

1) Für die Benützung des Leichentransportwagens per Tag
2) für Fuhrlohn bis an den Bestimmungsort per Pos
42 kr. ausschließlich des dem Leichenführer zukommende

IV. Tarif für die Sesselträger.

Die Gebühren der Sesselträger werden für beide Träge
a) im Kreuz-, Graggenauer-, Anger- und Hackenviertel ei
allgemeinen Krankenhauses l./J. als ersten Rayon auf
b) in der St. Anna-, Isar-, Marvorstadt I und II und in
vorstadt als zweiten Rayon auf 1 fl. 36 kr.,
c) für die Vorstädte Au, Haidhausen und Giesing zur L
diesen Vorstädten, sowie in die Stadt auf 1 fl. 36 k

V. Tarif für Lohnbediente oder Fremdenfü

Die Bezahlung der Dienstleistungen für die Lohnbed
Fremdenführer richtet sich nach der Privatübereinkunft mit d
stellern.

Liegt eine solche nicht vor, so ist der Lohnbediente oder Fr
verpflichtet, folgende Taxen einzuhalten:

a) für einen Tag, d. h. von Früh 6 Uhr bis Abends 10
b) für einen halben Tag, d. h. von Morgens 6 Uhr bis Mi
oder von da bis Abends 10 Uhr 1 fl.;
c) für einzelne Dienstleistungen unter einer Stunde Zeitd
für Dienstleistungen von einer Stunde 24 kr., für jede ü
oder weitere Stunde 18 kr.

VI. Tarif für die Fiaker und Droschken.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Der innere Fahrbezirk für die Fiaker und Drosch
die Stadt mit den Vorstädten und reicht bis zur ersten Stun

Digitized by Google

III. Tarif für die zum auswärtigen Leichent
aufgestellten Fuhrwerkbesitzer.

1) Für die Benützung des Leichentransportwagens per Tag
2) für Fuhrlohn bis an den Bestimmungsort per Pos
42 kr. ausschließlich des dem Leichenführer zukommende

IV. Tarif für die Sesselträger.

Die Gebühren der Sesselträger werden für beide Träge
a) im Kreuz-, Graggenauer-, Anger- und Hackenviertel ei
allgemeinen Krankenhauses l./J. als ersten Rayon auf
b) in der St. Anna-, Isar-, Marvorstadt I und II und in
vorstadt als zweiten Rayon auf 1 fl. 36 kr.,
c) für die Vorstädte Au, Haidhausen und Giesing zur L
diesen Vorstädten, sowie in die Stadt auf 1 fl. 36 k

V. Tarif für Lohnbediente oder Fremdenfü

Die Bezahlung der Dienstleistungen für die Lohnbed
Fremdenführer richtet sich nach der Privatübereinkunft mit d
stellern.

Liegt eine solche nicht vor, so ist der Lohnbediente oder Fr
verpflichtet, folgende Taxen einzuhalten:

a) für einen Tag, d. h. von Früh 6 Uhr bis Abends 10
b) für einen halben Tag, d. h. von Morgens 6 Uhr bis Mi
oder von da bis Abends 10 Uhr 1 fl.;
c) für einzelne Dienstleistungen unter einer Stunde Zeitd
für Dienstleistungen von einer Stunde 24 kr., für jede ü
oder weitere Stunde 18 kr.

VI. Tarif für die Fiaker und Droschken.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Der innere Fahrbezirk für die Fiaker und Drosch
die Stadt mit den Vorstädten und reicht bis zur ersten Stun

Digitized by Google

II. Besondere Vorschriften.

A. Fiaker-Tarif.

1) Nach der Zeit.

Zeitdauer.	1 u. 2 Personen. fl.	kr.	3 u. 4 Personen. fl.	kr.	Zeitdauer.
$\frac{1}{4}$ Stunde	—	18	—	24	$1\frac{3}{4}$ Stunden
$\frac{1}{2}$ Stunde	—	36	—	48	2 Stunden
$\frac{3}{4}$ Stunde	—	54	1	12	$2\frac{1}{4}$ Stunde
1 Stunde	1	12	1	36	$2\frac{1}{2}$ Stunde
$1\frac{1}{4}$ Stunde	1	21	1	51	$2\frac{3}{4}$ Stunde
$1\frac{1}{2}$ Stunde	1	30	2	6	3 Stunden

2) Nach einzelnen Orten.

Orte.	Sendlingerthorplatz, Karlsthor, Herzogmarburg, Eisenbahnhof. Zahlung für 1 und 2 Pers. fl.	kr.	Zahlung für 3 und 4 Pers. fl.	kr.
Aumeister	1	—	1	12
Baumkirchen	—	36	—	48
Bavaria	—	18	—	24
Berg am Laim	—	36	—	48
Bezirksamt München r./J.	—	18	—	24
Bezirksgericht München r./J.	—	18	—	24

Digitized by Google

II. Besondere Vorschriften.

A. Fiaker-Tarif.

1) Nach der Zeit.

Zeitdauer.	1 u. 2 Personen. fl.	kr.	3 u. 4 Personen. fl.	kr.	Zeitdauer.
$\frac{1}{4}$ Stunde	—	18	—	24	$1\frac{3}{4}$ Stunden
$\frac{1}{2}$ Stunde	—	36	—	48	2 Stunden
$\frac{3}{4}$ Stunde	—	54	1	12	$2\frac{1}{4}$ Stunde
1 Stunde	1	12	1	36	$2\frac{1}{2}$ Stunde
$1\frac{1}{4}$ Stunde	1	21	1	51	$2\frac{3}{4}$ Stunde
$1\frac{1}{2}$ Stunde	1	30	2	6	3 Stunden

2) Nach einzelnen Orten.

Orte.	Sendlingerthorplatz, Karlsthor, Herzogmarburg, Eisenbahnhof. Zahlung für 1 und 2 Pers. fl.	kr.	Zahlung für 3 und 4 Pers. fl.	kr.
Aumeister	1	—	1	12
Baumkirchen	—	36	—	48
Bavaria	—	18	—	24
Berg am Laim	—	36	—	48
Bezirksamt München r./J.	—	18	—	24
Bezirksgericht München r./J.	—	18	—	24

Digitized by Google

Orte.	Sendlingerthor-platz, Karlsthor, Herzogmarburg, Eisenbahnhof.				Borgarten, Josephpl Marienp Isarthe		
	Zahlung für 1 und 2 Perf.		Zahlung für 3 und 4 Perf.		Zahlung für 1 und 2 Perf.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Menterschwaige	1	24	1	36	1	24	
Milbertshofen	1	—	1	12	1	—	
Milchhäuschen	—	36	—	48	—	24	
Militärschwimmschule	—	36	—	48	—	36	
Mittersendling	—	36	—	48	—	48	
Moosach	—	54	1	12	—	54	
Neuberghausen	—	36	—	48	—	24	
Neuhausen	—	36	—	48	—	36	
Neuhofen	—	36	—	48	—	48	
Nymphenburg	—	48	1	—	—	48	
Oberföhring	1	—	1	12	—	48	
Obersendling	—	36	—	48	—	48	
Papiermühle außerhalb Giesing	—	36	—	48	—	36	
Perlach	1	—	1	12	1	—	
Rammersdorf	—	36	—	48	—	36	
Schießstätte	—	18	—	24	—	24	
Schwabinger-Wirthshaus	—	24	—	36	—	18	
See im engl. Garten	—	36	—	48	—	24	
Schloß Warnberg	1	24	1	36	1	24	
Solln	1	12	1	24	1	12	
Schuller'sches Bad	—	36	—	48	—	36	
Steinhausen	—	24	—	36	—	24	
Unterföhring	1	18	1	24	1	18	
Untersendling	—	24	—	36	—	36	
Thalkirchen	—	36	—	48	—	48	

Digitized by Google

Orte.	Sendlingerthor-platz, Karlsthor, Herzogmarburg, Eisenbahnhof.				Borgarten, Josephpl Marienp Isarthe		
	Zahlung für 1 und 2 Perf.		Zahlung für 3 und 4 Perf.		Zahlung für 1 und 2 Perf.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Menterschwaige	1	24	1	36	1	24	
Milbertshofen	1	—	1	12	1	—	
Milchhäuschen	—	36	—	48	—	24	
Militärschwimmschule	—	36	—	48	—	36	
Mittersendling	—	36	—	48	—	48	
Moosach	—	54	1	12	—	54	
Neuberghausen	—	36	—	48	—	24	
Neuhausen	—	36	—	48	—	36	
Neuhofen	—	36	—	48	—	48	
Nymphenburg	—	48	1	—	—	48	
Oberföhring	1	—	1	12	—	48	
Obersendling	—	36	—	48	—	48	
Papiermühle außerhalb Giesing	—	36	—	48	—	36	
Perlach	1	—	1	12	1	—	
Rammersdorf	—	36	—	48	—	36	
Schießstätte	—	18	—	24	—	24	
Schwabinger-Wirthshaus	—	24	—	36	—	18	
See im engl. Garten	—	36	—	48	—	24	
Schloß Warnberg	1	24	1	36	1	24	
Solln	1	12	1	24	1	12	
Schuller'sches Bad	—	36	—	48	—	36	
Steinhausen	—	24	—	36	—	24	
Unterföhring	1	18	1	24	1	18	
Untersendling	—	24	—	36	—	36	
Thalkirchen	—	36	—	48	—	48	

Digitized by Google

2) Nach einzelnen Orten.

Orte.	Max-Josephplatz und Hofgarten.		Herzogmaxburg, Karlsthor, Eisenbahnhof.		Isarthor, Marienplatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aumeister	—	42	—	48	—	48
Baumkirchen	—	42	—	42	—	36
Bavaria	—	18	—	12	—	18
Berg am Laim	—	42	—	42	—	36
Bezirksamt München r./I.	—	12	—	12	—	12
Bezirksgericht München r./I.	—	12	—	12	—	12
Biederstein	—	24	—	30	—	30
Birkenleiten	—	30	—	30	—	30
Bogenhausen	—	18	—	24	—	24
Brunnthal	—	12	—	18	—	18
Eisenbahnhof	—	12	—	12	—	12
Fasangarten bei Hartmannshofen	—	48		48	—	54
Fasangarten bei Perlach	—	54	—	54	—	48
Forstenried	—	54	—	48	—	54
Freibad an der Isar	—	18	—	18	—	12
Fürstenried	—	54	—	48	—	54
Georgenschwaig (Bad)	—	24	—	24	—	24
Gern (Bad)	—	24	—	24	—	24
Giesingerwirthshaus	—	24	—	24	—	24
Großhesselohe	1	—	1	—	1	—
Harlaching	—	42	—	42	—	36
Hirschgarten bei Nymphenburg	—	36	—	30	—	36
Jägerhäuschen bei Neuhausen	—	24	—	24	—	30

Digitized by Google

2) Nach einzelnen Orten.

Orte.	Max-Josephplatz und Hofgarten.		Herzogmaxburg, Karlsthor, Eisenbahnhof.		Isarthor, Marienplatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aumeister	—	42	—	48	—	48
Baumkirchen	—	42	—	42	—	36
Bavaria	—	18	—	12	—	18
Berg am Laim	—	42	—	42	—	36
Bezirksamt München r./I.	—	12	—	12	—	12
Bezirksgericht München r./I.	—	12	—	12	—	12
Biederstein	—	24	—	30	—	30
Birkenleiten	—	30	—	30	—	30
Bogenhausen	—	18	—	24	—	24
Brunnthal	—	12	—	18	—	18
Eisenbahnhof	—	12	—	12	—	12
Fasangarten bei Hartmannshofen	—	48		48	—	54
Fasangarten bei Perlach	—	54	—	54	—	48
Forstenried	—	54	—	48	—	54
Freibad an der Isar	—	18	—	18	—	12
Fürstenried	—	54	—	48	—	54
Georgenschwaig (Bad)	—	24	—	24	—	24
Gern (Bad)	—	24	—	24	—	24
Giesingerwirthshaus	—	24	—	24	—	24
Großhesselohe	1	—	1	—	1	—
Harlaching	—	42	—	42	—	36
Hirschgarten bei Nymphenburg	—	36	—	30	—	36
Jägerhäuschen bei Neuhausen	—	24	—	24	—	30

Digitized by Google

Orte.	Max-Josephplatz und Hofgarten.		Herzogmaxburg, Karlsthor, Eisenbahnhof.		Isarthor, Marienplatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
See im englischen Garten	—	24	—	30	—	30
Schloß Warnberg	1	—	1	—	1	—
Solln	1	—	1	—	1	—
Schuller'sches Bad	—	24	—	24	—	24
Steinhausen	—	30	—	30	—	24
Unterföhring	—	48	—	54	—	54
Untersendling	—	24	—	18	—	24
Thalkirchen	—	36	—	30	—	36
Theresienwiese	—	18	—	12	—	18
Tivoli	—	12	—	18	—	18
Zacherlkeller	—	12	—	12	—	12
Zamdorf	—	36	—	36	—	36

VII. Tarif für die Stadtomnibusse.

a) Für den Coursomnibus.

Die Fahrtaxe wird ohne Unterschied, ob der Wagen für eine oder kleinere Strecke benützt wird, auf 6 kr. für jede Person f und ist hiebei ein Stück Handgepäck frei; für jedes weitere ist ei sonentaxe zu berechnen.

b) Für den zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten aufg Omnibus.

Fahrtaxe 2 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Orte.	Max-Josephplatz und Hofgarten.		Herzogmaxburg, Karlsthor, Eisenbahnhof.		Isarthor, Marienplatz.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
See im englischen Garten	—	24	—	30	—	30
Schloß Warnberg	1	—	1	—	1	—
Solln	1	—	1	—	1	—
Schuller'sches Bad	—	24	—	24	—	24
Steinhausen	—	30	—	30	—	24
Unterföhring	—	48	—	54	—	54
Untersendling	—	24	—	18	—	24
Thalkirchen	—	36	—	30	—	36
Theresienwiese	—	18	—	12	—	18
Tivoli	—	12	—	18	—	18
Zacherlkeller	—	12	—	12	—	12
Zamdorf	—	36	—	36	—	36

VII. Tarif für die Stadtomnibusse.

a) Für den Coursomnibus.

Die Fahrtaxe wird ohne Unterschied, ob der Wagen für eine oder kleinere Strecke benützt wird, auf 6 kr. für jede Person f und ist hiebei ein Stück Handgepäck frei; für jedes weitere ist ei sonentaxe zu berechnen.

b) Für den zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten aufg Omnibus.

Fahrtaxe 2 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Als stellvertretende Haushälter, Portiers, Kellner, Markthelfer, W
à Mann pro Tag 1 fl., pro Nacht 1 fl. 15 kr.

Für Transport eines Flügels oder derartiger Instrumente und Gl
im Innern der Stadt 1 fl.

In die äußeren Stadttheile und vice versa 1 fl. 30 kr.

Für Kleiderreinigung:
a) bei einer oder zwei Personen monatlich 1 fl. 30 kr.
) bei drei oder vier „ „ 2 fl.

Für Abholen des Mittagessens aus den Restaurationen pro eine
Personen (in einer Wohnung) monatlich 1 fl. 30 kr.

Für Austragen von Rechnungen ꝛc. pro 100 Stück 1 fl.
300 „ 2 fl.
500 „ 3 fl.
1000 „ 5 fl.

Für Ankleben von Bekanntmachungen:
klein Format pro 100 Stück 1 fl.,
großes Format pro 100 Stück 1 fl. 30 kr.

Für Garten- und Feldarbeiten à Mann pro Tag bis zu 12 Stu
à Mann pro Stunde 9 kr.

In Betreff der Arbeiten außerhalb des Stadtbezirks bedarf
besonderen Verabredung mit dem Institutsvorstande.

Werden mehr als 6 Mann zu gleicher Zeit verlangt, so m
vorher im Comptoir bestellt werden.

Bei Umzügen, resp. Meubeltransporten à Mann pro Ta
12 Stunden 1 fl. 30 kr. mit Geräthschaften,
pro Stunde mit Geräthschaften 15 kr.,
ohne Geräthschaften à Tag pro Mann 1 fl. 15 kr.,
pro Stunde 12 kr.
(Wo mehr als 2 Mann erforderlich, besser im Akkord.)

Für größere Transporte von Gepäck auf Handw
a) von 2 bis 10 Centner innerhalb der Stadt, à Ctr. 3
b) von 2 bis 10 Centner im weiteren Stadtbezirk, à Ctr

Digitized by Google

Als stellvertretende Haushälter, Portiers, Kellner, Markthelfer, W
à Mann pro Tag 1 fl., pro Nacht 1 fl. 15 kr.

Für Transport eines Flügels oder derartiger Instrumente und Gl
im Innern der Stadt 1 fl.

In die äußeren Stadttheile und vice versa 1 fl. 30 kr.

Für Kleiderreinigung:
a) bei einer oder zwei Personen monatlich 1 fl. 30 kr.
) bei drei oder vier „ „ 2 fl.

Für Abholen des Mittagessens aus den Restaurationen pro eine
Personen (in einer Wohnung) monatlich 1 fl. 30 kr.

Für Austragen von Rechnungen ꝛc. pro 100 Stück 1 fl.
300 „ 2 fl.
500 „ 3 fl.
1000 „ 5 fl.

Für Ankleben von Bekanntmachungen:
klein Format pro 100 Stück 1 fl.,
großes Format pro 100 Stück 1 fl. 30 kr.

Für Garten- und Feldarbeiten à Mann pro Tag bis zu 12 Stu
à Mann pro Stunde 9 kr.

In Betreff der Arbeiten außerhalb des Stadtbezirks bedarf
besonderen Verabredung mit dem Institutsvorstande.

Werden mehr als 6 Mann zu gleicher Zeit verlangt, so m
vorher im Comptoir bestellt werden.

Bei Umzügen, resp. Meubeltransporten à Mann pro Ta
12 Stunden 1 fl. 30 kr. mit Geräthschaften,
pro Stunde mit Geräthschaften 15 kr.,
ohne Geräthschaften à Tag pro Mann 1 fl. 15 kr.,
pro Stunde 12 kr.
(Wo mehr als 2 Mann erforderlich, besser im Akkord.)

Für größere Transporte von Gepäck auf Handw
a) von 2 bis 10 Centner innerhalb der Stadt, à Ctr. 3
b) von 2 bis 10 Centner im weiteren Stadtbezirk, à Ctr

Digitized by Google

per halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .
Für Requisiten à per Tag . . . . . .
Für 1 Zimmer zu putzen:
ohne Requisiten . . . . . .
mit Requisiten . . . . . .
Für 1 Treppe zu putzen:
ohne Requisiten . . . . . .
mit Requisiten . . . . . .

Büglerinnen:

Für einen ganzen Tag von Früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr .
Für einen halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .

Näherinnen:

Für einen ganzen Tag . . . . . .
Für einen halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .

Kindsfrauen:

Für einen ganzen Tag . . . . . .
Für einen halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Polizeidirektion.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Digitized by Google

per halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .
Für Requisiten à per Tag . . . . . .
Für 1 Zimmer zu putzen:
ohne Requisiten . . . . . .
mit Requisiten . . . . . .
Für 1 Treppe zu putzen:
ohne Requisiten . . . . . .
mit Requisiten . . . . . .

Büglerinnen:

Für einen ganzen Tag von Früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr .
Für einen halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .

Näherinnen:

Für einen ganzen Tag . . . . . .
Für einen halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .

Kindsfrauen:

Für einen ganzen Tag . . . . . .
Für einen halben Tag . . . . . .
per Stunde . . . . . .

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Polizeidirektion.
Pfeufer, k. Polizeidirektor.

Digitized by Google

kunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgen
Fremden und beherbergten Personen nachstehende oberpolizeiliche Vo
erlassen.

1) Gastwirthe und denselben in der vorliegenden Beziehung
achtende Herberggeber sind zur Aufzeichnung der Ankunft und A
von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen
bei ihnen übernachten, verpflichtet.

2) Zu diesem Zwecke haben dieselben ein fortlaufendes B
(Fremdenbuch) zu führen, welches geheftet und paginirt sein
nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

a) Datum der Aufnahme,
b) Vor- und Zuname des Aufgenommenen,
c) Stand und Wohnort desselben,
d) dessen Reiselegitimation (Paß, Paßkarte ꝛc.),
e) Dauer des muthmaßlichen Aufenthaltes am Orte,
f) Datum der Abreise.

Soferne die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Fren
nur in unwesentlichen Punkten von vorstehender Direktive abwei
es vorläufig und bis zur jeweiligen Anlage neuer Bücher bei d
ligen Einrichtung derselben belassen werden.

3) Die Einträge in der letzten Rubrik welche das Datu
reise enthält, sind lediglich durch die betreffenden Gastwirthe, He
oder deren Bedienstete zu bewerkstelligen; die Ausfüllung alle
Rubriken dagegen kann sowohl von Seite der Fremden und Be
als auch von den Gastwirthen, Herberggebern oder deren Bedie
genommen werden.

4) Die Fremdenbücher sind von den Gastwirthen und He
jederzeit der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf
vorzuzeigen.

Außerdem hat an Sitzen der Paßpolizeibehörden eine
Vorlage der Fremdenbücher des Ortes an diese Behörden nach
der letzteren und zu der von ihnen bestimmten Zeit zu ge
während an allen übrigen Orten die richtige Fortführung der
bücher lediglich durch periodische Einsichtsnahme Seitens der
ämter zu kontroliren ist.

Digitized by Google

kunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgen
Fremden und beherbergten Personen nachstehende oberpolizeiliche Vo
erlassen.

1) Gastwirthe und denselben in der vorliegenden Beziehung
achtende Herberggeber sind zur Aufzeichnung der Ankunft und A
von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen
bei ihnen übernachten, verpflichtet.

2) Zu diesem Zwecke haben dieselben ein fortlaufendes B
(Fremdenbuch) zu führen, welches geheftet und paginirt sein
nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

a) Datum der Aufnahme,
b) Vor- und Zuname des Aufgenommenen,
c) Stand und Wohnort desselben,
d) dessen Reiselegitimation (Paß, Paßkarte ꝛc.),
e) Dauer des muthmaßlichen Aufenthaltes am Orte,
f) Datum der Abreise.

Soferne die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Fren
nur in unwesentlichen Punkten von vorstehender Direktive abwei
es vorläufig und bis zur jeweiligen Anlage neuer Bücher bei d
ligen Einrichtung derselben belassen werden.

3) Die Einträge in der letzten Rubrik welche das Datu
reise enthält, sind lediglich durch die betreffenden Gastwirthe, He
oder deren Bedienstete zu bewerkstelligen; die Ausfüllung alle
Rubriken dagegen kann sowohl von Seite der Fremden und Be
als auch von den Gastwirthen, Herberggebern oder deren Bedie
genommen werden.

4) Die Fremdenbücher sind von den Gastwirthen und He
jederzeit der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf
vorzuzeigen.

Außerdem hat an Sitzen der Paßpolizeibehörden eine
Vorlage der Fremdenbücher des Ortes an diese Behörden nach
der letzteren und zu der von ihnen bestimmten Zeit zu ge
während an allen übrigen Orten die richtige Fortführung der
bücher lediglich durch periodische Einsichtsnahme Seitens der
ämter zu kontroliren ist.

Digitized by Google

4) Ebenso sind auch alle Schafe beim Eintritt in d gleichviel, ob sie daselbst die Weide beziehen, oder für den inl Bedarf gehören, oder nur transitiren, an der Grenze einer genau ärztlichen Untersuchung zu unterstellen.

Alle Schäfer, welche Schafe in das Land einführen, sind ve außer ihrem Passe oder Dienstbuche eine Wanderurkunde oder ein heitszeugniß (Formular II und III), in dem die Zahl und Ga Schafe möglichst genau angegeben ist, vor dem wirklichen Eintri Landesgebiet dem betreffenden Bezirksamte, in dessen Distrikt d sichtigte Eintrittspunkt gehört, vorzulegen, welches sodann die A des Thierarztes zur Untersuchung der Heerde veranlaßt.

5) Nichtvorlage dieser Zeugnisse zieht die unfehlbare Zurü der Heerde, ebenso wie die Nichtübereinstimmung der in der Urk gegebenen, mit der wirklichen Schafzahl mit sich, wenn der Sch durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Sch Spuren der Räude an sich zu tragen, unterwegs zurückgelasse mußten.

6) So oft eine Heerde unterwegs übernachtet, hat der Fü selben bei Vermeidung von Strafe die Wanderurkunde oder das heitszeugniß dem betreffenden Ortsvorstande zur Einsicht und U vorzulegen.

7) Unmittelbar nach dem Eintreffen der Heerde an dem ungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wanderurkunde, Ge zeugniß und Paß oder Dienstbuch dem Gemeindevorsteher übergel dessen Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und der zur un Anzeige bei dem Bezirksamte verpflichtet ist, sobald sich Spuren unter der Heerde zeigen.

8) Inländische Heerden, die in einem andern Polizeibezir beziehen, sind vor der Abfahrt ebenfalls einer genauen Untersuch den Thierarzt des Bezirks zu unterwerfen, und ist von demselbe ein Gesundheitsattest auszustellen, welches sogleich bei der Ankur Weide bei Vermeidung von Strafe dem betreffenden Gemein zu übergeben ist.

9) Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weide Heimath zurückkehren oder vertragsgemäß in Bayern überwinter

Digitized by Google

4) Ebenso sind auch alle Schafe beim Eintritt in d gleichviel, ob sie daselbst die Weide beziehen, oder für den inl Bedarf gehören, oder nur transitiren, an der Grenze einer genau ärztlichen Untersuchung zu unterstellen.

Alle Schäfer, welche Schafe in das Land einführen, sind ve außer ihrem Passe oder Dienstbuche eine Wanderurkunde oder ein heitszeugniß (Formular II und III), in dem die Zahl und Ga Schafe möglichst genau angegeben ist, vor dem wirklichen Eintri Landesgebiet dem betreffenden Bezirksamte, in dessen Distrikt d sichtigte Eintrittspunkt gehört, vorzulegen, welches sodann die A des Thierarztes zur Untersuchung der Heerde veranlaßt.

5) Nichtvorlage dieser Zeugnisse zieht die unfehlbare Zurü der Heerde, ebenso wie die Nichtübereinstimmung der in der Urk gegebenen, mit der wirklichen Schafzahl mit sich, wenn der Sch durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Sch Spuren der Räude an sich zu tragen, unterwegs zurückgelasse mußten.

6) So oft eine Heerde unterwegs übernachtet, hat der Fü selben bei Vermeidung von Strafe die Wanderurkunde oder das heitszeugniß dem betreffenden Ortsvorstande zur Einsicht und U vorzulegen.

7) Unmittelbar nach dem Eintreffen der Heerde an dem ungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wanderurkunde, Ge zeugniß und Paß oder Dienstbuch dem Gemeindevorsteher übergel dessen Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und der zur un Anzeige bei dem Bezirksamte verpflichtet ist, sobald sich Spuren unter der Heerde zeigen.

8) Inländische Heerden, die in einem andern Polizeibezir beziehen, sind vor der Abfahrt ebenfalls einer genauen Untersuch den Thierarzt des Bezirks zu unterwerfen, und ist von demselbe ein Gesundheitsattest auszustellen, welches sogleich bei der Ankur Weide bei Vermeidung von Strafe dem betreffenden Gemein zu übergeben ist.

9) Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weide Heimath zurückkehren oder vertragsgemäß in Bayern überwinter

Digitized by Google

Formular I.

Fortlaufendes Protokoll.

über die gemäß amtlichen Auftrags vorgenommene Untersuchung i
Amtsbezirke N. befindlichen Schafe vor dem Beginne des Weid
im Frühjahr 1862.

Der Untersuchung		Gemeinde	Ortschaft	Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes.	Zahl der Schafe	Bemer
Monat	Tag			Stunden		
März	3	Altheim	Altheim	3	300	

Sämmtliche Schafe haben sich bei der Visitation frei von K
funden und steht somit der Bildung der Gemeindeheerde ein
nicht entgegen.

N. Gemeindevorstand.

N. Thier

(L. S.)

"	4	Tauben-heim	Mörsbach	2	160	Im haben vorha Scha mit 3 tet v die ü fe in haut
			Itzing	$2\frac{1}{2}$	120	
			Höfen	$2\frac{3}{4}$	110	
					390	

Digitized by Google

Formular I.

Fortlaufendes Protokoll.

über die gemäß amtlichen Auftrags vorgenommene Untersuchung i
Amtsbezirke N. befindlichen Schafe vor dem Beginne des Weid
im Frühjahr 1862.

Der Untersuchung		Gemeinde	Ortschaft	Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes.	Zahl der Schafe	Bemer
Monat	Tag			Stunden		
März	3	Altheim	Altheim	3	300	

Sämmtliche Schafe haben sich bei der Visitation frei von K
funden und steht somit der Bildung der Gemeindeheerde ein
nicht entgegen.

N. Gemeindevorstand.

N. Thier

(L. S.)

"	4	Tauben-heim	Mörsbach	2	160	Im haben vorha Scha mit 3 tet v die ü fe in haut
			Itzing	$2\frac{1}{2}$	120	
			Höfen	$2\frac{3}{4}$	110	
					390	

Digitized by Google

abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde
Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . zuletzt läng
sich auf der Markung von . . . aufgehalten haben, und währen
Zeit . . . auch dieselben am . . . . durch . . . besichtigt und hiel

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der seiner
anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs
lich geradester Richtung zurückzulegen und zu dem Ende überall,
übernachtet, solches hierunter durch den Ortsvorstand bezeugen zu
nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urku
dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide u
gekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege
Ortsmarkungen herkömmlicher Maßen gestattet.

Sollten jedoch zwei oder mehrere solche Wanderheerden a
Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich
zu fahren verbunden.

Den Pferch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen
wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen
tet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit au
einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das
und Pferchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weideinhabers

N. N. den . . ten 18.

N.

IV. Ueber das Wegschaffen, den Transport und d
graben gefallener Thiere und über die Verrichtung
Wasenmeister, vom 21. Juni 1862, (K.-A.-Bl. S. 108

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt zur Ergä
Bestimmungen Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuchs hie
stehende oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen:

Digitized by Google

abzufahren, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde
Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . zuletzt läng
sich auf der Markung von . . . aufgehalten haben, und währen
Zeit . . . auch dieselben am . . . . durch . . . besichtigt und hiel

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der seiner
anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs
lich geradester Richtung zurückzulegen und zu dem Ende überall,
übernachtet, solches hierunter durch den Ortsvorstand bezeugen zu
nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urku
dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide u
gekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege
Ortsmarkungen herkömmlicher Maßen gestattet.

Sollten jedoch zwei oder mehrere solche Wanderheerden a
Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich
zu fahren verbunden.

Den Pferch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen
wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeldlich aufzuschlagen
tet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit au
einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das
und Pferchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weideinhabers

N. N. den . . ten 18.

N.

IV. Ueber das Wegschaffen, den Transport und d
graben gefallener Thiere und über die Verrichtung
Wasenmeister, vom 21. Juni 1862, (K.-A.-Bl. S. 108

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt zur Ergä
Bestimmungen Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuchs hie
stehende oberpolizeiliche Vorschriften zu erlassen:

Digitized by Google

Waſen zu transportiren und längſtens innerhalb 12 Stunden daſelb zugraben.

Das Schleifen von todtem Vieh auf den Waſenplatz iſt ſtren verboten.

7. Thiere, welche dem Waſenmeiſter zur Tödtung übergeben w müſſen auf die Waſenſtätte gebracht und dortſelbſt getödtet werden.

Bei anſteckenden Krankheiten können die Thiere, ſoferne es d zirks- oder Thierarzt anordnet, auf der Stelle, wo ſie ſich befind tödtet werden.

8. Zur zweckmäßigen Beſorgung des gefallenen Viehes hat Waſenmeiſter eine eigene, nach gemeinſchaftlicher Anordnung der D polizeibehörde und des k. Bezirksarztes ausgemittelte, gegen den von Menſchen und Thieren durch Einfriedung gehörig geſicherte L ſtätte und eine Fallhütte bereit und in gutem Zuſtande zu e

Zugleich hat jeder Waſenmeiſter zur Verwahrung wuthverd Hunde an einem ſicheren Orte einen Zwinger und für größere Hu einen Kontumazſtall bereit zu halten.

Eigenmächtige Verlegung dieſer Lokalitäten iſt verboten.

9. Die zum Waſen beſtimmten Thiere müſſen 5 Schuh tief, u Vieh, welches an anſteckenden Krankheiten gefallen oder wegen eine getödtet worden iſt, 6 — 8 Schuh tief verſcharrt, und letzteres gelöſchtem Kalke, wovon der Waſenmeiſter ſtets einen Vorrath bere muß, beſtreut werden.

10. Das Trocknen der Häute, Knochen und ſonſtigen thieriſ fälle und die Zubereitung derſelben zu techniſchem Gebrauche i ſchließend nur auf der Waſenſtätte ſtattfinden.

Das Wiederausgraben verſcharrter Thiere iſt verboten, und fi Ausnahme nur mit beſonderer amtlicher Bewilligung und unter d keitlich angeordneten Modalitäten ſtatt.

Die Knochen verſcharrter Thiere dürfen erſt nach Ablauf Jahren und nur nach vollſtändiger Verweſung der Weichtheile gängige amtliche Bewilligung ausgegraben werden.

11. Die Zubereitung und der Verkauf waſenmäßigen Fl

Digitized by Google

Waſen zu transportiren und längſtens innerhalb 12 Stunden daſelb zugraben.

Das Schleifen von todtem Vieh auf den Waſenplatz iſt ſtren verboten.

7. Thiere, welche dem Waſenmeiſter zur Tödtung übergeben w müſſen auf die Waſenſtätte gebracht und dortſelbſt getödtet werden.

Bei anſteckenden Krankheiten können die Thiere, ſoferne es d zirks- oder Thierarzt anordnet, auf der Stelle, wo ſie ſich befind tödtet werden.

8. Zur zweckmäßigen Beſorgung des gefallenen Viehes hat Waſenmeiſter eine eigene, nach gemeinſchaftlicher Anordnung der D polizeibehörde und des k. Bezirksarztes ausgemittelte, gegen den von Menſchen und Thieren durch Einfriedung gehörig geſicherte L ſtätte und eine Fallhütte bereit und in gutem Zuſtande zu e

Zugleich hat jeder Waſenmeiſter zur Verwahrung wuthverd Hunde an einem ſicheren Orte einen Zwinger und für größere Hu einen Kontumazſtall bereit zu halten.

Eigenmächtige Verlegung dieſer Lokalitäten iſt verboten.

9. Die zum Waſen beſtimmten Thiere müſſen 5 Schuh tief, u Vieh, welches an anſteckenden Krankheiten gefallen oder wegen eine getödtet worden iſt, 6 — 8 Schuh tief verſcharrt, und letzteres gelöſchtem Kalke, wovon der Waſenmeiſter ſtets einen Vorrath bere muß, beſtreut werden.

10. Das Trocknen der Häute, Knochen und ſonſtigen thieriſ fälle und die Zubereitung derſelben zu techniſchem Gebrauche i ſchließend nur auf der Waſenſtätte ſtattfinden.

Das Wiederausgraben verſcharrter Thiere iſt verboten, und fi Ausnahme nur mit beſonderer amtlicher Bewilligung und unter d keitlich angeordneten Modalitäten ſtatt.

Die Knochen verſcharrter Thiere dürfen erſt nach Ablauf Jahren und nur nach vollſtändiger Verweſung der Weichtheile gängige amtliche Bewilligung ausgegraben werden.

11. Die Zubereitung und der Verkauf waſenmäßigen Fl

Digitized by Google

2. der Beschreibung des Thieres und der Krankheit, an welcher gefallen ist, endlich
3. der Aufzeichnung des Tages der Verendung desselben

dem k. Bezirksarzte, dessen Aufsicht er im Allgemeinen in Ansehung Verrichtungen unterworfen ist, einzuliefern.

16. Der Wasenmeister darf sich nicht länger als einen Tag a Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu die Erlaubniß des Bezirksarztes und für die Dauer seiner Abwesenheit einen tauglichen Stellvertret gestellt zu haben.

17. Dem Wasenmeister ist die Ausübung der Menschen- und heilkunde untersagt, wenn er nicht etwa zur Ausübung eines The letztern besonders autorisirt ist.

Kurversuche und Operationen aller Art, sowie die Abgabe von mitteln durch Wasenmeister unterliegen als Kurpfuscherei der ges Einschreitung.

Nur in Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, darf Beh ersten Hilfeleistung und bis der herbeizuholende Thierarzt erschein Wasenmeister beigezogen werden.

Die Thätigkeit des letztern hat jedoch sofort wieder aufzuhören der Thierarzt erschienen ist.

18. Der Wasenmeister hat für seine Verrichtungen von den b den Privatpersonen Gebühren anzusprechen, welche sich nach den bestehenden, oder von den Distriktspolizeibehörden sofort festzusetzen sonderen Ordnungen reguliren.

Für die im allgemeinen sanitätspolizeilichen Interesse vorgeno Funktionen wird derselbe aus öffentlichen Fonds bezahlt.

19. Zuwiderhandlungen gegen vorerwähnte Vorschriften zie gesetzliche Bestrafung*) nach sich und können gegen Wasenmeister die zeitweise oder gänzliche Einziehung ihres Gewerbes zur Folge

20. Gegenwärtige oberpolizeiliche Anordnung tritt mit dem l. Js. in Kraft und verlieren alle bisher in diesem Betreffe bes

*) Geldstrafe bis zu 10, beziehungsweise 25 fl., für Wasenmeister bis

Digitized by Google

2. der Beschreibung des Thieres und der Krankheit, an welcher gefallen ist, endlich
3. der Aufzeichnung des Tages der Verendung desselben

dem k. Bezirksarzte, dessen Aufsicht er im Allgemeinen in Ansehung Verrichtungen unterworfen ist, einzuliefern.

16. Der Wasenmeister darf sich nicht länger als einen Tag a Amtsbezirke entfernen, ohne hiezu die Erlaubniß des Bezirksarztes und für die Dauer seiner Abwesenheit einen tauglichen Stellvertret gestellt zu haben.

17. Dem Wasenmeister ist die Ausübung der Menschen- und heilkunde untersagt, wenn er nicht etwa zur Ausübung eines The letztern besonders autorisirt ist.

Kurversuche und Operationen aller Art, sowie die Abgabe von mitteln durch Wasenmeister unterliegen als Kurpfuscherei der ges Einschreitung.

Nur in Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, darf Beh ersten Hilfeleistung und bis der herbeizuholende Thierarzt erschein Wasenmeister beigezogen werden.

Die Thätigkeit des letztern hat jedoch sofort wieder aufzuhören der Thierarzt erschienen ist.

18. Der Wasenmeister hat für seine Verrichtungen von den b den Privatpersonen Gebühren anzusprechen, welche sich nach den bestehenden, oder von den Distriktspolizeibehörden sofort festzusetzen sonderen Ordnungen reguliren.

Für die im allgemeinen sanitätspolizeilichen Interesse vorgeno Funktionen wird derselbe aus öffentlichen Fonds bezahlt.

19. Zuwiderhandlungen gegen vorerwähnte Vorschriften zie gesetzliche Bestrafung*) nach sich und können gegen Wasenmeister die zeitweise oder gänzliche Einziehung ihres Gewerbes zur Folge

20. Gegenwärtige oberpolizeiliche Anordnung tritt mit dem l. Js. in Kraft und verlieren alle bisher in diesem Betreffe bes

*) Geldstrafe bis zu 10, beziehungsweise 25 fl., für Wasenmeister bis

Digitized by Google

schau anderweitige hiefür geeignete und zuverlässige Individuen aufzust
welche vor ihrer Verpflichtung von den Thierärzten über ihre Obli
heiten genau zu unterrichten sind und im Gegenhalte zu den Thier
— lediglich als empirische Fleischbeschauer erscheinen.

Hiezu eignen sich nur möglichst unabhängige und verlässige Mä
keineswegs aber, wie bisher nicht selten bemerkt werden konnte, abge
oder arbeitsscheue Persönlichkeiten, die in ihrem Charakter keine Ga
dafür bieten, daß sie mit Außerachtlassung aller Privatinteressen le
das allgemeine Wohl im Auge haben werden.

§ 5. Die aufgestellten Fleischbeschauer sind als polizeiliche Aus
und Vollzugsorgane zu betrachten, denen bei Strafmeidung in der
richtung ihrer Funktionen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt
dürfen.

II. Vornahme der Fleischbeschau.

§ 6. In der Regel ist die Fleischbeschau nur bei Schlachtun
Rindern und Pferden nothwendig, insofern das Fleisch dieser Thie
Genusse für den Menschen bestimmt ist, und die Schlachtung von
gern, Köchen, Gastwirthen u. dgl. Gewerbsleuten vorgenommen wi

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann übrigens die Anordnu
Fleischbeschau auch auf andere Schlachtthiere, sowie auf Privaten,
lediglich zum eigenen Hausverbrauche schlachten, ausgedehnt werden
sich hiefür nach den Verhältnissen des Orts ein Bedürfniß geltend mache

§ 7. In Ansehung aller übrigen Thiere, gleichviel ob dieselb
Metzgern und dergleichen Gewerbsleuten zum Zwecke der Abga
Fleisches an das Publikum, oder von Privaten zum eigenen Hausver
geschlachtet werden, ist eine Fleischbeschau — vorbehaltlich der nach
gabe des vorhergehenden § 6 Abs. 2 etwa erlassenen ortspolizeiliche
schriften und unbeschadet der Bestimmungen des § 19 — nur
Falle nothwendig, wenn die Schlachtung der Thiere wegen Krankh
selben erfolgt.

§ 8. Die Vornahme der Fleischbeschau geschieht in jedem e
Orte durch den für diesen Ort aufgestellten — wissenschaftlichen
pirischen Fleischbeschauer.

Digitized by Google

schau anderweitige hiefür geeignete und zuverlässige Individuen aufzust
welche vor ihrer Verpflichtung von den Thierärzten über ihre Obli
heiten genau zu unterrichten sind und im Gegenhalte zu den Thier
— lediglich als empirische Fleischbeschauer erscheinen.

Hiezu eignen sich nur möglichst unabhängige und verlässige Mä
keineswegs aber, wie bisher nicht selten bemerkt werden konnte, abge
oder arbeitsscheue Persönlichkeiten, die in ihrem Charakter keine Ga
dafür bieten, daß sie mit Außerachtlassung aller Privatinteressen le
das allgemeine Wohl im Auge haben werden.

§ 5. Die aufgestellten Fleischbeschauer sind als polizeiliche Aus
und Vollzugsorgane zu betrachten, denen bei Strafmeidung in der
richtung ihrer Funktionen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt
dürfen.

II. Vornahme der Fleischbeschau.

§ 6. In der Regel ist die Fleischbeschau nur bei Schlachtun
Rindern und Pferden nothwendig, insofern das Fleisch dieser Thie
Genusse für den Menschen bestimmt ist, und die Schlachtung von
gern, Köchen, Gastwirthen u. dgl. Gewerbsleuten vorgenommen wi

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann übrigens die Anordnu
Fleischbeschau auch auf andere Schlachtthiere, sowie auf Privaten,
lediglich zum eigenen Hausverbrauche schlachten, ausgedehnt werden
sich hiefür nach den Verhältnissen des Orts ein Bedürfniß geltend mache

§ 7. In Ansehung aller übrigen Thiere, gleichviel ob dieselb
Metzgern und dergleichen Gewerbsleuten zum Zwecke der Abga
Fleisches an das Publikum, oder von Privaten zum eigenen Hausver
geschlachtet werden, ist eine Fleischbeschau — vorbehaltlich der nach
gabe des vorhergehenden § 6 Abs. 2 etwa erlassenen ortspolizeiliche
schriften und unbeschadet der Bestimmungen des § 19 — nur
Falle nothwendig, wenn die Schlachtung der Thiere wegen Krankh
selben erfolgt.

§ 8. Die Vornahme der Fleischbeschau geschieht in jedem e
Orte durch den für diesen Ort aufgestellten — wissenschaftlichen
pirischen Fleischbeschauer.

Digitized by Google

§ 12. Den Ortspolizeibehörden wird anheim gegeben, den Ze
zu welchem die Anzeige an den Fleischbeschauer behufs der Vornal
Fleischbeschau zu erfolgen hat, nach Maßgabe der örtlichen Verhält
näherer Weise festzusetzen, sowie über die etwa als zweckmäßig f
stellende Einführung von Fleischbeschauscheinen weitere Anordnun
den Ortsbezirk zu erlassen.

§ 13. Wenn Thiere wegen Krankheit geschlachtet werden, so
Thierarzt zu ermessen und zu bestimmen, ob das Fleisch derselben,
es überhaupt als genießbar erklärt wird, in öffentlichen Bänken,
es vielmehr nur in Freibänken oder im Hause der Eigenthümer
werden dürfe und zu welchem Preise.

§ 14. Wird das Fleisch eines wegen Krankheit geschlachteten
von dem Thierarzte für ungenießbar erklärt, so hat Letzterer zu
bestimmen, ob und unter welchen Cautelen Unschlitt, Fett, Ha
technisch-ökonomischen Zwecken verwendet werden dürfe, oder vielmeh
dem Fleische auf dem Wasen zu vergraben sei.

Zuwiderhandlungen gegen die nach §§ 13 und 14 erlasse
fügungen des Thierarztes sind strafbar.

§ 15. Ueber die Fleischbeschau bei Schlachtung von Pferde
Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung wird Folg
stimmt:

1. In denjenigen Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wo
ben, ist die Fleischbeschau sowohl vor, als auch nach der
ung jedesmal durch den Thierarzt nach Maßgabe gegenwärt
schriften vorzunehmen, nur hat die Ausstellung eines Besch
bei Schlachtung von Pferden unter allen Umständen, also a
zu erfolgen, wenn in der betreffenden Gemeinde eine lokalp
Vorschrift über Einführung von Fleischbeschauscheinen (§ 1
bestehen sollte.
2. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Thierarzt nicht b
wird die einmalige Beschau der zu schlachtenden Pferde
Thierarzt unter nachfolgenden Cautelen für genügend erklär
   a) Die zu schlachtenden Pferde sind dem Thierarzte im
   Zustande vorzuführen, welcher denselben, falls er sie

Digitized by Google

§ 12. Den Ortspolizeibehörden wird anheim gegeben, den Zeit zu welchem die Anzeige an den Fleischbeschauer behufs der Vornahn Fleischbeschau zu erfolgen hat, nach Maßgabe der örtlichen Verhältn näherer Weise festzusetzen, sowie über die etwa als zweckmäßig sic stellende Einführung von Fleischbeschauscheinen weitere Anordnunge den Ortsbezirk zu erlassen.

§ 13. Wenn Thiere wegen Krankheit geschlachtet werden, so h Thierarzt zu ermessen und zu bestimmen, ob das Fleisch derselben, es überhaupt als genießbar erklärt wird, in öffentlichen Bänken, o es vielmehr nur in Freibänken oder im Hause der Eigenthümer v werden dürfe und zu welchem Preise.

§ 14. Wird das Fleisch eines wegen Krankheit geschlachteten T von dem Thierarzte für ungenießbar erklärt, so hat Letzterer zugl bestimmen, ob und unter welchen Cautelen Unschlitt, Fett, Haut technisch-ökonomischen Zwecken verwendet werden dürfe, oder vielmehr dem Fleische auf dem Wasen zu vergraben sei.

Zuwiderhandlungen gegen die nach §§ 13 und 14 erlassene fügungen des Thierarztes sind strafbar.

§ 15. Ueber die Fleischbeschau bei Schlachtung von Pferden Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung wird Folgen stimmt:

1. In denjenigen Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wohn ben, ist die Fleischbeschau sowohl vor, als auch nach der S ung jedesmal durch den Thierarzt nach Maßgabe gegenwärtig schriften vorzunehmen, nur hat die Ausstellung eines Beschau bei Schlachtung von Pferden unter allen Umständen, also au zu erfolgen, wenn in der betreffenden Gemeinde eine lokalpo Vorschrift über Einführung von Fleischbeschauscheinen (§ 12 bestehen sollte.
2. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Thierarzt nicht do wird die einmalige Beschau der zu schlachtenden Pferde du Thierarzt unter nachfolgenden Cautelen für genügend erklärt
   a) Die zu schlachtenden Pferde sind dem Thierarzte im Zustande vorzuführen, welcher denselben, falls er sie z

Digitized by Google

jahre kastrirte Ochsen, die in einem Alter von mind
Jahren stehen; ausnahmweise auch ganz vorzüglich
Kühe, wenn sie in einem Alter von mindestens 3 Jahre
und nicht trächtig sind.

Solches Fleisch muß eine schöne rothe Farbe hab
mäßig derb anfühlen und reichlich mit Fett durchzogen
der Schnittfläche deßhalb ein marmorirtes Aussehen zei
den eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch besitzen;
muß derb sein und getrocknet sich derb anfühlen.

b) Kälber, wenn sie mindestens 3 Wochen alt und gut
sind, alle acht Schneidzähne besitzen, und das Zahnfleisch
gezogen und nicht mehr entzündet erscheint. Das Fleis
Kälber muß eine ganz blaß rosenrothe Farbe haben
mäßig derb anfühlen; die Nieren müssen vollständig
eingehüllt sein.

c) Hämmel, die im ersten halben Lebensjahre kastrirt wor
wenn sie völlig ausgemästet sind und in einem Alter v
Jahren stehen.

d) Jung verschnittene, sowohl männliche als weibliche
Schweine.

2. Als Fleisch II. Qualität ist dasjenige zu erklären, welches
vollkommen gesunden, jedoch nicht völlig ausgemästeten,
von völlig ausgemästeten, jedoch bereits zu alten Thieren,
von mehr als 10 Jahre alten oder trächtigen Kühen, bei
doch die Trächtigkeit die Hälfte der Zeit noch nicht überschritt
darf; von Kälbern, die zwar reif, aber weniger gut genä
von vollkommen gut gemästeteten Schafen, Widdern und v
nen und gemästeten Zuchtschweinen und Ebern stamt; wenn
das Ansehen des Fleisches I. Qualität hat und sich von di
durch geringeren Fettgehalt oder etwas größerer Derbheit unt

3. Fleisch III. Qualität liefern Thiere, die entweder zu jung
alt wenig oder gar nicht gemästet, jedoch gesund sind
Fleisch zu dunkel oder zu blaß, zu weich oder zu derb ist; d

Digitized by Google

jahre kastrirte Ochsen, die in einem Alter von mind
Jahren stehen; ausnahmweise auch ganz vorzüglich
Kühe, wenn sie in einem Alter von mindestens 3 Jahre
und nicht trächtig sind.

Solches Fleisch muß eine schöne rothe Farbe hab
mäßig derb anfühlen und reichlich mit Fett durchzogen
der Schnittfläche deßhalb ein marmorirtes Aussehen zei
den eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch besitzen;
muß derb sein und getrocknet sich derb anfühlen.

b) Kälber, wenn sie mindestens 3 Wochen alt und gut
sind, alle acht Schneidzähne besitzen, und das Zahnfleisch
gezogen und nicht mehr entzündet erscheint. Das Fleis
Kälber muß eine ganz blaß rosenrothe Farbe haben
mäßig derb anfühlen; die Nieren müssen vollständig
eingehüllt sein.

c) Hämmel, die im ersten halben Lebensjahre kastrirt wor
wenn sie völlig ausgemästet sind und in einem Alter v
Jahren stehen.

d) Jung verschnittene, sowohl männliche als weibliche
Schweine.

2. Als Fleisch II. Qualität ist dasjenige zu erklären, welches
vollkommen gesunden, jedoch nicht völlig ausgemästeten,
von völlig ausgemästeten, jedoch bereits zu alten Thieren,
von mehr als 10 Jahre alten oder trächtigen Kühen, bei
doch die Trächtigkeit die Hälfte der Zeit noch nicht überschritt
darf; von Kälbern, die zwar reif, aber weniger gut genä
von vollkommen gut gemästeteten Schafen, Widdern und v
nen und gemästeten Zuchtschweinen und Ebern stamt; wenn
das Ansehen des Fleisches I. Qualität hat und sich von di
durch geringeren Fettgehalt oder etwas größerer Derbheit unt

3. Fleisch III. Qualität liefern Thiere, die entweder zu jung
alt wenig oder gar nicht gemästet, jedoch gesund sind
Fleisch zu dunkel oder zu blaß, zu weich oder zu derb ist; d

Digitized by Google

Name des Eigenthümers;

Befund nebst Angabe der etwa getroffenen besonderen Verfü

B. Insbesondere.

1. Für die empirischen Fleischbeschauer.

§ 21. Der empirische Fleischbeschauer darf die unbedingte Er zum Verkaufe und Genusse eines Schlachtthieres nur dann ertheilen er dasselbe im lebenden Zustande gesund, und nach der Schlachtun Eingeweide von regelmäßiger Beschaffenheit und das Fleisch schön

§ 22. Gesunde Thiere sind lebhafter und munter, aufmerks das, was in ihrer Nähe vorgeht; sie liegen oft und behaglich, und sich nach dem Aufstehen; sie sind über den ganzen Körper mäßig haben eine geschmeidige, mit den darunter liegenden Theilen nu verbundene Haut und glatt anliegende Haare; die Augen sind h glänzend, der Blick ist lebhaft und munter; das Flotzmaul is glänzend und mit einzelnen klaren Tropfen besetzt; die innere Na ist rosenroth, und die Thiere lecken die Nase durch das Flotzmaul das Athmen geschieht ruhig, ohne Geräusch, und mit nur schwach wegung der Flanken 15—16 Mal in der Minute, letzteres übrig Hochsommer bei sehr warmer Temperatur auch viel öfter; die Frej lebhaft, und wenn Wiederkäuer gesättigt sind, legen sie sich nie beginnen wiederzukauen; der Koth bildet in der Regel einen Flad

§ 23. Zeigen Schlachtthiere die angegebenen Zeichen der Ge nicht, und erscheinen sie deßhalb krank, so darf der empirische Fleischb wenn der Eigenthümer darauf besteht, zwar die Schlachtung gestat jedoch sofort dafür zu sorgen, daß unverzüglich der einschlägige T gerufen werde, welcher das geschlachtete Thier zu untersuchen und stimmen hat, ob das Fleisch desselben zur menschlichen Nahrung ve werden dürfe oder nicht, und ob letzteren Falles die Verwend Fleisches und der übrigen Bestandtheile (Fett, Unschlitt, Haut ꝛc.) nomischen oder technischen Zwecken zulässig erscheine oder nicht.

§ 24. Dasselbe hat jedesmal auch dann zu geschehen, wenn pirische Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Thieres im

Digitized by Google

Name des Eigenthümers;

Befund nebst Angabe der etwa getroffenen besonderen Verfü

B. Insbesondere.

1. Für die empirischen Fleischbeschauer.

§ 21. Der empirische Fleischbeschauer darf die unbedingte Er zum Verkaufe und Genusse eines Schlachtthieres nur dann ertheilen er dasselbe im lebenden Zustande gesund, und nach der Schlachtun Eingeweide von regelmäßiger Beschaffenheit und das Fleisch schön

§ 22. Gesunde Thiere sind lebhafter und munter, aufmerks das, was in ihrer Nähe vorgeht; sie liegen oft und behaglich, und sich nach dem Aufstehen; sie sind über den ganzen Körper mäßig haben eine geschmeidige, mit den darunter liegenden Theilen nu verbundene Haut und glatt anliegende Haare; die Augen sind h glänzend, der Blick ist lebhaft und munter; das Flotzmaul is glänzend und mit einzelnen klaren Tropfen besetzt; die innere Na ist rosenroth, und die Thiere lecken die Nase durch das Flotzmaul das Athmen geschieht ruhig, ohne Geräusch, und mit nur schwach wegung der Flanken 15—16 Mal in der Minute, letzteres übrig Hochsommer bei sehr warmer Temperatur auch viel öfter; die Frej lebhaft, und wenn Wiederkäuer gesättigt sind, legen sie sich nie beginnen wiederzukauen; der Koth bildet in der Regel einen Flad

§ 23. Zeigen Schlachtthiere die angegebenen Zeichen der Ge nicht, und erscheinen sie deßhalb krank, so darf der empirische Fleischb wenn der Eigenthümer darauf besteht, zwar die Schlachtung gestat jedoch sofort dafür zu sorgen, daß unverzüglich der einschlägige T gerufen werde, welcher das geschlachtete Thier zu untersuchen und stimmen hat, ob das Fleisch desselben zur menschlichen Nahrung ve werden dürfe oder nicht, und ob letzteren Falles die Verwend Fleisches und der übrigen Bestandtheile (Fett, Unschlitt, Haut ꝛc.) nomischen oder technischen Zwecken zulässig erscheine oder nicht.

§ 24. Dasselbe hat jedesmal auch dann zu geschehen, wenn pirische Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Thieres im

Digitized by Google

Ergießungen in der Brust- oder Bauchhöhle zugegen sind, so ist Fleisch auf den Wasen zu verweisen.

§ 28. Auch das Fleisch von lungenseuchekranken Thieren ist bedi weise als genießbar zu erklären. So oft nämlich gut genährte von der fraglichen Krankheit befallen und nach kurzer Dauer derselb schlachtet werden, bei denen man nur einen sehr beschränkten Th Lunge in der eigenthümlichen Weise verändert findet, darf das Fleis selben um 2 kr. unter der Taxe verkauft werden. Sind solche weniger gut genährt, und hat der pathologische Prozeß in den L einen größeren Umfang erreicht, so ist das Fleisch zwar noch gen muß jedoch mindestens 4 kr. unter der Taxe verkauft werden.

Ganz magere Thiere, solche, die sich schon längere Zeit in der haften Periode befanden, bei denen sich der Krankheitsprozeß auf großen Theil der Lunge erstreckt, besonders wenn bedeutende M plastischen oder serösen Exsudates in der Brusthöhle sich befinden auf dem Wasen zu verscharren.

§ 29. Das Vorkommen einzelner Tuberkeln, Hydatiden, Abszesse mit geruchlosem Inhalte in den Lungen oder der Leb Thieren, die im Leben vollkommen gesund erschienen, äußert einen E auf die Beschaffenheit und den Werth des Fleisches nicht.

Haben solche pathalogische Produkte bereits einen größeren U erreicht, und sind die Thiere bereits weniger gut genährt, hat jedo Fleisch noch ein entsprechendes Aussehen, so kann dasselbe um eine hältnißmäßig herabzusetzenden Preis (nach § 18 jedenfalls nur als III. Qualität) veräußert werden.

Sobald jedoch solche Thiere während des Lebens an einem cachel Fieber litten, bedeutend abgemagert sind, wässerige Anschwellungen si stellen, und noch mehr, wenn der Inhalt der Abszesse von üblem G ist, muß das Fleisch als ungenießbar erklärt werden.

§ 30. Alle jene Krankheiten, in deren Verlauf eine Entmischun Zersetzung der Säfte stattfindet, wie dieß namentlich bei den bös katarrhalischen, dann den biliösen, nervösen und fauligen Fiebern d ist, bringen eine solche Veränderung des Fleisches zu Stande, daß d kein Gegenstand des Genusses für Menschen sein kann, daher jedes

Digitized by Google

Ergießungen in der Brust- oder Bauchhöhle zugegen sind, so ist Fleisch auf den Wasen zu verweisen.

§ 28. Auch das Fleisch von lungenseuchekranken Thieren ist bedi weise als genießbar zu erklären. So oft nämlich gut genährte von der fraglichen Krankheit befallen und nach kurzer Dauer derselb schlachtet werden, bei denen man nur einen sehr beschränkten Th Lunge in der eigenthümlichen Weise verändert findet, darf das Fleis selben um 2 kr. unter der Taxe verkauft werden. Sind solche weniger gut genährt, und hat der pathologische Prozeß in den L einen größeren Umfang erreicht, so ist das Fleisch zwar noch gen muß jedoch mindestens 4 kr. unter der Taxe verkauft werden.

Ganz magere Thiere, solche, die sich schon längere Zeit in der haften Periode befanden, bei denen sich der Krankheitsprozeß auf großen Theil der Lunge erstreckt, besonders wenn bedeutende M plastischen oder serösen Exsudates in der Brusthöhle sich befinden auf dem Wasen zu verscharren.

§ 29. Das Vorkommen einzelner Tuberkeln, Hydatiden, Abszesse mit geruchlosem Inhalte in den Lungen oder der Leb Thieren, die im Leben vollkommen gesund erschienen, äußert einen E auf die Beschaffenheit und den Werth des Fleisches nicht.

Haben solche pathalogische Produkte bereits einen größeren U erreicht, und sind die Thiere bereits weniger gut genährt, hat jedo Fleisch noch ein entsprechendes Aussehen, so kann dasselbe um eine hältnißmäßig herabzusetzenden Preis (nach § 18 jedenfalls nur als III. Qualität) veräußert werden.

Sobald jedoch solche Thiere während des Lebens an einem cachel Fieber litten, bedeutend abgemagert sind, wässerige Anschwellungen si stellen, und noch mehr, wenn der Inhalt der Abszesse von üblem G ist, muß das Fleisch als ungenießbar erklärt werden.

§ 30. Alle jene Krankheiten, in deren Verlauf eine Entmischun Zersetzung der Säfte stattfindet, wie dieß namentlich bei den bös katarrhalischen, dann den biliösen, nervösen und fauligen Fiebern d ist, bringen eine solche Veränderung des Fleisches zu Stande, daß d kein Gegenstand des Genusses für Menschen sein kann, daher jedes

Digitized by Google

die Vornahme der Hunde-Visitationen nachstehende oberpolizeiliche nungen.

§ 1. In sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirkes müss Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Hunde alljährlich du Thierärzte regelmäßige Hunde-Visitationen vorgenommen werden, alle bereits über 3 Monaten alten Hunde ohne Ausnahme zu unterstell

§ 2. Die Vornahme der Hundevisitationen hat:

a) in den Städten Landshut, Passau und Straubing jährlich v und zwar in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober,

b) in den übrigen Städten sowie in allen Märkten, ohne R ob dieselben eine magistratische Verfassung haben oder nicht, jährlic mal, und zwar in den Monaten Jänner und Juli,

c) in den Gemeinden auf dem platten Lande dagegen jährlich in den Monaten Juni und Juli zu erfolgen.

§ 3. Die Festsetzung der Tage und Stunden für die Vornahr Hundevisitationen geschieht in den unter § 2 lit. a. bezeichneten durch die Magistrate, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämt tels Ausschreibens im Amtsblatte, wobei es angemessen erscheint, Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B.* zuweisen, welche jeden Hausbesitzer trifft, der einen Hund der Vis entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

In den Landgemeiden hat diese Bekanntmachung außerdem dur sönliches Ansagen in den einzelnen Häusern oder durch Eröffnung Gemeindeversammlungen zu geschehen.

§ 4. Zur Vornahme der Visitation ordnet die Distrikts-Polizei den einschlägigen Thierarzt ab, welcher dieselbe mit Beiziehung des standes oder eines von demselben bestimmten Mitgliedes oder Bedie der Lokalpolizeibehörde zur bestimmten Zeit vorzunehmen hat.

§ 5. Damit das Geschäft der Visitation zweckentsprechend und ständig besorgt werden kann, ist in jeder Gemeinde schon vorher v Lokalpolizeibehörde ein vollständiger Kataster über alle vorhandenen

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

die Vornahme der Hunde-Visitationen nachstehende oberpolizeiliche nungen.

§ 1. In sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirkes müss Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Hunde alljährlich du Thierärzte regelmäßige Hunde-Visitationen vorgenommen werden, alle bereits über 3 Monaten alten Hunde ohne Ausnahme zu unterstell

§ 2. Die Vornahme der Hundevisitationen hat:

a) in den Städten Landshut, Passau und Straubing jährlich v und zwar in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober,

b) in den übrigen Städten sowie in allen Märkten, ohne R ob dieselben eine magistratische Verfassung haben oder nicht, jährlic mal, und zwar in den Monaten Jänner und Juli,

c) in den Gemeinden auf dem platten Lande dagegen jährlich in den Monaten Juni und Juli zu erfolgen.

§ 3. Die Festsetzung der Tage und Stunden für die Vornahr Hundevisitationen geschieht in den unter § 2 lit. a. bezeichneten durch die Magistrate, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämt tels Ausschreibens im Amtsblatte, wobei es angemessen erscheint, Strafbestimmungen des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B.* zuweisen, welche jeden Hausbesitzer trifft, der einen Hund der Vis entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

In den Landgemeiden hat diese Bekanntmachung außerdem dur sönliches Ansagen in den einzelnen Häusern oder durch Eröffnung Gemeindeversammlungen zu geschehen.

§ 4. Zur Vornahme der Visitation ordnet die Distrikts-Polizei den einschlägigen Thierarzt ab, welcher dieselbe mit Beiziehung des standes oder eines von demselben bestimmten Mitgliedes oder Bedie der Lokalpolizeibehörde zur bestimmten Zeit vorzunehmen hat.

§ 5. Damit das Geschäft der Visitation zweckentsprechend und ständig besorgt werden kann, ist in jeder Gemeinde schon vorher v Lokalpolizeibehörde ein vollständiger Kataster über alle vorhandenen

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

zulegen, welche alsbald die veranlaßten Verfügungen in die b Rubrik einsetzt und sodann den Kataster zum Vollzuge der erlasse fügungen und zur ferneren Aufbewahrung an die Lokalpolizeibel rückgibt.

Bei der ersten Visitation jeden Jahres ist der vorjährige mitvorzulegen.

In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten (§ 2 lit. a.) fällt diese Vorlage selbstverständlich weg und hat viel Stadtmagistrat sofort die veranlaßten Verfügungen zu treffen.

§ 9. Der Thierarzt hat für jeden untersuchten Hund eine ration von 3 Kreuzern in Anspruch zu nehmen.

§ 10. Die sämmtlichen auf die Hundevisitation erwachsende — einschließlich jener für die nach Maßgabe des Art. 142 Abs. von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen — sind Hundebesitzern zu tragen.

Zu diesem Zwecke sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, Hundebesitzern für jeden Hund, dessen Visitation nach § 1 geboten eine Gebühr zu erheben, deren Größe durch die Ortspolizeibe stimmt wird, und welche in Städten und Märkten jährlich nicht üb auf dem platten Lande jährlich nicht über 24 kr. betragen darf, auch auf die erwachsenden Kosten allein beschränkt werden kann.

§ 11. Die hienach festgesetzten Gebühren werden sofort bei tation erhoben, und an die Lokalpolizeibehörde abgeliefert, welche a des Katasters dem Thierarzte die sich entziffernden Gebühren ausz und den nach Abzug der Kosten verbleibenden Ueberschuß an die menpflege abzugeben hat.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Hunde-Visitati beschlußmäßig etwa dem Distriktsarmenfonde zur Dotirung b Distrikts-Institute oder Unterstützungszweige auf Grund des § 72 der Instruktion vom 24. Dezember 1833, die Behandlung des Arm betr. (Döll. Bd. 12 S. 303), überlassen sind, hat die Ablieferung erwähnten Ueberschüsse selbstverständlich an den Distriktsarmen erfolgen.

Digitized by Google

zulegen, welche alsbald die veranlaßten Verfügungen in die b Rubrik einsetzt und sodann den Kataster zum Vollzuge der erlasse fügungen und zur ferneren Aufbewahrung an die Lokalpolizeibel rückgibt.

Bei der ersten Visitation jeden Jahres ist der vorjährige mitvorzulegen.

In den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten (§ 2 lit. a.) fällt diese Vorlage selbstverständlich weg und hat viel Stadtmagistrat sofort die veranlaßten Verfügungen zu treffen.

§ 9. Der Thierarzt hat für jeden untersuchten Hund eine ration von 3 Kreuzern in Anspruch zu nehmen.

§ 10. Die sämmtlichen auf die Hundevisitation erwachsende — einschließlich jener für die nach Maßgabe des Art. 142 Abs. von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen — sind Hundebesitzern zu tragen.

Zu diesem Zwecke sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, Hundebesitzern für jeden Hund, dessen Visitation nach § 1 geboten eine Gebühr zu erheben, deren Größe durch die Ortspolizeibe stimmt wird, und welche in Städten und Märkten jährlich nicht üb auf dem platten Lande jährlich nicht über 24 kr. betragen darf, auch auf die erwachsenden Kosten allein beschränkt werden kann.

§ 11. Die hienach festgesetzten Gebühren werden sofort bei tation erhoben, und an die Lokalpolizeibehörde abgeliefert, welche a des Katasters dem Thierarzte die sich entziffernden Gebühren ausz und den nach Abzug der Kosten verbleibenden Ueberschuß an die menpflege abzugeben hat.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Hunde-Visitati beschlußmäßig etwa dem Distriktsarmenfonde zur Dotirung b Distrikts-Institute oder Unterstützungszweige auf Grund des § 72 der Instruktion vom 24. Dezember 1833, die Behandlung des Arm betr. (Döll. Bd. 12 S. 303), überlassen sind, hat die Ablieferung erwähnten Ueberschüsse selbstverständlich an den Distriktsarmen erfolgen.

Digitized by Google

körpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraß Nothfällen zu schleifen, ist verboten."

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. J in Wirksamkeit.

Landshut, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Inn

VIII. Fischereiordnung für Niederbayern vom 2 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 1108 u. f.)

Fischerei-Ordnung für Niederbayern.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs n Oberpolizeiwegen nachstehende revidirte Fischerei-Ordnung für de rungsbezirk von Niederbayern erlassen.

§ 1. Die Fischereibefugniß beschränkt sich auf den Fang und der Krebse.

§ 2. Im Bezug auf unbefugtes Fischen und Hehlerei bei frevel wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im Art. 311*) hingewiesen.

§ 3. Jede bei Ausübung der Fischerei betroffene Person ist v sich gegenüber den polizeilichen Vollzugsorganen bezüglich ihrer Be zum Fischen auf Anforderung sofort auszuweisen, wozu die L einer von der Ortspolizeibehörde, sohin in Landgemeinden von meindevorsteher bestätigten schriftlichen Erlaubniß des Fischereib genügt.

§ 4. Diejenigen Fische, für welche im nachstehenden § 5 e zeit festgesetzt ist, dürfen während der ganzen Dauer derselben fangen noch verkauft werden.

---

*) Art. 289. 14 Tage Arrest oder 50 fl. an Geld und nach 42 Tage Arrest oder 150 fl. Geldstrafe; Art. 311. Bei dem ersten Falle straße, bei dem zweiten 14 Tage Arrest oder 50 fl. Geldstrafe.

Digitized by Google

körpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraß Nothfällen zu schleifen, ist verboten."

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. J in Wirksamkeit.

Landshut, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Inn

VIII. Fischereiordnung für Niederbayern vom 2 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 1108 u. f.)

Fischerei-Ordnung für Niederbayern.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs n Oberpolizeiwegen nachstehende revidirte Fischerei-Ordnung für de rungsbezirk von Niederbayern erlassen.

§ 1. Die Fischereibefugniß beschränkt sich auf den Fang und der Krebse.

§ 2. Im Bezug auf unbefugtes Fischen und Hehlerei bei frevel wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im Art. 311*) hingewiesen.

§ 3. Jede bei Ausübung der Fischerei betroffene Person ist v sich gegenüber den polizeilichen Vollzugsorganen bezüglich ihrer Be zum Fischen auf Anforderung sofort auszuweisen, wozu die L einer von der Ortspolizeibehörde, sohin in Landgemeinden von meindevorsteher bestätigten schriftlichen Erlaubniß des Fischereib genügt.

§ 4. Diejenigen Fische, für welche im nachstehenden § 5 e zeit festgesetzt ist, dürfen während der ganzen Dauer derselben fangen noch verkauft werden.

---

*) Art. 289. 14 Tage Arrest oder 50 fl. an Geld und nach 42 Tage Arrest oder 150 fl. Geldstrafe; Art. 311. Bei dem ersten Falle straße, bei dem zweiten 14 Tage Arrest oder 50 fl. Geldstrafe.

Digitized by Google

Zum Verkaufe der so gefangenen Fische berechtiget jedoch laubniß nicht.

§ 9. Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang und Größe erlaubt ist, andere Fische gefangen, deren Fang in i nen Zeit oder wegen Unmaßhaltigkeit verboten ist, so müssen d ins Wasser geworfen werden.

§ 10. Jede absichtliche Störung und Beunruhigung d stellen, insbesondere durch Absperren des freien Zuges der Fisch schläge, Reussen, Netzeinhängen, Reisereinstecken, Faschineneinlege ist verboten.

§ 11. Archenschläge, wo solche gemäß Herkommen zulässig, anderen Arten von absperrenden Vorrichtungen sind auch außer zeit nur unter der Bedingung erlaubt, daß gemäß ihrer Constr noch unmaßhaltige Fischvolk durchkommen kann.

§ 12. Das Abschlagen oder Ablassen des Fischwassers lei Zwecke des Fischfanges ist verboten. Dieses Verbot erstreckt nicht auf Weiher, Reserven und Kanäle.

§ 13. Das Fischen zur Nachtzeit mit Licht bleibt, unbes bisher schon zuständig bewilligten Ausnahmen, untersagt. Für ist jede Ausnahme vom Verbote der Nachtfischerei mit Licht vor zeilicher Genehmigung abhängig.

§ 14. Die Anwendung vergifteter und betäubender Köder stens verboten.

§ 15. Ebenso ist verboten, ungelöschten Kalk, Theer, Gaskc kalk und andere den Fischen schädliche Stoffe ins Fischwasser oder einzuwerfen. Das Einlassen oder Einwerfen solcher für bestand schädlicher Stoffe kann ausnahmsweise nur im ge industriellen oder aus einem öffentlichen Interesse mit besonderer polizeilicher Bewilligung stattfinden, wobei jedoch etwaige Entsch ansprüche der Fischereiberechtigten vorbehalten bleiben.

§ 16. Zahme Enten dürfen ohne Zustimmung des Fischer ten in Fischwasser nicht eingelassen werden — ebenso darf ol Zustimmung darin Hanf und Flachs nicht geröstet werden.

Digitized by Google

Zum Verkaufe der so gefangenen Fische berechtiget jedoch laubniß nicht.

§ 9. Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang und Größe erlaubt ist, andere Fische gefangen, deren Fang in i nen Zeit oder wegen Unmaßhaltigkeit verboten ist, so müssen d ins Wasser geworfen werden.

§ 10. Jede absichtliche Störung und Beunruhigung d stellen, insbesondere durch Absperren des freien Zuges der Fisch schläge, Reussen, Netzeinhängen, Reisereinstecken, Faschineneinlege ist verboten.

§ 11. Archenschläge, wo solche gemäß Herkommen zulässig, anderen Arten von absperrenden Vorrichtungen sind auch außer zeit nur unter der Bedingung erlaubt, daß gemäß ihrer Constr noch unmaßhaltige Fischvolk durchkommen kann.

§ 12. Das Abschlagen oder Ablassen des Fischwassers lei Zwecke des Fischfanges ist verboten. Dieses Verbot erstreckt nicht auf Weiher, Reserven und Kanäle.

§ 13. Das Fischen zur Nachtzeit mit Licht bleibt, unbes bisher schon zuständig bewilligten Ausnahmen, untersagt. Für ist jede Ausnahme vom Verbote der Nachtfischerei mit Licht vor zeilicher Genehmigung abhängig.

§ 14. Die Anwendung vergifteter und betäubender Köder stens verboten.

§ 15. Ebenso ist verboten, ungelöschten Kalk, Theer, Gaskc kalk und andere den Fischen schädliche Stoffe ins Fischwasser oder einzuwerfen. Das Einlassen oder Einwerfen solcher für bestand schädlicher Stoffe kann ausnahmsweise nur im ge industriellen oder aus einem öffentlichen Interesse mit besonderer polizeilicher Bewilligung stattfinden, wobei jedoch etwaige Entsch ansprüche der Fischereiberechtigten vorbehalten bleiben.

§ 16. Zahme Enten dürfen ohne Zustimmung des Fischer ten in Fischwasser nicht eingelassen werden — ebenso darf ol Zustimmung darin Hanf und Flachs nicht geröstet werden.

Digitized by Google

II. Die gleiche Anzeigepflicht — und zwar ohne Beschränk
die zu Ziff. I bezeichneten Monate — liegt den Käufern und Ver
von Schlachtvieh auf allen Viehmärkten ob, für welche bestimmte Ord
bestehen.

Soferne zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmung die Erm
einzelner stattgehabten Stallkäufe erforderlich erscheint, sind die Betl
auf amtliche Aufforderung in gleicher Weise verbunden, die paktirte
preise, und die influirenden Vertragsbestimmungen genau und der
heit entsprechend anzugeben.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften erleiden Bestrafun
Maaßgabe des Art. 201 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Wirk

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Inner

X. Bekanntmachung, die Aufnahme der durch richter
Erkenntniß zur Unterbringung in einer Erziehungsa
für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen K
in Rettungsanstalten betr. vom 24. Juni 1862. (Kr
S. 1115) und vom 28. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 116

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer h. Entschließung des k. Staatsministiums
vom 21 d. Mts. wird den obenbezeichneten Behörden eröffnet,
Aufnahme der durch richterliches Erkenntniß zur Unterbringung i
Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen
und Mädchen unter 12 Jahren, katholischer Religion, vom 1. Ju
angefangen vorläufig und bis weitere Verfügung erfolgt, in der T
Rettungsanstalt in Landau zu geschehen habe.

Landshut, den 24. 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Inne

Digitized by Google

II. Die gleiche Anzeigepflicht — und zwar ohne Beschränk
die zu Ziff. I bezeichneten Monate — liegt den Käufern und Ver
von Schlachtvieh auf allen Viehmärkten ob, für welche bestimmte Ord
bestehen.

Soferne zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmung die Erm
einzelner stattgehabten Stallkäufe erforderlich erscheint, sind die Betl
auf amtliche Aufforderung in gleicher Weise verbunden, die paktirte
preise, und die influirenden Vertragsbestimmungen genau und der
heit entsprechend anzugeben.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften erleiden Bestrafun
Maaßgabe des Art. 201 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Wirk

Landshut, den 21. Juni 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Inner

X. Bekanntmachung, die Aufnahme der durch richter
Erkenntniß zur Unterbringung in einer Erziehungsa
für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen K
in Rettungsanstalten betr. vom 24. Juni 1862. (Kr
S. 1115) und vom 28. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 116

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer h. Entschließung des k. Staatsministiums
vom 21 d. Mts. wird den obenbezeichneten Behörden eröffnet,
Aufnahme der durch richterliches Erkenntniß zur Unterbringung i
Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen
und Mädchen unter 12 Jahren, katholischer Religion, vom 1. Ju
angefangen vorläufig und bis weitere Verfügung erfolgt, in der T
Rettungsanstalt in Landau zu geschehen habe.

Landshut, den 24. 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Inne

Digitized by Google

III. Dagegen sind die Personen unter 12 Jahren in denj
im Besitze von Vereinen, Korporationen oder privaten befindlichen
ungs- oder sonstigen Erziehungsanstalten des Regierungsbezirkes
zubringen, welche sich zur Aufnahme solcher Personen erboten hab
von Seite des gedachten k. Staatsministeriums für diesen Zweck b
worden sind.

Was insbesondere die im Regierungsbezirke Niederbayern zu
wahrung gelangenden, der katholischen Confession angehörende
sonen obiger Kategorie betrifft, so wird dießfalls auf die höchste Entsch
des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. (bekann
ben im Kreisamtsblatte durch Regierungsausschreibung vom 24. d
ad Nro. 24,144) hiemit Bezug genommen.

Bezüglich der Unterbringung protestantischer Kinder in de
Rettungs- oder Erziehungsanstalten wird weitere Anordnung vorl

IV. Sollten israelitische Personen unter 16 Jahren nach
licher Anordnung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste ju
Personen unterzubringen sein, so sind israelitische Knabe
12 Jahren in die Erziehungsanstalt zu Bruckberg abzugeben;
wegen der Unterbringung von Knaben unter 12 Jahren oder vo
chen unter 16 Jahren die Entschließung des k. Staatsminister
erholen ist.

V. Wenn die nach richterlicher Anordnung unterzubringende
liche Person sich zur Zeit des zu bethätigenden Vollzugs nicht
Bezirke der Polizeibehörde befindet, welche nach Nr. I mit dem
beauftragt ist, so ist letzterer auf dem Wege der Requisition herbei

Hiebei ist aber eine Person unter 12 Jahren in der für de
der requirirten Polizeibehörde gemäß Nr. III bestimmten
oder Erziehungsanstalt unterzubringen, damit solche Kinder jederz
nächstgelegene Anstalt gebracht und deren weiter Transport nach
keit ferngehalten wird.

VI. Die in Erziehungsanstalten unterzubringenden Persone
der Regel nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Schubliefern
zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten zu verbringen, sond

Digitized by Google

III. Dagegen sind die Personen unter 12 Jahren in denj
im Besitze von Vereinen, Korporationen oder privaten befindlichen
ungs- oder sonstigen Erziehungsanstalten des Regierungsbezirkes
zubringen, welche sich zur Aufnahme solcher Personen erboten hab
von Seite des gedachten k. Staatsministeriums für diesen Zweck b
worden sind.

Was insbesondere die im Regierungsbezirke Niederbayern zu
wahrung gelangenden, der katholischen Confession angehörende
sonen obiger Kategorie betrifft, so wird dießfalls auf die höchste Entsch
des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. (bekann
ben im Kreisamtsblatte durch Regierungsausschreibung vom 24. d
ad Nro. 24,144) hiemit Bezug genommen.

Bezüglich der Unterbringung protestantischer Kinder in de
Rettungs- oder Erziehungsanstalten wird weitere Anordnung vorl

IV. Sollten israelitische Personen unter 16 Jahren nach
licher Anordnung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste ju
Personen unterzubringen sein, so sind israelitische Knabe
12 Jahren in die Erziehungsanstalt zu Bruckberg abzugeben;
wegen der Unterbringung von Knaben unter 12 Jahren oder vo
chen unter 16 Jahren die Entschließung des k. Staatsminister
erholen ist.

V. Wenn die nach richterlicher Anordnung unterzubringende
liche Person sich zur Zeit des zu bethätigenden Vollzugs nicht
Bezirke der Polizeibehörde befindet, welche nach Nr. I mit dem
beauftragt ist, so ist letzterer auf dem Wege der Requisition herbei

Hiebei ist aber eine Person unter 12 Jahren in der für de
der requirirten Polizeibehörde gemäß Nr. III bestimmten
oder Erziehungsanstalt unterzubringen, damit solche Kinder jederz
nächstgelegene Anstalt gebracht und deren weiter Transport nach
keit ferngehalten wird.

VI. Die in Erziehungsanstalten unterzubringenden Persone
der Regel nicht auf dem Wege der gewöhnlichen Schubliefern
zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten zu verbringen, sond

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung der Ober und von Regensburg.

I. Ueber die Hundevisitation vom 14. Juni 186 (Kr.-A.-Bl. S. 765 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 3 des Pol gesetzbuchs vom 10. November 1861 werden von der unterfer Stelle bezüglich der Visitation der Hunde nachstehende oberpolizeili schriften erlassen:

§ 1. Zweimal im Jahre — und zwar zuerst im Monate sodann wiederholt im Monate Juli — sind sämmtliche über drei alte Hunde ohne Ausnahme einer genauen thierärztlichen Untersu unterstellen.

§ 2. Außer diesen regelmäßigen Visitationen kann für jene den, in welchen besondere Verhältnisse obwalten, die Vornahme Visitationen durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet

§ 3. Die regelmäßigen Hundevisitationen in den sämmtli meinden sind nach einer bestimmten Reihenfolge, welche der Bezirk zu entwerfen und die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit zirksarzte zu prüfen und festzusetzen hat, vorzunehmen, nachdem stimmten Termine den einzelnen Gemeinden vorher geeignet bekann worden sind.

§ 4. Die Hundevisitationen werden von dem Bezirksthie Gegenwart einer von der Ortspolizeibehörde abgeordneten obri Person gemeindeweise vorgenommen, zu welchem Behufe die Hu ihre Hunde angebunden vorzuführen oder vorführen zu lassen ha

Das Ergebniß der gepflogenen Untersuchung ist von dem Thierarzte in ein Verzeichniß nach untenstehendem Formulare —

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung der Ober und von Regensburg.

I. Ueber die Hundevisitation vom 14. Juni 186 (Kr.-A.-Bl. S. 765 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 u. Abs. 3 des Pol gesetzbuchs vom 10. November 1861 werden von der unterfer Stelle bezüglich der Visitation der Hunde nachstehende oberpolizeili schriften erlassen:

§ 1. Zweimal im Jahre — und zwar zuerst im Monate sodann wiederholt im Monate Juli — sind sämmtliche über drei alte Hunde ohne Ausnahme einer genauen thierärztlichen Untersu unterstellen.

§ 2. Außer diesen regelmäßigen Visitationen kann für jene den, in welchen besondere Verhältnisse obwalten, die Vornahme Visitationen durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet

§ 3. Die regelmäßigen Hundevisitationen in den sämmtli meinden sind nach einer bestimmten Reihenfolge, welche der Bezirk zu entwerfen und die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit zirksarzte zu prüfen und festzusetzen hat, vorzunehmen, nachdem stimmten Termine den einzelnen Gemeinden vorher geeignet bekann worden sind.

§ 4. Die Hundevisitationen werden von dem Bezirksthie Gegenwart einer von der Ortspolizeibehörde abgeordneten obri Person gemeindeweise vorgenommen, zu welchem Behufe die Hu ihre Hunde angebunden vorzuführen oder vorführen zu lassen ha

Das Ergebniß der gepflogenen Untersuchung ist von dem Thierarzte in ein Verzeichniß nach untenstehendem Formulare —

Digitized by Google

§ 8. Wer Hunde der Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig stellt, unterliegt der in Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 des S strafgesetzbuchs bestimmten Strafe.*)

§ 9. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. Juli 1862 in samkeit und verlieren von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig beste bezüglichen Vorschriften ihre Geltung.

Regensburg, den 17. Juni 1862.

Königliche Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg, Kammer des I

II. Ueber das Schleifen von Baumstämmen u. dergl Staatsstraßen vom 25. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 835 u

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 1(vember 1861 werden von der unterfertigten k. Stelle bezüglich des Sch von Baumstämmen und dergl. auf Staats- und Distriktsstraßen stehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschine anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständ Staats- und Distriktsstraßen ist — insoferne nicht ein Nothfall vorl verboten. Das seither übliche Schleifen von Pflügen und Eggs Staats- und Distriktsstraßen bleibt gestattet, und fällt nur dann obiges Verbot, wenn diese Geräthe irgendwie belastet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden in (heit des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu f Gulden bestraft.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. Juli 1862 in samkeit und verlieren von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig best bezüglichen Vorschriften ihre Geltung.

Regensburg, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg, Kammer des

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

§ 8. Wer Hunde der Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig stellt, unterliegt der in Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 des S strafgesetzbuchs bestimmten Strafe.*)

§ 9. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. Juli 1862 in samkeit und verlieren von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig beste bezüglichen Vorschriften ihre Geltung.

Regensburg, den 17. Juni 1862.

Königliche Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg, Kammer des I

II. Ueber das Schleifen von Baumstämmen u. dergl Staatsstraßen vom 25. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 835 u

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 1(vember 1861 werden von der unterfertigten k. Stelle bezüglich des Sch von Baumstämmen und dergl. auf Staats- und Distriktsstraßen stehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschine anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständ Staats- und Distriktsstraßen ist — insoferne nicht ein Nothfall vorl verboten. Das seither übliche Schleifen von Pflügen und Eggs Staats- und Distriktsstraßen bleibt gestattet, und fällt nur dann obiges Verbot, wenn diese Geräthe irgendwie belastet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden in (heit des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu f Gulden bestraft.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit 1. Juli 1862 in samkeit und verlieren von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig best bezüglichen Vorschriften ihre Geltung.

Regensburg, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung der Oberpfalz u. von Regensburg, Kammer des

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

Verzeichniß über die im Frühjahr (im Herbste) 18 . . vorgenom Beschau der Schafe.

Der Untersuchung		Gemeinde.	Ortschaft.	Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes.	Zahl der Schafe.	Befu Anträg An ordnun des Thie arzte
Monat.	Tag.			Stunden.		

§ 5. Alle vom Auslande kommenden Schafe ohne Ausnahm an der Grenze vor dem Eintritte in das Königreich einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterstellen, über welche der einschlägige T Thierarzt ein von der Polizeibehörde zu fertigendes Zeugniß auszustell

Die Resultate dieser Schaf-Visitationen sind von dem Thi ebenfalls in das in § 4 vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

§ 6. Alle in- und ausländischen Schafheerden, welche aus einem Grunde von einem Bezirke in einen andern gebracht werden sind vor dem Abzuge der thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselben innerhalb der letzte Wochen von einem inländischen Bezirksthierarzte untersucht und von frei befunden worden sind.

§ 7. Die für die Frühjahrs-, Herbst- und Grenz-Visitation Schafe erwachsenden thierärztlichen Untersuchungskosten werden aus fonds, in den unmittelbaren Städten aus Communalmitteln, geleistet rend die Kosten für alle übrigen, nach Obigem gebotenen Schafvisite dann für Ausfertigung von Gesundheitszeugnissen von den Schafl nach dem jeweils bestehenden Regulative zu tragen sind.

Digitized by Google

Verzeichniß über die im Frühjahr (im Herbste) 18 . . vorgenom Beschau der Schafe.

Der Untersuchung		Gemeinde.	Ortschaft.	Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes.	Zahl der Schafe.	Befu Anträg An ordnun des Thie arzte
Monat.	Tag.			Stunden.		

§ 5. Alle vom Auslande kommenden Schafe ohne Ausnahm an der Grenze vor dem Eintritte in das Königreich einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterstellen, über welche der einschlägige T Thierarzt ein von der Polizeibehörde zu fertigendes Zeugniß auszustell

Die Resultate dieser Schaf-Visitationen sind von dem Thi ebenfalls in das in § 4 vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen.

§ 6. Alle in- und ausländischen Schafheerden, welche aus einem Grunde von einem Bezirke in einen andern gebracht werden sind vor dem Abzuge der thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselben innerhalb der letzte Wochen von einem inländischen Bezirksthierarzte untersucht und von frei befunden worden sind.

§ 7. Die für die Frühjahrs-, Herbst- und Grenz-Visitation Schafe erwachsenden thierärztlichen Untersuchungskosten werden aus fonds, in den unmittelbaren Städten aus Communalmitteln, geleistet rend die Kosten für alle übrigen, nach Obigem gebotenen Schafvisite dann für Ausfertigung von Gesundheitszeugnissen von den Schafl nach dem jeweils bestehenden Regulative zu tragen sind.

Digitized by Google

wesen vom 21. April l. Js. ergebenden Aenderungen nachstehend neuerlich bekannt zu geben:

§ 1. Fabrikation des Pulvers.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Berechtigung zur Pulverfabrikation ertheilt werden kann, sind in der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1837 (Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XIV., Thl. III, S. 1488) dann in § 1 Ziff. 4, § 3 Abs. 1, § 17, § 29 Ziff. 2, § 43 Ziff. 3 und § 52 obenerwähnter Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes (Reg.-Bl. für das Jahr 1862 S. 717 u. folg.) normirt.

Hienach ist die Verfertigung von Schießpulver von der Erlangung einer Concession abhängig, deren Ertheilung die persönliche Befähigung des Bewerbers voraussetzt, und nach erholter technischer Aeußerung der k. Zeughaus-Hauptdirektion der k. Regierung, Kammer des Innern, zusteht.

Der Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirektion hat jedesmal die zu Protokoll zu constatirende, an dieselbe urschriftlich mitzutheilende Erklärung des Gesuchstellers darüber vorherzugehen, daß er

1) sich verpflichte,
   a) die über Fabrikation und Absatz von Salpeter und Pulver gegebenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften genau zu beobachten,
   b) insoferne die k. Zeughaus-Hauptdirektion für den Bedarf der inländischen Militärverwaltung es für nothwendig erachtet, das Fabrikat ausschließend auf ihre Bestellung abzuliefern, sich genau nach den Anordnungen der Zeughaus-Hauptdirektion zu richten;
   c) sich aller Abnahme des Salpeters von inländischen Saliteren zu enthalten;
2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden sei, wie die leiseste Ueberschreitung irgend eines Punktes dieser Vorschriften das rücksichtslose Erlöschen der Concession zur unausweichlichen Folge haben.

Gegen die Entscheidungen der k. Regierung über Gesuche und Concessionirung zur Pulverfabrikation steht den Betheiligten und insbesondere

Digitized by Google

wesen vom 21. April l. Js. ergebenden Aenderungen nachstehend neuerlich bekannt zu geben:

§ 1. Fabrikation des Pulvers.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Berechtigung zur Pulverfabrikation ertheilt werden kann, sind in der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1837 (Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. XIV., Thl. III, S. 1488) dann in § 1 Ziff. 4, § 3 Abs. 1, § 17, § 29 Ziff. 2, § 43 Ziff. 3 und § 52 obenerwähnter Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes (Reg.-Bl. für das Jahr 1862 S. 717 u. folg.) normirt.

Hienach ist die Verfertigung von Schießpulver von der Erlangung einer Concession abhängig, deren Ertheilung die persönliche Befähigung des Bewerbers voraussetzt, und nach erholter technischer Aeußerung der k. Zeughaus-Hauptdirektion der k. Regierung, Kammer des Innern, zusteht.

Der Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirektion hat jedesmal die zu Protokoll zu constatirende, an dieselbe urschriftlich mitzutheilende Erklärung des Gesuchstellers darüber vorherzugehen, daß er

1) sich verpflichte,
   a) die über Fabrikation und Absatz von Salpeter und Pulver gegebenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften genau zu beobachten,
   b) insoferne die k. Zeughaus-Hauptdirektion für den Bedarf der inländischen Militärverwaltung es für nothwendig erachtet, das Fabrikat ausschließend auf ihre Bestellung abzuliefern, sich genau nach den Anordnungen der Zeughaus-Hauptdirektion zu richten;
   c) sich aller Abnahme des Salpeters von inländischen Saliteren zu enthalten;
2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden sei, wie die leiseste Ueberschreitung irgend eines Punktes dieser Vorschriften das rücksichtslose Erlöschen der Concession zur unausweichlichen Folge haben.

Gegen die Entscheidungen der k. Regierung über Gesuche und Concessionirung zur Pulverfabrikation steht den Betheiligten und insbesondere

Digitized by Google

der k. Zeughaus-Hauptdirektion die Beschwerde an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu.

§ 2. Handel mit Pulver.

Zufolge Regierungs-Ausschreibens vom 4. November 1846 (Kreis-Intell.-Bl. S. 2181) und höchster Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Juni 1858 (Kreis-Amtsbl. S. 808) endlich § 16 Abs. 2, § 62 Abs. 1, § 63 und § 65 Abs. 4 der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes gelten hierüber folgende Vorschriften:

Zum Handel mit Schießpulver sind nur concessionirte Handelsleute berechtigt, welche dazu eine besondere Licenz nach vorausgegangener Prüfung über ihre Kenntniß der verschiedenen Pulverarten erhalten haben.

Ebenso ist die Befugniß zum Verkaufe von Schießbaumwolle von einer vorgängigen obrigkeitlichen Licenz bedingt.

Die Licenzirung zum Pulverhandel setzt außer dem Nachweise eines guten, durchaus ungetrübten und verläßigen Leumundes, dann der nöthigen Kenntnisse der verschiedenen Pulverarten, noch den Nachweis der zur Aufbewahrung des Pulvers erforderlichen, nach Verhältniß der Quantität unter den nachstehend aufgezählten Sicherheitsmaaßregeln in jeder Hinsicht geeigneten Lokalität in- und außerhalb des Ortes voraus.

Die Licenzen sind ohne vorliegendes Bedürfniß nicht unnöthiger Weise zu vermehren, und wo möglich nur jenen Gewerbsleuten zu ertheilen, welche bereits bisher im Besitze der Berechtigung zum Handel mit Pulver waren, oder ihrer sonstigen Eigenschaft nach überhaupt zur Ausübung desselben am Geeignetsten sich darstellen.

Für die zum Handel mit Pulver diesem nach Berechtigten haben folgende sicherheitspolizeiliche Maaßregeln in Anwendung zu bleiben,

1) der Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver im Innern der Ortschaften, sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden überhaupt, ist nur bis zu einem Betrage von 10 Pfund in maximo gestattet.

   Insoferne übrigens in einzelnen Landestheilen bestehende ältere landesherrliche Verordnungen ein weniger, als 10 Pfund betragendes

Digitized by Google

Maximum festgesetzt haben, bleibt dieses geringere Maximum aufrecht erhalten.

Die Aufbewahrung dieser Pulvervorräthe hat in blechernen oder irdenen verschlossenen und beweglichen Gefäßen auf dem Bodenraume (Speicher) des Hauses oder in anderen von der Gewerbspolizeibehörde durchaus geeignet befundenen Theilen desselben zu geschehen.

Größere Vorräthe über 10 Pfund, beziehungsweise über das verordnungsmäßige Maximum sind unter allen Voraussetzungen außerhalb der bewohnten Orte in geeigneter Entfernung und insbesondere von der Gewerbspolizeibehörde hiezu tauglich erachteten Gebäuden niederzulegen und aufzubewahren.

Die Gewerbspolizeibehörde bestimmt auch das Maximum der in solchen Gebäuden aufzubewahrenden Pulvervorräthe.

2) Zum Handverkaufe ist den Handelsberechtigten gestattet, bis zu einem Pfund Pulver in ihrem Laden oder ihrer Wohnung, jedoch an einem nicht Jedem leicht zugänglichen, von Feueranlagen entfernten, wo möglich verschlossenen Orte vorräthig zu halten.

3) Beim Herausnehmen des Pulvers haben dieselben die gehörige Vorsicht zu beobachten, und namentlich sich hiebei hölzerner Instrumente zu bedienen.

4) Das Verbringen und der Verkauf des Pulvers bei Licht und daher überhaupt zur Nachtzeit, sowie das Probiren desselben im Hause ist verboten.

5) Der Verkauf von Pulver an Kinder, sowie größere Quantitäten an unbekannte oder verdächtige Individuen ist nicht gestattet.

Die Polizeibehörden in größeren Städten sind überdieß angewiesen, dahin zu wirken, daß sämmtliche Pulvervorräthe der Handelsberechtigten nur außerhalb des Ortes zur Aufbewahrung und zum Verkaufe kommen, daß sonach letztere sich dahin verstehen, auch den Detailhandel mit Pulver außerhalb der Stadt zu verlegen.

§ 3. Transport von Schießpulver.

Bezüglich des Transportes von Schießpulver ist mit allerhöchster Verordnung vom 1. Mai 1841 (Reg.-Bl. S. 309) Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1) Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zur Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden und zu diesem Ende

a) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen,

b) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden fest zu laden,

c) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

2) Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über 10 Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

a) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen,

b) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist, und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind;

die ebenerwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf eine Strohunterlage fest zu laden;

c) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;

d) stets nur im Schritt zu fahren,

e) des Tabakrauches bei dem Wagen sich zu enthalten,

f) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen,

g) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und

h) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahren zu lassen.

2) Beträgt die Ladung über einen Zentner, so hat der Fuhrmann nebstdem

a) bewohnte Orte wo möglich zu umfahren,

Digitized by Google

b) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

4) Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziff. 1 erwähnten Vorsichts-Maaßregeln

a) wenn sie über 10 Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und

b) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer noch unverwahrtes Licht zu brennen,

c) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich oder dem Winde auszuweichen, endlich

d) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

5) Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwagen.

6) Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen, und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlicher Handlungen zu enthalten.

§ 4. Kunstfeuerwerkerei.

In dieser Beziehung gelten zufolge obenangeführter höchster Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858, dann § 55, § 74 Abs. 5, § 83 Abs. 2, § 84 Abs. 3 u. 4 der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes nachstehende Vorschriften.

Digitized by Google

Die Kunstfeuerwerkerei, worunter die Fabrikation jener schießpulverartigen Mischungen verstanden wird, deren Abbrennen durch die Helligkeit, Farbenpracht und Lebendigkeit des Feuers, durch die vielfältigen raschen Bewegungen dem Auge ein unterhaltendes Schauspiel bietet, ist eine freie Erwerbsart, deren gewerbsmäßiger Betrieb die Lösung eines polizeilichen Licenzscheines voraussetzt.

Die Ertheilung eines solchen Licenzscheines ist bedingt durch den Nachweis

1) eines ungetrübten Leumundes,
2) einer geeigneten Lokalität nach den unten erörterten Bestimmungen,
3) der persönlichen Befähigung, sei es durch Zeugnisse einer kompetenten technischen Behörde, oder durch eine von Sachverständigen (Lehrern einer technischen Schule u. dgl.) abzulegende Prüfung.

Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ist bestimmt:

1) daß die Verfertigung, Aufbewahrung wie der Verkauf dieser Gegenstände von Seite der Fabrikanten nur in einem in geeigneter Entfernung außerhalb bewohnter Orte befindlichen, von der Gewerbs-Polizeibehörde für entsprechend befundenen Gebäude und Lokale stattfinde,
2) daß jedes Arbeiten bei Licht in derlei Anstalten und Räumlichkeiten unbedingt unterlassen werde,
3) daß rücksichtlich des Besitzes und der Aufbewahrung von Kunstfeuerwerks-Gegenständen, die für das Schießpulver und für den Transport desselben gegebenen sicherheitspolizeilichen Anordnungen gleichmäßige Anwendung finden, und
4) insbesondere, daß es nicht gestattet ist, einen Vorrath von mehr als 10 Pfund, beziehungsweise das verordnungsmäßige Maximum hievon einschließlich des Pulvervorrathes im Hause zu führen, und müssen größere Vorräthe von Feuerwerksgegenständen ebenfalls unter allen Verhältnissen außerhalb der Ortschaften verwahrt werden.

Digitized by Google

§ 5. **Besitz und Aufbewahrung von Schießpulver und Kunstfeuerwerks-Gegenständen von Seiten der Privaten.**

In Gemäßheit der öfters angeführten höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858 finden die vorstehend gegebenen sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf den Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver und Kunstfeuerwerksgegenständen von Seiten der Privaten gleiche, beziehungsweise analoge Anwendung.

Sollten jedoch in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerksproduktionen, größere Vorräthe momentan im Innern oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden oder Ortschaften aufbewahrt werden müssen, und deren Verbringung augenblicklich nicht mehr möglich scheinen, so ist solches nur unter Beobachtung der größtmöglichsten Vorsicht und auf solange von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, bis die Wegschaffung wirklich erfolgen kann, und haben sich die Betheiligten den von derselben getroffenen Sicherheitsmaßregeln unweigerlich zu unterwerfen.

§ 6. **Controle.**

Die Controle über den genauen Vollzug vorstehender Anordnungen von Seite der Fabrikanten, Handelsberechtigten wie Privaten liegt zufolge letzt angeführter höchster Ministerial-Entschließung den einschlägigen Polizeibehörden und Vollzugs-Organen, namentlich bei Vornahme der periodischen Feuerschau und der Gemeinde-Visitation ob.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind jedoch außerdem noch angewiesen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Visitationen zu dem besonderen Zwecke der Controlirung der Gewerbsberechtigten vorzunehmen, wobei der k. Regierung Kammer des Innern, die Ueberwachung des Vollzuges zur besonderen Pflicht gemacht ist.

§ 7. **Strafbestimmungen.**

Zufolge oben angeführter Vorschriften, insbesondere der allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1841, des Regierungsausschreibens vom 4. November 1846 und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858 sind

Digitized by Google

1) Ueberschreitungen des Verbotes der Aufbewahrung und des Besitzes von Schießpulver und Feuerwerks-Gegenständen über das festgesetzte Maximum in Läden und Häusern oder innerhalb der Ortschaften überhaupt oder des Verbotes der Verfertigung dieser Gegenstände in anderen als den hiezu bestimmten Lokalitäten, ferner die Nichtbeachtung der sonstigen für den Handel mit Pulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen bestehenden Anordnungen von Seite der Gewerbsberechtigten, dann

2) Zuwiderhandlungen gegen vorstehendende Vorschriften von Seiten der Privaten, und

3) Uebertretungen der über Transport von Schießpulver bestehenden Bestimmungen unter Strafe gestellt, deren Maaß sich nach Art. 169 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs richtet, während über die Confiskation von Gegenständen, womit eine solche Uebertretung begangen wird, die Bestimmung desselben Art. 169 Abs. 2 zur Anwendung kommt.

Regensburg, den 28 Juni 1862.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammern des Innern.

V. Fischereiordnung für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg vom 1. Juli 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 926 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 35 und 231 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften

über die Ausübung der Fischerei

erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

§ 1. Das Fischereirecht begreift die Berechtigung zum Fangen der Krebse in sich.

Digitized by Google

Dasselbe erstreckt sich jedoch nicht auf Ottern, Biberwild, Enten und Gänse, Wasserhühner und sonstige auf oder am Wasser lebende jagdbare Thiere und ebenso ist der Perlfang davon ausgeschlossen.

§ 2. Die Ausübung der Fischerei kommt

a) in Privatgewässern nur dem Eigenthümer des Fischwassers, oder Demjenigen, der ein gesondertes Fischrecht besitzt, innerhalb der Grenzen des Eigenthums oder des Fischrechts mit Ausschluß aller Uebrigen,

b) in öffentlichen Gewässern nur Jenen zu, welche die Berechtigung rechtsgiltig erworben oder hergebracht oder die Befugniß von competenter Seite erlangt haben, wobei sich dieselbe auf den Umfang der Berechtigung oder der erlangten Befugniß beschränkt.

Den Fischwasser- oder Fischrechtsbesitzern bleibt unbenommen, ihre Berechtigung durch andere Personen auftrags- oder pachtweise, oder mit besonderer Bewilligung ausüben zu lassen.

Solche dritte Personen sind verpflichtet, sich gegenüber den Aufsichtsorganen auf Anforderung sofort durch ein von der Ortsbehörde ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über ihre Befugniß auszuweisen.

§ 3. Zum gewerbsmäßigen Betriebe der Fischerei ist zwar gemäß der Gewerbeordnung vom 21. April d. Js. eine besondere Concession nicht weiter erforderlich, hiedurch aber in Beziehung auf die in vorstehendem § 2 erörterte Berechtigung zur Ausübung des Fisch- und Krebsfanges eine Aenderung nicht eingetreten.

§ 4. Das Fischen Nichtberechtigter und das Fischen in fremden Fischwassern ohne spezielle Bewilligung bleibt daher verboten.

Die Bestrafung der hieher gehörigen Fischereifrevel und deren Hehlerei erfolgt nach Art. 289 und 311 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

§ 5. Jede unbefugte Störung und Gefährdung des Fischrechtes, sowie die Vornahme von der Fischzucht nachtheiligen Handlungen von Seite Dritter ist verboten.

Hieher gehört außer den in Art. 231 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen, insbesondere noch

Digitized by Google

a) die Verunreinigung der Fischwasser durch Substanzen, welche den Fischen schädlich sind, z. B. durch Abfälle von Fabriken, Mühlen, Färbereien, dann durch Phosphor, Theer, Chlorkalk, ungelöschten Kalk und dergl.; ferner die Anlage von Flachs- und Hanfröſten, mit faulem in die Fischwasser abfließenden Wasser, das Einlegen von Flachs und Hanf zur Röſte, ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten, beziehungsweise ohne Bewilligung der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 58 des Gesetzes, über die Benützung des Wassers, vom 28. Mai 1852;

b) das Eintreiben oder Einlassen der zahmen Enten in fremde Fischwasser während der Laichzeit, sowie in die Brutweiher;

c) die absichtliche Beunruhigung oder Störung der Laichstellen, namentlich durch Absperren des freien Zuges der Fische durch sogenannte Archenschläge, Faschinen-Einlegen und dergl.;

d) das gänzliche Abschlagen oder Ablassen des Fischwassers lediglich zum Zwecke des Fischfangens, außer bei Weihern, Reserven und Kanälen.

§ 6. Die Ausübung der Fischerei ist in allen Fischwassern an die Beobachtung der folgenden Bestimmungen gebunden:

1) Die Laich-, Strich- oder Hegezeit der Fische und die Brütezeit der Krebse ist sorgfältig zu beachten und während dieser Zeit der Fang der betreffenden Fische und beziehungsweise Krebse gänzlich einzustellen.

Werden bei einem Fischzuge auf Fische, deren Fang der Zeit nach erlaubt ist, andere Fische gefangen, für welche Hegezeit besteht, so müssen diese wieder frei gelassen werden.

Hinsichtlich der Laichzeit der verschiedenen Fischgattungen und der Brütezeit der Krebse wird auf den als Beilage angefügten Laichkalender verwiesen.

2) Durch die zuständige Distrikts-Polizeibehörde kann einzelnen Individuen auf Ansuchen zum Zwecke der Gewinnung befruchteter Eier für die künstliche Fischzucht der Fischfang zur Hegezeit auf bestimmte Dauer gestattet werden.

Digitized by Google

Zum Verkaufe der also gefangenen Fische berechtigt jedoch diese Erlaubniß nicht.

3) Das Fischen mit giftigen oder betäubenden Ködern ist unbedingt verboten, desgleichen ist das Fischen zur Nachtzeit und bei Licht, soferne nicht aus besonderen Gründen spezielle Bewilligung hiezu von der Ortspolizeibehörde ertheilt ist, und das sogenannte Lächelfischen im Eise, namentlich in Altwässern, untersagt.

Das Ausfischen der Weiher richtet sich nach dem jeden Orts üblichen Herkommen.

4) Fische und Krebse, welche zum Verkaufe kommen sollen, müssen zum Wenigsten das nachbezeichnete Normalmaß oder Normalgewicht haben, nämlich:

Karpfen, Huche, Waller, Schille, Prachsen, Hechte, Schiede, Forellen 12 Zoll Länge,

Nörsling, Asche 11 Zoll Länge,

Alte, Barben 6 Zoll Länge,

Krebse, mit Ausnahme der sogenannten Steinkrebse, 4 Zoll Länge,

Die übrigen Fische nicht unter $^1/_2$ Pfd. bayr. Gewicht.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei den Grundlingen, dann den sogenannten Köderfischen und Setzlingen, sowie in den unbedeutenderen Stein- und Gebirgsbächen statt.

Im Uebrigen geben die besonderen Fischmarkts-Ordnungen Maß.

5) Der Fischerei schädliches Fischzeug, insbesondere zu eng gestrickte Netze haben außer Gebrauch zu bleiben.

Stellnetze müssen eine Maschenweite von Einem Quadratzoll haben.

§ 7. Uebertretungen der Bestimmungen in vorstehenden Paragraphen 5 und 6 werden nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs beahndet.

Die bei verbotener Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe, dann zum Verkauf ausgebotene Fische und Krebse, welche zur

Digitized by Google

Hegezeit gefangen sind, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Gewicht nicht haben, unterliegen der Confiscation.

§ 8. Gegenwärtige Fischordnung tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte sind alle Bestimmungen, welche mit vorstehenden Vorschriften nicht im Einklange stehen, insbesondere die Fischer-Ordnung für die Oberpfalz und von Regensburg vom 27. März 1855 aufgehoben.

Regensburg, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung &c.

Laichkalender.

Die Laichzeit fällt nach Angabe Sachkundiger in die Monate:

a) Januar, für die Forellen,
b) März für Hechte, Huchen, (Rothfisch),
c) April für Schill, (Amaul), Hechte, Alte, Huchen, Barben, Brachsen, Nörfling,
d) Mai für Schill, Nörfling, Karpfen, Brachsen, Schleien, Alte, Barben, Asche, Schiede,
e) Juni für Karpfen, Aschen, Alte, Schleichen,
f) August für den Aal,
g) November, Dezember für Lachs, Lachsforelle, Flußforelle,
h) März, April, Mai Brütezeit der Krebse.

Waller, Rutten (Aalraupe), Barschen (Birschlinge), dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und zum Verkauf gebracht werden.

Digitized by Google

VII. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Schwaben ꝛc.

I. Ueber die Fleischbeschau, vom 1. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 769 u. f.)

Auf Grund des Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs werden von der unterfertigten Stelle in Betreff der Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen.

§ 1. In jeder Gemeinde ist von der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Fleischbeschau ein hiezu geeignetes, zuverlässiges Individum mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde aufzustellen und zugleich für dessen Verhinderungsfall ein Stellvertreter, oder nach Bedürfniß ein zweiter Fleischbeschauer zu bestimmen.

Die Fleischbeschauer werden über die Obliegenheiten von der Verwaltungsbehörde unterrichtet und sind hierauf zu verpflichten.

§ 2. In den Gemeinden, in welchen Thierärzte ihre Wohnsitze haben, ist die Fleischbeschau von diesen vornehmen zu lassen, oder doch denselben die Oberaufsicht hierüber zu übertragen; dieselben sind die eigentlichen wissenschaftlichen Fleischbeschauer, während die übrigen als die empirischen Fleischbeschauer zu betrachten sind.

§ 3. Die Thierärzte haben außer dieser Fleischbeschau in ihrem Wohnorte in allen jenen Fällen die Untersuchung der Schlachtthiere, sowie des Fleisches und der Eingeweide derselben vorzunehmen, wo wegen Krankheiten die Zuträglichkeit des Fleisches zum Genusse für den Menschen in Frage steht; ebenso hat in den Ortschaften, in welchen Viehseuchen herrschen, bei allen Thieren, welche von der durch die Seuche gefährdeten Thierart, geschlachtet werden, die Fleischbeschau stets nur von dem amtlich hiezu verpflichteten Thierarzte zu geschehen.

§ 4. Die Vornahme der Fleischbeschau beim Schlachten der Pferde behufs der Verwendung des Fleisches als menschliche Nahrung ist ausschließlich nur den betreffenden amtlich verpflichteten Thierärzten übertragen.

Digitized by Google

§ 5. Die aufgestellten Fleischbeschauer sind als obrigkeitliche Aufsichts- und Vollzugsorgane zu betrachten, denen in der Verrichtung ihrer Funktion keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen sind.

§ 6. Alle zum Genusse für den Menschen bestimmten Schlachtthiere, nämlich: Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie Pferde, gleichviel ob sie zum Verkaufe oder zum Hausverbrauche, in Städten, Märkten oder auf dem Lande geschlachtet werden, sind vor dem Schlachten im lebendigen Zustande und deren Fleisch und Eingeweide nach dem Schlachten durch den aufgestellten Fleischbeschauer einer genauen Untersuchung zu unterstellen, von deren Resultat es abhängt, ob Fleisch und Eingeweide als Nahrung für den Menschen verwendet werden dürfen oder nicht.

Zu diesem Zwecke ist dem betreffenden Fleischbeschauer wenigstens 12 Stunden vor der beabsichtigten Zeit der Schlachtung hievon behufs der Beschau des Schlachtthieres im lebenden Zustande Anzeige zu machen und sind die Schlachtungen in der Regel des Morgens oder Abends zu gewissen Stunden vorzunehmen.

§ 7. Nur wenn der empirische Fleischbeschauer das Schlachtthier im Leben gesund und nach der Schlachtung dessen Eingeweide von regelmäßiger Beschaffenheit und das Fleisch schön findet, hat er dessen Verwerthung und Benützung zu gestatten, im entgegengesetzten Falle jedoch, wenn nämlich wirkliches Krankſein an dem betreffenden Viehstücke wahrzunehmen ist, solche vorerst zu beanstanden und die Entscheidung des betreffenden Thierarztes sogleich einzuholen.

§ 8. Außer dieser regelmäßigen Fleischbeschau haben die Fleischbeschauer in den Schlacht- und Verkaufslokalitäten der Metzger und Wurstmacher ihres Bezirkes zur Ermittlung allerfallsiger heimlicher Schlachtungen unvermuthete Nachsichten zu pflegen und gegebenen Falles der betreffenden Verwaltungsbehörde alsbaldige Anzeige zu erstatten.

§ 9. Jeder Fleischbeschauer hat ein Tagebuch nach dem beigefügten Schema A zu führen, darin genau jede Schlachtung einzutragen und ist dasselbe auf Verlangen dem Thierarzte und der Ortspolizeibehörde zur Controle jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Ueber jede vorgenommene Fleischbeschau eines Schlachtthieres ist dem Eigenthümer desselben ein Beschauschein einzuhändigen, der mit der laufen-

Digitized by Google

den Nummer des Tagebuchs u. s. w. versehen, nach Formular B anzufertigen ist.

Wo in gemeinschaftlichen Schlachthäusern geschlachtet wird, sind die Fleischbeschaufscheine nicht nothwendig.

§ 10. Die Fleischbeschauer haben nicht nur darüber zu wachen, daß das zum Verkaufe bestimmte Fleisch vollkommen genießbar und unschädlich für den Menschen ist, sondern auch, daß die Qualität desselben mit den jeweilig hiefür festgesetzten Geldpreisen in Uebereinstimmung steht.

Zu diesem Behufe sind folgende Normen als maßgebend festzuhalten:

§ 11. Das Fleisch I. Qualität muß von lebhafter braunrother Farbe und reichlich mit Fett durchzogen (marmorirt) sein, sich mäßig derb anfühlen und den eigenthümlich angenehmen Fleischgeruch haben.

Es wird solches von folgenden ganz gesunden Schlachtthieren gewonnen:

von ganz ausgemästeten, ausgewachsenen, im ersten Lebensalter kastrirten Ochsen, die in einem Alter von 5 bis 8 Jahren stehen, ausnahmsweise auch von vorzüglich gemästeten Kühen, in dem Alter von 3 bis 6 Jahren, wenn sie nicht trächtig sind,

von gut genährten fetten Kälbern,

von fetten Hämmeln die im ersten halben Lebensjahre kastrirt und in einem Alter von 2 bis 4 Jahren gemästet worden sind,

von jung verschnittenen, sowohl männlichen als weiblichen gemästeten Schweinen.

§ 12. Das Fleisch II. Qualität muß ebenfalls ein schönes Aussehen haben, wenngleich es nicht so reichlich mit Fett versehen ist.

Es kommt gleichfalls von ganz gesunden Schlachtthieren und zwar von nicht vollends ausgemästeten Ochsen, fetten nicht über 10 Jahre alten Kühen, bei denen die Trächtigkeit die Hälfte Zeit nicht überschritten haben darf, ausnahmsweise auch von ganz vorzüglich gemästeten Stieren (Farren); von Kälbern, die zwar fleischig und gut genährt, aber weniger fett sind; von gut genährten Schafen, Widdern und Ziegen, verschnittenen und gemästeten Zuchtschweinen und Ebern.

§ 13. Das Fleisch III. Qualität liefern zu junge oder zu alte und mangelhaft genährte, aber außerdem gesunde, dann wegen Krankheiten

Digitized by Google

und Gebrechen nothgeschlachtete, besser genährte Thiere insoferne der letztern Fleisch für die menschliche Gesundheit unbedenklich genießbar ist.

§ 14. Für das Pferdefleisch findet weder eine Ausscheidung nach Qualitäten noch eine Tarifirung statt.

§ 15. Die Fleischtaxen, welche monatlich von der kgl. Regierung festgesetzt und bekannt gegeben werden, gelten für die betreffenden Fleischgatttungen I. Qualität als Maximaltaxen.

Die Fleischgattungen II. Qualität sind mindestens um 2 Kreuzer niedriger zu stellen, die Preise III. Qualität aber je nach der von den Fleischbeschauern gefundenen Beschaffenheit des Fleisches zu bestimmen.

§ 16. Es liegt in der Verpflichtung der empirischen Fleischbeschauer in allen jenen Fällen, in welchen Thiere wegen im lebenden Zustande wahrnehmbarer Erscheinungen allgemeinen Unwohlseins, d. h. wegen Krankheit nothgeschlachtet werden sollen, dem betreffenden Thierarzte behufs der Vornahme der Fleischbeschau Anzeige zu erstatten und diese Anzeige auch dann nicht zu unterlassen, wenn sich nach der Schlachtung eines im Leben anscheinend gesunden Schlachtthieres ausgebreitete krankhafte Veränderungen der Brust- und Baucheingeweide ꝛc. vorfinden.

Dagegen kommt dem empirischen Fleischbeschauer die Beschau in allen jenen Fällen von Nothschlachtungen zu, in welchen letztere wegen größerer Verletzungen, Beinbrüche, regelwidriger Geburten, sofort vorgenommen werden müssen und in welchen nach der Schlachtung keine bedeutenden krankhaften Veränderungen an den innern Organen oder am Fleische sich zeigen.

§. 17. Wenn das Fleisch wegen Krankheit geschlachteter Thiere als ungenießbar für den Menschen befunden worden ist, so hängt es von der Beurtheilung des Thierarztes ab, ob die nutzbaren Theile wie Unschlitt, Fett, Haut u. s. w. unter ortspolizeilicher Aufsicht entweder zu technischen und ökonomischen Zwecken verwendet werden dürfen oder ganz auf den Wasen gebracht müssen.

§ 18. Die Fleischbeschauer haben für die Vornahme der Beschau ein angemessenes Honorar aus der Gemeindekasse zu beanspruchen und sollen hiefür folgende Normen als Anhaltspunkte dienen:

Für die Untersuchung eines lebenden Schlachtthieres und dessen Fleisches ꝛc. nach der Schlachtung:

Digitized by Google

1) eines Ochsen, einer Kuh, eines Stieres, eines Jungrindes über 200 Pfund Fleischgewicht je 8 kr.;

2) eines Kalbes, Schafes, Schweines oder einer Ziege je 4 kr.;

3) von auswärts eingebrachten Fleisches bis zu 50 Pfund 3 kr.;

über 50 Pfund 6 kr.

Diese Gebühren haben als Maximalsätze zu dienen und sind, wo es nur immer thunlich und nicht bereits geschehen ist, durch Uebereinkommen der Gemeindeverwaltung mit dem Fleischbeschauer in jährliche bestimmte Remunerationen umzuwandeln; dagegen sind die Kosten, insoweit solche durch die nach § 16 erforderlichen thierärztlichen Untersuchungen veranlaßt werden, von dem betreffenden Thiereigenthümer, und die Gebühren für die Untersuchung der zum Schlachten bestimmten Pferde und des Fleisches derselben von den Pferdeschlächtern nach dem bestehenden Diäten- beziehungsweise Fuhrlohnsatze zu tragen.

Da wo der Thierarzt nach § 2 die Oberaufsicht über die Fleischbeschau übt, ist derselbe gleichfalls für seine Funktion zu remuneriren.

§ 19. Wer den vorstehenden Bestimmungen über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwider handelt, unterliegt der im Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafe.*)

Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten der Fleischbeschauer in ihren dienstlichen Obliegenheiten werden disciplinär beahndet.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

---

*) Geldstrafe bis zu 25 fl.

Digitized by Google

Formular A.
(Folio).

Tagebuch für Fleischbeschauer.

Fortlaufende Nummer.	Datum. Jahr. Monat. Tag.	Name u. Wohnort der Schlachtenden.	Hausnummer.	Ochsen			Stiere		Kühe		Jung-Rinder		Kälber			Schafe			Schweine			Bemerkungen.
				Qualität des Fleisches																		
				I	II	III	I	II	I	II	I	II	I	II	III	I	II	III	I	II	III	

Digitized by Google

Formular B.
Quartblatt.
Nr.

Fleischbeschauschein.

. . . . . N. N. . . . . zu N. . . . . .
schlachtete heute (Morgens oder Abends) . . . Uhr . . . . . Ochsen,
. . . . . Kälber, ... Schweine ꝛc., welche sowohl bei der
Beschau vor wie nach der Schlachtung gesund und deren Fleisch
genießbar und bankmäßig
als . . Qualität erklärt wird. — Taxe per Pfd. . . kr. . . pf.
N. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der verpflichtete Fleischbeschauer.

II. Ueber Fremdenpolizei vom 1. Juni 1862.

(Kr.-A.-Bl. S. 781 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

1. Jeder Gastwirth und Herberggeber ist verpflichtet, die Ankunft und Abreise aller von ihm aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen täglich genau aufzuzeichnen oder aufzeichnen zu lassen und zu diesem Endzwecke ein fortlaufendes Verzeichniß (Fremdenbuch zu halten.

2. Das Fremdenbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

1) Datum der Ankunft,
2) Vor- und Zunahme,

Digitized by Google

3) Stand,

4) Wohnort des Aufgenommenen,

5) dessen Reiselegitimation (ob Paß, Paßkarte ꝛc.),

6) Dauer des muthmaßlichen Aufenthaltes am Orte,

7) Datum der Abreise.

Insoweit die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Fremdenbücher nur in unwesentlichen Punkten von der vorstehenden Direktive abweichen, kann es bei der dermalen bestehenden Einrichtung dieser Bücher bis zur Anlage von neuen belassen werden.

3. Die Ausfüllung der vorbezeichneten Rubriken von Ziff. 1 bis incl. 6 kann sowohl von Seite der Fremden und Beherbergten, als von den Gastwirthen, Herberggebern oder deren Bediensteten vorgenommen werden, die Ausfüllung der Rubrik 7 hat nur durch die Letztern zu geschehen.

4. Den Gastwirthen und Herberggebern steht zu, von den Reiselegitimationen der ihnen unbekannten Personen, welche bei ihnen Aufnahme oder Beherbergung suchen, Einsicht zu nehmen, und es liegt ihnen die Verpflichtung ob, Personen, welche die Vorzeigung ihrer Reiselegitimationen verweigern oder ihnen verdächtig erscheinen, ohne allen Verzug der Polizeibehörde anzuzeigen.

5. Die Vollständigkeit, Richtigkeit und Deutlichkeit der Einträge in die Fremdenbücher ist, insoweit dieselben nicht durch die Gastwirthe oder Herberggeber selbst vorgenommen worden sind, von ihnen zu kontroliren und haben sie wahrgenommene Mängel, unrichtige oder undeutliche Einträge sofort ergänzen und berichtigen zu lassen.

Bei Wahrnehmungen des absichtlichen Eintrages von Unrichtigkeiten ist schleunigst bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

6. Die Fremdenbücher sind von den Gastwirthen und Herberggebern jeder Zeit der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen vorzuzeigen.

Außerdem hat an Sitzen der Paßpolizeibehörden eine regelmäßige Vorlage der Fremdenbücher des Ortes an diese Behörden nach Anordnung der Letztern und zu der von ihnen vorgeschriebenen Zeit zu geschehen.

Digitized by Google

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft.

8. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit und verlieren von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften Geltung.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

III. Ueber das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere u. s. w. Dann die Verrichtungen der Wasenmeister, vom 1. Juni 1862, (K.-A.-Bl. S. 781 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuchs werden von der unterfertigten Stelle in Betreff des Wegschaffens, des Transportes und des Vergrabens gefallener Thiere, sowie des Ausgrabens verscharrter Thiere und Thierknochen, dann in Betreff der Verrichtungen der Wasenmeister nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Jeder Viehbesitzer, welchem ein Hausthier fällt, hat behufs der Wegräumung desselben dem betreffenden Wasenmeister innerhalb 12 Stunden Anzeige zu machen.

Eine Ausnahme hievon besteht bei Lämmern, Milchschweinen, Katzen und kleinen Hunden, welche der Eigenthümer an geeigneten Plätzen wenigstens 2 Schuh tief selbst vergraben darf.

§ 2. Thiere, welche durch Zufall oder Unglück umkommen, können dem Eigenthümer auch zum Genusse verbleiben, insoferne den Vorschriften über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes Genüge geleistet wird.

§ 3. Der Wasenmeister ist verpflichtet, auf Anzeige das gefallene Thier unverzüglich abzuholen, gut verwahrt und bedeckt, wo möglich zur Nachtzeit und auf entlegenen Wegen, auf den Wasen zu schaffen.

Digitized by Google

In gleicher Weise ist auch das auf den Straßen, Feldern oder sonstigen öffentlichen Orten sich vorfindende todte Vieh auf die Wasenstätte zu verbringen.

Das Schleifen des todten Viehes dahin ist verboten.

§ 4. Das Wegschaffen gefallener Thiere, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 2 bezeichneten, sowie das weitere Verfahren mit denselben darf nur durch den Wasenmeister geschehen; andern Personen kann solches nur auf den Grund besonderer örtlicher Verhältnisse ausnahmsweise von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

§ 5. Die an Seuchen oder ansteckenden Krankheiten gefallenen Thiere dürfen von den Wasenmeistern nur mit Zustimmung des als amtlichen Experten aufgestellten Thierarztes — die an nicht ansteckenden Krankheiten gefallenen aber auch ohne eine solche zu technischen und ökonomischen Zwecken verwendet werden, insoferne nicht besondere Vorschriften oder in einzelnen Fällen erlassene Verfügungen entgegenstehen.

§ 6. Wenn ganze Thiercadaver oder nur einzelne Theile derselben vergraben werden müssen, so hat solches in wenigstens 6 Schuh tiefen Gruben auf dem Wasenplatze zu geschehen.

Ist bei ansteckenden, gefährlichen Thierkrankheiten oder Seuchen durch weite Entfernung des Seuchenortes vom Wasenplatze oder aus anderen Gründen eine Gefahr beim Transporte solcher Cadaver zu befürchten, so ist auf amtliche Anordnung von der Gemeinde auf ihre Kosten in entsprechender Entfernung vom Orte und dem Weideplatze, wo möglich in nördlicher oder östlicher Richtung, ein Nothwasenplatz einzurichten, fest zu umzäunen und sind hier während der Dauer der Seuche die Cadaver 6 Schuh tief zu vergraben.

Das Wegräumen des Viehes liegt auch in diesen Fällen dem Wasenmeister ob, welchem die betreffende Gemeinde bei Herstellung der Gruben Beihilfe zu leisten hat.

Das Oeffnen der Cadaver auf anderen als den bestimmten Wasenplätzen ist unzulässig.

Digitized by Google

§ 7. Das Ausgraben verscharrter Thiere ist verboten und findet eine Ausnahme nur dann statt, wenn solches auf besondere amtliche Anordnung zu geschehen hat.

Die Knochen auf dem Wasenplatze verscharrter Thiere dürfen erst nach Ablauf von 2 Jahren, auf den nach § 6 angelegten Nothwasenplätzen aber nur nach vollständiger Verwesung der Weichtheile, auf vorgängige amtliche Bewilligung ausgegraben werden.

§ 8. Thiere, welche dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden, müssen auch wirklich getödtet werden und zwar sofort und wo möglich auf dem Wasenplatze.

§ 9. Wenn der Wasenmeister findet oder nur Verdacht hat, daß ein Thier an einer Seuche oder ansteckenden Krankheit gefallen ist, so darf er dessen Cadaver nicht sogleich vergraben, sondern hat ihn einstweilen gut zu verwahren und unverzüglich der Verwaltungsbehörde oder dem bei letzterer als Expert aufgestellten Thierarzte Anzeige zu machen.

§ 10. Es ist dem Wasenmeister strenge verboten, kranke Thiere ohne Vorwissen und Zustimmung dieses Thierarztes zur Fütterung oder Beobachtung aufzunehmen.

§ 11. Fleisch im frischen, gesalzenen oder geräucherten Zustande zu verkaufen, ist dem Wasenmeister gleichfalls strenge untersagt.

§ 12. Der Wasenmeister hat für seine Verrichtungen von den betreffenden Privatpersonen Gebühren anzusprechen und sind dieselben von den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse, mit Rücksicht auf das Herkommen und auf bestehende Verträge, insoweit sie noch nicht festgestellt sind, zu reguliren.

Für jene Funktionen, welche derselbe im allgemeinen, sanitätspolizeilichen Interesse und im amtlichen Auftrage vornimmt, wird derselbe aus öffentlichen Fonds bezahlt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen den § 1 Abs. 1 und 4 der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 124, gegen die §§ 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 nach Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuchs gestraft.

Digitized by Google

Uebertretungen des § 7 von Seite des Publikums unterliegen der im Art. 124, von Seite des Wasenmeisters der im Art. 125 bestimmten Strafe.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

IV. Ueber die Visitation der Hunde, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 786 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Visitation der Hunde nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Alle Hunde, welche ein Alter von 3 Monaten zurückgelegt haben, sind in den Monaten Januar und Juli, also jährlich zweimal, einer genauen Visitation durch den Thierarzt zu unterwerfen.

Da, wo besondere Verhältnisse obwalten, kann die Zahl dieser Visitationen durch die Ortspolizeibehörden auch vermehrt werden.

§ 2. Für jeden visitirten Hund muß von dem Hundebesitzer eine Visitationsgebühr entrichtet werden, deren Größe die Ortspolizeibehörde bestimmt.

In Orten, wo durch die Ortspolizeibehörden Hundezeichen vorgeschrieben sind, hat die Abgabe letzterer gleichzeitig mit der Visitation stattzufinden.

§ 3 Die Termine zur Vornahme der regelmäßigen Hundevisitationen werden jedesmal benehmlich mit den einschlägigen Thierärzten von der Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, unmittelbarer Magistrat) festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Dieſelben ſind ſowohl von den Hundebeſitzern, wie von den Thierärzten genau einzuhalten.

§ 4. Die Hundevisitationen werden gemeindeweiſe durch den Thierarzt in dem Orte, in welchem die Ortspolizeibehörde ihren Sitz hat, und im Beiſein einer von derſelben abgeordneten obrigkeitlichen Perſon vorgenommen, zu welchem Behufe die Ortspolizei ein hiezu geeignetes Lokal zu beſtimmen und dem Thierarzte das nöthige Perſonal zur Verfügung zu ſtellen hat.

§ 5. Alle geſund oder ſonſt bedenkenlos befundenen Hunde werden in ein Verzeichniß (nach dem beifolgenden Formulare) mit Angabe des Geſchlechtes, Alters, der Raçe, Farbe und der Abzeichen, ſowie gegebenen Falles der Nummer des verabreichten Zeichens eingetragen; daſſelbe wird nach Beendigung des Geſchäftes von dem Thierarzte und dem Abgeordneten der Ortspolizei gemeinſchaftlich unterzeichnet und ſodann der Verwaltungsbehörde übergeben.

§ 6. Hunde, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich ſind, oder deren Geſundheitszuſtand zu Beſorgniſſen gegründete Veranlaſſung bietet, ſind auf Anordnung der Viſitations-Commiſſion tödten zu laſſen.

Dieſelben ſind in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen, welches der Verwaltungsbehörde mit der Anzeige der getroffenen Anordnungen vorzulegen iſt.

§ 7. Mit den in §§ 5 und 6 erwähnten Verzeichniſſen ſind die eingehobenen Viſitationsgebühren der Verwaltungsbehörde zu übergeben und zugleich jene Hundeeigenthümer zur Anzeige zu bringen, welche unterlaſſen haben, ihre Hunde der ordentlichen Viſitation zu unterſtellen.

Für dieſe Hunde iſt eine nachträgliche Viſitation anzuordnen.

§ 8. Für die ordentlichen Hundevisitationen wird der Thierarzt entweder nach der Zahl der viſitirten Hunde oder nach dem üblichen Diäten- und beziehungsweiſe Fuhrlohnſatze aus den Erträgniſſen der Viſitationsgebühren remunerirt.

Für die nachträgliche Viſitation hat derſelbe 15 kr. für jeden Hund und wenn ſolche außerhalb ſeines Wohnſitzes geſchieht, noch außerdem eine Entſchädigung nach dem Diäten- und Fuhrlohnſatze anzuſprechen.

Digitized by Google

§ 9. Wer Hunde der Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt, unterliegt der in Art. 142 des Polizeistrafgesetzbuchs bestimmten Strafe.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Formular.

Verzeichniß der Hunde

in der Gemeinde N. k. Bezirksamts N.

aufgenommen bei der Visitation am ten 18 . .

Fortl. Nr.	Des Eigenthümers		des Hundes					Bemerkungen.
	Name und Wohnort.	Hs.-Nr.	Alter Jahr	Geschlecht	Farbe und Abzeichen	Race	Zeichen Nr.	

Digitized by Google

V. Ueber die Angabe der Preise von Hopfen und Schlachtvieh, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 791.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 201 Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Angabe der Preise von Hopfen auf Hopfenmärkten und von Schlachtvieh auf Viehmärkten, nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

Käufer und Verkäufer von Hopfen auf Hopfenmärkten sind verpflichtet, die unter sich wirklich abgeschlossenen Verträge zum Eintrage in die Marktregister bei der zur Führung dieser Register aufgestellten obrigkeitlichen Person anzuzeigen und hiebei die Preise und die auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen wahrhaft und vollständig anzugeben.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Käufern und Verkäufern von Schlachtvieh auf Viehmärkten ob, insoweit für diese Märkte bestimmte Ordnungen bestehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit treten, werden nach Maßgabe des Art. 201 des Polizeistrafgesetzbuchs beahndet.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

VI. Ueber die Beschau der Schafe, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 791 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Beschau der Schafe zur Verhütung der Schafräude nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Alle Schafe ohne Ausnahme sind im Frühjahre beim Beginn des Weidetriebs und der Bildung der Gemeindeheerden, — in den Monaten März und April, dann im Herbste nach Beendigung des Weide-

Digitized by Google

ganges (vor der Ueberwinterung) — in den Monaten Oktober bis Dezember, demnach regelmäßig zweimal jeden Jahres einer strengen thierärztlichen Visitation zu unterstellen.

Zu diesem Behufe haben die Schafbesitzer auf vorgängige Aufforderung der Bezirks-Verwaltungsbehörde rechtzeitig dem einschlägigen Thierarzte die Zahl ihrer Schafe anzuzeigen.

§ 2. Diese Schafvisitationen haben in einer von dem betreffenden Thierarzte entworfenen und von dem Bezirksamte geprüften Reihenfolge nach Gemeinden, Ortschaften und Einöden stattzufinden, wobei bemerkt wird, daß wenigstens 100 Schafe an einem Tage, gleichviel ob in einem oder in verschiedenen Orten, untersucht werden müssen.

Die Zahl der visitirten Schafe hat der Thierarzt nach Gemeinden und Ortschaften in ein fortlaufendes Verzeichniß (nach Formular I) einzutragen, welches von der Ortspolizeibehörde mitunterzeichnet wird und zugleich dem Thierazte als Rechnungsbeleg dient.

Dieses Verzeichniß hat auch die sogleich getroffenen Anordnungen zu enthalten.

§ 3 Ebenso sind auch alle vom Auslande kommenden Schafe beim Eintritt in das Land, gleichviel, ob sie daselbst eine Weide beziehen, oder für den inländischen Bedarf gehören, oder nur durchgeführt werden, an der Grenze einer genauen thierärztlichen Visitation zu unterwerfen.

Alle Schäfer, welche Schafe in das Land einzuführen beabsichtigen, sind verpflichtet, hievon unter Vorlage eines von der betreffenden ausländischen Behörde beglaubigten thierärztlichen Gesundheitszeugnisses, in welchem die Zahl und Gattung der Schafe möglichst genau angegeben ist, vor dem wirklichen Eintritte dem einschlägigen inländischen Distriktsthierarzte, behufs der Untersuchung seiner Heerde, Anzeige zu machen.

Der Thierarzt hat sodann ungesäumt diese Visitation vorzunehmen und nach Befund ein Gesundheitszeugniß (Formular II) auszustellen.

Auch über die Visitation dieser Schafheerden ist das im § 2 vorgeschriebene Verzeichniß zu führen.

Digitized by Google

§ 4. Ist der ausländische Schäfer nicht in dem Besitze des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten, von der auswärtigen Behörde beglaubigten thierärztlichen Gesundheitszeugnisses oder wird seine Heerde räudig oder räudeverdächtig befunden, so hat die betreffende Ortspolizeibehörde auf Anzeige des Thierarztes die Schafheerden über die Grenze zurückzuweisen und hievon das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen. Gleiches hat zu geschehen, wenn die wirkliche Schafzahl mit der in dem vorgelegten Gesundheitszeugnisse angegebenen nicht übereinstimmt, und der Schäfer sich über die Veränderung der Zahl seiner Schafe nicht genügend ausweisen kann.

§ 5. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Heerde an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug die Gesundheitszeugnisse der Ortspolizeibehörde (dem Gemeindevorsteher) übergeben, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht.

§ 6. Endlich sind alle in- und ausländischen Schafheerden, welche in einem anderen Polizeibezirk, gleichviel ob zum Weidewechsel, zur Schur, in die Heimath oder zum Verkauf auf Märkte u. s. w. gebracht werden wollen, thierärztlich untersuchen zu lassen, insoferne dieselben nicht innerhalb der letztverflossenen 14 Tage einer thierärztlichen Visitation unterstellt worden waren.

In diesen Fällen haben die Schäfer der Ortspolizeibehörde rechtzeitig von der Abfahrt ihrer Heerden Anzeige zu machen, von welcher alsdann die Untersuchung derselben durch den Thierarzt zu veranlassen ist. Diese Behörde gestattet demnach den Abzug, wenn entweder durch diese neuerliche Visitation oder durch ein nicht über 14 Tage vorher ausgestelltes Gesundheitszeugniß eines inländischen Thierarztes das Freisein der Heerde von Räude nachgewiesen ist.

§ 7. Die für die Frühjahrs-, Herbst- und Grenzvisitationen der Schafe erwachsenden thierärztlichen Untersuchungsgebühren und ausschließlich nur diese, werden aus Staatsfonds, in den unmittelbaren Städten aus Kommunalmitteln geleistet, während die Kosten für alle übrigen nach Obigem gebotenen Schafvisitationen von den Schafbesitzern nach dem jeweils bestehenden Regulative zu tragen sind.

§ 8. Schafbesitzer oder Schäfer, welche ihre Schafe der in vorstehender Vorschrift angeordneten thierärztlichen Visitation entziehen oder nicht recht-

Digitized by Google

zeitig unterstellen, unterliegen der in Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafe.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften aufgehoben.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Formular I.

Fortlaufendes Verzeichniß

über die gemäß amtlichen Auftrags vorgenommene Untersuchung der im Amtsbezirke N. . . . . befindlichen Schafe vor dem Beginne des Weidetriebes im Frühjahr 18 . . (oder vor der Abfahrt zur Ueberwinterung im Herbste 18 . .).

Der Untersuchung		Gemeinde	Ortschaft	Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes	Zahl der Schafe	Bemerkungen.
Monat	Tag			Stunden		
März	3	N.	N.	3	300	

Sämmtliche Schafe haben sich bei der Visitation frei von Räude befunden und steht somit der Bildung der Gemeindeheerde ein Hinderniß nicht entgegen.

N. den . . ten März 18 . .

N., Gemeindevorsteher. N., Thierarzt.

(L. S.)

Digitized by Google

Der Untersuchung		Gemeinde.	Ortschaft.	Entfernung vom Wohnorte des Thierarztes	Zahl der Schafe.	Bemerkungen
Monat.	Tag.			Stunden.		
März	4	N.	N.	2	160	Im Haus Nr. 2 haben sich von den vorhandenen 30 Schafen 10 Stück mit Räude behaftet vorgefunden, die übrigen Schafe im Orte sind hautrein.
		"	N. N.	$2\frac{1}{2}$	120	
		"	N.	$2\frac{3}{4}$	110	
					390	

Mit Ausnahme der dem Bauern N. zu N. N. gehörigen befanden sich die Schafe der Gemeinde räudefrei. Dem N. zu N. N. wurde aufgetragen, keines von seinen 30 Schafen bis nach vollständiger Befreiung von der Räude und erfolgter Erlaubniß aus dem Stalle zu bringen, also auch nicht zur Ortsheerde zu stoßen, zu verkaufen oder aus irgend einem anderen Vorwande zu entfernen.

N. den 4. März 18 . .

N., Gemeindevorstand. N., Thierarzt

(L. S.)

Formular II.

Gesundheits-Zeugniß.

Der Schafzüchter N. . . . . zu N. . . . . Bezirksamt N. . . . . läßt durch seinen Schäfer N. . . . . Stück Schafe (Hämmel, Lämmer ꝛc.) nach N. . . . . zur Weide (oder Schur, Ueberwinterung ꝛc.) abgehen.

Diese Heerde hat in N. . . . . überwintert (oder geweidet) und befand sich bei der am . . ten . . . . . 18 . . vorgenommenen Visitation frei von Räude.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

N. Thierarzt.

Digitized by Google

VII. Ueber die Thierbeschau auf Märkten, vom 1. Juni 1866. (K.-A.-Bl. S. 799 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs wird von der unterfertigten Stelle in Betreff der Thierbeschau auf Märkten nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

§ 1. Bei jedem Viehmarkte hat ein geprüfter Thierarzt zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der zu Markt gebrachten Thiere anwesend zu sein.

Jeder Verkäufer oder Käufer ist verpflichtet die Untersuchung seiner auf den Markt gestellten Thiere durch den Thierarzt unweigerlich zu gestatten.

§ 2. Kranke Thiere dürfen auf Viehmärkten zum Verkaufe nicht aufgestellt werden und sind deßhalb zurückzuweisen.

§ 3. Für Thiere, welche aus Gegenden hergebracht werden, in denen eine Seuche unter der betreffenden Thiergattung herrscht, sind von der Ortspolizeibehörde ausgefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Zeugnisse nöthig, aus denen zu ersehen ist, daß der Ort, von welchem das Vieh herkommt, von Seuche frei ist.

§ 4. Finden sich auf dem Markte Thiere vor, die an einer Seuche oder ansteckenden Krankheit leiden, oder die einer solchen verdächtig sind, so muß durch die Ortspolizeibehörde sogleich für deren geeignete Absonderung Sorge getragen werden.

Zugleich hat der Thierarzt die deßfalls weiter nöthigen Erkundigungen besonders darüber, aus welchem Orte und Stalle das Thier hergetrieben worden, ob und mit welchen Thieren es in Berührung gekommen ist u. s. w. einzuziehen und der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde behufs der nöthigen Verfügungen sogleich Anzeige zu erstatten.

§ 5. Wer den im § 1 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt der im Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafe.

Digitized by Google

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und sind von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften aufgehoben.

Augsburg, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

VIII. Allgemeine Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, vom 5. Juni 1862.

(K.-A.-Bl. S. 813 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs wird die allgemeine Fischereiordnung für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg in nachfolgenden Vorschriften hiemit erlassen:

§ I. Diejenigen Fische, für welche in gegenwärtigen Vorschriften eine Schon- und Hegezeit festgesetzt ist, dürfen während der ganzen Dauer derselben weder gefangen noch zum Verkauf gebracht werden.

Diese Schon- und Hegezeit wird festgesetzt:

1) Für Forellen von Mitte Oktober bis Ende Januar;
2) für Saiblinge und Renken auf die Monate November und Dezember;
3) für Rutten (Aalraupen) auf die Monate Dezember bis Ende Februar;
4) für Aschen, Hechte, Huchen (Rothfische) und Zingel (Zindel) auf die Monate März und April;
5) für Amaul und Nörflinge auf die Monate April und Mai;
6) für Alant (Alten), Barben, Brachsen, Blecken, Schied und Schleichen auf die Monate Mai und Juni.

Die übrigen Fische, namentlich Berschen (Birschlinge) Karpfen und Waller dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und zum Verkaufe gebracht werden.

Digitized by Google

§ II. Alle Fische, welche in der für sie festgesetzten Schon- und Hegezeit bei dem erlaubten Fange anderer Fische gefangen werden, sind sofort wieder in das Wasser zu werfen.

§ III. Durch die Distriktspolizeibehörde des Bezirkes, in welchem gefischt werden will, kann einzelnen Individuen auf Ansuchen zum Zwecke der Gewinnung von befruchtetem Laich, für die Fischzucht der Fischfang zur Schon- und Hegezeit auf bestimmte Dauer gestattet werden.

Zum Verkauf der also gefangenen Fische berechtigt jedoch diese Erlaubniß nicht.

§ IV. Jede absichtliche Störung oder Beunruhigung der Laichstellen insbesondere durch Absperren des Zugs der Fische mittels Archenschlägen, Faschineneinlegen, Reisereinstecken, dem Einhängen von Netzen oder Reuschen ist verboten.

§ V. Das Fischen unter dem Eise ist in Altwassern verboten.

§ VI. Das Abschlagen oder Ablassen der Fischwasser zum Zwecke des Fischfanges ist verboten. Dies Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Canäle, Reserven und Weiher.

§ VII. Alle Fische, welche unter dem Normalmaß oder Normalgewicht gefangen werden, sind wieder in das Wasser zu werfen.

Das Normalmaß und das Normalgewicht beträgt:

1) Für Aschen 11 Zoll oder $\frac{1}{2}$ Pfund (bayerisch),
2) für Alant (Alten) $6\frac{1}{2}$ Zoll oder $\frac{1}{4}$ Pfund (bayer.),
3) für Amaul 13 Zoll oder 1 Pfund bayer.,
4) für Barben 8 Zoll oder $\frac{1}{2}$ Pfund bayer.,
5) für Blecken 6 Zoll oder $\frac{1}{8}$ Pfund bayer.,
6) für Brachsen 12 Zoll oder 1 Pfund bayer.,
7) für Forellen und zwar:
   a) für See- und Flußforellen 9 Zoll oder $\frac{1}{2}$ Pfund bayer.,
   b) Steinforellen (der seichten Gebirgswässer) 6 Zoll oder $\frac{1}{4}$ Pfund bayerisch,

Digitized by Google

8) für Hechte 13 Zoll oder ½ Pfd. bayer.,
9) für Huchen (Rothfische) 22 Zoll oder 2 Pfd. bayer.,
10) für Karpfen 13 Zoll oder 1 Pfd. bayer.,
11) für Nörflinge 8 Zoll oder ½ Pfd. bayer.,
12) für Renken 7 Zoll oder ⅙ Pfd. bayer.,
13) für Rutten (Aalraupen) 9 Zoll oder ¼ Pfd. bayer.,
14) für Schied 13 Zoll oder 1 Pfd. bayer.,
15) für Schleichen 6 Zoll oder ½ Pfd. bayer.,
16) für Saiblinge 7 Zoll oder ¼ Pfd. bayer.,
17) für Waller, 13 Zoll oder 1 Pfd. bayer.,
18) für Zingel (Zindel) 9 Zoll oder ½ Pfd. bayer.

§ VIII. Auf Köderfische, Speisfische und Setzlinge, soferne letztere nachweislich zum Einsetzen bestimmt sind, findet vorstehende Bestimmung in § 7 keine Anwendung.

Als Köder- und Speisfische dürfen nur die in § VII nicht genannten Fische gefangen werden; alle anderen Fische, welche zugleich mit Köder- und Speisefischen gefangen werden, sind, wenn sie das Normalgewicht nicht haben, sofort nach dem Fange wieder in das Wasser zu werfen.

§ IX. Stellnetze müssen eine Maschenweite von einem Quadratzoll haben.

Beim Fischfange ist der Gebrauch von vergiftetem oder betäubendem Köder, sowie von allen groben Geräthen, namentlich Schlingen, Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangeln, Halsreuschen, dann verbundenen und verdeckten Reuschen, Legschiffeln und Kleiterkörben verboten.

§ X. Es ist verboten, Fischwasser durch solche Stoffe, welche den Fischen schädlich sind, insbesondere Phosphor, Theer, Gaskalk, Chlorkalk und ungelöschten Kalk zu verunreinigen.

§ XI. Ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten dürfen zahme Enten in Gewässer, die zur Fischzucht bestimmt sind, dann in Forellenbäche nicht eingelassen werden.

Digitized by Google

§ XII. Die Uebertretung der vorstehenden, für sämmtliche Fischgewässer giltigen Vorschriften wird nach Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs beahndet.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamseit; die bisherigen Fischereiordnungen und Bestimmungen, welche mit diesen Vorschriften nicht im Einklange stehen, sind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Augsburg, den 5. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

IX. Ueber das Schleifen der Baumstämme, Faschinen u. s. w. auf Staats- oder Distriktsstraßen, vom 7. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 907.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs wird von der unterfertigten Kreisstelle nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstraßen zu schleifen, ist verboten.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Augsburg, den 7. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

VIII. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Oberfranken.

I. Ueber das Maskengehen, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 647.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge des § 67, Abs. 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs wird hiemit bekannt gegeben:

1) Das Maskengehen ist im Regierungsbezirk Oberfranken nur während der Faschingszeit, das ist vom heiligen Dreikönigtage bis zum Fastnachtsdienstage einschlüssig erlaubt.

2) Wer zu anderer Zeit ohne besondere polizeiliche Bewilligung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen maskirt erscheint, verfällt in die durch Art. 67 des Polizeistrafgesetzbuchs angedrohte Strafe.

Bayreuth, 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

II. Ueber Handhabung der Fremdenpolizei, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 648 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 82, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs ergehen bezüglich der allgemeinen Handhabung der Fremdenpolizei im Regierungsbezirke folgende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Jeder Gastwirth und jeder Herberggeber ohne Unterschied, ob in Städten, Märkten oder auf dem platten Lande ist zur Aufzeichnung der Ankunft und Abreise der von ihm beherbergten Personen verpflichtet.

Digitized by Google

Unter Herberggebern sind alle jene Personen verstanden, welche außer den Gastwirthen sich gewerbsmäßig mit der Aufnahme von Fremden befassen, z. B. die Inhaber von Hotels garnis und von Dienstboten- oder Gesellen-Herbergen.

§ 2. Zu obigen Zwecken hat der Gastwirth und Herberggeber ein fortlaufendes Verzeichniß — Fremdenbuch — zu führen, das folgende Rubriken zu enthalten hat:

1) Datum der Ankunft des Aufgenommenen,
2) dessen Vor- und Zuname,
3) Stand,
4) Wohnort,
5) Legitimation, ob Paß, Paßkarte ꝛc.,
6) etwaige Begleitung,
7) Dauer des muthmaßlichen Aufenthaltes,
8) Zweck der Reise,
9) Datum der Abreise.

Nach diesem Formular sind künftig alle Fremdenbücher anzulegen, jedoch können die nach Maßgabe des generalisirten Regierungs-Ausschreibens vom 18. Juli 1832, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend, und des Ziff. 3 der Instruktion für Gemeindevorsteher und Gastwirthe vom 4. Juni 1833, die Aufsicht auf die Fremden betr., angelegten Fremdenbücher bis zum vollen Ausbrauch fortgeführt werden.

§ 3. Die Ausfüllung der Rubriken des Fremdenbuches kann mit Ausnahme jener des Datums der Abreise, welche vom Wirthe, Herberggeber und dessen Bediensteten auszufüllen ist, sowohl von Seite der Fremden und Beherbergten, als von dem Gastwirthe, Herberggeber und dessen Bediensteten vorgenommen werden.

Für die Einträge der Letzteren haftet der Dienstherr.

§ 4. Einzutragen sind alle Personen, welche bei dem Wirth oder Herberggeber über Nacht bleiben, gleichviel ob Ausländer oder Inländer, dem Wirthe bekannt oder unbekannt, und zwar innerhalb der ersten 24 Stunden des Aufenthalts.

Digitized by Google

Die Einträge selbst sind durch alle Rubriken vollständig zu bewirken, ungeeignete Bemerkungen nicht zu dulden.

§ 5. Die Fremdenbücher sind auf Verlangen zu jeder Zeit der Polizeibehörde und der k. Gendarmerie zur Einsicht vorzulegen.

In den Städten I. Klasse liegt außerdem den sämmtlichen Gastwirthen und Herberggebern die Verpflichtung ob, täglich in den Vormittagsstunden ihre Fremdenbücher dem kgl. Stadtkommissär zur Durchsicht in Vorlage zu bringen.

§ 6. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen unterliegen der in Art. 82, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs festgesetzten Strafe.

§ 7. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an treten alle früheren Anordnungen, wie insbesondere das generalisirte Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juli 1832, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr. und die Instruktion für Gemeindevorsteher und Gastwirthe vom 4. Juni 1833, soweit sich dieselben auf Handhabung der Fremdenpolizei beziehen, außer Kraft.

Bayreuth, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

III. Die Wasenordnung für Oberfranken, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 650 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuchs ergehen über das Wegschaffen gefallener Thiere, sowie über die Obliegenheiten der Wasenmeister für den Regierungsbezirk Oberfranken nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Die Wasenplätze dürfen nur an entlegenen, von Wohnungen, Landstraßen und besuchten Wegen wenigstens 1/4 Stunde entfernten Orten angelegt werden.

Digitized by Google

Auf jeder Wasenstätte müssen außer dem eigentlichen Verscharrungsplatze noch folgende Einrichtungen bestehen: eine Fallhütte, ein sicheres Lokal zur Verwahrung wuthverdächtiger Hunde (Zwinger), eine zur Verwahrung anderer Thiere bestimmte Stallung (Contumazstall), und eine Hütte zum Trocknen der Häute, Knochen und anderer Abfälle.

§ 2. Alles gefallene Vieh mit Ausnahme der im § 3, Abs. 3 bezeichneten Gattungen muß auf den Wasen gebracht und darf an keinem anderen Orte verscharrt werden.

Zum menschlichen Genusse dienende Thiere, welche durch Zufall oder durch einen Unglücksfall umkommen, verbleiben dem Eigenthümer, insoferne der Fleischgenuß nach den besonderen Bestimmungen über Fleischbeschau als unschädlich erkannt wird.

§ 3. Die Wegräumung des gefallenen Viehes liegt dem für den betreffenden Bezirk aufgestellten Wasenmeister ob, und zwar ist derselbe verpflichtet, sowohl die in seinem Distrikte gefallenen Hausthiere als auch das in solchem auf Straßen, Feldern, oder sonst an anderen Orten sich vorfindende todte Vieh auf die Wasenstätte zu bringen.

Zu diesem Behufe hat der Wasenmeister eine den einschlägigen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Wasenknechten, für deren Gewerbsverrichtungen er persönlich verantwortlich ist, zu halten.

Die Wegräumung des Falles durch Schäfer, Hirten und fremde Wasenmeister ist verboten, dem Eigenthümer jedoch ausnahmsweise gestattet, die kleinen Hausthiere, als Geflügel, Milchschweine, die Jungen von Schafen und Ziegen, Katzen und kleine Hunde, vorausgesetzt, daß unter denselben eine Seuche nicht herrscht und bezüglich der beiden letzterwähnten Thiergattungen ein Verdacht der Wuth nicht besteht, entweder selbst, oder durch Dritte mittelst Vergrabens wegzuschaffen, beziehungsweise wegräumen zu lassen.

§ 4. Wenn ein Thier fällt, hat der Eigenthümer den Wasenmeister hievon ohne Verzug und längstens innerhalb 12 Stunden zu benachrichtigen.

§. 5. Sobald der Wasenmeister von einem Viehfalle oder von Auffinden eines Aases im Wasser, auf Straßen, Feldern oder sonst wo Kenntniß erhält, hat derselbe unverzüglich das todte Thier auf einem Karren

Digitized by Google

gehörig bedeckt, und wo möglich zur Nachtzeit auf entlegenen Wegen auf den Wasen zu schaffen. Jeder nicht auf das Vollständigste gerechtfertigte Verzug ist strafbar.

Das Schleifen des todten Viehes ist unbedingt verboten.

§ 6. Alle Thiere, welche vom Eigenthümer, dem Wasenmeister zum Tödten übergeben werden, müssen, wenn nicht Gefahr auf Verzug ist, auf dem Wasenplatze getödtet werden.

Die außer einem plötzlichen Unglücksfalle behufs des Fleischgenusses vorzunehmende Tödtung von Pferden ist dem Wasenmeister nur im Falle er hiezu die distriktspolizeiliche Lizenz besitzt und nach vorgängiger thierärztlicher Untersuchung erlaubt.

§ 7. Wenn der Wasenmeister die Wahrnehmung macht, daß ein auf den Wasenplatz gebrachtes Stück Vieh an einer ansteckenden Krankheit gefallen, beziehungsweise wuthverdächtig ist, so darf er dasselbe nicht sogleich beseitigen, sondern hat es einstweilen im Contumazstalle gehörig zu verwahren, vom Sachverhalte ohne Verzug die Lokalpolizeibehörde behufs Anzeigeerstattung an die Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen und weitere Verhaltungsmaßregeln abzuwarten.

§ 8. Die zum Wasen bestimmten Thiere müssen fünf Schuh tief, und jenes Vieh, welches an einer ansteckenden Krankheit gefallen, oder wegen einer solchen getödtet worden ist, 8 Schuh tief verscharrt und letzteres mit ungelöschtem Kalke, wovon stets ein entsprechender Vorrath vom Wasenmeister bereit gehalten werden muß, bestreut werden.

Bezüglich der an ansteckenden Krankheiten gefallenen oder der Wuth verdächtigen Thiere sind die von der Polizeibehörde auf Gutachten des Gerichtsarztes getroffenen besonderen Anordnungen in Vollzug zu setzen.

§ 9. Die an einer ansteckenden Krankheit gefallenen Thiere müssen, soferne die Verwendung der Haut nicht ausnahmsweise vom Gerichtsarzte für zulässig erklärt wird, mit Haut und Haaren verscharrt und die Häute vor dem Vergraben auf dem Rücken, am Bauche und an den Hinterbacken kreuzweise durchschnitten werden.

Digitized by Google

§ 10. Die Haut des Thieres, die Zulässigkeit der Verwendung derselben vorausgesetzt, ist vom Wasenmeister dem Eigenthümer des Viehes zurückzugeben, soferne nicht dieser freiwillig solche dem Wasenmeister überläßt.

Wenn bezüglich des an irgend einem Orte todt aufgefundenen Thieres der Eigenthümer nicht bekannt ist, so gehört die Haut dem Wasenmeister, derselbe kann jedoch eine weitere Entschädigung für die Wegräumung und Vergrabung des gefundenen Thieres nicht beanspruchen.

§ 11. Außer dem Falle des § 2, Abs. 2 ist dem Wasenmeister untersagt, Fleisch von gefallenem Vieh für sich auf irgend eine Weise zu benützen, oder Anderen zur Benützung abzulassen.

Das Mästen von Geflügel und Schweinen ist dem Wasenmeister verboten.

§ 12. Das Ausgraben sowohl von Thieren als auch von einzelnen Bestandtheilen derselben, welche auf der Wasenhütte verscharrt sind, ist allgemein untersagt.

§ 13. Jeder Wasenmeister hat zu seiner eigenen Controle zum Zwecke der in manchen Fällen nöthigen Nachweisungen und zur genauen Uebersicht über den Stand der Thierkrankheiten die in seinem Bezirke gefallenen und abgedeckten Thiere in einer Liste, welche nach dem unten als Beilage angefügten Formulare anzulegen ist, aufzuzeichnen.

Diese Liste, welche evident zu halten ist, muß stets zur Einsicht für die Polizeibehörde, den Gerichtsarzt sowie für den Bezirksthierarzt, welche mit der Beaufsichtigung der Wasenmeister betraut sind, bereit liegen.

§ 14. Zu den Obliegenheiten des Wasenmeisters gehört auch die Aufsicht auf die Hunde.

Frei herumlaufende Hunde, welche mit keinem Zeichen, ebenso Fanghunde und überhaupt alle bissigen Hunde, welche mit keinem Maulkorbe versehen sind, hat er einzufangen, und nach sogleich gemachter Anzeige an die Polizeibehörde die polizeiliche Verfügung abzuwarten.

§ 15. Außer den im Vorstehenden enthaltenen Verpflichtungen liegt dem Wasenmeister ferner noch ob, vom Wasenblatze Viehheerden, Hunde und Schweine fernzuhalten und zu diesem Behufe insbesondere dafür Sorge

Digitized by Google

zu tragen, daß derselbe stets mit einem gehörigen Zaune oder mit einer Dornhecke umgeben ist.

§ 16. Die Gebühren der Wasenmeister sind von den Distriktspolizeibehörden, wo es noch nicht geschehen ist, nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Verhältnisse, dann mit Rücksicht auf das Herkommen und auf bestehende Verträge zu reguliren.

§ 17. Die Wasenmeister sind bezüglich ihrer instruktionsmäßigen Obliegenheiten durch die Distriktspolizeibehörde auf Handgelübde zu verpflichten.

§ 18. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen unterliegen den im Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuchs festgesetzten Strafen. *)

§ 19. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an verlieren alle früheren Anordnungen, insbesondere die Vorschriften des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 31. Juli 1832 und der hiezu gehörigen Instruktion für die Wasenmeister in Oberfranken vom nämlichen Tage ihre Giltigkeit.

Bayreuth, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

*) Geldstrafe bis zu 10, beziehungsweise 25 und 50 fl.

Digitized by Google

Liste

über die im Jahre zur Wasenmeisterei N zum Abdecken gebrachten und getödteten Thiere.

Datum des Falles.			Des gefallenen Thieres		Name und Wohnort des Eigenthümers des Thieres.		Ursache des Falles.	Bemerkungen namentlich über die etwaigen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln.
Jahr.	Monat.	Tag.	Gattung.	Farbe und Geschlecht.				

Digitized by Google

IV. Fleischbeschauordnung für Oberfranken, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 657 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Hinblick auf Art. 131, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs werden hiemit zur allgemeinen Regelung der Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oberfranken folgende oberpolizeiliche Anordnungen getroffen:

§ 1. Die Fleischbeschau ist in den Gemeinden, in welchen ein Thierarzt seinen Wohnsitz hat, diesem zu übertragen, wobei jedoch die Aufstellung von einem oder zwei weiteren Fleischbeschauern, welche ihre Funktionen gemeinschaftlich mit dem Thierarzte zu verrichten haben, nicht ausgeschlossen ist.

In den übrigen Gemeinden sind je nach Bedürfniß ein oder mehrere, nach dem Urtheile des treffenden Thierarztes und des Bezirksarztes die erforderliche allgemeine Sachkunde besitzende, ansäßige Gemeindeglieder von erprobter Redlichkeit als Fleischbeschauer aufzustellen.

Die Thierärzte bilden die Klasse der eigentlichen wissenschaftlichen Fleischbeschauer, gegenüber den empirischen Beschauern.

Jeder empirische Fleichbeschauer ist auf die nachfolgenden Instruktionen Ziff. 1 und 2, mittelst Handgelübdes, zu verpflichten.

Als Normen für die Thierärzte gelten die eben erwähnte Instruktion Ziff. 1 und die unter Ziff. 3 folgende Instruktion.

§ 2. Außer der Fleischbeschau in ihrem Wohnort liegt den Thierärzten auch die Besichtigung ob,

1) wenn in einem Orte eine Viehseuche herrscht und Thiere, die durch dieselbe gefährdet werden, geschlachtet werden sollen,

2) wenn Pferde behufs der Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung geschlachtet werden.

In diesen Fällen genügt die Besichtigung von blos empirischen Beschauern nicht.

§ 3. Alles zum Genuß für den Menschen bestimmte Schlachtvieh, gleichviel ob es zum Verkauf oder zu eigenem Hausverbrauch, ob es in

Digitized by Google

Städten, Märkten oder auf dem platten Lande geschlachtet wird, unterliegt der Beschau.

Diese besteht darin, daß

a) das zu schlachtende Thier im lebenden Zustande, und

b) sogleich nach der Schlachtung das Fleisch und die Eingeweide desselben von dem Viehbeschauer in Beziehung auf Reife und Gesundheitszustand genau untersucht werden.

§ 4. Zeigt die erste Beschau, daß das lebende Thier gesund und zum Schlachten geeignet ist, so hat der Beschauer die Erlaubniß zum Schlachten zu ertheilen und stellt zu diesem Zwecke dem Eigenthümer des Thieres einen Beschauschein aus, der entsprechend dem im § 8 vorgezeichneten Formular des vom Beschauer zu führenden Tagebuchs einzurichten ist.

§ 5. Das im lebenden Zustande beschaute und approbirte Schlachtvieh muß innerhalb 24 Stunden nach der Beschau geschlachtet, oder nach Ablauf dieser Zeit auf Kosten des Eigenthümers wiederholt untersucht werden.

§ 6. Ergibt die zweite Beschau, daß das Fleisch des Thieres schön und die Eingeweide von regelmäßiger Beschaffenheit sind, und daß deßhalb die Verwerthung und Benützung dieser Theile zu gestatten ist, so ist hievon weiterer geeigneter Vormerk im Beschauschein zu machen.

§ 7. Ergeben sich dagegen bei der ersten oder zweiten Beschau Wahrnehmungen, welche das Schlachten des Thieres, beziehungsweise den Verbrauch des Fleisches oder der Eingeweide als unzulässig oder wenigstens als bedenklich darstellen, so hat der Beschauer dem Magistrat resp. Gemeindevorsteher Anzeige zu erstatten, damit jede weitere Gefährde verhindert und nach Umständen das Thier dem Wasenmeister überliefert oder Fleisch und Eingeweide auf der Wasenstätte vergraben werden.

Ist die Beanstandung von einem anderen Fleischbeschauer als dem Thierarzte erfolgt, so kann der Eigenthümer auf seine Kosten letzteren zur Oberbeschau rufen lassen.

Dem Thierarzte, nicht aber dem empirischen Fleischbeschauer steht zu, zu beurtheilen, ob ungeachtet der Erkrankung des Thieres dessen Fleisch

Digitized by Google

und Eingeweide, oder einzelne Theile derselben ohne Nachtheil für die Gesundheit genossen werden können, in welchem Falle das Beschauzeugniß mit dem geeigneten Vorbehalte unter gleichzeitiger Anzeige an die Ortspolizeibehörde auszustellen ist.

§ 8. Das von den Fleischbeschauern zu führende Tagebuch hat ein fortlaufendes Verzeichniß zu bilden und ist mit folgenden Rubriken zu versehen:

1) fortlaufende Nummer,
2) Vor- und Zuname und Stand des Vieh-Eigenthümers,
3) Gattung des Schlachtthieres,
4) Resultat der Beschau
   a) vor und
   b) nach dem Schlachten,
5) Qualität des Fleisches, ob erste, oder zweite ꝛc.,
6) Bemerkungen.

Die ausgestellten Beschauscheine sind mit der betreffenden fortlaufenden Nummer des Tagebuchs zu versehen.

Die im Tagebuch und im Beschauschein enthaltene Qualitätsbezeichnung bestimmt den Preis für das Fleisch des betreffenden einzelnen Schlachtthieres nach Maßgabe der bei der monatlichen Regulirung im Allgemeinen festgesetzten Fleischtaxe und nach deren Abstufung.

§ 9. Außer der regelmäßigen Fleischbeschau haben die Beschauer in den Schlacht-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten der Metzger ihres Bezirkes zur Ermittelung allenfallsiger heimlicher Schlachtungen wöchentlich unvermuthete Nachsicht zu pflegen, wobei nicht nur die Reinlichkeit und Unverdorbenheit des Fleisches, der Würste und sonstiger Fleischwaaren, sondern auch die Reinlichkeit der Aufbewahrungsorte und der Geräthschaften ins Auge zu fassen, auf vorkommende Mißstände aufmerksam zu machen und erforderlichen Falles der Polizeibehörde — welche ihrerseits gleichfalls dergleichen regelmäßige Visitationen von Amtswegen und unvermuthet vorzunehmen hat — Anzeige zur Einschreitung zu erstatten ist.

Digitized by Google

§ 10. Die Regelung der durch die örtlichen Verhältnisse bedingten besonderen Bestimmungen, z. B. die Festsetzung der Zeit und des Ortes für die Vornahme der Fleischbeschau, die Festsetzung von Kennzeichen für die der Fleischbeschau bereits unterzogenen Schlachtthiere, die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Beschau-Gebühren, die Maßnahme zur Verhütung heimlicher Einbringung von Vieh oder Fleisch, die Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich des Verkaufs von krankem, aber als genießbar erkannten Fleisch, namentlich auch die Erlassung von Vorschriften bezüglich der Lokalitäten, in welchen derartiges, nicht bankwürdiges Fleisch verkauft werden darf, wird den Ortspolizeibehörden überlassen.

Die hierüber zu treffenden Bestimmungen dürfen jedoch nach Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuchs mit den vorstehenden oberpolizeilichen Anordnungen nicht im Widerspruch stehen.

§ 11. Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle früheren Anordnungen, insbesondere auch das Regierungs-Ausschreiben vom 8. September 1844, die Fleischbeschau betr., (Kreis-Intelligenzblatt von 1844, Nr. 110) außer Kraft.

Bayreuth, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

V. Instruktion für die Fleischbeschauer im Allgemeinen, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 661 u. f.)

§ 1. Es muß als oberster Grundsatz gelten, daß in öffentlichen Bänken durchaus nur Fleisch von vollkommen gesunden Thieren zum Verkauf gebracht werden darf.

Insoferne solches Fleisch nach dem allgemeinen Tarifsatze verwerthet werden will, müssen die Thiere auch gut ausgemästet sein.

Es ist Aufgabe der Fleischbeschauer, darüber zu wachen, daß das zum Verkauf bestimmte Fleisch, seiner Qualität nach, der hiefür festgesetzten Taxe vollkommen entspreche, und daß ein und derselbe Metzger niemals Fleisch von verschiedenen Qualitäten aus derselben Thiergattung gleichzeitig feil habe.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe sind folgende Normen als maßgebend festzuhalten:

§ 2. Fleisch I. Qualität liefern:

1) Ochsen, wenn sie im ersten Lebensjahre kastrirt wurden, vollkommen gesund, fünf bis acht Jahre alt, gut gemästet sind, und ein Fleischgewicht von wenigstens vier Centnern haben.

Solches Fleisch muß eine schöne rothe Farbe haben, sich mäßig derb anfühlen und reichlich mit Fett durchzogen sein, auf der Schnittfläche deßhalb ein marmorirtes Aussehen zeigen und den eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch besitzen.

Das Fett muß weich sein und getrocknet sich derb anfühlen.

2) Kälber, wenn sie mindestens 3 Wochen alt und gut genährt sind, ein Fleischgewicht von wenigstens 40 Pfund haben, alle acht Schneidzähne besitzen und das Zahnfleisch zurückgezogen und nicht mehr entzündet ist. Das Fleisch solcher Kälber muß eine ganz blaßrosenrothe Farbe haben und sich mäßig derb anfühlen.

Die Nieren müssen vollständig in Fett eingehüllt sein.

3) Hämmel, die im ersten halben Lebensjahre kastrirt wurden, wenn sie völlig ausgemästet sind, ein Fleischgewicht von wenigstens 40 Pfund haben, und in einem Alter von 2—4 Jahren stehen.

4) Jung verschnittene, sowohl männliche als weibliche gemästete Schweine.

Als Fleisch II. Qualität ist dasjenige zu erklären, das zwar von vollkommen gesunden, jedoch nicht völlig ausgemästeten, oder auch von völlig ausgemästeten jedoch bereits zu alten Thieren stammt.

Zur zweiten Klasse gehört auch das Fleisch gut gemästeter, nicht trächtiger Kühe im Alter von 4 — 10 Jahren.

§ 4. Fleisch III. Qualität liefern Thiere, die entweder zu jung oder zu alt, wenig oder gar nicht gemästet, jedoch gesund sind, deren Fleisch zu dunkel oder zu blaß, zu weich oder zu derb ist.

§ 5. Die Fleischtaxen, welche von der k. Kreisregierung monatlich festgesetzt und bekannt gegeben werden, gelten nur für die dabei ausdrücklich bezeichneten Fleischgattungen und Qualitäten.

Digitized by Google

Die Preise für nicht bankwürdige Fleischgattungen sind speziell bei jedem einzelnen geschlachteten Thiere dieser Kategorie, je nach der Beschaffenheit des Fleisches, von der Polizeibehörde nach gutachtlicher Aeußerung der Fleischbeschauer in der Art zu bestimmmen, daß sie mindestens 2 kr. weniger, als die von der k. Kreisregierung für dieselbe Fleischgattung festgesetzte geringste Tare betragen.

§ 6. Wird Fleisch von einem fremden Orte in Stücken eingebracht, so hat der Einbringer durch ein vom auswärtigen Fleischbeschauer ausgestelltes und vom betreffenden Magistratsvorstand, beziehungsweise Gemeindevorsteher contrasignirtes und gesiegeltes Zeugniß über die vorgenommene lebendige und todte Viehbeschau und anerkannte Fehlerlosigkeit derselben sich auszuweisen, jedoch unbeschadet nochmaliger Beschau am Verkaufsorte.

Sollte solches Fleisch durch längeres Liegenbleiben oder durch den Transport in Fäulniß übergegangen oder sonst ungenießbar geworden sein so unterliegt es der polizeilichen Wegnahme.

§ 7. Wird ein geschlachtetes Stück Vieh im Ganzen eingebracht, so muß ein Zeugniß über die auswärts vorgenommene lebendige Beschau vorgelegt werden, worauf die Beschau des Fleisches und der Eingeweide durch den Beschauer des Verkaufsortes vorzunehmen ist.

§ 8. Jeder Fleischbeschauer hat das vorgeschriebene Tagebuch über die Beschau mit entsprechender Genauigkeit und Reinlichkeit zu führen.

Bayreuth, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

VI. Instruktion für die empirischen Fleischbeschauer, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 663 u. f.)

§ 1. Sobald die empirischen Fleischbeschauer von den Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet und zu ihrer Legitimation mit Zeugnissen versehen sind, sind sie zur Ausübung ihres Dienstes innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke berechtigt.

§ 2. Der empirische Fleischbeschauer ist verpflichtet, jedem Rufe eines Metzgers oder Thiereigenthümers, der ein Thier zu schlachten beabsichtigt,

Digitized by Google

sogleich Folge zu leisten, und das Thier noch im lebenden Zustande zu untersuchen.

§ 3. Die unbedingte Erlaubniß zur Schlachtung hat derselbe zu ertheilen, wenn er an dem Thiere alle Zeichen vollkommener Gesundheit findet.

§ 4. Gesunde Thiere sind lebhaft und munter, aufmerksam auf das, was in ihrer Nähe vorgeht; sie liegen oft und behaglich, und strecken sich nach dem Aufstehen. Sie sind über den ganzen Körper mäßig warm, haben eine geschmeidige, mit den darunter liegenden Theilen nur locker verbundene Haut und glatt anliegende Haare; die Augen sind hell und glänzend, der Blick ist lebhaft und munter.

Das Flotzmaul ist feucht glänzend und mit einzelnen klaren Tropfen besetzt. Die innere Nasenhaut ist rosenroth, und die Thiere lecken die Nase und das Flotzmaul oft ab.

Das Athmen geschieht ruhig, ohne Geräusch, und mit nur schwacher Bewegung der Flanken 15—16 mal in der Minute.

Die Freßlust ist lebhaft, und wenn Wiederkäuer gesättigt sind, legen sie sich nieder und beginnen wiederzukauen.

§ 5. Zeigen Schlachtthiere die angegebenen Zeichen der Gesundheit nicht und erscheinen sie deßhalb als krank, so hat der empirische Beschauer über seinen Befund sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, wobei dem Eigenthümer des zur Schlachtung bestimmten Thieres freisteht, den einschlägigen Thierarzt rufen zu lassen, welcher sodann nicht nur die Oberbeschau des Thieres im lebenden Zustande, sondern auch, nach allenfalls ertheilter Erlaubniß zur Schlachtung, die Beschau des Fleisches und der Eingeweide auf Kosten des Eigenthümers vorzunehmen und die Frage über die Genießbarkeit derselben zu beurtheilen hat.

Gleiches Verfahren hat bezüglich der todten Beschau dann einzutreten, wenn der empirische Beschauer zwar bei der Untersuchung des Thieres im lebenden Zustande die Erscheinungen der Gesundheit wahrnimmt, nach der Schlachtung aber irgend eine Abweichung vom gesunden Zustande im Fleische oder in den Eingeweiden findet.

Digitized by Google

§ 6. Nur wenn sich sowohl im Leben, als nach dem Tode des Thieres alle Erscheinungen der Gesundheit finden, darf der empirische Beschauer die Verwerthung des Fleisches und der Eingeweide erlauben. Derselbe hat aber auch den Nahrungsstand des Thieres ins Auge zu fassen und darnach zu bestimmen, welcher Qualität das Fleisch sei.

§ 7. Die empirischen Fleischbeschauer haben das von ihnen nach Ziff. 2, § 6 zu führende Tagebuch dem Thierarzt, wie der Polizeibehörde auf Verlangen jedesmal vorzulegen.

Bayreuth, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

VII. Instruktion für die wissenschaftlichen Fleischbeschauer, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 666 u. f.)

§ 1. Die Thierärzte haben in ihren Wohnorten die Fleischbeschau ganz in derselben Weise vorzunehmen, wie die empirischen Fleischbeschauer, und führen das gleiche Tagebuch.

Sie haben insbesondere auch darüber zu wachen, daß von den Metzgern stets nur Fleisch von vollkommen gesunden Thieren ausgehauen werde, und daß der Preis desselben im richtigen Verhältnisse zu der Qualität stehe.

§ 2. Ueber die Genießbarkeit oder Ungenießbarkeit des Fleisches und der Eingeweide von erkrankten Thieren steht das Urtheil nur Thierärzten zu. Den Preis für derartiges Fleisch hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle nach gutachtlicher Vernehmung des Thierarztes speziell festzusetzen.

Die Thierärzte haben ferner zu beurtheilen und zu bestimmen, ob und in wie fern in den Fällen, wenn das Fleisch eines wegen Krankheit geschlachteten Thieres für ungenießbar erklärt wurde, das Unschlitt, Fett, die Haut desselben &c. &c. verwendet werden dürfe, oder sammt dem Fleisch auf dem Wasen zu begraben sei.

§ 3. Genießbar ist im Allgemeinen das Fleisch aller jener Thiere, die nicht an solchen Krankheiten litten, in Folge deren eine eigentliche Entmischung und Zersetzung der Säfte stattfindet, welche nur kurze Zeit ge-

Digitized by Google

dauert haben, so daß ein höherer Grad von Abmagerung nicht eingetreten ist und gegen welche namentlich kein heroisches Heilverfahren in Anwendung gebracht wurde.

Bedeutende äußere Verletzungen, Knochenbrüche, verschluckte fremde Körper und dergleichen machen das Fleisch nicht ungenießbar.

Bei Thieren, welche wegen Tympanitis, Abortus, wegen schwerer Geburten, Kaltefieber, Knochenbrüchigkeit u. dgl. geschlachtet werden mußten, hängt die Genießbarkeit des Fleisches derselben theils von ihrem Nahrungszustand, theils von dem Grade und der Dauer der Krankheit ab, was in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen dem Ermessen des Thierarztes überlassen bleiben muß.

§ 4. Fleisch von perlsüchtigen Thieren darf, insoferne die Thiere sehr gut genährt sind und das Leiden nur in einem sehr geringen Grade vorhanden ist, um 2 kr. unter der Tare verkauft werden. Hat das Leiden aber einen höheren Grad erreicht, und sind die Thiere weniger gut genährt, so darf das Fleisch nur um mindestens 4 kr. unter der Tare veräußert werden. Wenn dagegen Thiere in einem hohen Grade an der fraglichen Krankheit leiden und ganz mager sind, noch mehr aber, wenn bereits wässerige Ergießungen in der Brust- oder Bauchhöhle vorhanden sind, so ist deren Fleisch auf den Wasen zu verweisen.

§ 5. Auch das Fleisch von lungenseuchekranken Thieren ist bedingungsweise als genießbar zu erklären. So oft nämlich gut genährte Thiere von der fraglichen Krankheit befallen und nach kurzer Dauer derselben (2 bis 3 Tagen) geschlachtet werden, bei denen man nur einen sehr beschränkten Theil der Lunge in der eigenthümlichen Weise verändert findet, darf das Fleisch derselben zu 2 kr. unter der Tare verkauft werden.

Sind solche Thiere weniger gut genährt, und hat der pathologische Prozeß in den Lungen einen größeren Umfang erreicht, so ist das Fleisch zwar noch genießbar, darf jedoch nur um den Preis von mindestens 4 kr. unter der Tare verkauft werden.

Ganz magere Thiere, solche, die sich schon längere Zeit in der fieberhaften Periode befanden, bei denen sich der Krankheitsprozeß auf einem

Digitized by Google

großen Theil der Lunge erstreckt; besonders wenn bedeutende Mengen plastischen oder serösen Exsudates in der Brusthöhle sich finden, sind auf den Wasen zu verscharren.

§ 6. Das Vorkommen einzelner Tuberkeln, Hydatiden, kleiner Abszesse mit geruchlosem Inhalte in den Lungen oder der Leber bei Thieren, die im Leben vollkommen gesund erschienen, äußert einen Einfluß auf die Beschaffenheit und den Werth des Fleisches nicht.

Haben solche pathalogische Produkte bereits einen größeren Umfang erreicht, und sind die Thiere bereits weniger gut genährt, hat jedoch das Fleisch noch ein entsprechend gutes Aussehen, so kann dasselbe als Fleisch III. Qualität veräußert werden.

Wenn jedoch solche Thiere während des Lebens an einem chachektischen Fieber litten, bedeutend abgemagert sind, wenn wässerige Anschwellungen sich einstellen, und noch mehr, wenn der Inhalt der Abszesse von üblem Geruche ist, muß das Fleisch als ungenießbar erklärt werden.

§ 7. Alle jene Krankheiten, in deren Verlauf eine Entmischung und Zersetzung der Säfte stattfindet, wie dieß namentlich bei den bösartigen katarrhalischen, dann den biliösen, nervösen und fauligen Fiebern der Fall ist, bringen eine solche Veränderung des Fleisches zu Stande, daß dasselbe kein Gegenstand des Genusses für Menschen sein kann, daher jedesmal zu beseitigen ist.

Insbesondere darf das Fleisch von Thieren, die an folgenden Krankheiten gelitten haben, niemals genossen werden:

Rinderpest, Milzbrand, Typhus, Wuthkrankheit, Drehkrankheit, Wassersucht, Ruhr, Vergiftung Finnenkrankheit.

Im Uebrigen hat die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles nach den Regeln der Wissenschaft und der Erfahrung zu geschehen und ist dabei die Natur, sowie die Dauer des Leidens, der Nahrungszustand des Thieres und die Beschaffenheit des Fleisches gehörig zu würdigen.

Bayreuth, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

VIII. Ueber Verhütung von Straßenbeschädigungen, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-B. S. 669 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs ergeht hiemit von der unterfertigten Stelle folgende oberpolizeiliche Vorschrift für den Regierungsbezirk Oberfranken:

Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen und anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staats- und Distriktsstraßen, ist — Nothfälle ausgenommen, verboten.

Das Befahren der genannten Straßen mit den bisher üblichen, mit Schleifen versehenen Pflügen und Eggen bleibt gestattet, jedoch dürfen dieselben in keiner Weise belastet werden.

Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen den im Art. 157 des Polizeistrafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafen.*)

Gegenwärtige Vorschrift tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Bayreuth, den 1. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

IX. Trödlerordnung für Oberfranken, vom 1. Juni 1862. (K.-A.-B. S. 670 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 190 des Polizeistrafgesetzbuchs ergehen hiemit für den Regierungsbezirk Oberfranken nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften bezüglich des Trödelhandels:

§ 1. Der Trödelhandel umfaßt den Handel mit Waaren, welche schon im Gebrauche gewesen, schon von anderen Personen getragen oder benützt worden sind, als namentlich Kleider, Betten, Meubels, Lein- und Leibwäsche, Bücher, Gemälde- und Kunstgegenstände, ferner Gegenstände aus Glas, Porzellan, dann Eisen, Messing, Kupfer, Zink, Blei und anderen unedlen Metallen.

*) Geldstrafe bis zu 15 fl.

Digitized by Google

§ 2. Im Trödelhandel dürfen nicht geführt werden:

1) Pretiosen und edle Metalle — sowohl im verarbeiteten als im unverarbeiteten Zustande.

2) In Gemäßheit des Art. 121 des Polizeistrafgesetzbuchs Kleidungen, Betten, Lein- und Leibwäsche von solchen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben oder hieran verstorben sind, — wenn nicht die durch geeignete Reinigung und Desinfektion hergestellte Unschädlichkeit solcher Gegenstände stattgefunden hat und nachgewiesen werden kann.

3) Alle aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten verbotene Waffen und Geräthe, ferner Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß und andere Sperrwerkzeuge, in Gemäßheit des Art. 189 des Polizeistrafgesetzbuchs Ziff. 4.

§ 3. Die Berechtigung zum Trödelhandel richtet sich nach den jeden Orts desfalls bestehenden besonderen gewerbspolizeichen Bestimmungen.

§ 4. Die auf dem Wege des Trödelhandels zum Wiederverkaufe bestimmten Waaren können sowohl bei öffentlichen Versteigerungen, als auch auf andere redliche Weise durch Kauf oder Tausch erworben, sowie auch commissionsweise zum Wiederverkaufe übernommen werden.

§ 5. Den Trödlern ist verboten: Kleider, Mobilien oder sonstige Gegenstände zum Behufe des Handels mit denselben neu anfertigen zu lassen.

§ 6. In Ansehung des Erwerbes ist den Trödlern untersagt:

1) von verdächtigen oder gänzlich unbekannten Personen solche Gegenstände anzukaufen, über deren rechtlichen Erwerb dieselben keine genügende Auskunft zu geben im Stande sind;

2) von Minderjährigen, ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern oder Vormünder derselben, Gegenstände anzukaufen;

3) der Kauf und Eintausch solcher Gegenstände, die als unterschlagen, gestohlen, verloren, öffentlich ausgeschrieben, oder den Trödlern von den einschlägigen Behörden oder Eigenthümern besonders bezeichnet sind;

Digitized by Google

4) der Kauf und Eintausch von militärischen Waffen, Munitions- und Montirungsstücken der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere in Gemäßheit des Art. 48 des Polizeistrafgesetzbuchs.

§ 7. Zur Ermöglichung einer genauen Controlle über die Beobachtung der im vorhergehenden § gegebenen Vorschriften sowie zur Vermeidung der Gehülfenschaft und Begünstigung von rechtswidrigen Handlungen wird noch besonders angeordnet:

1) Jeder Trödler ist verpflichtet, über seine Geschäftsführung fortlaufende Aufschreibungen zu bethätigen, in welchen die erworbenen Gegenstände zu verzeichnen und die Namen der Verkäufer einzutragen sind.

2) In allen jenen Fällen, in welchen als gestohlen, unterschlagen oder verloren bezeichnete Gegenstände zum Kaufe angeboten werden, oder wo die Persönlichkeit des Verkäufers zum Verdachte unredlichen Erwerbers Veranlassung gibt, ist ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3) Der Polizeibehörde steht es jederzeit zu, nicht blos die Geschäftsbücher der Trödler zur Einsichtsnahme sich vorlegen zu lassen, sondern auch in deren Verkaufsräumen Nachsuchungen anzustellen, und sind letzteren Falls die Trödler unbedingt verpflichtet, jede verlangte Auskunft zu geben.

§ 8. Die Trödler haben ihre zum Trödelhandel bestimmten Waaren in einem offenen mit Aushängeschild versehenen Laden zu führen, und lediglich nur in diesem Lokale den Trödelhandel auszuüben; die Ausübung des Trödelhandels im Hausirwege ist unbedingt verboten und unterliegt der im Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuchs ausgesprochenen Strafe. *)

§ 9. An den Thüren und Fenstern der Trödlerläden dürfen niemals Ekel erregende oder das Schaamgefühl verletzende Gegenstände ausgehängt werden, und dürfen außer an Wochenmarkts- und Meßtagen niemals Trödler-Waaren auf die Straße und auch an diesen Tagen dortselbst nur in so weit aufgestellt werden, als hiedurch die Passage nicht beeinträchtigt wird.

*) Bis zu 25 fl., bei Rückfall bis zu 50 fl. oder 14 Tagen Arrest.

Digitized by Google

§ 10. Uebertretungen obiger Vorschriften werden nach Art. 190 und beziehungsweise Art. 48, 121, 189 und 204 des Pol.-Ges.-B. bestraft.*)

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Bayreuth, am 1. Juni 1862.

Königliche Regierung etc.

X. Ueber die Instruktion der Gesuche um Auswanderung nach überseeischen Ländern, vom 25. Juni 1862.

(K.-A.-Bl. S. 1078 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat ihre, am 6. Mai 1859 erlassene, und durch das Kreisamtsblatt 1859, St.-Nr. 39, veröffentlichte Instruktion über die Behandlung der Gesuche um die Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Auswanderung nach überseeischen Ländern, nach dem Stande der hierüber dermalen geltenden Bestimmungen einer Revision unterzogen, und auf Grund dieser Revision den Distriktsverwaltungs-Behörden von Oberfranken Nachstehendes zur Darnachachtung hiermit bekannt zu geben:

1) Jeder Auswanderungslustige hat sogleich bei Anbringung seines Gesuchs bei der Distrikts-Polizeibehörde seiner Heimath ein legales Geburtszeugniß zu den Akten zu übergeben. Ausschreiben vom 17. Februar 1842, Ziff. 2, (Kreis-Intelligenzblatt S. 99).
2) Bei Auswanderungen von Familien hat sich dieses Zeugniß auf den ganzen dermaligen Familienstand zu erstrecken, um von den zurückbleibenden Familiengliedern und von den betreffenden Gemeinden etwaige aus der Auswanderung der übrigen entstehende Nachtheile abwenden zu können. Ausschreiben vom 17. September 1839 (Kreis-Intelligenzblatt S. 1031).
3) Ergibt sich, daß Gesuchsteller noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, so hat derselbe die Einwilligung des Familienoberhauptes, resp. des Vormünders beizubringen.

*) Art 190 bis zu 50 fl., Art. 48 und 121 bis zu 50 fl. oder 14 Tagen Arrest, Art. 189 bis zu 25 fl. Art. 204 siehe Note S. 226.

Digitized by Google

4) Niemanden kann die Auswanderungserlaubniß ertheilt werden, wenn er sich nicht über den Besitz genügender Geldmittel zur Reise, sowie zum Unterhalte während der ersten Zeit des Aufenthalts in Amerika ausgewiesen hat.

Es ist daher vor Allem auf diesen Nachweis zu dringen und derselbe aktenmäßig zu machen. Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1846, Ziff. 4, mitgetheilt, durch Ausschreiben vom 19. desselben Monats (Kreis-Intelligenzblatt S. 833).

5) Hat der Gesuchsteller der Militärpflicht in Bayern noch nicht genügt, so hat derselbe, wenn er bereits in das Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit getreten ist, bevor er die Auswanderungs-Erlaubniß erlangen kann, nach § 67 des Heer-Ergänzungsgesetzes einen Ersatzmann zu stellen. Autographirtes Ausschreiben vom 31. Januar 1854, ad Num. 825, die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betreffend, Ziff. 1.

6) Jünglinge, welche vor dem Eintritte in das Conscriptions-Alter selbstständig nach Nordamerika auswandern wollen, haben wegen Erfüllung der Militärpflicht entsprechende Sicherheit zu leisten, indem sie dort die Naturalisation erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, also erst nach Eintritt ihrer vaterländischen Conscriptionspflicht erlangen können. Die Art der Sicherheitsleistung ist in folgender Ziff. 7 und 8 erwähnt. Ziff. 2 des vorstehend erwähnten Ausschreibens vom 31. Januar 1854 und autographirtes Ausschreiben vom 15. März 1854, ad Num. 1206.

7) Wenn Familien mit minderjährigen Söhnen nach Nordamerika auswandern, so ist gleichfalls bezüglich derjenigen Söhne, welche innerhalb der nächsten fünf Jahre in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit treten, angemessene Caution zu leisten, da sie für diesen Zeitraum das baierische Indigenat behalten. Ziff. 3 des Ausschreibens vom 31. Januar 1854.

Letztere Bestimmung hat auch Anwendung auf Söhne, welche mit ihren außerehelichen Müttern auswandern. Autographirtes Ausschreiben vom 14. Juli 1854, ad Num. 2039.

Bezüglich der Modalität der zu leistenden Caution wird auf das höchste Ministerial-Rescript vom 18. April 1854, mitgetheilt

Digitized by Google

durch autographirtes Ausschreiben vom 15. März 1854, ad Num. 1441, hingewiesen, wobei jedoch zu beachten ist, daß durch allerhöchste Entschließung vom 9. April 1855 (Regierungsblatt S. 270) die Cautions-Summe auf 1500 fl. erhöht, und diese Summe durch höchstes Ministerial-Rescript vom 5. Juni 1855, Nr. 23,348, und litographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 8. Juni 1855 auch bei Auswanderungen als anwendbar erklärt wurde.

8) Von der Sicherheitsleistung in diesen Fällen der Auswanderung befreit auch nicht eine etwaige Militärdienst-Untauglichkeit des betreffenden Jünglings, indem nach dem Gesetze die körperliche Untersuchung bezüglich der Militärdienst-Tauglichkeit durch eine ärztliche Commission erst in den bestimmten Conscriptions- und Aushebungs-Terminen und resp. im Alter der Conscriptions- und Militärpflicht, aber nicht vorher, zuläßig ist.

Wenn jedoch der Jüngling, um dessen Auswanderung oder Reise nach Amerika es sich handelt, mit einem dergestalt in die Augen fallenden Gebrechen behaftet ist, daß derselbe und die dadurch bedingte Unzweifelhaftigkeit der Untauglichkeit zu jedem Militärdienste ohne medizinisch-technische Kenntniß von Jedermann, also auch von der Polizeibehörde bestimmt erkannt werden kann, so darf ausnahmsweise die Reise- und Auswanderungsbewilligung mit Umgangnahme von einer Sicherheitsleistung bewilligt werden.

In diesem Falle muß aber das Gebrechen zu Protokoll konstatirt und genau bezeichnet, so wie die eigene Wahrnehmung des Polizeibeamten erwähnt werden. Auch ist es gestattet, zur Besichtigung des Betheiligten den Gerichtsarzt beizuziehen und sein Gutachten beizufügen. Lithograph. Regierungs-Ausschreiben vom 16. Mai 1854, Nr. 1497, die Nachweise der Untauglichkeit bei beabsichtigter Auswanderung eines Bayern vor erfüllter Militärpflicht betr.; Ministerial-Rescript vom 16. Juli 1854, Nr. 16,181, bekannt gemacht durch lithograph. Regierungs-Ausschreiben vom 31. Juli 1854, Nr. 2144, Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika und Frankreich betr.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Reise von noch nicht conscriptionspflichtigen Jünglingen nach Amerika und der Verwarnung derselben bezüglich der Erfüllung der Militärpflicht, sowie deren Eltern und Vormünder siehe autographirtes Ausschreiben vom 1. Juni 1853, ad Num. 1650.

9) Ist Gesuchsteller bereits ansäßig, so ist sofort nach Anbringung des Gesuchs das einschlägige k. Rentamt über allenfallsige rückständige Staatsabgaben desselben zu vernehmen; autographirtes Ausschreiben vom 14. April 1852, ad Num. 22,035.

Diese Vernehmung hat natürlich aber auch in allen anderen Fällen zu geschehen, wenn nach den Verhältnissen des Auswandernden derselbe mit Staatsabgaben im Rückstande sein kann.

10) Zugleich mit der Vernehmung des k. Rentamtes hat auch diejenige der Heimathsgemeinde, resp. des Wohnortes des Auswandernden bezüglich allenfalls rückständiger gemeindlicher Gefälle stattzufinden.

11) In jedem Auswanderungsfalle ist eine ausdrückliche Erklärung der Heimathsgemeinde darüber zu erholen, ob sie für den Fall der Wiederkehr des Auswandernden in verarmten Zustande vor erfolgter Naturalisation in Amerika Caution verlange. Autographirtes Ausschreiben vom 31. Januar 1854, Ziff. 4.

12) Sofort nach Anbringung des Gesuchs ist ferner, wenn dasselbe sich nicht zur sofortigen Zurückweisung eignet, von der instruirenden Behörde die Ediktalcitation etwaiger Gläubiger des Gesuchstellers zur Anmeldung ihrer Forderungen unter Vorstreckung einer angemessenen Frist zu erlassen.

Diese Citation ist an das Gerichtsbrett anheften und in einem im bisherigen Wohnorte des Auswandernden und der Umgegend gelesenen öffentlichen Blatte, so wie in das Kreisamtsblatt einrücken zu lassen. Ausschreiben vom 17. Februar 1842, Ziff. 4.

13) Die Ediktalcitation ist nicht erforderlich, wenn sich für alle Schulden des Auswandernden vollkommen zahlungsfähige Personen in rechtsverbindlicher Form verbürgt haben. Der Nachweis über diese Zahlungsfähigkeit ist mit der legalen, auf dem vorschriftsmäßigen Stempel erfolgten Ausfertigung des Bürgerschaftsvertrags zu den

Digitized by Google

Akten zu bringen. Ausschreiben vom 12. März 1852. (Kreis-Intelligenzblatt S. 345.)

14) Ist die Instruktion des Gesuchs bis hieher gediehen, so ist nunmehr unverweilt förmlicher Beschluß zu erlassen, und auf Grund der ertheilten Auswanderungsbewilligung die Auswanderungs-Urkunde auf 15 kr. Stempel auszufertigen, und darin ausdrücklich anzuführen, daß der Auswandernde bis zur erfolgten Naturalisation im unveränderten Besitze des baierischen Indigenats verbleibe. (Lith. Ausschreiben vom 31. August 1854 und 14. April 1852, Ziff. 3.)

15) Zu gleicher Zeit ist unter genauer Beobachtung der Vorschriften im Regierungs-Ausschreiben vom 5. März 1858, — Kreisamtsblatt 1858, pag. 233, dann des Ministerial-Rescripts vom 24. September 1857, Paßfälschung betr., — der Reisepaß ordnungsmäßig auszustellen, und der letztere ohne weitere Aktenstücke — conf. Regierungs-Ausschreiben vom 17. Januar l. Js., Kreisamtsblatt 1862, St.-Nr. 7 — zur Ertheilung des Visa an das Präsidium der unterfertigten Stelle einzusenden.

16) Die Auswanderungsverhandlungen unterliegen als Parteisachen der Taxe nach Maßgabe des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852. Ausschreiben vom 14. April 1852, Ziff. 4.

Jedoch sind die Berichte, womit die Pässe zur Visirung sammt den übrigen Verhandlungen vorgelegt werden, nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, Art. 33, lit. f., das Paßwesen betreffend, tax- und stempelfrei. Ausschreiben vom 17. März 1846 (Kreis-Intelligenzblatt S. 376). Ausschreiben vom 12. Februar 1854, Kreisamtsblatt 171.

Ebenso ist das rentamtliche Zeugniß und analog auch die gemeindliche Erklärung über rückständige Gefälle und Abgaben, dann der Cautionsleistung tax- und stempelfrei. Ausschreiben vom 1. Juli 1837 (Kreis-Intelligenzblatt S. 758).

17) Gesuche um Pässe zur Reise nach Amerika sind ganz wie Auswanderungsgesuche zu behandeln; eine förmliche Beschlußfassung über die Zulässigkeit des Gesuches ist jedoch nicht nothwendig, sondern es folgt, wenn civilrechtliche oder polizeiliche Hinderniffe der beabsichtigten

Digitized by Google

Reise nicht entgegenstehen, lediglich die Ausfertigung und Einsendung des Passes mit den betreffenden Verhandlungen an die unterfertigte Stelle. Ausschreiben vom 27. Februar 1842, Ziff. 12 (Kreis-Intelligenzblatt S. 201).

18) Auswanderer über Hamburg oder Bremen sind auf die dortselbst bestehenden Nachweise-Büreau's geeignet aufmerksam zu machen; autographirtes Ausschreiben vom 22. Januar 1857, ad Num. 769, und Ausschreiben vom 10. März 1857 (Kreisamtsblatt S. 280); was am zweckmäßigsten sogleich bei Anbringung des Gesuchs zu geschehen hat und aktenmäßig zu machen ist.

Die in der früheren Instruktion enthaltenen Vorschriften Ziff. 14, 15, 16 und theilweise 18 sind aufgehoben.

Bayreuth, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung etc.

XI. Vorschriften über den Fisch- und Krebsfang, vom 2. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1270 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Anwendung der Schlußbestimmung des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs ergehen hiemit für den Regierungsbezirk Oberfranken nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften über den Fisch- und Krebsfang:

§ 1. Während ihrer Laichzeit dürfen Fische weder gefangen noch verkauft werden, ausgenommen im Interesse der künstlichen Fischzucht zum Zwecke der Gewinnung befruchteter Fischeier, nach vorgängiger Einholung der distriktspolizeilichen Bewilligung.

Die erfahrungsmäßige Laichzeit ist:

1) In den Monaten Januar und Februar für Aalraupen und Forellen,
2) im Monat März für Hechte, Barben, Grundlinge, Schleien, Aleute,
3) im Monat April für Barben, Grundlinge, Hechte, Barsche, Weißfische, Schmerlen, Aleute, Karausche,

Digitized by Google

4) im Monat Mai für Barben, Barsche, Alente, Schmerlen, Hechte, Aeschen, Karpfen,

5) im Monat Juni für Barschen, Aeschen, Alente, Karpfen, Schleien, Karausche,

6) im Monat Juli für Karausche,

7) in den Monaten November und Dezember für Aalraupen, Lachse, Lachsforellen, Forellen, Salmlinge (Saiblinge).

Die Brütezeit der Krebse fällt in die Monate Februar, März und April und dürfen während dieser Zeit Krebse nicht gefangen werden.

In Fischwassern, in welchen verschiedene Fischgattungen vorkommen, müssen die bei dem erlaubten Fange anderer Fische während ihrer Laichzeit Gefangenen sofort wieder in das Wasser geworfen werden.

§ 2. Der Fang und Verkauf von Fischen unter dem Normalgewichte ist verboten, ausgenommen hievon bleibt der Fang von Köderfischen und Setzlingen.

Das Normalgewicht beträgt bei Aalen, Aalraupen, Hechten, Karpfen und Barben ein Pfund, bei Schleien ½ Pfd., bei Forellen und Aeschen 10 Loth.

§ 3. Zur Hebung und Förderung der Fischzucht wird noch insbesondere bestimmt:

1) Es ist verboten, Steine zur Laichzeit der Fische aus Altwässern, welche mit Flüssen und Bächen zusammenhängen, auszuheben;

2) Gleichfalls ist verboten, zahme Enten und Gänse während der Laichzeit der edleren Fischsorten, als Forellen, Aalraupen, Karpfen, Hechte und Barben, demnach in den Monaten Januar bis Juni und November und Dezember in die mit solchen Fischgattungen besetzten Gewässer einzutreiben oder einzulassen.

3) In fremde Gewässer, in welchen künstliche Fischzucht getrieben wird, dürfen niemals Enten und Gänse eingelassen werden.

4) Lachen und Pfützen, welche den Fischen während der Laichzeit zum Aufenthalte dienen, dürfen nicht gesperrt, noch darf den jungen Fischen

Digitized by Google

der Durchgang aus den gedachten Wassern in den Fluß abgeschnitten werden.

5) Es ist ferner verboten, Fische oder Krebse unter den Wurzeln, Bachweiden, Löchern, Brückenbögen und sonstigen Aufenthaltsorten mit Stürstangen, Rührschaufeln oder Fischkrampen hervorzujagen oder zu beunruhigen.

6) Nur die Weiher, in welche Setzlinge von 1 Pfund und darüber eingesetzt wurden, dürfen schon im ersten Jahre gefischt werden.

7) Die Fischwasser dürfen nicht durch Substanzen verunreinigt werden, welche den Fischen schädlich sind, z. B. durch Abfälle, von Fabriken, Mühlen, Färbereien, durch ausgelaugte Asche, Kalk, Kohlenstaub, Sägespäne, gebrauchte Gerberlohe, Branntweinschlempe, durch Zufluß von Gülle u. s. w.

Im Betreffe der Benützung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, ist die Bestimmung des Art. 58 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 maßgebend und unterliegen Uebertretungen in dieser Beziehung der im Art. 97, Ziff. 5 l. c. ausgesprochenen Strafe.

§ 4. In Ansehung der Art des Fischens wird bestimmt:

1) die Maschen der zum Fischfange verwendeten Stellnetze müssen wenigstens 1 Quadratzoll Breite haben;

2) der Gebrauch grober Werkzeuge, als Fallen, Leg- und Schlageisen, Schlagangeln, Fischreußen, Fischkörbe ist untersagt;

3) der Fisch- oder Krebsfang zur Nachtzeit mit Licht ist verboten;

4) gleichfalls ist verboten, Fische in zugefrornen Bächen, Weihern, Gräben mittelst ins Eis gehauener Oeffnungen zu fangen.

5) Giftige oder betäubende Köder dürfen beim Fischfange nicht verwendet werden.

§ 5. Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden mit Ausnahme des in § 3, Ziff. 7, Abs. 2 benannten Falles nach Maßgabe des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs *) beahndet.

*) Bis zu 25 fl. oder bis zu 8 Tagen Arrest.

Digitized by Google

§ 6. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Bayreuth, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung etc.

XII. Ueber Visitation der Hunde vom 2. Juli 1862.

(Kr.-A.-Bl. S. 1274 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs werden von der unterfertigten Stelle im Betreff der Visitation der Hunde, nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

1) Alle Hunde, welche ein Alter von 3 Monaten zurückgelegt haben, sind im Laufe der Monate Mai und Juni jeden Jahres einer thierärztlichen Visitation zu unterstellen.

2) Der Termin zur Hundevisitation ist für jede Gemeinde von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde, nach Einvernehmung des Thierarztes über den einzuhaltenden Turnus, festzusetzen und den untergebenen Magistraten und Gemeindevorstehern zu notifiziren.

3) Die Magistrate und Gemeindevorsteher haben die Terminsbestimmung rechtzeitig in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Mit der Veröffentlichung haben dieselben die Belehrung zu verbinden, daß jene Hundeeigenthümer, welche ihre Hunde der Visitation entziehen oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht rechtzeitig unterstellen, mit der gesetzlichen Strafe belegt und außerdem angehalten würden, ihre Hunde zur gesonderten Untersuchung nachträglich vorzuführen.

4) Hindernisse, die der Vorführung eines Hundes entgegenstehen, sind von dem Hundebesitzer dem Magistrate, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher, vor oder am Visitationstermine zur Anzeige zu bringen.

5) Ueber die untersuchten Hunde ist ein Verzeichniß zu führen, wobei das am Schlusse beigefügte Formular zu Grunde zu legen ist.

Digitized by Google

6) Die Leitung des Visitationsgeschäfts kommt in magistratischen Gemeinden einem Mitgliede des Magistrats, in den Landgemeinden dem Gemeindevorsteher zu. Dieselben haben während des ganzen Geschäfts anwesend zu sein und das Visitationsergebniß durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

Die Thätigkeit des Thierarztes beschränkt sich auf die Vornahme der Visitation und den Ausspruch des Befunds resp. des hierauf gegründeten Gutachtens.

Zur Registerführung ist in den magistratischen Gemeinden ein Canzlei-Individuum, in den Landgemeinden der Gemeindeschreiber zu verwenden.

7) Bei der Visitation ist der Gesundheitszustand der Hunde sorgfältigst zu prüfen und bei jenen Hunden, welche wegen Krankheit oder ekelhafter Gebrechen zur Abschaffung sich eignen, oder wegen hohen Alters eine gegründete Veranlassung zur Besorgniß einer Gefahr geben, der Antrag auf Entfernung zu stellen. Bei Verzugsgefahr ist sofort das Geeignete zu verfügen.

8) Für jeden visitirten Hund ist eine Gebühr zu entrichten, die mit Rücksicht auf die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der Hunde, wie folgt, festgesetzt wird.

Zu den unentbehrlichen Hunden sind jene der Metzger, Viehtreiber wie aller derjenigen, welche solche in Ausübung eines Gewerbes bedürfen, dann die Hunde der Jäger und Jagdbesitzer, ferner die zur Bewachung eines Hauses oder Hofraumes benöthigten Hunde zu zählen. Mit Ausnahme der Jagdhunde bei den Jägern und Jagdbesitzern passirt jedoch für alle übrigen Hunde-Eigenthümer, welche vermöge ihres Gewerbes und Standes oder zum Haus- und Hofschutz Hunde halten, in der Regel nur ein Hund als unentbehrlich, die übrigen sind als entbehrlich anzusehen.

Für die Untersuchung eines als unentbehrlich anerkannten Hundes sind in den Städten und Märkten 12 kr., auf dem platten Lande 6 kr. zu entrichten, für jeden entbehrlichen Hund dagegen sind in den un-

Digitized by Google

mittelbaren Städten 48 kr., in allen übrigen Städten, Märkten und auf dem platten Lande 24 kr. zu erlegen.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt sofort durch den bei der Visitation anwesenden Abgeordneten des Magistrats, beziehungsweise durch den Gemeindevorsteher. Restanten sind der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

9) Die Diäten des Thierarztes werden, insoferne nicht nach Maßgabe des § 18 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., fixe Aversalvergütungen vereinbart sind, von den Distrikts-Polizeibehörden nach vorheriger Einvernahme des Bezirksarztes unter Beachtung der im IV. Abs. der Medizinal-Tar-Ordnung vom 3. März 1836 aufgestellten Normen gemeindeweise festgesetzt und zur Auszahlung angewiesen.

10) Werden von der Ortspolizeibehörde Hundezeichen vorgeschrieben, so ist die Vertheilung derselben sofort bei der Visitation vorzunehmen.

11) Die sämmtlichen auf die Visitation erwachsenden Auslagen, einschließlich jener auf die Hundezeichen, sind aus den Visitationsgebühren und wenn diese nicht zureichen, aus der Gemeindekasse zu bestreiten, aus der auch, wenn erforderlich, die Kosten für Anschaffung von Hundezeichen vorzuschießen sind.

Der nach Abzug der Kosten verbleibende Reinertrag an Visitationsgebühren ist an die Lokalarmenpflege, beziehungsweise, wo dies bisher oder künftig beschlossen, an die Distriktsarmenkasse zur Vereinnahmung gegen Verrechnung abzugeben.

12) Nach Vornahme der Visitation sind die Verzeichnisse unverweilt der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche nach Einvernahme des Bezirksarztes die erforderlichen Verfügungen erläßt.

13) Hunde, welche wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen nicht vorgeführt werden konnten, müssen längstens im Laufe der nächsten vier Wochen dem Thierarzte vorgeführt werden.

14) Wer nach dem Visitationstermine in den Besitz eines bei der letzten periodischen Visitation nicht untersuchten Hundes gelangt, hat denselben

Digitized by Google

innerhalb vier Wochen dem Thierarzte zur Untersuchung vorzuführen, insoferne nicht innerhalb der nächsten 3 Monate nach § 1 eine allgemeine periodische Visitation stattzufinden hat.

15) In den beiden unter §§ 13 und 14 bezeichneten Fällen hat der Thierarzt das Ergebniß der Visitation der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche hierauf, ähnlich wie bei den regelmäßigen Visitationen, das Weitere zu verfügen hat.

Hundebesitzer, welche diesen Vorschriften zuwider, ihre Hunde der Visitation entziehen oder nicht rechtzeitig unterstellen, haben die im Art. 142, Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs angedrohte Strafe*) zu gewärtigen.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften, durch welche die früheren Regierungserlasse, insbesondere die Ausschreiben vom 18. Februar 1838 (Intelligenzblatt pag. 197), vom 2. Oktober 1840 (Intelligenzblatt pag. 1101) und 16. April 1860 (Kreisamtsblatt pag. 327) ersetzt werden, treten mit dem Tage ihrer Publikation in Wirksamkeit.

Bayreuth, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung etc.

Formular zu § 5.

Verzeichniß der in der Gemeinde N. N. visitirten Hunde.

Fortl. Nr.	Name und Stand des Eigenthümers.	Name, Race, Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Hundes.	Ob entbehrlich oder unentbehrlich.	Befund des Gesundheitszustandes.	Anträge und Bemerkungen.

Datum und Unterschriften.

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

XIII. Bezüglich der Verordnung vom 24. Juni 1862, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr., ordnet die Entschließung der k. Regierung von Oberfranken vom 19. Juli 1862 an, daß desfallsige Gesuche nicht unmittelbar bei der Kreisregierung eingereicht werden dürfen, sondern bei dem zunächst vorgesetzten Bezirksamte oder Stadtmagistrate zu übergeben und von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen sind. Gesuche, welche unmittelbar an die Regierung gelangen, werden lediglich zu den Akten genommen. (K.-A.-Bl. von 1862. S. 1365 und 1366).

IX. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Mittelfranken.

I. Ueber das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, vom 14. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1139 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 67 Ziff. 2 desselben Gesetzbuchs

über das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu verbotener Zeit

Digitized by Google

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

1) Das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur in der Zeit von dem Feste der Erscheinung des Herrn (dem heil. Dreikönigstage, 6. Januar) bis zum Fastnachtsdienstage einschlüssig erlaubt, zu allen anderen Zeiten verboten.
2) Auch während der Zeit vom heil. Dreikönigstage bis zum Fastnachtsdienstage ist das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen und Plätzen
   a) in allen Gemeinden während der vor- und nachmittägigen Gottesdienste der anerkannten öffentlichen Kirchen an Sonn- und Feiertagen,
   b) in protestantischen Gemeinden für den ganzen Buß- und Bettag verboten.
3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote unterliegen der Bestrafung nach Art. 67 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs. *)

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Ansbach, den 14. Juni 1862.

Königliche Regierung etc.

II. Ueber Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der Fremden und beherbergten Personen in Gast-Herberghäusern, vom 4. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1141 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 82 Abs. 1 desselben Gesetzbuchs

über die Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen fremden und beherbergten Personen

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

1) Jeder Gastwirth und Herberggeber ist verpflichtet, ein Fremdenbuch anzulegen und zu führen.

2) Dieses Fremdenbuch ist nach dem nachstehend abgedruckten Formulare herzustellen, mit dauerhaftem Einbande zu versehen und in einem solchen Umfange anzulegen, daß es mindestens auf ein Jahr ausreicht. In besonders großen und frequenten Gast- und Herberghäusern ist es jedoch gestattet, die Fremdenbücher für kürzere Zeitabschnitte für Halb- oder Vierteljahre anzulegen.

3) In das Fremdenbuch ist jede Person einzutragen, welche in dem Gast- oder Herberghause übernachtet und zwar mit genauer Ausfüllung aller Rubriken. Der Eintrag kann, mit Ausnahme der drei letzten Rubriken (Datum der Abreise), sowohl von dem Fremden oder Beherbergten als auch von dem Gastwirthe, Herberggeber oder dessen Bediensteten vorgenommen werden; für die Vollständigkeit haftet jedoch der Gastwirth oder Herberggeber. Die drei letzten Rubriken (Datum der Abreise) sind von dem Gastwirthe oder Herberggeber oder von dessen Bediensteten auszufüllen.

4) In Städten, in welchen ein k. Commissär aufgestellt ist, hat jeder Gastwirth und Herberggeber täglich vor neun Uhr Morgens ein Verzeichniß über Namen, Stand und Wohnort der seit dem letzten übergebenen Verzeichnisse eingetroffenen und beherbergten Personen zu übergeben oder übergeben zu lassen.

5) Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften sind nach den Bestimmungen des Art. 82 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 strafbar.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit, mit welchem Tage alle bisherigen Regierungs-Anordnungen über Führung der Fremdenbücher, insbesondere die Ausschreibungen vom 25. Februar 1833 (Intelligenzblatt Seite 329) und vom 29. April 1857 (Kreisamtsblatt Seite 587) ihre Geltung verlieren.

Ansbach, den 4. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

Formular zum Fremdenbuch.

Fortlaufende Nr.	Datum der Ankunft.			Des Fremden:			Namentliche Angabe des Gefolges.	Ort, woher der Fremde kommt.	Muthmaßliche Dauer des Aufenthalts.
	Jahr.	Monat.	Tag.	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe.	Wohnort.			

Absicht und Ziel der Reise.	Der Reiselegitimation:				Bemerkungen.	Datum der Abreise.			
	Form (Paß, Paßkarte oder Wanderbuch) und ausstellende Behörde.	Datum.				Nr. der Aufenthaltskarte.	Tag.	Monat.	Jahr.
		Tag.	Monat.	Jahr.					

Digitized by Google

III. Ueber die zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen nothwendige Beschau, vom 11. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1149 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 122 dieses Gesetzbuchs

über die zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen nothwendige Beschau

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

§ 1. Nach polizeilicher Feststellung des Ausbruchs einer seuchenartigen oder ansteckenden Erkrankung gefährlicher Art bei den Hausthieren, wie Rinderpest, Milzbrand, Lungenseuche, Rotzkrankheit, Räude, Wuth ist eine Untersuchung durch den verpflichteten Thierarzt aller hier gefährdeten Thiere der ergriffenen Orte vorzunehmen.

§ 2. Alle Schafe, welche zur gemeinschaftlichen Weide getrieben werden, sind alljährlich bei Eröffnung des Weideganges, jedenfalls zwischen dem 1. Februar und 1. Mai einer Beschau durch den verpflichteten Thierarzt zu unterstellen, und hat hiebei eine sorgfältige Ausscheidung der räudekranken Stücke, welche von der Weide auszuschließen sind, stattzufinden.

§ 3. Die zur Weide, Schur oder Ueberwinterung in einen anderen Verwaltungsbezirk wandernden Privat- oder Gemeindeheerden unterliegen beim Antritte ihrer Wanderung gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung und sind nach Ausschließung der krank befundenen Thiere mit einem Gesundheitspasse zu versehen.

§ 4. Dieselbe Vorschrift findet bei den durch Bayern wandernden ausländischen Schafen Anwendung, und zwar sind dieselben bei ihrem Eintritte in das Königreich durch den nächsten Bezirksthierarzt der vorgeschriebenen Schau zu unterstellen.

Digitized by Google

Räudige Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, sohin nur den gesund befundenen die Ein- oder Durchwanderung zu gestatten.

§ 5. Die vorgeschriebene Beschau der Schafe vor Eröffnung des Weideganges hat in der Reihenfolge zu geschehen, wie sie von der Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern angeordnet werden wird.

Die Kosten für die thierärztliche Beschau der Schafe fallen nach Maßgabe des Regulativs vom 3. März 1836, und der Ministerial-Entschließungen vom 19. Februar 1848 und 8. Januar 1861 (Döll. V.-S. Bd. XV. S. 509, Bd. XXX. S. 198 und K.-A.-Bl. von Mittelfranken 1861 S. 45) in der Regel dem kgl. Aerar und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten dem städtischen Polizeifonde zur Last, jedoch hat derjenige Schafeigenthümer, welcher seine Schafe an dem bestimmten Termine nicht zur Untersuchung bringt, die Kosten für die vor Eröffnung des Weideganges vorgeschriebene Beschau selbst zu tragen.

Für diese Beschau darf der Thierarzt

a) bei einer Anzahl von 300 Schafen und darüber eine geminderte Tagsdiät im Betrage zu 1 fl. 15 kr.,

b) bei einer Anzahl von 200 Schafen bis 299 eine Diät von 1 fl.,

c) bei einer Anzahl von 100 bis 199 Schafen eine Diät von 40 kr. und

d) bei einer Anzahl von weniger als 100 Schafen eine Diät von 30 kr.

verrechnen.

Für die Untersuchung der zur Winterung gebrachten, sowie der transitirenden und Wanderschafe darf der Thierarzt bei einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ Stunde vom Wohnorte und darüber für einen ganzen Tag mit Einschluß der Reiseauslagen eine ganze Tagsdiät von 2 fl. 30 kr. und, wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, die Hälfte hievon aufrechnen.

An dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter $\frac{1}{2}$ Stunde sind für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr. und für einen halben Tag 40 kr. zu bewilligen. Beide Ansätze können jedoch nach Umständen auf 1 fl. und auf 30 kr. ermäßigt werden.

Digitized by Google

Wenn die Untersuchung in einem andern Verwaltungsdistrikt geschieht, kommt zur Tagsgebühr noch ein Rittgeld von 24 kr. für einen halben und 48 kr. für einen ganzen Tag Abwesenheit vom Wohnorte.

Für Ausstellung eines Gesundheitspaßes hat der Eigenthümer der Schafheerde an den Thierarzt 15 kr. zu entrichten, ferner hat derselbe die Kosten für die thierärztliche Untersuchung einer auf der Weide räudig gewordenen, sowie für die Beaufsichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde zu tragen.

Die Gebühren für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe, insoweit diese nicht dem Schäfer gestattet ist, bleiben der Uebereinkunft des Eigenthümers mit dem Thierarzte überlassen.

§ 6. Auf öffentlichen Märkten der Pferde, des Rindviehes oder der Schafe ist von der Ortspolizeibehörde eine Aufsicht durch den verpflichteten Thierarzt zu bestellen, welcher zu constatiren und der Ortspolizei anzuzeigen hat, wenn durch ansteckende oder seucheartigen Erkrankungen verdächtige Thiere vorhanden sind.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese oberpolizeiliche Vorschriften werden nach 122 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft. *)

§ 8. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, mit welchem Tage alle bisherigen Regierungsanordnungen dieses Betreffes ihre Geltung verlieren.

Ansbach, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung etc.

IV. Ueber das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, so wie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, dann über die Verrichtungen der Wasenmeister, vom 4. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1152 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu den Art. 124 und 125 desselben Gesetzbuchs

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, dann über die Verrichtungen der Wasenmeister, nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung durch das Kreisamtsblatt verkündet:

§ 1. Die Dienstleistungen eines Wasenmeisters dürfen nur von den berechtigten Wasenmeistern des Distrikts gefordert und geleistet werden.

§ 2. Jeder Wasenmeister ist verpflichtet, alle in seinem Bezirke gefallenen, oder nach der Schlachtung zum Wasen bestimmten vierfüssigen Hausthiere auf erhaltene Anzeige unverzüglich abzuholen und auch alles auf den Straßen, Feldern oder sonst öffentlichen Orten vorfindliche todte Vieh wegzuschaffen und auf die ihm angewiesene Wasenstätte zu bringen. Von dem aufgefundenen todten Vieh ist sogleich Anzeige der Polizeibehörde des Ortes zu machen, um den Eigenthümer zu ermitteln.

§ 3. Außer dem Wasenmeister und seinem Gehilfen ist in seinem Bezirk Niemand befugt, die zum Wasen bestimmten Thiere wegzuschaffen und zu vergraben. Dem Eigenthümer ist nur gestattet, Lämmchen, Kitzchen, Milchschweine, kleine Hunde oder Katzen selbst zu verscharren, ebenso unter Aufsicht des Fleischbeschauers oder Thierarztes einzelne Körpertheile, welche nach Schlachtungen ungenießbar und unverwendbar erscheinen.

Diese kleinen Hausthiere oder Körpertheile sind wenigstens 4 Fuß tief an einem passenden Orte unter die Erde zu bringen.

§ 4. Alles gefallene Vieh muß — vorbehaltlich der in § 3 gewährten Ausnahmen — auf den Wasen gebracht und darf an keinem anderen Orte verscharrt werden.

Ausgrabungen verscharrter Thiere und Thierknochen dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden.

§ 5. Fällt ein Thier, oder wird ein geschlachtetes Thier zum Wasen bestimmt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, längstens innerhalb 24 Stunden, im Falle einer Seuche aber innerhalb 12 Stunden Anzeige dem Wasenmeister zu erstatten. Letzterer hat dann unverzüglich das todte Thier mit einem keine Flüssigkeiten durchlassenden Karren möglichst zur Nachtzeit auf den Wasen zu schaffen und innerhalb 24 Stunden zu vergraben.

Digitized by Google

§ 6. Alle Thiere, welche man dem Wasenmeister zum Tödten übergibt, müssen auf den Wasenplatz gebracht und dort getödtet werden.

Ob dagegen Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, an dem Orte, wo sie sich befinden, getödtet und erst nachher auf den Wasenplatz gebracht werden sollen, hat nach dem Gutachten des Bezirksarztes oder des Thierarztes die Ortspolizeibehörde, und bei sich ergebenden Anständen die Distriktspolizeibehörde zu bestimmen.

Auf Anordnung der Polizeibehörde hat der Wasenmeister die Leichenöffnung des gefallenen Viehes zu vollziehen.

§ 7. Die zum Wasen bestimmten Thiere müssen wenigstens 4 Fuß tief und wenn sie an einer ansteckenden Krankheit oder in Folge einer Seuche gefallen oder getödtet worden sind, wenigstens 6 Fuß tief vergraben, und in beiden letzteren Fällen mit ungelöschtem Kalke bestreut werden. Besondere Anordnungen bei Seuchen hat der Wasenmeister nach den allgemeinen oder den besonderen Vorschriften der Polizeibehörde, des Bezirksarztes und Thierarztes zu beobachten.

§ 8. Es ist dem Wasenmeister gestattet, alle unschädlichen und für die Gewerbe oder Landwirthschaft nutzbaren Abfälle, vorbehaltlich der im § 9 gesetzten Ausnahmen zu benutzen. Wo sie deshalb Auskochung und Trocknung vornehmen wollen, müssen sie dazu gesonderte Einrichtungen unter gedeckten Räumen haben, außerdem sie solche Ausnutzungen nicht machen dürfen.

§ 9. Der Verkauf des wasenmäßigen Fleisches, dann das Einsalzen und Räuchern desselben ist dem Wasenmeister untersagt, das Verfüttern desselben für Hunde, Geflügel und Schweine seiner Wirthschaft aber gestattet. Nur Thiere, welche an der Rinderpest, Milzbrand, Hundswuth, Rotz und Wurm gelitten haben, müssen mit Haut und Haaren wie ohne Ausnahme irgend eines Theiles vergraben und die Haut vorerst auf den Schultern und den Hinterbacken kreuzweise durchschnitten werden. Wenn der Rotz der Pferde ohne Affektion der Haut verlaufen ist, darf die Haut benutzt werden. Letztere ist unmittelbar nach der Leichenöffnung und noch im Beisein des amtlichen Thierarztes 24 Stunden lang in scharfe Kalklauge zu legen, bevor sie einem Gerber zur Bearbeitung übergeben werden darf.

Digitized by Google

§ 10. Wenn der Wasenmeister Kenntniß erhält oder nur den Verdacht hat, daß ein Stück Vieh an einer Seuche oder an einer ansteckenden Krankheit gefallen ist, so darf er dasselbe nicht sogleich vergraben, sondern hat unverzüglich der Polizeibehörde oder dem Thierarzte binnen längstens 12 Stunden davon Anzeige zu machen, wenn dieses nicht schon vorher geschehen, oder das Herrschen einer Seuche notorisch ist.

§ 11. Der Wasenmeister darf auf Verlangen des Eigenthümers Thiere öffnen, soferne nicht vorher wegen ansteckender Krankheit oder Seuche polizeiliche Kenntnißnahme nothwendig war.

§ 12. Zur Kontrolle des Wasenmeisters, zu den in manchen Fällen nothwendigen Nachweisungen und zur genauen Uebersicht über den Stand der Thierkrankheiten hat jeder Wasenmeister die in seinem Bezirke gefallenen und abgedeckten Thiere in einer Liste nach dem hier gegebenen Schema aufzunehmen:

Liste über die im Jahre . . . zur Wasenmeisterei . . . . . gebrachten und getödteten Thiere.

Monat.	Tag.	Gattung des Thieres.	Farbe und Geschlecht.	Ursache des Falles, todt gebracht oder getödtet.	Name und Ort des Eigenthümers.	Ob mit der Haut verscharrt oder wie verwendet.

Digitized by Google

Diese Liste muß stets zur Einsicht der Polizeibehörde und des Bezirksarztes bereit gehalten werden. Auch haben die Thierärzte des Polizeidistrikts das Recht, jederzeit davon Einsicht zu nehmen und die Verpflichtung, bei nachlässiger Führung dieser Liste der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 13. Dem Wasenmeister ist nicht gestattet, krankes Vieh mit Ausnahme der Hunde zur Fütterung oder zur Beobachtung zu übernehmen. Eine solche Uebernahme kann nur auf Anordnung der Polizeibehörde, oder mit Wissen des Bezirksarztes oder des Thierarztes geschehen. In Fällen der polizeilichen Anordnung ist der Wasenmeister verpflichtet, die bezeichneten Thiere unweigerlich abzuholen und einzustellen.

§. 14. Zu den besonderen Obliegenheiten des Wasenmeisters gehört die Aufsicht auf die Hunde.

Der Wuth verdächtige Hunde sind, soferne man ihrer lebendig habhaft werden kann, sicher zu verwahren und es ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Sind solche der Wuth verdächtige Hunde getödtet worden, so dürfen sie nicht vor der amtlichen Besichtigung durch den Bezirksarzt oder Thierarzt oder vor polizeilicher Bewilligung vergraben werden.

§ 15. Bezüglich der Gebühren der Wasenmeister hat es bei dem in einzelnen Bezirken bestehenden Herkommen oder bei den bereits festgestellten Regulativen sein Verbleiben. Beim Mangel dieser Voraussetzungen oder im Falle erhobener Beschwerde hat die Distriktsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte ein den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechendes Regulativ festzustellen. Gegen die Festsetzungen der Distriktsverwaltungsbehörden ist Beschwerde an die k. Regierung, Kammer des Innern zulässig.

Die Haut eines Thieres, soferne sie nicht nach § 9 vergraben werden muß, ist dem Eigenthümer zurückzugeben.

§ 16. Will sich ein Wasenmeister über 24 Stunden aus seinem Bezirke entfernen, so hat er der Ortspolizeibehörde für die Dauer der Abwesenheit einen annehmbaren Stellvertreter namhaft zu machen.

Digitized by Google

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften werden nach den Art. 124 und 125 des Polizeistrafgesetzbuchs gestraft. *)

§ 18. Neue Wasenplätze sind an entlegenen, von Wohnungen und Landstraßen wenigstens 2000 Fuß entfernten passenden Orten anzulegen und sollen mit Zäunen oder lebendigen Hecken umgeben gegen den Zugang von Menschen und Thieren geschützt sein. Solche Plätze dürfen nicht durch andere Benützung ihrem Zwecke zum Verscharren der Thiere entfremdet werden.

Wo die gegen diese Vorschriften angelegten Wasenplätze verlegt werden können, hat dieses zu geschehen.

Bei jeder Wasenmeisterei soll ein sicheres, festgebautes Lokal zur Verwahrung wuthverdächtiger Hunde (Hundezwinger) errichtet und ein Contumazstall zur Unterbringung anderer Viehgattungen vorhanden sein. Diese Contumazställe und weiteren Lokalitäten, als Fettküche, Trockenboden, Sektionsplatz, sollen, womöglich, entfernt von der Wohnung des Wasenmeisters sein.

§ 19. Jede Wasenmeisterei ist alljährlich einmal durch die Ortspolizeibehörde in deren Bezirke die Wasenstätte liegt, unter Beziehung des amtlichen Thierarztes einer Visitation zu unterstellen, wobei darauf zu achten ist, ob die in dieser Wasenmeisterordnung bestimmten Anordnungen zum Vollzuge gelangt sind. Den Befund mit Angabe etwaiger Mängel hat die Ortspolizeibehörde unter Mitzeichnung des Thierarztes der Distriktspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen und hat letztere im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte nach Umständen das Nöthige zu verfügen.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit, mit welchem Tage alle bisherigen Regierungs-Anordnungen dieses Betreffs, einschlüssig der Wasenmeister-Ordnung vom 18. Juni 1841, (Extrabeilage zu Nr. 50 des Kreis-Intelligenzblatts 1841) ihre Geltung verlieren.

Ansbach, den 4. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

*) Geldstrafe bis zu 10 und 25 fl., für Fallinesten bis zu 50 fl.

Digitized by Google

V. Ueber die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, vom 14. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1159 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk Mittelfranken zu Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 desselben Gesetzbuchs

über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

I.

Alle Thiere, welche zum menschlichen Genusse von Metzgern, Garköchen, Wirthen oder sonstigen Personen geschlachtet werden, sind der Beschau durch die hiefür aufgestellten und verpflichteten Sachverständigen vor und nach der Schlachtung unterworfen.

Diese Beschau erstreckt sich auf alles Rindvieh, auf Schafe, Lämmer, Schweine und Pferde, aber nicht auf Wildpret, Spannferkeln, Kitze (Geiseln) und Geflügel.

II.

1) Zur Vornahme der Fleischbeschau sind aufzustellen:
   a) Thierärzte als wissenschaftliche Fleischbeschauer,
   b) andere ansässige Personen von anerkannter Redlichkeit, welche nach dem Urtheile des Bezirks- und des Thierarztes die zur Besorgung des Vieh- und Fleischbeschaugeschäftes nach dem ihnen angewiesenen Umfange erforderliche Sachkunde besitzen, als empirische Fleischbeschauer.
2) Den Thierärzten als wissenschaftlichen Fleischbeschauern steht zu:
   a) die technische Aufsicht auf Handhabung der Fleischbeschau durch die empirischen Beschauer,
   b) in allen Gemeinden des thierärztlichen Bezirkes die Ausübung und Erfüllung der Befugnisse und Obliegenheiten der Fleisch-

Digitized by Google

beschau, welche nicht den empirischen Fleischbeschauern überwiesen sind,

c) ausschließend die Beschau bei den zu schlachtenden Pferden,

d) in jenen Gemeinden, worin sie ihren Wohnsitz haben, auch die Ausübung der sonst den empirischen Sachverständigen zukommenden Beschau, wobei ihnen je nach dem Umfange der Gemeinde empirische Fleischbeschauer als Gehilfen beigegeben werden können.

3) In jeder Gemeinde, worin kein Thierarzt wohnt, ist wenigstens ein empirischer Fleischbeschauer, und wenn irgend möglich, ein Stellvertreter desselben aufzustellen. Ein Gemeindevorsteher kann nicht als Fleischbeschauer aufgestellt werden.

Es kann jedoch die Fleischbeschau in benachbarten Gemeinden gemeinschaftlich einem Fleischbeschauer übertragen werden, wenn die Entfernung der dazu gehörigen Ortschaften und die gewöhnliche Zahl der vorkommenden Schlachtungen die rechtzeitige Vornahme der Beschau nicht hindert.

Die Aufstellung der empirischen Fleischbeschauer erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen, ist aber der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen, welche die Unbescholtenheit der aufgestellten Person untersucht und nach vorgängiger Prüfung oder Unterweisung derselben durch den Thierarzt und auf das von letzterem hierüber ausgestellte und von dem Bezirksarzte bestätigte Zeugniß die Verpflichtung vornimmt.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der empirischen Fleischbeschauer richten sich nach den unter IV. Abs. 2, 3 und 4 getroffenen Bestimmungen.

4) Die Verpflichtung der wissenschaftlichen Fleischbeschauer ist mit ihrer Verpflichtung als Thierärzte verbunden.

Die empirischen Fleischbeschauer werden von der Distriktspolizeibehörde auf getreue Ausübung und Beobachtung der ihnen durch gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschriften und die am Schlusse beigefügte Instruktion übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten mittelst Handgelübdes verpflichtet.

Digitized by Google

III.

Die Vieh- und Fleischbeschau besteht:

1) in der Besichtigung des zu schlachtenden Thieres im lebenden Zustande vor dem Schlachten,

2) in der Untersuchung desselben, seines Fleisches und seiner Eingeweide nach vollzogener Schlachtung.

Bei dieser Besichtigung haben die Fleischbeschauer nach der ihnen ertheilten und am Schlusse angefügten Instruktion zu verfahren, und nach dem Befunde die Erlaubniß

ad 1 zum Schlachten des Thieres,

ad 2 zur Verwendung des Fleisches zu menschlichem Genusse

zu ertheilen oder zu versagen. Im Falle der Ertheilung ist die Erlaubniß schriftlich auf einem Beschauzettel auszufertigen.

IV.

Die Thierärzte als wissenschaftliche Fleischbeschauer dürfen die Erlaubniß zur Verwendung des Fleisches und der Eingeweide geschlachteter Thiere zu menschlichem Genusse nur dann ertheilen, wenn der erkannte Gesundheitszustand des Thieres und die Beschaffenheit des Fleisches und der Eingeweide keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Genießenden besorgen läßt.

Die empirischen Sachverständigen dürfen in Orten, in denen eine Seuche herrscht, eine Erlaubniß zum Schlachten der dadurch gefährdeten Thiere und zur Verwendung des Fleisches für menschlichen Genuß in der Regel nicht ertheilen. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn der Thierarzt nach ausreichender Kenntnißnahme von dem Stande der seuchenartigen Krankheit das Schlachten von gesunden oder doch nur mit den ersten Erscheinungen der Krankheit behafteten Thieren für zulässig erklärt und den empirischen Fleischbeschauer ausdrücklich zur Erlaubniß des Schlachtens im Allgemeinen ermächtigt, wozu namentlich bei der Schweinekrankheit Anlaß gegeben sein kann.

Digitized by Google

Die empirischen Fleischbeschauer dürfen auch außer dem Falle herrschender Seuchen die Erlaubniß zum Schlachten nur dann, wenn das lebende Thier bei der ersten Beschau gesund, und zur Verwendung des Fleisches für den menschlichen Genuß geeignet befunden worden ist, nur dann ertheilt, wenn sie bei der zweiten Beschau das Fleisch von dem im lebenden Zustande gesund befundenen Thiere gut aussehend und die Eingeweide von regelmäßiger Beschaffenheit gefunden haben. Ausnahmsweise können sie das Schlachten nicht ganz gesunder Thiere und die Verwendung ihres Fleisches zu menschlichem Genusse nur bei eingetretenen Unglücksfällen, dann für finniges und räudiges Vieh unter genauer Beobachtung der in ihrer Instruktion darüber betroffenen Bestimmungen gestatten.

In allen anderen Fällen wahrgenommener Krankheit eines Thieres haben die empirischen Fleischbeschauer die Erlaubniß zum Schlachten, und in jenen Fällen, in denen die Beschau im lebenden Zustande nicht stattgefunden hat, so wie in jenen Fällen, in denen bei der zweiten Beschau sich über die Gesundheit des Thieres und die gefahrlose Genießbarkeit des Fleisches und der Eingeweide Bedenken ergeben, unter alsbaldiger Anzeige hierüber an die Ortspolizeibehörde die Erlaubniß zur Verwendung für menschliche Nahrung zu versagen.

In diesen Fällen ist es dem Viehbesitzer unbenommen, die Beschau durch den Thierarzt als wissenschaftlichen Fleischbeschauer vornehmen zu lassen, wofür er jedoch die Kosten selbst zu bestreiten hat. Der Ausspruch des Thierarztes gibt sodann in so lange Maß, bis etwa auf Antrag des Viehbesitzers eine abändernde Entscheidung der Distriktspolizeibehörde erwirkt ist.

V.

Die Kosten der Fleischbeschau werden aus den Gemeinde-Kassen bestritten, für welche über den Betrag ein Abkommen mit den Fleischbeschauern geschlossen werden kann.

Die Thierärzte können bei nicht vorhandener anderweiter Uebereinkunft auf ihre regulativmäßigen Gebühren Anspruch machen.

Bezüglich der thierärztlichen Aufsicht auf die Fleischbeschau (II. Ziff. 2 lit. a gegenwärtiger oberpolizeilicher Vorschriften) bleibt die Remunerirung aus der Distriktskasse nach den Beschlüssen des Distritsrathes vorbehalten.

Digitized by Google

Metzger und andere Viehbesitzer, welche die Fleischbeschau in Anspruch zu nehmen haben, können zur Tragung der Kosten nur in dem Falle des letzten Absatzes der Vorschriften unter IV., dann bei schuldhafter Veranlassung außerordentlicher oder vermehrter Thätigkeit der Fleischbeschauer angehalten werden.

VI.

Jedermann, der ein Thier zu schlachten beabsichtigt, dessen Fleisch oder Eingeweide zu menschlicher Nahrung bestimmt wird, ist verpflichtet, dem Fleischbeschauer seiner Gemeinde oder seines Distrikts mit Angabe der Stunde und des Orts, wann und wo die Schlachtung vorgenommen werden soll, hievon Anzeige zu erstatten, worauf in thunlichster Bälde und spätestens innerhalb 12 Stunden nach Erstattung der Anzeige von dem Fleischbeschauer selbst oder durch dessen Stellvertreter die Beschau vorzunehmen ist.

Die bei der ersten Beschau des zu schlachtenden Thieres im lebenden Zustande ertheilte Erlaubniß zum Schlachten erlischt nach 48 Stunden, wenn in diesen kein Gebrauch davon gemacht worden ist.

Die zweite Beschau darf erst nach der Schlachtung des Thieres vorgenommen werden, sobald die Körperhöhlen der Brust und des Unterleibes eröffnet und die Eingeweide blos gelegt sind. Keine Bestandtheile des Thieres, welche zur Beurtheilung seines Gesundheitszustandes oder der gefahrlosen Genießbarkeit seines Fleisches und seiner Eingeweide dienen können, dürfen vor und während dieser Beschau entfernt oder verborgen werden.

VII.

Verfehlungen gegen diese Vorschriften über die Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung unterliegen der Bestrafung nach Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuchs. *)

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit, mit welchem Tage alle bisherigen Regierungsanordnungen in diesem Betreffe ihre Geltung verlieren.

Ansbach, den 14. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

---

*) Geldstrafe bis zu 25 fl.

Digitized by Google

VI. Instruktion für die Fleischbeschauer in Mittelfranken, vom 14. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1165 u. f.)

§ 1. Die für das Geschäft der Vieh- und Fleischbeschau aufgestellten Sachverständigen haben sich bei Ausübung ihrer Funktionen genau nach den oberpolizeilichen Vorschriften zu Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruktion zu achten

§ 2. Jeder Fleischbeschauer ist verpflichtet, nach dem unten angefügten Formulare ein Manual zu führen, in welches jede Besichtigung eines Schlachtthieres eingetragen werden muß.

§ 3. Die Qualität des Rindfleisches theilt sich in drei Klassen, die nach den jeden Orts geltenden besondern Bestimmungen verschiedenen Tarsätzen unterliegen.

I. Klasse: Fleisch von Mastochsen, d. h. solcher vollständig ausgemästeter Ochsen, deren Gewicht mindestens 400 Pfund Fleisch und 60 Pfund Unschlitt beträgt,

II. Klasse: Fleisch von nicht oder von nicht vollständig ausgemästeten Ochsen, von gemästeten Kühen und gemästeten Rindern (Stieren und Kalben),

III. Klasse: Fleisch von allen übrigen ungemästeten Rindern.

§ 4. Die übrigen Fleischgattungen, welche einer polizeilichen Taxirung nicht unterliegen, sind in der Regel auch nicht nach ihrer Qualität zu klassifiziren.

Bei den Kälbern richtet sich jedoch die Bankmäßigkeit gewöhnlich nach ihrer Reife oder Unreife, weshalb diese in der Rubrik 9 anzumerken ist.

Als reif ist ein Kalb nur zu erkennen, wenn es seine acht Milchschneidezähne hat, von welchen das vierte Paar ebenso ausgebildet ist wie das erste, und wenn die sämmtlichen Zähne mit einem festen, weißen Zahnfleische umgeben sind.

§ 5. Die empirischen Fleischbeschauer dürfen die Erlaubniß zum Schlachten eines Thieres und zur Verwendung des Fleisches für mensch-

Digitized by Google

lichen Genuß nur dann ertheilen, wenn das Thier gesund und das Fleisch unverdächtig ist, wobei folgende Regeln zu beachten sind.

§ 6. Als gesund ist überhaupt ein Thier zu betrachten, welches leicht athmet, ordentlich frißt, säuft und widerkaut, den Mist gehörig abgehen läßt, dessen Haare glatt und glänzend auf der Haut liegen, und das überhaupt lebhaft und munter aussieht und keinen unnatürlichen Ausfluß aus Maul und Nase hat.

§ 7. Krank ist ein Thier, wenn es nicht munter und lebhaft aussieht, nicht gehörig frißt und säuft, nicht widerkaut, der Mistabgang fehlt oder trocken und wässerig ist, die Haare nicht glatt anliegen und glänzen, sondern struppig sind, die Haut trocken und fest anliegend oder ganz schlaff ist, Kopf und Ohren herabhängen, die Augen trüb, Maul und Nase trocken und heiß oder voller Schleim sind, die Zunge schmierig und unrein, der Athem beschwerlich und mit Husten verbunden ist, das Thier mit großer Beschwerlichkeit geht, und hauptsächlich, wenn man Ausschläge oder Geschwülste im Maul auf der Haut am Euter oder an den Füßen, so wie auch, beträchtliche äußere Verletzungen, Wunden und Knochenbrüche wahrnimmt.

§ 8. Als verdächtig oder ungesund ist das Fleisch zu erachten, wenn das Blut dick, dunkel oder selbst schwarz, oder dünn, blaß und wässerig ist, zwischen Haut und Fleisch sich blaue Flecken, Wasser oder Sulze finden, das Fleisch selbst blaß oder dunkelroth und schwärzlich ist, sich zu hart oder zu weich anfühlt, im Maul, an der Zunge, im Rachen, an den Lungen und der Leber, der Milz, den Nieren oder andern Theilen sich Blattern, Beulen, Geschwüre, Geschwülste, Eitersäcke, Brandstellen zeigen, wenn das Fett in den Mägen vertrocknet ist und wie verbrannt aussieht, Brust- und Bauchhöhle viel Wasser enthalten, die Gallenblase mit viel verdorbener Galle angefüllt ist, die Gedärme mit schwarzen brandigen Flecken, oder mit vielen Knoten und Eitersäcken besetzt sind, und das Fleisch, sowie der ganze Körper des Thieres einen üblen Geruch von sich geben.

§ 9. Wenn ein Thier durch Beinbruch, Stoß oder sonstige schwere Verwundung, durch Anlaufen von Klee oder durch Uebermastung verunglückt, so darf der empirische Fleischbeschauer das Schlachten desselben ge-

Digitized by Google

ſtatten, jedoch nur in den erſten zwölf Stunden nach dem Zufalle und nur, wenn noch kein Fieber, das am feſten Anliegen der Haut am Körper erkannt wird, eingetreten iſt; wenn auch die Beſchau des geſchlachteten Thieres gut ausfällt, darf ſodann die Verwendung zu menſchlicher Nahrung zugelaſſen werden.

§ 10. Zum Schlachten finniger Schweine und räudiger Schafe, dann zum Genuſſe des Fleiſches davon darf der empiriſche Fleiſchbeſchauer nur dann die Erlaubniß geben, wenn die Finnen blos einige Theile des Körpers ergriffen haben und das Thier ſich noch nicht als abgemattet zeigt; dann, wenn die Räude erſt im Ausbruche begriffen iſt und das Thier noch nicht kränkelt.

§ 11. Die Thierärzte als wiſſenſchaftliche Fleiſchbeſchauer haben ihr Urtheil über Genießbarkeit des Fleiſches und der Eingeweide lediglich nach den Regeln der Wiſſenſchaft und Erfahrung mit Rückſicht auf die Natur und die Dauer des Leidens bei erkrankten Thieren, den Nahrungsſtand des Thieres und die Beſchaffenheit des Fleiſches zu bemeſſen.

Ansbach, den 14. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

Fleischbeschau-Manual

des Fleischbeschauers . . . . . in . . . . . .

Laufende Nummer.	Datum der Beschau. Jahr.	Monat.	Tag.	Benennung des Schlachtenden	Rinder II. Qualität.	Rinder III. Qualität.	Kälber.	Schafe.	Schweine.	Pferde.	Ausspruch bei der Beschau. I.	II.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
				Mayrhofen.									
				Rinder II. Qualität.									
				Rinder III. Qualität.									
				Kälber.									
				Schafe.									
				Schweine.									
				Pferde.									
				Ausspruch bei der Beschau. I.									
				II.									
				Bemerkungen.									

Digitized by Google

VII. Vorschriften über die Visitation der Hunde, vom 11. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1171 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 desselben Gesetzbuchs

über Visitation der Hunde

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

§ 1. Alle Hunde, welche das Lebensalter von drei Monaten überschritten haben, sind alljährlich im Monat Juli in Bezug auf ihren Gesundheitszustand durch den verpflichteten Thierarzt oder einen Stellvertreter desselben im Beisein eines Polizei-Offizianten in Städten, des Gemeindevorstehers auf dem Lande zu untersuchen.

Eine gleiche Untersuchung aller Hunde hat außerdem in jenen Gemeinden stattzufinden, in denen sich ein wuthverdächtiger Hund gezeigt hat.

§ 2. Die Distrikts-Polizeibehörde bestimmt für jede Gemeinde und in Städten für jeden Stadtdistrikt den Ort, den Tag und die Stunde der vorzunehmenden Untersuchung und ordnet hiezu den Thierarzt ab, der die ihm vorgeschriebene Zeit genau einzuhalten hat.

Gleichzeitig sind die Ortspolizeibehörden von der Orts- und Zeitbestimmung für die Hunde-Visitation in Kenntniß zu setzen und verpflichtet, hierauf sofort die Kundgabe in der Gemeinde nach Maßgabe der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862 (Regierungsblatt S. 926) zu bewirken.

In den der kgl. Regierung unmittelbar untergebenen Städten hat der Magistrat selbst diese Verkündigung zu erlassen und den Polizei-Offizianten mit schriftlicher Weisung zur Hunde-Visitation abzuordnen.

§ 3. Jeder Besitzer eines Hundes ist verpflichtet, denselben zur bekannt gegebenen Zeit und an dem zur Visitation bestimmten Orte der

Digitized by Google

Visitation vorzuführen oder vorführen zu lassen, die festgesetzte Visitationsgebühr zu entrichten, das Hundezeichen, wo solche durch ortspolizeiliche Vorschrift eingeführt sind, zu lösen, und die nach § 6 getroffenen Anordnungen zu beobachten.

Verfehlungen gegen diese im § 3 festgesetzten Obliegenheiten sind nach Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs strafbar, insoferne nicht gemäß Art. 363 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafbarkeit eintritt.

§ 4. Ueber alle in der Gemeinde vorhandenen Hunde ist ein Verzeichniß herzustellen und zu führen, welches folgende Rubriken enthält:

Fortlaufende Nummer,
Name und Stand des Besitzers,
Beschreibung und Alter des Hundes,
Gesundheitszustand desselben,
Verfügungen.

§ 5. Der Thierarzt hat den Gesundheitszustand der ihm vorgeführten Thiere mit gewissenhafter Genauigkeit zu untersuchen, sein Augenmerk vorzüglich auf die der Wuth verdächtigen, schon alten oder als bissig bekannten Hunde zu richten, und kurz aber deutlich und bestimmt den Befund auszusprechen, welcher in das Verzeichniß einzutragen ist.

§ 6. Hunde, welche wegen Alters oder Krankheit vom Thierarzte für sicherheitsgefährlich befunden werden, sind, wenn der Besitzer sich damit zufrieden stellt, sofort nach der Constatirung dieses Befundes von dem Polizei-Offizianten oder dem Gemeindevorsteher dem Wasenmeister zur Tödtung zu überliefern. Macht aber der Besitzer hiegegen Einwendungen, so hat die Distriktspolizeibehörde darüber Entscheidung zu geben. In solchem Falle kann jedoch nach Umständen die einstweilige Verwahrung des beanstandeten Hundes bei dem Wasenmeister auf Kosten des Besitzers angeordnet werden.

§ 7. Für die Untersuchung eines jeden Hundes, gleichviel ob derselbe als gesund befunden oder beanstandet und zur Tödtung bestimmt wird, ist bei der jährlichen Visitation vom Besitzer eine Gebühr von mindestens

Digitized by Google

24 kr. zu entrichten, deren Betrag von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde bis zu 48 kr. erhöht werden kann.

§ 8. Aus den eingegangenen Gebühren hat der Polizei-Offiziant oder Gemeindevorsteher nach Beendigung des Untersuchungsgeschäftes sofort dem Thierarzte die ihm gebührenden Tag- und Rittgelder gegen Quittung auszubezahlen, die Kosten für die Hundezeichen zu bestreiten, und den Rest mit einem summarischen Ausweise über Einnahmen und Ausgaben sammt Quittungen und Belegen an die Lokal-Armenkasse abzuliefern.

§ 9. Dem Thierarzte gebührt bei einer Entfernung von einer halben Stunde von seinem Wohnorte und darüber für den ganzen Tag das normalmäßige Taggeld von 2 fl. 30 kr. und, wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Taggeld, dagegen an dem Wohnsitze und in der Entfernung von weniger als einer halben Stunde für den ganzen Tag 1 fl. 15 kr. und für einen halben Tag 40 kr.

Außerdem gebührt dem Thierarzte für jede Reise, insoferne die Entfernung wenigstens eine Stunde von seinem Wohnsitze beträgt, ein Rittgeld von 1 fl. ohne Rücksicht darauf, ob die Reise den ganzen, oder einen halben Tag in Anspruch nimmt, und unabhängig von dem Nachweise, ob sie wirklich zu Pferde oder zu Wagen gemacht wurde.

§ 10. Nach Vorlage der Hunde-Visitationsverzeichnisse an die Distrikts-Polizeibehörden sind dieselben von letzteren alsbald in der Richtung, ob die Untersuchung nach den bestehenden Vorschriften vollzogen worden und zu welchen Verfügungen Anlaß gegeben sei, zu prüfen und die erforderlichen Bescheide förderlichst zu erlassen.

§ 11. Nichtbeobachtung oder Vernachlässigung des im öffentlichen Dienste stehenden Personals in Bezug auf die ihm hiernach zugewiesenen dienstlichen Obliegenheiten unterliegen disciplinärer Einschreitung.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit, mit welchem Tage alle bisherigen Regierungsanordnungen, insbesondere die Regierungsausschreibungen

vom 29. August 1820 (Int.-Bl. S. 1641),

vom 21. Dezember 1839 (Int.-Bl. S. 977),

Digitized by Google

vom 31. März 1840 (Int.-Bl. S. 201),
vom 21. Januar und
vom 24. August 1852 } (Int.-Bl. S. 70 und 726)

ihre Geltung verlieren.

Ansbach, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

VIII. Vorschriften über Ausnahmen vom Verbote des Treibens oder Weidens des Viehes in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen, einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße, vom 11. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1175 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 156 Ziff. 4 desselben Gesetzbuchs

über die Ausnahmen vom Verbote des Treibens oder Weidens des Viehes in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße,

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

Eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 156 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzbuchs, wodurch das Treiben oder absichtliche Weiden des Viehes in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße verboten ist, wird nur insoferne zugelassen, als sich zwei Viehheerden auf der Straße begegnen, oder eine Heerde mit Fracht- oder anderm Fuhrwerke zusammentrifft, und hiedurch ein Ausweichen der Heerden nöthig wird, oder wenn beim Treiben von Schafheerden über die Straße die Straßengräben und

Digitized by Google

Böschungen von dem Vieh auf eine kurze Strecke betreten werden müssen, (wobei natürlich ein zeitweises Abfressen des daselbst wachsenden Grases nicht verhindert werden kann) jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Führer der Heerde sogleich nach Beseitigung der Veranlassung seine Heerde aus den Gräben und von den Böschungen wieder hinausführt und auf der Fahrbahn der Straße zusammenhält.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Ansbach, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

IX. Vorschriften über das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder andern zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staats- oder Distriktsstraßen, vom 10. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 1175 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 wird für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 157 desselben Gesetzbuchs

über das Schleifen von Baumstämmen geladener Faschinen oder andern zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen,

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

Das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder andern zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staats- oder Distriktsstraßen wird oberpolizeilich verboten.

Diese oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit.

Ansbach, den 10. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

X. Vorschriften über die Orte, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen, oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Tarbestimmung zu ermitteln sind, und über die Obliegenheit zur Anzeige abgeschlossener Verträge über solche Gegenstände vom 14. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1777 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 201 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 desselben Gesetzbuchs

über die Orte, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Tarbestimmung amtlich zu ermitteln sind, und über die Obliegenheit zur Anzeige abgeschlossener Verträge über die so eben bezeichneten Gegenstände

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

1) Zum Behufe der Regulirung des Fleischsatzes sind alle abgeschlossenen Verkaufsverträge über Rindvieh auf den Viehmärkten bei der Marktsbehörde (Marktsinspektion, Marktskommission), rücksichtlich der Stallkäufe bei dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auf dem Lande, bei dem Magistrate, Distriktsvorsteher oder bei der von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten obrigkeitlichen Person in Städten anzumelden und aufzuzeichnen.

   Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, Preise und Gewicht jedes einzelnen Viehstückes gemeinschaftlich vor der oben benannten Behörde zu deklariren.

2) Zum Behufe der Regulirung des Biersatzes sind in den Monaten Oktober, November und Dezember jeden Jahres
   a) die abgeschlossenen Gerstenkäufe auf den Schrannen bei der Schrannenbehörde anzuzeigen, von den Brauern der Hauptorte jedes Polizeidistriktes in ein Manual einzutragen und auf Verlangen

Digitized by Google

durch Vorlage dieses Manuals an die Distrikts-Polizeibehörde auszuweisen,

b) die Hopfenkäufe unter Ausscheidung der vorzüglicheren und der Mittelgattungen von den Brauern zu Ansbach, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Burgfarnbach und Pappenheim in ein Manual einzutragen und auf Verlangen durch Vorlage dieses Manuals an die Distrikts-Polizeibehörde auszuweisen.

Die Anzeigen und Aufzeichnungen nach lit. a und b müssen die Fruchtpreise ohne Einrechnung von Nebenauslagen und die Zeit der abgeschlossenen Kaufsverträge enthalten.

3) Ueber die Preise des Rindviehes sind allmonatlich, über die Preise der Gerste am Schlusse eines jeden der Monate Oktober, November und Dezember Sachverständige bei jeder Distrikts-Polizeibehörde zu vernehmen.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit mit welchem Tage das Regierungsausschreiben vom 21. Juli 1856 (Kreisamtsblatt S. 1129) seine Geltung verliert.

Ansbach, den 14. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

XI. Vorschriften über Fischereiordnung, dann über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs, vom 11. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1179 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 35 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden für den Regierungsbezirk von Mittelfranken zu Art. 231 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 6 desselben Gesetzbuchs

über Fischereiordnung, dann über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfangs

Digitized by Google

nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und zur Darnachachtung verkündet:

§ 1. Die Ausübung der Fischerei steht in der Regel nur dem Eigenthümer des Fischwassers oder demjenigen zu, welcher aus einem sonstigen rechtlichen Titel hiezu befugt ist.

Andere bei Ausübung der Fischerei betroffene Personen sind verpflichtet, sich gegenüber den polizeilichen Vollzugsorganen bezüglich ihrer Berechtigung zum Fischen auf Anforderung sofort auszuweisen, wozu die Vorzeigung eines von der Ortspolizeibehörde, sohin in den Landgemeinden von dem Gemeindevorsteher bestätigten schriftlichen Erlaubnißscheins des Fischereibesitzers genügt.

§ 2. Objekt der Fischerei sind, sofern nicht durch Vertrag oder in sonst gesetzlicher Weiser ein anderes bestimmt ist, lediglich Fische und Krebse.

Ausgeschlossen sind davon: wilde Enten und Gänse, Plätzlinge, Rohr- und Wasserhühner, Otter, Biber und sonstige jagdbare Thiere.

Das Fischen Nichtberechtigter und das Fischen in fremden Fischwassern ohne spezielle Erlaubniß des Fischwasser- oder Fischereibesitzers ist verboten.

Für die Bestrafung der hieher gehörigen Fischereifrevel ist der Art. 289 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 maßgebend.

§ 4. Das Verunreinigen der Fischwasser durch Substanzen, welche den Fischen schädlich sind, z. B. durch Abfälle von Fabriken, Mühlen, Färbereien, dann durch ausgelaugte Asche, Kalk, Kohlenstaub, Sägspäne, gebrauchte Gerberlohe, Branntweinschlempe, Gülle und dergl., ferner das Anlegen von Flachs- und Hanfröſten mit faulem in die Fischwasser abfließendem Wasser, die Einrichtung derselben und das Auswaschen des Garns in Fischwassern ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten, oder ohne Bewilligung der Distriktspolizeibehörden ist verboten.

§ 5. Zahme Enten sind von fremden Fischwassern, insbesondere von den Streich- (Brut-) Weihern, dann von den Winterungen fern zu halten.

§ 6. In allen Fischwassern ohne Unterschied ist die Ausübung der Fischereiberechtigung an nachstehende Bestimmungen gebunden:

Digitized by Google

1) Die Laich- und Streichzeit ist bei den einzelnen Fischgattungen genau einzuhalten und dürfen in der Laiche befindliche Fische, sowie Krebse während der Brütezeit und mit Eiern nicht gefangen und verkauft werden.

Die Laich- und Streichzeit ist

a) in den Monaten

Januar und Februar:

für die Aalraupe (Rutte, Ruppe, Quappe);

b) im März:

für den Rothfisch (Höfen), Kaulbarsch, Barben, Grundling, Schleien, Alent, Flußbrisske, Kaulquappe oder Stint;

c) im April:

für Barben, Grundlinge, Hechte, Flußbrisske, Kaulbarsch, Kaulquappe, Huchen, Rothauge, Weißfische, Elrige, Schmerle, Alent, Diebel (Döbel), Krachse, Ranige, Karausch und Rothfeder (Plötze);

d) im Mai:

für Amaul (Schill), Barben, Elrige, Alent, Plötze, Grundlinge, Hechte, Aesche, Giebel, Karpfen, Stichling, Schneider;

e) im Juni:

für Aesche, Alent, Karpfen, Schleien, Giebel, Karausch;

f) im Juli:

für Giebel, Karausch;

g) im August:

für Aal;

h) Ende Oktober, November und Dezember:

für Aalraupe, Lachs, Salmling (Saibling), dann

i) Anfang Oktober bis Anfang Februar:

für Forellen.

Digitized by Google

Die Brütezeit der Krebse fällt in die Monate Februar, März und April.

Die übrigen Fische, insbesondere Waller, Rutten und Barschen (Birschlinge), dürfen das ganze Jahr hindurch gefangen und zum Verkauf gebracht werden.

2) Kleine, zu junge und unausgewachsene Fische sollen nicht ausgefangen werden und sind daher in der Regel nur Netze mit einer Maschenbreite von 2 Quadratzoll zum Fischen zu verwenden.

Hechte insbesondere sollen nicht unter 11, und die Forellen Barben, Karpfen, Brachsen, Rutten und Aeschen nicht unter 6½ Zoll Länge, alle übrigen Fische nicht unter ½ Pfund bayerisch Gewicht gefangen und verkauft werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei den Grundlingen, dann den sogenannten Köderfischen und Setzlingen statt.

Krebse sollen wenigstens 10 Stück auf's Pfund gehen, sog. Steinkrebse dagegen können in jeder Größe gefangen und verkauft werden.

3) Der Fischerei schädliches Fischzeug, verbundene oder verdeckte Reussen, Kräuterbürden, Wathe, Schmelchreussen, Spreiten und dergl. dürfen nicht gebraucht werden; Gleiter und Schweiben von jedem Fischer nicht mehr als sechs und nur von Bartlmä bis Georgi — Zaunscheeren von Lichtmeß bis Georgi, endlich Schrötten nur von Ostern bis St. Gilgentag.

§ 7. Das Fischen mit giftigen oder betäubenden Ködern, z. B. Brechnüssen, Kalk, morgenländischen Schalen, Munten oder anderen derartigen Lockspeisen, ferner das Fischen zur Nachtzeit mit Hilfe von Laternen, Fackeln oder Bränden, das sog. Löchelfischen im Eise ist verboten.

§ 8. Die Uebertretungen vorstehender Fischordnung sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 nach Art. 231 Abs. 1 und 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 zu bestrafen.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe, dann Fische, deren Fang während der Laichzeit ver-

Digitized by Google

boten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, wenn sie zu Markte gebracht oder sonst wie feilgeboten werden, unterliegen der Confiscation.

(Abs. 4 und 5 Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs.)

§ 9. Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten vom 1. Juli d. Js. an in Wirksamkeit und verlieren von jenem Zeitpunkte an die Fischordnung für Mittelfranken vom 13. November 1855 (Kreis-Amts-Bl. von 1855 S. 1459), sowie das Regierungsausschreiben vom 17. Mai 1858 (Kreis-Amts-Bl. 1858 S. 710) ihre Geltung.

Ansbach, den 11. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

XII. Zusammenstellung der verordnungsmäßigen und oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und andern explodirenden Stoffen vom 22. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1279 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern mittels Entschließung vom 16. d. Mts. ausgesprochen hat, daß zum Vollzuge des Art. 169 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 vorläufig neue Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften nicht zur Erlassung kommen werden, indem die über diese Materie dermalen geltenden Bestimmungen neue Ergänzungs-Anordnungen nicht nothwendig machen, so werden die bis jetzt und fortdauernd geltenden Bestimmungen zu Art. 169 cit.:

über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen

für Mittelfranken nachstehend wieder verkündet:

Digitized by Google

I. Fabrikation des Pulvers.

1) Die Verfertigung von Schießpulver ist von der Erlangung einer Concession abhängig, deren Ertheilung die persönliche Befähigung des Bewerbers vorausſetzt, und nach technischer Aeußerung der k. Zeughaus-Hauptdirektion der k. Regierung, Kammer des Innern, zusteht.

Abſ. 2 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1837 (Döllinger V.-S. Bd. XIV. S. 1488).

§ 1 Ziff. 4 § 3 Abſ. 1 § 17, § 43 Ziff. 3, § 29 Ziff. 2 der Instruktion zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 21. April 1862 (Regierungsblatt S. 717 ff.)

2) Der Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirektion hat jedesmal die zu Protokoll zu constatirende, an die k. Zeughaus-Hauptdirektion urschriftlich mitzutheilende Erklärung des Gesuchstellers darüber vorherzugehen, daß er

1) sich verpflichte:

a) die über Fabrikation und Absatz von Salpeter und Pulver gegebenen oder noch zu erlassenden allgemeinenn Vorschriften genau zu beobachten;

b) insoferne die k. Zeughaus-Hauptdirektion für den Bedarf der inländischen Militär-Verwaltung es für nothwendig erachtet, das Fabrikat ausschließend auf ihre Bestellung abzuliefern, sich genau den Anordnungen der Zeughaus-Hauptdirektion zu richten;

c) sich aller Abnahme des Salpeters von inländischen Saliterern zu enthalten, und

2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden sei, wie die leiseſte Ueberschreitung irgend eines Punktes dieſer Vorschriften das rücksichtslose Erlöschen der Concession zur unausweislichen Folge habe.

Abſ. 3 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1837.

3) Gegen die Entscheidungen k. Regierung über Gesuche und Concessionirung zur Pulver-Fabrikation steht den Betheiligten und insbesondere

Digitized by Google

der k. Zeughaus-Hauptdirektion die Beschwerde an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu.

Abs. 2 obiger Ministerialentschließung, § 52 der Gewerbsgesetzes-Instruktion.

Diese Bestimmungen über Pulverfabrikation sind auch in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Juni 1858 (mittelfränkisches Kreisamtsblatt Seite 827 ff.) unter I. aufrecht erhalten.

II. Handel mit Pulver.

1) Zum Handel mit Schießpulver sind nur concessionirte Handelsleute berechtigt, welche dazu eine besondere Licenz nach vorausgegangener Prüfung über ihre Kenntniß der verschiedenen Pulverarten erhalten haben.

II. Abs. 1 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Juni 1858.

§ 16 Abs. 2, § 62 Abs. 1, § 63 und § 65 Abs. 4 der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes.

2) Die Licenzirung zum Pulverhandel setzt außer dem Nachweise eines guten, durchaus ungetrübten und verlässigen Leumundes dann der nöthigen Kenntniß der verschiedenen Pulverarten auch den Nachweis der zur Aufbewahrung des Pulvers erforderlichen, nach Verhältniß der Quantität unter den unten aufgezählten Sicherheitsmaßregeln in jeder Hinsicht geeigneten Lokalität in- und außerhalb des Ortes voraus. Die Licenzen sind ohne vorliegendes Bedürfniß nicht unnöthiger Weise zu vermehren und, wo möglich, nur jenen Gewerbsleuten zu ertheilen, welche bereits bisher im Besitze der Berechtigung zum Handel mit Pulver waren, oder ihrer sonstigen Eigenschaft nach überhaupt zur Ausübung desselben am geeignetsten sich darstellen.

II. Abs. 1 und 2 der Ministerialentschließung vom 5. Juni 1858.

3) Für die zum Handel mit Pulver hienach Berechtigten haben nachstehende sicherheitspolizeiliche Maßregeln in Anwendung zu bleiben:

Digitized by Google

a) Der Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver im Innern der Ortschaften, so wie in der Nähe von bewohnten Gebäuden überhaupt ist nur bis zu einem Betrage in maximo von

vier Pfund in den ehemals zum Fürstenthum Ansbach gehörigen,

zehn Pfund in anderen Gemeinden

gestattet.

Die Aufbewahrung dieser Pulvervorräthe hat in blechernen oder irdenen verschlossenen und beweglichen Gefäßen auf dem Bodenraume (Speicher) des Hauses oder in andern von der Gewerbspolizei-Behörde durchaus geeignet befundenen Theilen desselben zu geschehen.

Größere Vorräthe über 4, beziehungsweise 10 Pfund sind unter allen Voraussetzungen außerhalb der bewohnten Orte, in geeigneter Entfernung und in besonderen von der Gewerbs-Polizeibehörde hiezu tauglich erachteten Gebäuden niederzulegen und aufzubewahren.

Die Gewerbs-Polizeibehörde bestimmt auch das Maximum der in solchen Gebäuden aufzubewahrenden Pulvervorräthe.

b) Zum Handverkaufe ist den Handelsberechtigten gestattet, bis zu einem Pfund Pulver in ihrem Laden oder ihrer Wohnung, jedoch an einem nicht Jedem leicht zugänglichen, von Feueranlagen entfernten, womöglich verschlossenen Orte vorräthig zu halten.

c) Beim Herausnehmen des Pulvers haben dieselben die gehörige Vorsicht zu beobachten und namentlich sich hiebei hölzerner Instrumente zu bedienen.

d) Das Verbringen und der Verkauf des Pulvers bei Licht und daher überhaupt zur Nachtzeit, so wie das Probiren desselben im Hause ist verboten.

e) Der Verkauf von Pulver an Kinder, so wie größerer Quantitäten an unbekannte oder verdächtige Individuen ist nicht gestattet.

Digitized by Google

4) Die Polizeibehörden in größeren Städten sind überdies angewiesen, dahin zu wirken, daß sämmtliche Pulvervorräthe der Handelsberechtigten nur außerhalb des Ortes zur Aufbewahrung und zum Verkaufe kommen, daß sonach letztere sich dahin verstehen, auch den Dedailhandel mit Pulver außerhalb der Stadt zu verlegen.

II. Abs. 3 der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858.

§ 19 der Ansbacher Feuerordnung vom 22. September 1790.

III. Transport von Schießpulver.

§ 1. Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zur Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden, und zu diesem Ende

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;

2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden fest zu laden;

3) gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

§ 2. Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Land verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;

2) Loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder verwahrt ist, und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Strohunterlage fest zu laden;

3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;

4) stets nur im Schritt zu fahren;

5) des Tabakraucheus bei dem Wagen sich zu enthalten;

Digitized by Google

6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;

7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten, und

8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahren zu lassen.

§ 3. Beträgt die Ladung über einen Zentner, so hat der Fuhrmann nebstdem

1) bewohnte Orte, womöglich zu umfahren;

2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

§ 4. Schiffer sind gehalten, nebst den unter § 1 erwähnten Vorsichtsmaßregeln

1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und

2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer noch unverwahrtes Licht zu brennen;

3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, womöglich ober dem Winde auszuweichen, endlich

4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

§ 5. Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, desgleichen Dampfwagen.

§ 6. Wer einem mit Schießpulver befrachteten, durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Digitized by Google

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlicher Handlungen zu enthalten.

Verordnung vom 1. Mai 1841 (Regierungsblatt S. 309 ff.)

IV. Kunstfeuerwerkerei.

1) Die Kunstfeuerwerkerei, worunter die Fabrikation jener schießpulverartigen Mischungen verstanden wird, deren Abbrennen durch die Helligkeit, Farbenpracht und Lebendigkeit des Feuers, durch die vielfältigen raschen Bewegungen dem Auge ein unterhaltendes Schauspiel bietet, ist eine freie Erwerbsart, deren gewerbsmäßiger Betrieb die Lösung eines polizeilichen Licenzscheines voraussetzt.

Die Ertheilung eines solchen Licenzscheines ist bedingt durch den Nachweis

a) eines ungetrübten Leumundes,

b) einer geeigneten Lokalität nach den unten erörterten Bestimmungen,

c) der persönlichen Befähigung, sei es durch Zeugnisse einer competenten technischen Behörde, oder durch eine vor Sachverständigen (Lehrern einer technischen Schule und dergl.) abzulegende Prüfung.

IV. Abs. 1 der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858.

§ 55, § 74 Abs. 5, § 83 Abs. 2, § 84 Abs. 3 und 4 der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes.

2) Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ist bestimmt,

a) daß die Verfertigung, Aufbewahrung, wie der Verkauf dieser Gegenstände von Seiten der Fabrikanten nur in einem in geeigneter Entfernung außerhalb bewohnter Orte befindlichen, von der Gewerbs-Polizeibehörde für entsprechend befundenen Gebäude und Lokale stattfinde,

b) daß jedes Arbeiten bei Licht in derlei Anstalten und Räumlichkeiten unbedingt unterlassen werde,

c) daß rücksichtlich des Besitzes und der Aufbewahrung von Kunst-

Digitized by Google

feuerwerks-Gegenständen die für das Schießpulver und für den Transport derselben die für den Transport des Pulvers gegebenen sicherheitspolizeilichen Anordnungen gleichmäßige Anwendung finden, und

d) insbesondere, daß es nicht gestattet ist, einen Vorrath von mehr als 4, beziehungsweise 10 Pfund von Feuerwerks-Gegenständen einschlüssig des Pulvervorraths im Hause zu führen, und daß größere Vorräthe ebenfalls unter allen Voraussetzungen außerhalb der Ortschaften zu verwahren sind.

IV. Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858.

3) Die erlangte Berechtigung zum Handel mit Schießpulver schließt auch die Befugniß zum Führen und Verkaufe von Kunstfeuerwerks-Gegenständen in sich.

ibidem.

V. Besitz und Aufbewahrung von Schießpulver und Kunstfeuerwerks-Gegenständen von Seiten der Privaten.

Die vorstehend gegebenen sicherheitspolizeilichen Vorschriften finden auf den Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver und Kunstfeuerwerks-Gegenständen von Seiten der Privaten gleiche beziehungsweise analoge Anwendung.

Sollten jedoch in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerksproduktionen, größere Vorräthe momentan im Innern oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden und Ortschaften aufbewahrt werden müssen, und deren Verbringung augenblicklich nicht mehr möglich erscheinen, so ist solches nur unter Beobachtung der größtmöglichen Vorsicht und auf so lange von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, bis die Wegschaffung wirklich erfolgen kann, und haben sich die Betheiligten den von derselben getroffenen Sicherheitsmaßregeln unweigerlich zu unterwerfen.

V. der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858.

VI. Controle.

Die Controle über den genauen Vollzug vorstehender Anordnungen von Seite der Fabrikanten, Handelsberechtigten wie Privaten liegt den

Digitized by Google

einschlägigen Polizeibehörden und Vollzugsorganen, namentlich bei Vornahme der periodischen Feuerschau und der Gemeindevisitation ob.

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch außerdem noch angewiesen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Visitationen zu dem besondern Zwecke der Controlirung der Gewerbsberechtigten vorzunehmen, wobei der k. Regierung, Kammer des Innern, die Ueberwachung des Vollzuges zur besondern Pflicht gemacht ist.

VII. Strafbestimmungen.

1) Ueberschreitungen des Verbotes der Aufbewahrung und des Besitzes von Schießpulver und Feuerwerks-Gegenständen über das festgesetzte Maximum in ihren Läden und Häusern oder innerhalb der Ortschaften überhaupt oder des Verbotes der Verfertigung dieser Gegenstände in andern als den hiezu bestimmten Lokalitäten, ferner die Nichtbeachtung der sonstigen für den Handel mit Pulver und Feuerwerks-Gegenständen bestehenden Anordnungen von Seiten der Gewerbsberechtigten, dann

2) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften von Seiten der Privaten und

3) Uebertretungen der in der Verordnung vom 1. Mai 1841 enthaltenen und oben unter III aufgeführten Anordnungen über den Transport von Schießpulver

sind unter Strafe gestellt, deren Maß sich nach Art. 169 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 richtet, während über die Confiskation von Gegenständen, womit eine solche Uebertretung begangen wird, die Bestimmung desselben Art. 169 Abs. 2 zur Anwendung kommt.

VII. Abs. 1, 2 und 3 der Ministerial-Entschließung vom 5. Juni 1858.

VII. Der Verordnung vom 1. Mai 1841.

Art. 35, 36, 37, 45 Abs. 1 im Anfange und Ziff. 2, dann Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861.

Ansbach, den 22. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

XIII. Vorschriften über die Vorkehr bei Gefahr oder Auftreten der Hundswuth vom 6. August 1862. (K.-J.-Bl. S. 1803 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß des Vorkommens eines wuthkranken Hundes und im Hinblicke auf die Art. 363 des Strafgesetzbuchs und Art. 142 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wurden die früheren Bestimmungen, insbesondere das Regierungsausschreiben vom 29. August 1820 (Kreis-Intelligenzblatt p. 1641) einer Revision unterworfen und werden nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind, bekannt gegeben:

§ 1. Bei Anzeigen des Vorkommens eines an der Wuth erkrankten oder derselben verdächtigen Hundes ist dieser sogleich einzufangen, in sichere Verwahrung zu bringen und der Ortspolizeibehörde und dem Thierarzte oder dem Bezirksarzte sogleich Anzeige davon zu erstatten. Wenn der Hund nicht eingefangen werden kann, ist unter Angabe der Kennzeichen dieses Hundes nach ihm zu fahnden, um ihn wo thunlich lebend in sichere Verwahrung zu bringen und ihn unschädlich zu machen.

§ 2. Alle Hundebesitzer sind durch die Ortspolizeibehörden auf kürzestem Wege von dem Vorkommen eines wuthkranken oder wuthverdächtigen Hundes in Kenntniß zu setzen und haben bis auf weitere Bestimmung durch die Distriktspolizeibehörden ihre Hunde zu Hause zu lassen, oder nur an der Leine außer dem Hause bei sich zu führen. Die Ortspolizeibehörden haben den Nachbargemeinden sofort von diesem Vorkommen Kenntniß zu geben und der Distriktspolizeibehörde darüber zu berichten.

§ 3. Wenn die gemachte Anzeige der Wutherkrankung oder des Wuthverdachtes durch den Bezirksarzt und den Thierarzt bestätigt wird, so hat die Distriktspolizeibehörde sogleich eine Visitation der Hunde durch den Thierarzt in dem Umfange anzuordnen, als der Gefahr bringende Hund Gelegenheit hatte andere Hunde zu beißen. -- Die Distriktspolizeibehörde bestimmt dann auch die Dauer, Ausdehnung und Art der Einsperrung oder besonderen Behandlung der hier gefährdeten Hunde.

Der k. Regierung ist darüber zu berichten und den benachbarten Distriktspolizeibehörden ist von diesem Vorkommen und den getroffenen Anordnungen Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§ 4. Die Hundebesitzer haben für diese Zeit besondere Aufmerksamkeit auf ihre Hunde zu wenden, jedes ungewöhnliche Benehmen oder krankhafte Erscheinung zu beobachten und dann das kranke, verdächtige Thier tödten oder unter Beiziehung eines Thierarztes und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde sorgfältig verwahren, beobachten und behandeln zu lassen, so daß es unmöglich wird für diesen Hund, andere Thiere oder Menschen zu beißen oder mit dem Speichel zu besudeln.

§ 5. Bei Verdacht oder Gewißheit, daß einzelne Hunde von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden gebissen wurden, sind diese Hunde als wuthverdächtig zu behandeln, entweder zu tödten oder unter Controle und Aufsicht des Thierarztes und der Ortspolizeibehörde sicher zu verwahren, am besten bei dem Wasenmeister. Die Einsperrung hat mindestens 8 Wochen nach dem erlittenen Bisse zu bestehen und kann nach dem Gutachten des Bezirksarztes von der Distriktspolizeibehörde auf längere Zeit ausgedehnt werden.

§ 6. Diese Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit und werden alle früheren Bestimmungen darüber aufgehoben. Dieselben sind bei jedem besonderen Anlasse wieder bekannt und auf die schweren Strafen ihrer Uebertretung nach dem Art. 363 des Strafgesetzbuchs und nach dem Art. 142 des Polizeistrafgesetzbuchs aufmerksam zu machen.

Ansbach, den 6. August 1862.

Königliche Regierung &c.

XIV. Nachträglich zu der unter Nr. X aufgeführten Anordnung wurde in Folge der der Stadt Fürth ertheilten Bewilligung zur Errichtung eines Hopfenmarktes durch Regierungsentschließung vom 27. August 1862. (K.-A.-Bl. S. 1924) Folgendes bestimmt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die in den Monaten Oktober, November und Dezember jeden Jahres auf dem Hopfenmarkte zu Fürth abgeschlossenen Käufe von Hopfen haben Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich zum Marktbuche (§ 5. der Fürther Hopfenmarktsordnung vom 21. Juli 1862) Anzeige zu erstatten

Digitized by Google

und dabei die Qualität des verkauften Hopfens (ob vorzüglicher oder mittlern), das Gewicht und den Preis anzugeben.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1862 in Wirksamkeit.

Ansbach, den 27. August 1862.

Königliche Regierung etc.

X. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Ueber die Beschau der Schafe, vom 25. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1154 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Kreisregierung erläßt auf Grund des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs bezüglich der Beschau der Schafe zum Zwecke der Verhütung der Schafräude nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Alle Schafe ohne Ausnahme sind im Frühjahr vor dem Beginn des Weidetriebs — im März oder April — der thierärztlichen Visitation zu unterstellen.

Im Falle entstehenden Verdachts sind auch zu anderen Jahreszeiten die Schafe der thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

§. 2. Die Distrikts-Polizeibehörden haben Ort und Zeit der Beschau für die amtsuntergebenen Gemeinden festzusetzen, hierüber die entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen und den einschlägigen Thierarzt zur Vornahme der Beschau abzuordnen.

Vor der Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde dem Thierarzte die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Schafe mitzutheilen.

§ 3. Die Schafbesitzer sind verpflichtet, dem Thierarzte zur bestimmten Zeit und am festgesetzten Orte ihre sämmtlichen Schafe zum Zwecke der Untersuchung vorzuführen.

Im Zuwiderhandlungsfalle hat die Distrikts-Polizeibehörde den Thierarzt wiederholt zur Untersuchung der gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht am festgesetzten Orte vorgeführten Schafe abzuordnen und die

Digitized by Google

Ueberbürdung der hiedurch entstehenden besondern Kosten auf den Schafbesitzer beim zuständigen Polizeirichter anzuregen.

§ 4. Alle vom Auslande kommenden Schafe, gleichgültig zu welchem Zwecke solche eingeführt oder durchgeführt werden, hat der Schafbesitzer oder Schäfer im ersten Grenzorte durch den einschlägigen Thierarzt des Grenzbezirks innerhalb längstens 3 Tagen untersuchen zu lassen.

Im Falle der Räudefreiheit hat der Thierarzt dem Führer der Schafe ein dieselben möglichst genau beschreibendes Gesundheitszeugniß auszustellen. Wenn die Ausstellung dieses Gesundheitszeugnisses auf Grund der thierärztlichen Untersuchung verweigert wird, so hat der Schafbesitzer resp. Schäfer die Schafe sofort über die Grenze zurückzuschaffen und ist der Thierarzt verpflichtet, von dem Befunde alsbald die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche die Zurückführung der Schafe über die Grenze zu überwachen und nöthigenfalls selbst zu bewirken hat.

Wenn Schafe mit der Eisenbahn transportirt werden, so sind dieselben vor dem Weitertransporte von dem Thierarzte jenes Bezirks untersuchen zu lassen, wo deren Ausladung stattfindet und im Beanstandungsfalle per Eisenbahn über die Grenze zurückzuschaffen.

Den im Vollzuge vorstehender Bestimmungen ergehenden orts- und distriktspolizeilichen Anordnungen hat der Schafbesitzer resp. Schäfer Folge zu leisten.

§ 5. Unmittelbar nach dem Eintreffen der eingeführten Schafe an ihrem Bestimmungsorte hat der Führer derselben das an der Grenze erwirkte Gesundheitszeugniß der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

§ 6. Für die nicht importirten Schafe, welche von Polizeibezirk zu Polizeibezirk gebracht werden, ist die Beibringung eines ortspolizeilichen Zeugnisses darüber erforderlich, daß dieselben während des laufenden Jahres die vorgeschriebene Untersuchung bestanden haben, widrigenfalls solche von den Orts- resp. Distrikts-Polizeibehörden zurückzuweisen sind.

§ 7. Schafbesitzer und Schäfer, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden nach Maßgabe des Art. 122 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft. *)

*) Geldstrafe bis zu 10 fl.

Digitized by Google

§ 8. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft, mit welchem Zeitpunkte alle übrigen einschlägigen Vorschriften ihre Geltung verlieren.

Würzburg, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

II. Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 1156 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Kreisregierung erläßt — unabbrüchig den im Strafgesetzbuche (Art. 289 und 311 mit 313) bezüglich des Fischereifrevels und der Hehlerei enthaltenen Bestimmungen — auf Grund des Art. 231 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 6 des Polizeistrafgesetzbuchs nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Der Fisch- und Krebsfang ist in allen Wässern wirthschaftlich zu betreiben und sind demzufolge nachstehende Bestimmungen zu beobachten.

§ 2. Das Fischen mittelst Anwendung von giftigen oder betäubenden Ködern, namentlich Brechnüssen, morgenländischen Schalen, Munten und anderen derartigen Lockspeisen ist verboten.

§ 3. Beim Fischfang sind alle Instrumente fern zu halten, welche auf die Fischbrut und die Nachhaltigkeit des Fischbestandes zerstörend oder nachtheilig einwirken. Hiezu gehören insbesondere die Schlageisen, Legschiffeln, Schlagangeln und Kräuterbürden.

§ 4. Stellnetze müssen eine Maschenweite von mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll im Quadrat haben.

§ 5. Das Fischen zur Nachtzeit ist verboten.

§ 6. Die Fische dürfen während ihrer Laichzeit nicht gefangen werden.

Digitized by Google

Ausnahmsweise ist der Fischfang auch während der Laichzeit im Interesse der künstlichen Fischzucht znm Zwecke der Gewinnung befruchteter Fischeier, jedoch nur mit besonderer Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde und mit Beschränkung auf den Züchtungsbedarf gestattet. Ebenso ist es erlaubt, Gräslinge, Grundlinge, Schneiderlein, Rothaugen und Ellritzen (Pfrühle) zum Zwecke der Fischfütterung auch während der Laichzeit zu fangen.

§ 7. Als Laichzeit gilt:

1) für die Aalraupe (Rutte, Ruppe, Quappe) der Januar, Februar und März,
2) für den Hecht, der März und April,
3) für die Barbe, der März, April und Mai,
4) für den Barsch, der April Mai und Juni,
5) für die Schleihe, der Mai und Juni,
6) für den Grundling, der März April und Mai,
7) für den Weißfisch, der Mai Juni und Juli,
8) für die Brachse der März, April und Mai,
9) für den Alent, (Dickkopf) der Mai und Juni,
10) für die Aesche, (Asche) der März und April,
11) für den Karpfen der Juni und die erste Hälfte des Juli,
12) für den Karausch der Juni und Juli,
13) für den Aal der August,
14) für den Lachs (Rheinsalm) und die Lachsforelle, der November, Dezember und Januar,
15) für den Saibling, (Salmling) der Dezember und Januar,
16) für die Stein- und Flußforelle, der November und Dezember, und
17) für die schwarze Forelle, der März.

§ 8. Fische unter dem Normalgewicht dürfen weder gefangen noch feil geboten werden.

Digitized by Google

Das Normalgewicht wird festgesetzt:

1) für den Aal mit $\frac{3}{4}$ Pfund bayer. Gewicht,
2) für die Aalraupe mit $\frac{1}{2}$ Pfd. bayer. Gewicht,
3) für den Alent mit $\frac{1}{4}$ Pfd. bayer. Gewicht,
4) für die Aesche mit $\frac{1}{2}$ Pfd. bayer. Gewicht,
5) für die Barbe mit $\frac{1}{2}$ Pfd. bayer. Gewicht,
6) für den Barsch mit $\frac{1}{4}$ Pfd. bayer. Gewicht,
7) für die Brachse mit 1 Pfd. bayer. Gewicht,
8) für die Forelle und zwar:
   a) für die Steinforelle mit $\frac{1}{4}$ Pfund bayer. Gewicht,
   b) für die Flußforelle mit $\frac{1}{2}$ Pfd. bayer. Gewicht,
   c) für die schwarze Forelle mit $\frac{1}{2}$ Pfd. bayer. Gewicht,
   d) für die Lachsforelle mit $\frac{3}{4}$ Pfd. bayer. Gewicht,
9) für den Hecht, mit $\frac{3}{4}$ Pfd. bayer. Gewicht,
10) für den Karausch mit $\frac{1}{4}$ Pfd. bayer. Gewicht,
11) für den Karpfen mit 1 Pfd. bayer. Gewicht,
12) für den Lachs mit $1\frac{1}{2}$ Pfd. bayer. Gewicht,
13) für den Saibling mit $\frac{1}{4}$ Pfd. bayer. Gewicht,
14) für die Schleihe mit $\frac{1}{2}$ Pfd. bayer. Gewicht,
15) für den Weißfisch mit $\frac{1}{4}$ Pfd. bayer. Gewicht.

Auf Setzlinge finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9. Krebse dürfen während der Brütezeit und mit Eiern nicht gefangen werden.

Die Brütezeit fällt in die Monate Februar, März, April und Mai.

§ 10. Mit Ausnahme der Steinkrebse dürfen Krebse nur unter der Voraussetzung gefangen und feil geboten werden, daß höchstens 10 Stück aufs Pfund gehen.

Digitized by Google

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft. *)

§ 12. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Kraft, von welchem Zeitpunkte an alle bisherigen einschlägigen Vorschriften ihre Geltung verlieren.

Würzburg, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

III. Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr., vom 27. Juni 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 1165 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten sämmtliche Bezirksämter von Unterfranken und Aschaffenburg einen Abdruck der von dem k. Staatsministerium des Innern im rubrizirten Betreff unterm 23. pr. 25. d. Mts. ergangenen Normativ-Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung.

Zugleich wird im Vollzuge der sub III. und IV. dieses höchsten Normativs getroffenen Bestimmungen bis auf Weiteres verfügt, und zwar:

Ad III.

A. Die katholischen Knaben unter 12 Jahren sind zu bringen:

a) in die Rettungsanstalt zu Karlstadt von den Bezirksämtern Ochsenfurt, Kitzingen, Volkach, Gerolzhofen, Würzburg, Karlstadt, Gmünden, Lohr und Hammelburg,

b) in die Rettungsanstalt zu Aschaffenburg, genannt St. Johannispflege, von den Bezirksämtern Miltenberg, Obernburg, Alzenau, Aschaffenburg und Marktheidenfeld,

*) Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arreststrafe bis zu 8 Tagen.

Digitized by Google

c) in die Rettungsanstalt St. Josephspflege zu Bischofsheim a. d. Rhön von den Bezirksämtern Schweinfurt, Haßfurt, Ebern, Königshofen, Neustadt, Mellrichstadt, Kissigen, Brückenau und Gersfeld.

B. Die katholischen Mädchen unter 12 Jahren sind zu bringen:

a) in die Rettungsanstalt zu Grafenrheinfeld bei Schweinfurt, von den Bezirksämtern Ochsenfurt, Volkach, Kitzingen, Geroldshofen, Würzburg und Schweinfurt,

b) in die Rettungsanstalt zu Kloster Hausen bei Kissingen, von den Bezirksämtern Kissingen, Hammelburg, Karlstadt, Marktheidenfeld, Königshofen, Ebern und Haßfurt,

c) in die Rettungsanstalt auf dem Völkersberg bei Brückenau von den Bezirksämtern Brückenau, Gersfeld, Alzenau, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg, Lohr, Gemünden, Neustadt und Mellrichstadt.

C. Die protestantischen Knaben unter 12 Jahren sind zu bringen.

a) in das Trautberger Rettungshaus bei Castell von den Bezirksämtern Aschaffenburg, Lohr, Alzenau, Obernburg, Miltenberg, Marktheidenfeld, Gemünden, Karlstadt, Hammelburg, Würzburg, Ochsenfurt, Kitzingen, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt und Ebern,

b) in das Rettungshaus Marienthal zu Schweinfurt von den Bezirksämtern Schweinfurt, Kissingen, Königshofen, Neustadt, Mellrichstadt, Gersfeld und Brückenau.

D. Die protestantischen Mädchen unter 12 Jahren sind von sämmtlichen Bezirksämtern in das Rettungshaus Marienthal zu Schweinfurt zu bringen.

Vorstehende vorläufige Eintheilung wurde getroffen mit Rücksicht theils auf die örtliche Lage der einzelnen Rettungsanstalten, theils auf die Anerbietungen der letzteren hinsichtlich der Zahl der aufnehmbaren Kinder.

Hiebei wird aber auf die Bestimmung sub Ziff. V des höchsten Normativs noch besonders aufmerksam gemacht.

Ad IV.

Sollten von der israelitischen Confession Knaben unter 12 Jahren oder Mädchen unter 16 Jahren in eine Erziehungsanstalt

Digitized by Google

für verwahrloste jugendliche Personen gebracht werden müssen, so ist hierüber, falls dieselben im Kreise heimathberechtigt sind, unter Vorlage des betreffenden gerichtlichen Erkenntnisses und der sonstigen etwa vorhandenen einschlägigen Akten Behufs der Erholung höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern sogleich Bericht zu erstatten.

Diejenigen Aemter, in deren Bezirk eine der oben bezeichneten Rettungsanstalten sich befindet, haben solche sofort von gegenwärtiger Entschließung, sowie von dem ministeriellen Normativ Ziff. III, IV, VIII, IX und X geeignet zu verständigen.

Würzburg, den 27. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Da das in vorstehender Regierungs-Entschließung angeführte Normativ des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Juni 1862 bereits in dem Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern (S. oben S. 90 u. f.) wörtlich enthalten ist, so wird dasselbe hier nicht abgedruckt.

IV. Oberpolizeiliche Vorschriften über die Fleischbeschau, vom 24. Juni 1862. (K.-A.-Bl. S. 1173 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat die über die Fleischbeschau bisher geltenden Anordnungen einer Revision unterstellt und erläßt auf Grund des Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Es ist verboten:

1) die zur menschlichen Nahrung bestimmten Schlachtthiere, nämlich Rindvieh, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen zu schlachten oder schlachten zu lassen, bevor sie von dem aufgestellten Fleischbeschauer besichtigt und für schlachtbar erkannt sind,

2) das Fleisch oder Eingeweide solcher Thiere irgendwie zu verwenden,

Digitized by Google

bevor es von dem aufgestellten Fleischbeschauer für verwendbar erklärt ist.

Ausgenommen sind junge Ziegen, (Geislein) und junge Schweine (Spannferkel), welche jedoch im Falle einer unter diesen Thieren ausgebrochenen Krankheit durch distrikts- oder oberpolizeiliche Verfügung der Fleischbeschau vorübergehend unterstellt werden können.

§ 2. Jeder Metzger, Schlächter oder Privatmann, welcher ein nach § 1 der Fleischbeschau unterliegendes Thier schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum Hausverbrauche, muß hievon dem betreffenden Fleischbeschauer Anzeige machen.

§ 3. Fleisch und Eingeweide eines Thieres, welches bei der Fleischbeschau zur menschlichen Nahrung für nicht geeignet befunden wurde, darf zu solcher nicht verwendet und zum Zwecke solcher Verwendung weder verkauft, verschenkt noch sonst wie veräußert werden.

Fleisch und Eingeweide eines Thieres, welches als nur zum Hausverbrauche für geeignet erkannt wurde, darf nicht verkauft oder sonstwie veräußert werden.

Fleisch und die übrigen Bestandtheile eines Thieres, welches nur zu technischen oder ökonomischen Zwecken für verwendbar erkannt wurde, darf nur zu diesen speziell zu bezeichnenden Zwecken verwendet, verkauft verschenkt oder sonstwie veräußert werden.

Fleisch und die übrigen Bestandtheile eines Thieres, welche für gänzlich unverwendbar erkannt wurden, müssen nach Anordnung des Fleischbeschauers oder der Distrikts-Polizeibehörde auf Kosten des Eigenthümers vergraben oder sonstwie vernichtet werden.

§ 4. Für dasjenige Fleisch, welches von fremden Orten eingebracht wird, hat der Einbringer sich durch ein von dem Fleischbeschauer ausgestelltes und von dem Vorstande der Ortspolizeibehörde kontrasignirtes Zeugniß über die vorgenommene Beschau und anerkannte Tüchtigkeit auszuweisen. Dieses Fleisch ist übrigens nach der jeden Orts bestehenden Marktordnung zu behandeln.

§ 5. Die aufgestellten Fleischbeschauer sind als obrigkeitliche Vollzugs- und Aufsichtsorgane zu betrachten, denen in der Ausübung ihrer Funktionen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf.

Digitized by Google

§ 6. Die Fleischbeschau wird nach Maßgabe der nachstehenden Instruktion vorgenommen.

§ 7. Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit, und sind von diesem Tage alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Würzburg, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung etc.

Instruktion
für Vornahme der Fleischbeschau.

I. Abschnitt.

Aufstellung der Fleischbeschauer.

§ 1. Zur Vornahme der Fleischbeschau in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten sind die nöthige Anzahl Fleischbeschauer von dem Stadtmagistrate aufzustellen, und hiezu vor Allem die Thierärzte auszuwählen.

§ 2. In den übrigen Gemeinden sind die Fleischbeschauer nach Einvernahme der Ortspolizeibehörde von dem Bezirksamte aufzustellen und hiezu in den Orten, wo Thierärzte wohnen, dieselben vorzugsweise zu verwenden.

Außerdem sind als Fleischbeschauer gut beleumundete und mit den erforderlichen Kenntnissen versehene Gemeindeangehörige aufzustellen, welche von dem Thierarzte vorher über ihre Obliegenheiten zu unterrichten sind.

In Gemeinden, in welchen kein Thierarzt wohnt, kann ein benachbarter Thierarzt als Fleischbeschauer aufgestellt werden, insoferne er sich bereit erklärt, die Beschau um die im § 7 festgesetzten Gebühren oder nach getroffener Uebereinkunft mit der Gemeinde vorzunehmen.

Personen, welche sich mit der Metzgerei befassen, sind von der Funktion eines Fleischbeschauers ausgeschlossen.

§ 3. Für die aufgestellten Fleischbeschauer sind in gleicher Weise Stellvertreter zu bestimmen.

Digitized by Google

§ 4. Die aufgestellten Fleischbeschauer sind von der aufstellenden Behörde auf die genaue Befolgung der Fleischbeschau-Ordnung und der Instruktion durch Handgelübde zu verpflichten.

§ 5. Die Fleischbeschau der Pferde ist ausschließlich von Thierärzten vorzunehmen, die Wahl des Thierarztes bleibt dem Pferdebesitzer überlassen.

§ 6. In zweifelhaften Fällen oder wenn es der Thierbesitzer verlangt, ist der Fleischbeschauer, welcher nicht Thierazt ist, verpflichtet, den zunächst wohnenden Thierarzt zur Nachbeschau sofort zu requiriren, dessen Ausspruch sodann vorbehaltlich der Beschwerde zur Distrikts-Polizeibehörde maßgebend ist.

In Ortschaften, in welchen eine Viehseuche ausgebrochen ist, kann die Vornahme der Fleischbeschau von der Distrikts-Polizeibehörde für die Dauer der Seuche dem Thierarzte ausschließend übertragen werden.

II. Abschnitt.

Fleischbeschau-Gebühren.

§ 7. Der Fleischbeschauer erhält für die Untersuchung des lebenden Schlachtthieres und des Fleisches ꝛc. nach der Schlachtung

a) für ein Stück Rindvieh ausschließlich der Kälber 6 kr.,

b) für ein Kalb, Schwein, Schaf oder Ziege 3 kr.

Diese Gebühren sind von der Gemeindekasse des Ortes zu bezahlen, in welchem der Eigenthümer das Thier schlachten läßt.

Ubrigens bleibt es den Gemeinden überlassen, mit dem Fleischbeschauer eine Vergütung zu vereinbaren, welche jedoch die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde erhalten muß.

§ 8. Die Feststellung der von dem Pferdebesitzer zu tragenden Gebühren für die Beschau der Pferde bleibt dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, und geschieht gegebenen Falles durch die Distriktspolizeibehörde.

§ 9. Die Kosten für die Nachbeschau im Falle des § 6 Abs. 1 sind von der Gemeindekasse zu tragen, insoferne sie nicht durch Beschluß der

Digitized by Google

Distriktspolizeibehörde einem Anderen wegen schuldhafter Veranlassung überbürdet werden.

III. Abschnitt.

Die Obliegenheiten der Fleischbeschauer.

§ 10. Der Fleischbeschauer hat das zu schlachtende Thier erstens vor der Schlachtung, sodann nach der Schlachtung, beziehungsweise nach dem Eröffnen und Abhäuten des geschlachteten Thieres, dessen Fleisch und Eingeweide, bezüglich des Gesundheitszustandes und der sonstigen Beschaffenheit desselben genau zu besichtigen und auf Grund dieser Besichtigung zu bestimmen, ob das Thier schlachtbar und dessen Fleisch und Eingeweide zur menschlichen Nahrung vollkommen geeignet ist.

Hierüber hat er dem Thierbesitzer oder Metzger auf Verlangen einen Beschauschein auszustellen.

§ 11. Wenn aber der Fleischbeschauer das zu schlachtende Thier für nicht schlachtbar erachtet, hat er dies dem Thierbesitzer sogleich zu eröffnen und der Ortspolizeibehörde behufs der geeigneten Beaufsichtigung mitzutheilen.

Wenn der Fleischbeschauer das Fleisch oder Eingeweide eines geschlachteten Thieres als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet, oder als nur zum Hausbedarf für verwendbar erkennt, hat er

1) dies dem Thierbesitzer sofort zu eröffnen,
2) nach Beschaffenheit des Fleisches ꝛc. ꝛc. sofort zu bestimmen, zu welchen Zwecken dasselbe verwendet werden darf,
3) für den Fall der Unzulässigkeit jeder Verwendung die Vergrabung oder sonstige Vertilgung anzuordnen,
4) in allen diesen Fällen der Ortspolizeibehörde zur Vorkehrung der nöthigen Controle Kenntniß zu geben.

§ 12. Gegen die Aussprüche des Fleischbeschauers steht dem Thierbesitzer das Recht der Beschwerde zur Distriktspolizeibehörde binnen 3 Tagen zu, welche bei dem Vorstande der Ortspolizeibehörde zu Protokoll zu nehmen ist.

Digitized by Google

§ 13. Der Fleischbeschauer hat ein fortlaufendes Fleischbeschaubuch zu führen, welches folgende Rubriken enthalten muß:

1) fortlaufende Nummer,
2) Datum,
3) Name, Stand und Wohnort des Thierbesitzers oder Metzgers,
4) Bezeichnung des Thiers,
5) Ort der Vornahme der Beschau,
6) Befund,
7) Verfügung des Fleischbeschauers,
8) Bemerkungen.

Der Fleischbeschauer hat unmittelbar nach der Fleischbeschau die Einträge in das Fleischbeschaubuch zu machen, und im Falle des § 11 in die Rubrik 8 die an den Thierbesitzer gemachte Eröffnung von demselben bestätigen zu lassen.

Im Falle der Weigerung des Thierbesitzers genügt die deßfallsige Bescheinigung des Fleischbeschauers in der Rubrik 8.

Der Fleischbeschauer hat das Fleischbeschaubuch der Orts- und Distrikts-Polizeibehörde, dem Bezirksarzte, sowie dem betreffenden Thierarzte auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14. Der Fleischbeschauer hat Behufs der Ueberwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Fleischbeschau-Ordnung das Recht und die Pflicht, die Vieh-Einfuhr nach den Accisbüchern und Thorlisten zu kontroliren, die Schlachthäuser, Ställe, Läden und Fleischaufbewahrungs-Orte der Metzger und Wurstler von Zeit zu Zeit zu untersuchen und jede Uebertretung der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Gleiche Verpflichtung zur Anzeige hat der Fleischbeschauer, wenn Verdacht besteht, daß in Privathäusern mit Umgehung der Fleischbeschau geschlachtet werde.

§ 15. Der Fleischbeschauer hat bei der Vornahme der Fleischbeschau besonders darauf zu achten:

Digitized by Google

1) daß das Schlachtthier weder zu jung noch zu alt,
2) daß es nicht zu mager,
3) daß es nicht trächtig sei,
4) daß nicht abgetriebene, abgehetzte, blutrünstig geschlagene, von Hunden gebissene Thiere geschlachtet werden,
5) daß das Thier nicht krank sei,
6) daß nicht das Fleisch gefallener oder zufällig ums Leben gekommener Thiere als Fleisch von geschlachteten Thieren verkauft werde.

Bei Thieren, deren Fleisch nur zum Hausbedarf verwendet wird, ist zunächst die Fleischbeschau auf die drei letzten Punkte zu richten.

§ 16. In Bezug auf das Alter der Thiere ist zu beachten, daß allzualte Thiere, deren Fleisch zäh und saftlos ist, nur zum Hausbedarf geschlachtet werden dürfen.

Kälber, welche noch nicht die acht Schneidezähne haben und noch nicht mindestens 14 Tage alt sind, dürfen nicht zum Verkaufe geschlachtet werden.

Das Fleisch zu magerer Thiere ist auf die Verwendung zum Hausbedarfe zu beschränken.

Trächtige Thiere sind für den Verkauf nicht schlachtbar.

Ergibt sich erst nach der Schlachtung, daß ein Thier trächtig war, so kann das Fleisch, wenn es sonst von guter Beschaffenheit ist, nicht beanstandet werden.

Der Tragsack mit seinem Inhalte und alle Hinterleibs-Eingeweide mit Ausnahme der Leber dürfen nicht zur menschlichen Nahrung verwendet werden.

§ 17. Das Fleisch von Thieren, welche weit hergetrieben oder sehr abgehetzt und ohne ausgeruht zu haben geschlachtet werden, ist schlechter, als unter entgegengesetzten Verhältnissen.

Wird dem Fleischbeschauer daher ein Thier vorgeführt, dessen Athmen und Pulsschlag beschleunigt ist, das stark schwitzt, das — ein Zeichen der Müdigkeit — alle Augenblick die Stellung der Füße wechselt, das ein

Digitized by Google

sogenanntes Angstfieber hat, oder an dem man noch die frischen Spuren erlittener Mißhandlungen sieht, so hat er das Schlachten nicht zu gestatten. — Erst, wenn das Thier ausgeruht hat, und eine zweite Beschau nachweist, daß jene Erscheinungen verschwunden sind, darf es geschlachtet werden.

§ 18. Ist ein Stück Vieh von einem Hunde gebissen, so ist noch überdieß nachzuforschen, ob derselbe nicht wüthend gewesen sei, und wenn sich der leiseste Verdacht hiefür ergibt, muß sogleich geeignete Anzeige bei dem Vorstande der Ortspolizeibehörde gemacht werden, damit das gebissene Thier unter Aufsicht genommen werde.

§ 19. Ob ein Stück Vieh gesund oder krank sei, ist während des Lebens aus folgenden Zeichen zu erkennen:

Das gesunde Thier athmet leicht, frißt und säuft ordentlich und kaut wieder (mit Ausnahme des Schweines).

Der Mist geht gehörig ab, die Haare sind glatt und glänzend, die Bewegungen lebhaft, das Auge hell und munter, Nase und Maul ohne widernatürlichen Ausfluß, die Zähne stehen fest, der Athem verbreitet keinen üblen Geruch und der ganze Körper ist mäßig warm. Bei Schafen ist überdieß die Beschaffenheit der Wolle, die fest und elastisch, nicht verzupft oder leicht ausgehend sein darf, und bei Schweinen sind das Ringeln des Schweifes und Festsitzen der Borsten als Zeichen der Gesundheit zu betrachten.

Als Zeichen der Krankheit hingegen ist es zu betrachten, wenn ein Stück Vieh nicht munter und lebhaft aussieht, nicht gehörig frißt und säuft, nicht wiederkaut, wenn der Mistabgang fehlt oder trocken oder wässerig ist, die Haare struppig sind, die Haut trocken ist und fest an dem Körper anliegt oder ganz schlaff gefunden wird, wenn das Thier den Kopf und die Ohren hängen läßt, nur schwer, schwankend und taumelnd geht, den Rücken einbeugt, wenn man es etwas unsanft auf demselben berührt, und sich der Schweif leicht vom Körper abziehen läßt; — wenn die Augen trüb, Maul und Nase trocken und heiß oder voller Schleim sind, die Zunge schmierig und unrein, der Athem beschwerlich, mit Husten verbunden oder übelriechend ist; wenn sich der Herzschlag gar nicht, oder sehr stark und schnell fühlen läßt, wenn ungewöhnliche Ausflüsse oder Ausschläge

Digitized by Google

und Geschwülste im Maul, auf der Haut, am Euter oder an den Füßen vorkommen, wenn beim Schafe die Wolle und beim Schweine die Borsten leicht ausgehen, und letztere sich an ihrer Wurzel blutig zeigen.

§ 20. Findet der Fleischbeschauer mehrere der aufgezählten Zeichen an einem Thiere vereint, so hat er es für krank zu halten und für nicht schlachtbar zum Verkaufe zu erklären. — Nur Thiere, deren Krankheit in äußeren Verletzungen, in Knochenbrüchen und in sogenanntem Aufgeblähtsein besteht, dürfen, so lange sich diesen Zuständen noch kein Fieber beigesellt hat, der Athem noch nicht beschleunigt und heiß, der Herzschlag nicht verändert und die Haut nicht anliegend ist, und wenn keine anderen Umstände das Thier für unschlachtbar erklären lassen, auch für den Verkauf verwendet werden.

§ 21. Für den Privatverbrauch dagegen ist nur das Schlachten kranker Thiere zu verstatten, wenn ihr Leiden nicht von der Art ist, daß ihr Fleisch durch dasselbe Ekel erregend oder der Gesundheit direct nachtheilig wird. — Alle Thiergattungen aber, die an hitzigen fauligen Fiebern oder an Abzehrung und Wassersucht leiden, und namentlich Rindvieh, das von der Löserdörre, dem Milzbrand, der Lungenseuche im höheren Grade, der bösartigen Maulseuche, der bösartigen Bräune, Brand an irgend einem Theile des Körpers oder inneren Vereiterungen befallen ist, Schafe, welche an Pocken, Blutseuche, Egelseuche, Ruhr, Raude in höherem Grade, durch Drehkrankheit in höherem Grade u. s. w. leiden, und Schweine, die von Bräune, gewöhnlichem Milzbrand, Grind, Schnuffelkrankheit oder Borstenfäule heimgesucht sind, alle vergifteten oder von wüthenden Hunden gebissenen Thirre dürfen auch für den Privatgebrauch nicht benützt werden.

§ 22. Bei der Eröffnung des geschlachteten Thieres hat der Fleischbeschauer vorzüglich darauf zu sehen, daß das Blut nicht dick, dunkel und selbst schwarz oder dünn, blaß und wässerig, daß Fleisch weder dunkelroth und schwärzlich, noch bleich und weißlich, weder zu hart noch zu weich sei, und daß zwischen Haut und Fleisch sich nicht blaue Flecken, Sulze oder Wasser, Ansammlungen oder Blutunterlaufungen finden; daß im Maul, an der Zunge, im Rachen, an Lungen und Leber, Milz, Nieren oder anderen Theilen keine Entzündungsstellen, widernatürliche Geschwülste, Blattern, Beulen, Geschwüre, Eitersäcke und Brandstellen vorkommen, daß

Digitized by Google

das Futter in den Mägen nicht vertrocknet ist, und daß weder diese noch die Gedärme mit schwarzen brandigen Flecken bedeckt sind; daß weder die Gallenblase mit verdorbener Galle, noch Brust- und Bauchhöhle mit vielem Wasser gefüllt sind, daß Leber und Milz nicht ungewöhnlich mürbe und aufgelöst erscheinen, daß, namentlich bei Schafen, sich nicht Eitersammlungen in Leber- und Gallengängen ꝛc. finden, und daß sowohl der ganze Körper als einzelne Theile desselben keinen ungewöhnlich üblen Geruch verbreiten.

§ 23. Finden sich mehrere dieser Zeichen der Krankheit in einem Thiere, zeigen sich namentlich verschiedene Theile, das Blut und Fleisch des ganzen Körpers u. s. w. auffallend verändert, so darf das Thier nicht zur menschlichen Nahrung verwendet werden, wenn auch während des Lebens keine Krankheitserscheinungen wahrzunehmen waren. — Beschränkt sich dagegen die ungewöhnliche Beschaffenheit nur auf einzelne Theile, ist die Gesammtmasse des Blutes unverändert, das Fleisch gesund, kein übler Geruch vorhanden u. s. w., so darf in der Regel das Fleisch zum Privatgebrauche, und wenn während des Lebens keine Krankheit zu bemerken war, auch zum Verkaufe benützt werden, nur müssen die krankhaft veränderten Theile hinweggeworfen werden.

§ 24. Die Bestimmungen des vorausgehenden § gelten auch in Beziehung auf perliges Rindvieh, finnige Schweine und an der Egelsucht oder der Drehkrankheit leidende Schafe. — So lange sich die Auswüchse, welche die Perlsucht, Hirsesucht, die sogenannten Franzosen ausmachen und vorzüglich auf den innern Häuten vorkommen, die Finnen und Egeln nur an einzelnen Stellen und in geringer Ausbreitung finden, während des Lebens keine Krankheitserscheinungen vorhanden waren, und alle übrigen Theile, namentlich das Fleisch, gesund sind, hat der Fleischbeschauer nur die Entfernung der krankhaften Theile zu veranlassen, den Verbrauch des Uebrigen hingegen zuzulassen. Sind die krankhaften Veränderungen hingegen weit ausgebreitet, waren während des Lebens Störungen des Wohlbefindens, vielleicht gar Wassersucht, Abzehrung, Faulfieber u. s. w. zugegen, ist das Fleisch schlecht, mager, mit Finnen durchspickt u. s. w., so darf dasselbe nicht zur menschlichen Nahrung verwendet werden.

Digitized by Google

§ 25. Das Fleisch aller an irgend einer Krankheit gefallenen Thiere darf weder verkauft noch zum Hausbedarf verbraucht werden, und die Fleischbeschauer haben vorzüglich darauf zu achten, daß kein solches Fleisch von andern Orten her eingeführt werde. Es unterscheidet sich solches Fleisch von dem gesunden durch seine meistens dunkler rothe, bläuliche Färbung, seine größere Weichheit und Feuchtigkeit und schneller eintretende Zeichen beginnender Fäulniß. —

§ 26. Ob das Fleisch von Thieren, die ohne Krankheit durch unvorhergesehene Unglücksfälle plötzlich zu Grunde gegangen sind, benützt werden dürfe, hängt theils von der Todesart, theils von der sonstigen Beschaffenheit des Fleisches ab. —

Thiere, welche an Verblutung in kurzer Frist starben, dürfen, wenn keine andern Umstände entgegenstehen, selbst zum öffentlichen Verkaufe ausgehauen werden. Zufällig erschlagene, erdrosselte, erstickte, ertränkte Thiere hingegen eignen sich höchstens zum Privatverbrauche, und solche die im Kohlendunst oder anderer ungesunder Luft erstickten, oder vom Blitze getroffen wurden, sollen nicht verspeist werden.

IV. Abschnitt.

Mitwirkung der Polizeibehörde.

§ 27. Der Vorstand der Ortspolizeibehörde hat das Fleischbeschaubuch mindestens alle 14 Tage einzusehen und daß dieß geschehen, in demselben vorzumerken.

Im Falle ein Thier für nicht schlachtbar erklärt wird, hat der Vorstand der Ortspolizeibehörde zu überwachen, daß dasselbe nicht geschlachtet werde.

Im Falle des §. 11 der Instruktion hat der Vorstand der Ortspolizeibehörde die als zulässig erkannte Verwendung beziehungsweise die Vergrabung zu überwachen.

Im Falle erhobener Beschwerde hat der Vorstand der Ortspolizeibehörde die Beschwerde aufzunehmen, das Beschwerdeprotokoll mit einem Auszuge des Fleischbeschaubuches unverzüglich der Distriktspolizeibehörde mitzutheilen, und inzwischen Sorge zu tragen, daß das beanstandete Thier

Digitized by Google

nicht geschlachtet, oder das Fleisch des bereits geschlachteten Thieres geeignet verwahrt und nicht verwendet wird.

§ 28. Die Distriktspolizeibehörde hat auf die eingekommene Beschwerde ungesäumt durch den Bezirksarzt oder auch den betreffenden Thierarzt eine wiederholte Besichtigung vornehmen zu lassen und auf Grund des von diesen schriftlich abzugebenden Befundes und Gutachtens auszusprechen, ob das Thier geschlachtet werden darf, und ob das Fleisch zur menschlichen Nahrung verwendet, verkauft oder nur zum Hausbedarf benützt oder zu welch anderen Zwecken verwendet werden darf, oder ob dasselbe vergraben oder sonst wie vernichtet werden muß. —

Hiebei hat die Distriktspolizeibehörde zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden und kann im Falle unzweifelhafter Nachlässigkeit oder Parteilichkeit des Fleischbeschauers diesem die Kosten der wiederholten Besichtigung ganz oder theilweise überbürden.

Gegen die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde ist keine weitere Beschwerde zulässig mit Ausnahme des Ausspruches im Kostenpunkte, bezüglich dessen den Betheiligten das Recht der Beschwerde zur Regierung, Kammer des Innern, innerhalb 14tägiger ausschließender Frist zusteht.

§ 29. Die Ortspolizeibehörden, die Distriktspolizeibehörden und die Organe derselben, sowie die Bezirksärzte und Thierärzte haben die strenge Einhaltung der Fleischbeschau-Ordnung und der Instruktion hiezu genau zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen der Fleischbeschauer gegen die Instruktion werden von der Distriktspolizeibehörde mit Disciplinarstrafen, nöthigenfalls durch Einziehung der Funktion eines Fleischbeschauers geahndet.

§ 30. Unter Thierärzten sind nur die amtlich autorisirten Thierärzte verstanden.

§ 31. Vorstehende Instruktion tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit, mit welchem Tage alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Instruktion vom 20. August 1839 außer Kraft treten.

Würzburg, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung etc.

Digitized by Google

V. Ueber das Treiben und Weiden von Vieh auf Staats-, Distrikts- und kunstmäßig gebauten Gemeindestraßen, vom 31. Mai 1862. (K.-A.-Bl. S. 1213 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle erläßt auf den Grund des Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 nachfolgende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Ausnahmsweise soll als strafbar nicht erachtet werden, wenn bei besonderen, von den Treibern selbst nicht verschuldeten Veranlassungen namentlich bei dem Begegnen zweier Viehheerden auf der Straße, oder bei dem Zusammentreffen einer Heerde mit Fracht- oder anderen Fuhrwerken die Straßengräben, Dämme oder Böschungen von dem Vieh betreten oder beweidet werden, oder wenn sonst von der Heerde einzelne Stücke sich verlaufen, obwohl die Anzahl der Treiber genügte, und diese die gehörige Aufsicht übten.

Im ersteren Falle ist der Treiber verpflichtet, anzuhalten, sogleich nach Beseitigung der Veranlassung seine Heerde aus den Gräben, von den Dämmen oder Böschungen wieder hinweg zu führen und auf der Fahrbahn der Straße zusammen zu halten.

§ 2. Vorstehende Bestimmungen finden gleichmäßig auf Staats-, Distrikts- und kunstmäßig gebauten Gemeindestraßen Anwendung und treten mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

Würzburg, den 31. Mai 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

XI. Abtheilung.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung der Pfalz.

I. Die Hundevisitation betr., vom 23. Mai 1862. (Kr.-A.-Bl. S. 879 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ansicht des Art. 142 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs zum Vollzuge desselben:

Alle Hunde sind zweimal im Jahre der thierärztlichen Visitation zu unterstellen, ausgenommen sind nur die Hunde, welche das Alter von drei Monaten nicht erreicht haben und noch nicht aus dem Hause gelassen werden.

Die Besichtigung wird in den Monaten Januar und Juli durch den Bezirksthierarzt oder in dessen Verhinderung durch einen von dem betreffenden Bezirksamt zu bezeichnenden Thierarzt vorgenommen und deren Anfang und Dauer, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, mindestens drei Tage vorher durch Anschlag am Gemeindehause, unbeschadet sonstiger ortsüblicher Publikation, bekannt gemacht.

Die Publikation geschieht durch die Bürgermeisterämter und in den Gemeinden, in welchen Polizeicommissariate sich befinden, durch letztere; die Anschlagzettel sind bis zur nächsten Visitation aufzubewahren, um nöthigenfalls als Beweis der geschehenen Bekanntmachung zu dienen.

Für die Visitation mit Einschluß der von der Ortspolizeibehörde etwa vorgeschriebenen Zeichen ist eine Entschädigung von zwölf Kreuzern zu entrichten; hievon erhält der Thierarzt 6 kr., der Rest wird zur Bestreitung der Kosten verwendet und allenfallsiger Ueberschuß der Armenkasse zugewiesen.

Digitized by Google

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Speyer, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung &c.

II. Zu Art. 82 Abs. 1 des Pol.-Str.-Ges.-B. die Fremdenbücher betr., vom 23. Mai 1862. (K.-A.-Bl. S. 880 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs nach Ansicht desselben und des Art. 12 Ziff. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. über den Stempel:

Die Gastwirthe und Herberggeber sind verpflichtet, ein von dem Ortspolizeibeamten mit Seitenzahl und Handzug versehenes fortlaufendes Verzeichniß auf Stempelpapier zu führen, in welches sie sogleich und ohne einen Zwischenraum den Vor- und Zunamen, Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort, das Datum der Ankunft und des Fortgangs eines jeden Fremden, der in ihren Häusern über Nacht geblieben ist, einzutragen haben.

Sie sind verbunden, diese Register am Schlusse eines jeden Monats dem betreffenden Lokalpolizeibeamten und außerdem, so oft es verlangt wird, den Bürgermeistern, Adjunkten, Polizeicommissären und Gendarmen zur Einsicht vorzulegen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Speyer, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung etc.

III. Zu Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs, das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, so wie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen betr., vom 24. Juni 1862. (K.-A.-Bl. 881 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Art. 1. Sofern nicht nach Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs eine andere Verfügung getroffen wird, müssen an einer ansteckenden Krank-

Digitized by Google

heit gefallene oder wegen einer solchen getödtete Thiere, wenn nicht bezüglich der letzteren die Ausnahme des Art. 5 gegeben ist, innerhalb 24 Stunden aus dem Innern der Gemeinden auf Fuhrwerken und gänzlich zugedeckt entfernt werden.

Art. 2. Dieselben müssen innerhalb dieser Frist in einer Entfernung von wenigstens 100 Metern von Gebäuden und 50 Metern von Quellen oder Brunnen, öffentlichen Wegen, sowie von gemeinschaftlichen Weide- oder Tummelplätzen in einer mindestens anderthalb Meter tiefen Grube eingescharrt und mit der sämmtlichen aus der Grube entnommenen Erde bedeckt werden. Die Abgänge der Thiere während des Transportes sind sorgfältig zu sammeln und sammt dem zur Bedeckung verwendeten Material mit dem Thiere zu vergraben.

Art. 3. Das Abledern und Ausbeinen solcher Thiere ist verboten, und es ist deren Haut vor der Verscharrung an mehreren Stellen zu durchschneiden. War das Thier jedoch nicht mit einer intensiv ansteckenden Krankheit, wie Wuth, Rotz, Milzbrand oder Rinderpest u. s. w. befallen, so kann auf das Gutachten eines geprüften Thierarztes oder des Bezirksarztes und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln von der Ortspolizeibehörde die Verwendung der Haut gestattet werden.

Die Grube darf vor Ablauf von acht Jahren nicht geöffnet werden; ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde eine frühere Eröffnung unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gestatten.

Art. 5. Die an einer nicht ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen Alters, Unfalls oder wegen sich zeigenden Beginnes einer im Art. 3 nicht namhaft gemachten ansteckenden Krankheit getödteten Thiere, wenn deren Fleisch nach den bestehenden Vorschriften zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, sind, sofern nicht ein anderer nicht verbotener Gebrauch von ihnen gemacht wird, unter Beobachtung der in den Art. 1 und 2 angegebenen Frist, transportweisen Entfernung und Tiefe zu vergraben und mit der sämmtlichen ausgehobenen Erde zu bedecken.

Art. 6. Das Abledern und Ausbeinen der im Art. 5 bezeichneten Thiere darf nur in den Häusern oder unmittelbar vor der Verscharrung an der Grube vorgenommen werden.

Digitized by Google

Ar. 7. Die Eröffnung der Grube und Wegnahme der Knochen darf erst nach 4 Jahren stattfinden, wobei etwa noch vorhandene Fleischtheile sorgfältig wieder zu verscharren sind. Bezüglich früherer Eröffnung gilt das im Art. 4 hierüber Bemerkte.

Art. 8. Die Anlegung besonderer Verscharrungsplätze für Thiere von Seiten der Gemeinden und Privaten ist an die Bewilligung des Bezirksamtes nach Einvernehmen des Bezirksarztes geknüpft.

Art. 9. Vorstehende Bestimmungen haben nur auf größere vierfüßige Hausthiere Bezug, und finden auf Lämmer und junge Ziegen, Milchschweine, Katzen und kleine Hunde keine Anwendung. Diese Thiere sind auf eine dem Publikum nicht lästige, und im Falle sie an der Wuth ꝛc. zu Grunde gegangen, auf eine die Weiterverbreitung der Krankheit ausschließende Weise zu beseitigen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung etc.

IV. Das Straßenwesen betr., vom 24. Juni 1862.
(K.-A.-Bl. S. 883 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Art. 1. Auf Staatsstraßen und gebauten (chaussirten) Distriktsstraßen ist es verboten, außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände zu schleifen, namentlich sich der sogenannten Pflugschleifen zu bedienen.

Art. 2. Viehtreiber dürfen sich auf den Staatsstraßen von den ihrer Leitung anvertrauten Thieren nicht entfernen.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

Nachtrag

zu den Abtheilungen I mit XI.

Da nachstehende Verordnungen u. s. w. erst nach dem Drucke der betreffenden Abtheilungen erlassen wurden, so werden sie hier nachgetragen, und zwar:

Zur Abtheilung I: Königliche Verordnungen. (Fortsetzung von S. 42.)

XI. Verordnung, die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr., vom 13. Juli 1862. (R.-Bl. von 1862 S. 1861 u. f.)

Maximilian II. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 6 des Polizeistrafgesetzbuchs über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§ 1. Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula meligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Sunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Ktanke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiösen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Thyeus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräun (pharyngitis diphteritica contagiosa), der contagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

Digitized by Google

§ 2. Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§ 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr &c.

XII. Verordnung, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen betr., vom 15. Juli 1862. (R.-Bl. von 1862 S. 1864 u. f.)

Maximilian II. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

Digitized by Google

§ 1. Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder eines Handlungslehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 2. Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werkführer

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der Polizeidirektion,

2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten, dem Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§ 3. Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werkführer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen, oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion und dem Magistrate,

2) dem betreffenden Gewerbevereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-

Digitized by Google

lichung für den Umfang der Landestheile diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr &c.

XIII. Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betr., vom 30. Juli 1862. (R.-Bl. von 1862 S. 2069 u. f.)

Maximilian II. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuchs bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§ 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrtsverkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,

2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,

3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Digitized by Google

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§ 2. Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3) in katholischen Orten am Fronleichnahmstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht: Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§ 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§ 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§ 5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63 Abs. 1

Digitized by Google

Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§ 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§ 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§ 2 Abs. 2 und 3, § 4, 5 und 6 Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1—7 mit Ausnahme jener des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des § 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einen Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§ 9. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündigung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Digitized by Google

XIV. Verordnung, die polizeiliche Bewilligung von Sammlungen betr., vom 20. Septbr. 1862. (R.-Bl. S. 2269 u. f.

Maximilian II. etc.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuchs über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§ 1. Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§ 2. Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§ 3. Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§ 4. Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 3 fallen, von den betreffenden k. Kreisregierungen, Kammer des Innern bewilligt.

§ 5. Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distriktspolizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§ 6. Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§ 3—5 zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Zur Abtheilung II. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Staatsministerien. (Fortsetzung von S. 54.)

IX. Bekanntmachung des k. M. d. J. vom 27. Septbr. 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr. (R.-Bl. von 1862 S. 2245 u. f.)

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den ernannten Bezirksamtsassessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der

Digitized by Google

erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§ 2. Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenbeschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§ 3. Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht, und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§ 4. Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

Digitized by Google

§ 5. Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;

2) die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transport einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;

3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziff. 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§ 7. Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§ 8. Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziff. II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimationspapiere anzusehen.

§ 9. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-

Digitized by Google

amtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr &c.

Beilage Ziffer I. zu § 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . am . . . ten . . . . . zu . . . . . verstorbenen . . . . . welche von da mittels . . . . . über . . . . . nach . . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom Heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage Ziffer II. zu § 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten:

I. Oesterreich.	a) In Ungarn die k. Statthalterei; b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten; c) in der Militärgrenze die k. k. Generalkommandanten in Agram und Temeswar.
II. Preußen.	Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provincialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.
III. Sachsen.	Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirektionen.
IV. Hannover.	a) die Polizeiobrigkeiten, d. h. die k. Aemter, b) die k. Polizeidirektionen und c) die Stadtmagistrate.
V. Württemberg.	Die Stadtdirektion in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.
VI. Großherzogth. Baden.	Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.
VII. Kurfürstenth. Hessen.	Die Landrathsämter, Polizeidirektionen und Regierungscommissionen.

Digitized by Google

VIII.	Großherzogth. Hessen.	Die Kreisämter.
IX.	Herzogthum Nassau.	Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.
X.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld; b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirektor.
XI.	Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B. **Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten:**

I.	Frankreich.	Die Präfekten nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.
II.	Schweiz.	Im Cantone Zürich: die Polizeidirektion; " " Bern: die Regierungsstatthalterämter; " " Luzern: die Statthalterämter; " " Uri: die Standescanzlei; " " Schwyz: die Cantonscanzlei; " " Obwalden: die Standescanzlei; " " Nidwalden: die Standescanzlei; " " Glarus: die Regierungscanzlei; " " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatscanzlei); " " Freiburg: die Polizeidirektion; " " Solothurn: die Polizeidirektion;

Digitized by Google

Im Cantone Basel (Stadt): die Staatscanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirektion;
" " Schaffhausen: die Polizeidirektion;
" " Appenzell a. Rh.: die Cantonscanzlei;
" " " i. Rh.: die Cantonspolizei;
" " St. Gallen: die Staatscanzlei;
" " Graubünden: die Staatscanzlei;
" " Aargau: die Polizeidirektion;
" " Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departement de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departement de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

X. Entschließung des k. M. d. J. vom 27. Septbr. 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. (K.-A.-Bl. von Oberbaiern von 1862 S. 2313.)

„Die Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 18. Juni l. J., die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr., hat von Seite mehrerer Kreisregierungen die Anfrage veranlaßt, ob für die von den Ortspolizeibehörden in den Landgemeinden ertheilten Tanzmusikbewilligungen eine Taxe zu erheben und ob dieselbe gegebenen Falls dem Staatsärar oder der betreffenden Gemeindekasse zu verrechnen sei. In Folge dessen ward nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß 1) die schriftlichen Ausfertigungen, durch welche von einer Ortspolizeibehörde die Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ertheilt wird, auch in den Landgemeinden einer Taxe von 36 kr. und der Anwendung des Dreikreuzerstempels unterliegen; 2) diese Gebühren in die betreffende Gemeindekasse zu fließen haben, und daß 3) hiebei in den Fällen, in welchen wegen der Zustellung der schriftlichen Aus-

Digitized by Google

fertigung wirklich ein Gang zu machen war, eine Insinuationsgebühr von 4 kr. für den betreffenden Gemeindediener erhoben werden dürfe." —

XI. Bekanntmachung der k. General-Zolladministration vom 12. Juni 1862, die Einführung des neuen Straf- und Polizeistraf-Gesetzbuchs betr. (K.-A.-Bl. von Oberbaiern S. 2017 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Art. 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistraf-Gesetzbuchs für das Königreich Bayern betr. (Gesetzblatt Nr. 24 vom 9. Januar 1862 S. 347) ist die Zuständigkeit der Gerichte und im Allgemeinen auch das Verfahren bezeichnet, welches aus Anlaß des mit 1. Juli d. J. ins Leben tretenden Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzbuchs hinsichtlich der Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das nach Art. 3 Ziff. 2 des vorerwähnten Einführungsgesetzes auch ferner noch in Wirksamkeit bleibende Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 einzutreten hat.

Da nach diesen Bestimmungen nicht nur das Zollstrafgesetz und die noch in Geltung bestehende Instruktion für die Zollerhebungsbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen vom 5. September 1834, sondern auch das durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juli 1858 Nr. 7036 (diesseits ausgeschrieben unterm 19. des nämlichen Monats und Jahres Nr. 7660), den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betr., normirte Verfahren in Zollstrafsachen einige Abänderungen erleidet, so werden letztere auf Grund höchsten Reskriptes des genannten k. Staatsministeriums vom 8. l. Mts. Nr. 4881 im Nachstehenden bekannt gegeben.

Die Abänderungen beziehen sich:

1. auf die Competenz der Gerichte, sonach auf die §§ 31 lit. a und 36 lit.a Abs. 1 und 2, dann lit. b des Zollstrafgesetzes, sowie auf die dahin einschlägige Bestimmung der allegirten Ministerialentschließung

Digitized by Google

vom 14. Juli 1858 und tritt an die Stelle derselben der Abs. 1 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch § 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden durch die Gerichte statt und zwar sind

a) bezüglich der in den §§ 1, 2, 3 und 17 des Zollstrafgesetzes aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die im Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Einzelnrichter (Stadt- und Landgerichte) und in zweiter Instanz die Bezirksgerichte;

b) bezüglich aller übrigen Uebertretungen, die im Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz die Appellationsgerichte zuständig. Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof (Oberappellationsgericht) unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet (Art. 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes.)

Zu lit. a wird übrigens erläuternd bemerkt, daß bei Entscheidung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 fl. übersteigen wird oder nicht und ob deshalb die Einzelngerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der fraglichen Uebertretung zuständig sind, lediglich die Geldbuße selbst ins Auge zu fassen und somit darauf, welchen Vermögensverlust der Verurtheilte durch den Hinzutritt der Confiscation der zollpflichtigen Gegenstände außerdem noch erleiden wird, keine Rücksicht zu nehmen ist.

2. Auf die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Zolldefraudation oder Contrebande und deren Bestrafung, sohin auf den § 16 des Zollstrafgesetzes.

Während dieser § bezüglich der Theilnehmer zwischen Miturheber, Gehilfen und Begünstiger unterscheidet und beide letztere gleichmäßig be-

Digitized by Google

handelt, macht der Abs. 2 des Art. 33 nur zwischen Theilnehmer und Begünstiger einen Unterschied und bestimmt:

„Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung einer Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 Gulden zu bestrafen."

Wer als Theilnehmer, wer als Begünstiger zu betrachten ist, darüber enthalten die Art. 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches die näheren Bestimmungen und wird noch bemerkt, daß es in Ansehung der Rückfallsstrafe der Theilnehmer bei der bisherigen Bestimmung des Zollstrafgesetzes sein Verbleiben hat.

3. Auf die Aktenübersendung an die Zollbehörden, Erinnerungsabgabe von Seite der letzteren, Vertretung des Zollfiscus durch Zollbeamte und sohin auf § 34 des Zollstrafgesetzes.

An die Stelle dieses § tritt mit gleichzeitigem Wegfall der Bestimmungen im § 9 der Instruktion für die Zollbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen der Abs. 3 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

„Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen."

Hiezu wird bemerkt:

a) die betreffende Zollverwaltungsstelle, an welche die Mittheilung der Akten erfolgt, ist das einschlägige Hauptzollamt.

Digitized by Google

b) Für jedes Hauptzollamt ist zunächst der jeweilige Oberzollinspektor der Vertreter der Zollverwaltung bei den bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen und wird als dessen Substitut noch ein anderes Hauptzollamtsmitglied besonders bezeichnet werden.

Außerdem können im Hauptzollamtsbezirke je nach Verhältniß seines Umfangs noch ein oder zwei Zollbeamte als Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden, deren Wahl jedesmal speciell bekannt gegeben wird.

c) Worin die Funktion des Zollbeamten bei der gerichtlichen Verhandlung dem Staatsanwalt gegenüber besteht und welche Funktionen beziehungsweise Befugnisse dem letzteren nach der Verhandlung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und Ergreifung von Rechtsmitteln zukommen, darüber wird zur näheren Erörterung Folgendes eröffnet:

„Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils, steht die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten in gleicher Weise wie dem Staatsanwalt und unabhängig von dessen Anträgen zu.

Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung, nach dem Schlusse derselben ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt, ihm allein steht es zu, Rechtsmittel einzulegen.

Die desfallsigen Fristen sind in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, und es wird in dieser Beziehung des Näheren darauf hingewiesen,

a) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören, Berufungen gegen das erstrichterliche Erkenntniß innerhalb achttägiger Frist vom Tage der Urtheilsverkündigung an bei dem Gerichte I. Instanz angemeldet werden müssen (vergl. Art. 77 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern),

Digitized by Google

b) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, die Berufung des Staatsanwalts gegen verurtheilende Erkenntnisse innerhalb dreitägiger Frist, Berufungen gegen freisprechende Urtheile aber binnen 24stündiger Frist angemeldet werden müssen und daß die Staatsanwälte in allen Fällen die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen haben, widrigen Falls das Obergericht auf dieselben einzugehen nicht in der Lage ist. (Art. 235, 236, 339 des Strafporzeß-Gesetzes vom 10. November 1848),

c) daß die unter lit. b aufgeführten Bestimmungen auch auf die vom Staatsanwalte einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der II. Instanzen Anwendung finden.

Uebrigens wird den Zollbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß, wenn ihnen auch die Befugniß nicht mehr zusteht, Rechtsmittel gegen die ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse einzulegen, es doch denselben gestattet ist, ihre allenfallsigen Bedenken gegen dieselben den betreffenden Staatsanwälten jedoch so rechtzeitig mitzutheilen, daß letztere im Stande sind, diese Bedenken im Wege der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Geltung zu bringen.

4. Auf die Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks, daher auf den § 38 des Zollgesetzes.

In diesem § war bestimmt:

„Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung des Zollgesetzes können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden."

Der Abs. 4 des Art. 33 des Einführungsgesetzes bestimmt dagegen abändernd:

„Die im § 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt."

Digitized by Google

5. Auf die körperlichen Visitationen und das Verfahren gegen fremde und unbekannte Uebertreter des Zollgesetzes, sohin auf den § 39 des Zollgesetzes und § 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes.

a) Im § 39 des Zollgesetzes war angeordnet:

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden.

Sie müssen jedoch, wenn sie sich die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen gefallen lassen, deshalb an die zur Untersuchung der Straffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

b) Der § 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hatte bestimmt:

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Der Abs. 5 des Art. 33 des Einführungsgesetzes verordnet, sowohl für den Fall a, als auch für den Fall b die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter und bezeichnet das Nähere, was der letztere Fall b zu thun hat, indem daselbst bestimmt ist:

„In den Fällen des § 39 des Zollgesetzes und des § 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen.

Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation der Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falls über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen."

Digitized by Google

In der Beilage folgen zur Kenntnißnahme und näheren Information Abschriften:

1) der im Punkt 1 und Punkt 3 dieser Ausschreibung allegirten Artikel 77, 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes,
2) der im Punkt 2 citirten Artikel 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern, und
3) der im Punkt 3 allegirten Artikel 235 und 236 des Strafgesetzes vom 10. November 1848.

München, den 12. Juni 1862.

Königliche General-Zolladministration.

v. Plank. v. Savoye.

Zur Abtheilung III. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Oberbayern. (Fortsetzung von S. 94.)

XXII. Vorschrift über die Behandlung des Tarwesens bei Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen u. s. w., vom 3. August 1862. (K.-A.-Bl. S. 2029.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermeidung von Anständen, welche sich hinsichtlich der Behandlung des Tarwesens bei der den Ortspolizeibehörden zustehenden Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen, dann bei der Instruktion von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsconcessionsgesuchen durch die Gemeindebehörden ergaben, werden den k. Bezirksämtern hierüber nachstehende Direktiven zur entsprechenden Nachachtung und geeigneten Anweisung der untergeordneten Behörden ertheilt:

1. Taxen und Stempel für Tanzmusik-Bewilligungen der Gemeindeverwaltungen.

Soferne eine Tanzmusik-Bewilligung nach § 3 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni d. Js., Kr.-Bl. S. 1668 von der Orts-

Digitized by Google

polizeibehörde ertheilt und schriftlich ausgefertigt wird, gebührt die Amtstare d. i. 36 kr. Tare und 6 kr. Schreibgebühr für jedes Blatt, nicht dem Aerar, sondern der Ortspolizeibehörde; letztere ist jedoch gehalten, zur Ausfertigung einen 3 kr. Stempel zu verwenden, (§ 7 Cl. I. des Stempelmandats vom 18. Dez. 1812).

Die Erhebung der Tare und Stempelgebühr obliegt in diesem Falle ausschließlich der Ortspolizeibehörde, zu welchem Zwecke nach anliegendem Formulare bei den Landgemeinden ein Taxregister zu führen und als Beilage mit der Gemeinderechnung am Jahresschlusse dem k. Bezirksamte vorzulegen ist.

Digitized by Google

Tax-

für die Landgemeinde-Verwaltung
k. Bezirksamtes . . . . . .

Fortl. Numm.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Des Taxpflichtigen. Name.	Stand.	Wohnort.	Gegenstand.
1	3	Juli	Hofner X.	Kramer und Gütler	Tegernbach	Verehelichung Protokoll
2	„	„	Derselbe	„	„	Verfügung Decret 1 Bl. Abschr.
3	6	„	Steger B.	Wirth	Weihern	Tanzmusik 1 Bl. Absch.
4	9	„	Kring Joh.	Schmied	Kemmoden	Concessionsgesuch, Protok. Beschluß
5	„	„	Derselbe	„	„	Bericht zum Bezirksamte, 2 Bl. Cop.
6	15	„	Wolf Emil	Musiker	Pesth	Produktion

Summa für Juli

Am Schlusse eines Monats werden verstehend

1 Dem Gemeindepfleger werden zur Verrechnung übergeben an Taxen . . .

2 Dem Gemeindeschreiber wurden die vorgeschossenen Stempelgebühren zurückbezahlt mit . . . . . .

3 Dem Gemeindediener wurden an Vorladegebühren überwiesen . . . . .

4 Dem Gemeindepfleger wurden für den Lokalarmenfond übergeben . . . .

Am 31. Juli 1862.

Gemeinde-Ver-
N. Gemeinde-

Digitized by Google

Register.

im Etatsjahre 1861/62.

Taxen.			Strafen nach §. 28 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861.		Stempel.			Vorlade- und Zustell-Gebühren.		Armen-Fonds Zuflüsse.		Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	36	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	42	—	—	—	—	3	2	—	4	—	—	
—	42	—	—	—	—	3	2	—	4	—	24	
—	36	—										
—	36	—	—	—	—	15	2	—	—	—	—	
—	36	—										
—	12	—	—	—	—	3	2	—	4	—	—	
—	42	—	—	—	—	3	2	—	4	—	—	
5	18	—	—	—	—	29	2	—	20	—	24	

eingenommene Beträge verrechnet wie folgt:

5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Unterschrift: N. N. Pfleger.
(fünf Gulden achtzehn Kreuzer)																		
—	—	—	—	—	—	—	—	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	N. N. Gem.-Schrb.
(zwanzig neun Kreuzer zwei Pfennige)																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	N. N. Gem.-Diener.
(zwanzig Kreuzer)																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	N. N. Gem.-Pfleger.
(vierundzwanzig Kreuzer)																		

waltung N. N.
Vorsteher.

N. N. Gemeinde-Schreiber.

Digitized by Google

XXIII. Das Ausschreiben der k. Regierung vom 26. August 1862, (K.=A.=Bl. S. 2131) gibt bekannt, daß durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. August in Anwendung der ihm durch Art. 42 des Pol.=St.=G.=B. ertheilten Ermächtigung der Vollzug der oberpolizeilichen Vorschrift über die Fleischbeschau (siehe oben S. 63, u. f.) für die Haupt= und Residenzstadt München bis auf Weiteres eingestellt sei.

XXIV. Bekanntmachung vom 28. August 1862, die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs des Schul= und öffentlichen Religionsunterrichts betr. (K.=A.=Bl. S. 2157 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 13. v. Mts. werden den obengenannten Behörden im Interesse der gleichmäßigen Handhabung und Durchführung der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. Js., „die Behandlung der Versäumnisse des Besuchs der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr." (Regierungsblatt Nr. 33 vom 1. Juli 1862 S. 1558 u. f.), nachstehende Direktiven ertheilt.

Zu § 1 der allerhöchsten Verordnung.

I. Die nach § 1 der allegirten Verordnung an jeder deutschen Werktags= und Sonntagsschule von dem Lehrer zu führenden Verzeichnisse über die Versäumnisse, welche sich bei der werktags= und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monates ergeben, sind nach beifolgendem Formular I anzulegen, zu welchem bemerkt wird, was folgt:

1) Die Einrichtung desselben gestattet seine gleichzeitige Verwendung für Sonntags= und Werktagsschulen.

Digitized by Google

Wo daher beide Schulen unter einem Lehrer stehen, können die Versäumnisse der Sonntags- und Werktagsschüler in das nämliche Exemplar eingetragen werden und bedarf es selbst einer räumlichen Ausscheidung nicht unbedingt, soferne die Angehörigkeit des Schülers zur einen oder andern Schule bei dem Namen desselben vorgemerkt wird. Will aber eine solche Ausscheidung vorgenommen werden, so kann sie dadurch stattfinden, daß etwa in einer besondern Abtheilung zuerst die säumigen Werktagsschüler und in einer zweiten die Sonntagsschüler zusammen aufgeführt werden.

Sind die beiden Schulen getrennt unter verschiedenen Lehrern, so versteht sich von selbst, daß jeder Lehrer ein gesondertes Verzeichniß nach dem beigefügten Muster zu führen hat.

2) Da dem Lehrer eine Beurtheilung über die Schuldbarkeit nicht zukömmt, diese vielmehr der Schulbehörde vorbehalten ist, so ist dem ersteren lediglich die Feststellung der Thatsache vorbehalten, ob eine Entschuldigung stattgefunden hat, oder nicht. Außerdem ist demselben durch eine weitere Spalte Gelegenheit zu Bemerkungen gegeben, welche sich zunächst über seine Wahrnehmungen in Absicht auf das sonstige Verhalten, den Fleiß ꝛc. ꝛc. des Schülers, dann über die Einwirkung der Eltern ꝛc. ꝛc. auf den Schulbesuch, über frühere Bestrafungen u. s. w. zu verbreiten und Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Verschuldens zugeben haben wird.

3) Die Ausscheidung der Schulversäumnisse von denen der Christenlehre ist da geboten, wo die Sonntagsschule der Zeit nach nicht unmittelbar mit dem öffentlichen Religionsunterrichte verbunden ist und sonach zweierlei Versäumnisse vorkommen können, von denen jedes für sich Einschreitung nothwendig macht.

4) Bei Berechnung der Schulversäumnisse sind die halben Schultage als geschlossene Schulzeiten anzunehmen.

II. Als Vorbedingung der genauen und verlässigen Führung der Absentenlisten, wie sie von dem Lehrerpersonale gewärtigt wird, ist nothwendig, daß jeder Lehrer in den Besitz eines vollständigen Verzeichnisses der im einschlägigen Schuljahre zum Besuche der öffentlichen Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes Verpflichteten gelange. Bezüglich der zu

Digitized by Google

Anfang des Schuljahres im Schulsprengel befindlichen Schulpflichtigen ist durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 23. Dezember 1802 Ziff. 5 u. 6 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Band IX. S. 988 § 659) und durch die Instruktion für die Lokalschulinspektoren vom 15. September 1808 § 18 (Regierungsblatt S. 2393) Vorsorge getroffen.

Die Ergänzung dieses Verzeichnisses während des Schuljahres hat selbstverständlich unter Verantwortlichkeit der Lokalschulinspektion zu geschehen, welche nach Maßgabe der angeführten Vorschriften dem Lehrer von den eingetretenen Veränderungen Mittheilung zu machen und für die seinerzeitige Hinterlegung der Originalverzeichnisse (Matrikel) in dem Archive der Schule Sorge zu tragen hat.

Bezüglich solcher Veränderungen werden nun unter Hinweisung auf das höchste Ministerialausschreiben vom 5. Juni 1813, das Verdingen schulpflichtiger Kinder betr. (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. IX S. 1463 § 1008) und die Regierungsausschreibungen vom 31. Dezember 1845 und 9. Juni 1848 — den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule sowie der Christenlehre durch die in einem fremden Schulsprengel befindlichen Individuen betreffend (Kreisamtsblatt v. J. 1848 S. 876) und vom 24. Dezember 1839 gleichen Betreffs (Kreisblatt S. 2017) nachstehende Anordnungen getroffen:

a) Kein schulpflichtiges Individuum darf außerhalb seines Schulsprengels in einen Dienst treten, oder aufgenommen werden, ohne von der Lokalschulinspektion des Heimatortes und der einschlägigen Distriktsschulinspektion oder Lokalschulkommission eine Dispensation zum Besuche einer auswärtigen Schule erhalten zu haben.

b) Diese Dispensation ist von den Eltern, Vormündern oder Angehörigen des betheiligten Individuums auf dem Grunde der gehörigen Nachweisung obwaltender besonderer Verhältnisse bei der treffenden Lokalschulinspektion und durch diese bei der Distriktsschulinspektion, beziehungsweise Lokalschulkommission nachzusuchen.

Zu diesem Ende hat:

c) die Distriktsschulinspektion beziehungsweise Lokalschulkommission, welcher die Heimatschule des in den Dienst sich begebenden Individuums unter-

Digitized by Google

stellt ist, diesem einen einfachen Schein, worin die Erlaubniß zum Besuche einer bestimmten auswärtigen Schule ausgedrückt ist, auszustellen, gleichzeitig aber mit der einschlägigen Distriktsschulinspektion und durch diese mit der Lokalschulbehörde des beabsichtigten temporären Aufenthaltsortes des Dienenden auf amtlichen Wege in das geeignete Benehmen zu treten und letzterer einen nach Maßgabe des nachstehenden Formulars II angefertigten Schulüberweisungsschein zu übersenden, so daß diese in der Lage ist, die Ergänzung der Liste der Schulpflichtigen veranlassen und das betreffende Individuum, wie jedes einheimische zum Schulbesuch anhalten zu können.

d) Zum gleichen Behufe haben die betreffenden Dienstherrn den von schulpflichtigen Individuum überbrachten einfachen Schein an den Lokalschulinspektor abzuliefern.

e) Nachdem aber leider die Erholung von Dispensen ebenso wie die Ablieferung der Scheine häufig unterlassen wird, so soll von jedem Zugange eines schul- und christenlehrpflichtigen Dienstboten, Lehrlings ꝛc. in einer Gemeinde und von seiner Wiederentfernung durch die Ortspolizeiverwaltung der Lokalschulinspektion sofort Kenntniß gegeben werden.

f) Diese sub lit. e angeordnete Mittheilung hat auch außer dem Falle des Verdingens schulpflichtiger Kinder im Allgemeinen und namentlich bei Wohnsitzveränderungen der Eltern schulpflichtiger Kinder zu geschehen.

Die k. Bezirksämter haben hiernach die Gemeindevorsteher geeignet zu instruiren.

Zu § 2.

1) Die im § 2 der allerhöchsten Verordnung angeordnete Uebergabe der Absentenlisten an die Lokal- oder Stadtbezirks-Schulinspektionen hat in der Regel am ersten Tage des darauf folgenden Monats stattzufinden und kann nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und wegen besonderer Umstände auf den zweiten, längstens dritten Tag verschoben werden.

Eine Ausdehnung über drei Tage kann jedoch nicht gestattet werden.

Digitized by Google

2) Die zur Prüfung der vorgelegten Verzeichnisse und zur Abwandlung der schuldbaren Versäumnisse bestimmten Schulsitzungen sind regelmäßig am *ersten Sonntage* jeden Monats abzuhalten.

Nur *ausnahmsweise* und für hinreichend motivirte Fälle ist die Abhaltung am zweiten Sonntage, in keinem Falle aber die Verschiebung über diesen äußersten Termin hinaus gestattet, da, abgesehen von der Rücksicht auf eine geordnete Geschäftsordnung und von andern Gründen, eine rasche Einschreitung geboten ist, wenn die Versäumnißstrafen eine entsprechende und heilsame Wirkung äußern sollen.

3) Die Ladungen der Eltern, Pflegeeltern ꝛc. der säumigen Schulkinder zur Schulsitzung haben schriftlich und zwar gegen Nachweis zu geschehen, um im Ausbleibensfalle ohne genügende Entschuldigung die im § 2 bestimmte Strafe sofort aussprechen zu können.

Ob eine vorgebrachte Entschuldigung genüge, darüber wird in der Schulsitzung entschieden.

4) Die allerhöchste Verordnung räumt dem Ermessen der Schulbehörden in Verhängung der Geldstrafen einen Spielraum von *zwei* bis *sechs* Kreuzern für jedes Versäumniß ein und läßt somit namentlich für Wiederholungsfälle eine erhebliche Steigerung zu, ohne daß jedoch die sofortige Verfügung des höchsten Strafbetrages unter den geeigneten Voraussetzungen abgeschnitten ist.

Anlangend das Verfahren in Widerholungsfällen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen die beendigte Procedur wieder von vorne zu beginnen hat.

Zu § 3.

Bezüglich der Einhebung der Strafgelder wird auf die allerhöchste Entschließung vom 4. Juni 1825 (Döll. Verord.-Samml. Bd. IX S. 1316 § 905) „die Erhebung des Schulgeldes betr." mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Gemeindevorsteher, wenn ihnen bei der Erhebung Schwierigkeiten bereitet werden, die Unterstützung der Distriktspolizeibehörden in Anspruch zu nehmen haben.

Zu § 4.

Rücksichtlich der Frage, wie oft die Schulbehörden einschreiten müssen, bis polizeiliche Verwarnung einzutreten hat, wird bemerkt:

Digitized by Google

1) Im Hinblicke auf die Worte „beharrlich unterlassen“ und „wiederholt mit Geldstrafe belegt“ sowohl im Texte des Art. 107 des des Polizeistrafgesetzbuchs als im § 4 der allerhöchsten Verordnung müssen die Eltern, Pflegeeltern ꝛc., welche ihre werktags- oder sonntagsschulpflichtigen Kinder, Pflegekinder ꝛc. aus Nachlässigkeit oder Renitenz nicht zum Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts anhalten oder gar hievon zurückhalten, mindestens zweimal in eine Versäumnißstrafe von zwei bis sechs Kreuzer verurtheilt worden sein, bevor die polizeiliche Verwarnung derselben zulässig ist.

2) Ebenso muß bei Sonntagsschülern oder Schülerinnen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Relionsunterrichts unterlassen, im Hinblicke auf den in den oben allegirten Bestimmungen gebrauchten Ausdruck „fortgesetzt versäumen“ eine zweimalige eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung durch die Schulbehörde bei zwei schuldbaren Versäumnissen vorhergegangen sein, bevor eine Ueberweisung an die Polizeibehörde zur Verwarnung stattfinden kann.

Zu § 5.

Die hier enthaltene Vorschrift einer 14tägigen Frist für Ertheilung der polizeilichen Warnungen ist der oben sub Ziff. 2 zu § 2 bereits erwähnten Rücksicht auf rasche Einschreitung entflossen.

Die Verwarnung hat nach erfolgter Vorrufung der Betheiligten in der Regel mündlich zu Protokoll zu geschehen.

Bei weiter Entfernung des Sitzes der mit der Verwarnung beauftragten Behörden vom Wohnorte der Betheiligten, in welchen Fällen das persönliche Erscheinen nur mit verhältnißmäßig bedeutendem Geld- und Zeitaufwande geschehen könnte, ist jedoch auch die Ertheilung schriftlicher Warnungen gestattet.

Diese schriftliche Verwarnung hat in Form eines Decrets zu geschehen, welches den Betheiligten geeignet zu insinuiren ist und worüber Insinuationsnachweis an die verwarnende Behörde zurückzugehen, und Nachricht an die betreffende Lokalschulbehörde zu gelangen hat.

Zu § 6.

1) Die Strafeinschreitung auf Grund des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuchs ist von den Lokalschulbehörden in Anregung zu bringen, welchen die Ueberwachung des Schulbesuchs obliegt, und welche durch die Versäum-

Digitized by Google

nißlisten in den Stand gesetzt sind, zu beobachten, ob die polizeiliche Verwarnung von Erfolg gewesen oder fruchtlos geblieben ist.

Zu diesem Behufe hat jeder Lokal- oder Bezirksschulinspektor ein eigenes Verzeichniß der polizeilich verwarnten Eltern, Pflegeeltern ꝛc., säumiger werktags- und sonntagsschulpflichtiger Kinder, Pflegekinder ꝛc., sowie der verwarnten Sonntagsschüler oder Schülerinnen auf Grund der von den einschlägigen Distriktspolizeibehörden mitzutheilenden Notizen anzulegen und fortwährend evident zu halten.

2) Die Veranlassung zur Strafeinschreitung selbst ist dadurch zu geben, daß dem Staatsanwalte am Polizeistrafgerichte sowohl die Nachweise über die bisher stattgehabten Einschreitungen von Seite der Schulbehörden und über die erfolgte, polizeiliche Verwarnung, als alle zur Beurtheilung der Strafbarkeit der neuen Versäumnißfälle nöthigen Behelfe vorgelegt werden.

Dieses hat durch Vorlage der Original-Versäumnißlisten und deren Beilagen nach zurückbehaltener Abschrift dieser Produkte oder durch Einsendung vollständiger beglaubigter Auszüge aus demselben zu geschehen.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt nun von den obengenannten Behörden, sowie von dem gesammten Schullehrerpersonale des Regierungsbezirks den genauesten Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni l. Js. nach vorstehenden Direktiven vom Beginn des neuen Schuljahres 1862/63 an um so zuverläßiger, als von einer umsichtigen und energischen Durchführung dieser Anordnungen eine rasche Verbesserung der in manchen Bezirken noch sehr mangelhaften Schulzustände mit Sicherheit erwartet werden kann.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß lithographirte Exemplare der beigedruckten Formularien von dem Vorstande der Privat-Schullehrer-Unterstützungs-Vereine Oberbayerns, Lehrer Georg Kainz in Kochel, k. Bezirksamts Tölz, zu billigen Preisen bezogen werden können, wobei bemerkt wird, daß der Reinertrag des Absatzes dem Privatvereine zur Unterstützung der Relikten oberbayerischer Schullehrer zugewendet werden wird.

München, den 28. August 1862.

Königliche Regierung &c.

Digitized by Google

Formular I.

K. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion.)

Ortsschule.
Bezirks- / Stadt- } Schule.

. . . . . .

. . . . . .

Verzeichniß
der
Versäumnisse des Besuches der Werktags- und Sonntagsschule
dann
des öffentlichen Religions-Unterrichtes
im Monate . . . . . 18 . .

Gefertigt den . . ten . . . . . 18 . .

vom Schullehrer.,
(Schulverweser.)

Der k. Lokalschulinspektion (Stadtbezirksschulinspektion) vorgelegt am . . ten . . . . . 18 . .

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen und Stand der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren.	Wohnort.		Name und nähere Bezeichnung der säumigen Werktags-, dann Sonntags-Schüler und Schülerinnen.	Versäumnisse				
					Tag.	der Werktags- oder Sonntags-Schule		des öffentlichen Religions-Unterrichtes.	
		Orts-Name, Straße.	Haus-Nummer.			nicht entschuldigt	entschuldigt wegen	nicht entschuldigt	entschuldigt wegen

Bemerkungen. des Lehrers.	Beschluß in der Schulsitzung vom . . ten . . . . . 18 . . .			Bemerkungen und Gründe des Beschlusses.
	Ermahnung und Verweis.	Geldstrafe. kr.	Anzeige zur polizeilichen Warnung.	

Digitized by Google

Die Gemeindeverwaltung (der Magistrat) . . . . . wird ersucht, die verzeichneten Geldstrafen im Gesammtbetrage von . . . fl. . . kr. einzuheben und den Betrag bis zu 20. d. Mts. an die Schulkasse abzugeben. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

K. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion.)

Den Empfang von . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer Versäumnißstrafen zur Verrechnung für die Schulkasse bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Schulfondspfleger.
(Die Schulkasseverwaltung).

Die unter Ziffer . . . . . des Verzeichnisses aufgeführten Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche, beziehungsweise zum Besuche des öffentlichen Religions-Unterrichtes anzuhalten, ohngeachtet sie von der unterzeichneten k. Schulbehörde wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind, werden (dem k. Bezirksamte, der k. Polizeidirektion, dem Stadtmagistrate) . . . . . behufs polizeilicher Verwarnung zur Anzeige gebracht.

Ebenso werden die unter Ziffer . . . . . genannten Sonntagsschüler und Schülerinnen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule, beziehungsweise während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflichtigkeit den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, zum gleichen Behufe hiemit angezeigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . K. Lokalschulinspektion.
(Stadtbezirksschulinspektion.)

Die nachbenannten . . . . . sind auf Grund des Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuchs von der unterfertigten Polizeibehörde verwarnt worden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

K. Bezirksamt.
(Polizeidirektion.)
(Stadtmagistrat.)

Digitized by Google

Formular II.

Schulüberweisungsschein.

N. N., geboren am . . ten . . . . . 18 . . in N. N., k. Bezirksamts N. N., Feiertagsschüler, hat die Erlaubniß erhalten, zu N. N. in den Dienst zu treten. Dieser Ueberweisungsschein wird für die Zeit der Rückkehr des genannten Schülers in die Heimat, nach beigefügtem Zeugnisse zurückerbeten, bei weiterem Verdingen aber die zuständige Schulbehörde ersucht, denselben bis zum letzten Dienstorte beizubehalten. Sollte obiger Schüler an einem angegebenen Orte nicht eintreffen, so wird gleichfalls um Rückgabe dieses Scheines ersucht.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

K. Distrikts-Schulinspektion N N. K. Lokal-Schulinspektion. N. N.

Censur des Schülers N. N. beim Austritte aus der Heimatsschule.

Geistesanlagen.	Fleiß.	Kenntnisse in: Religion.	Biblische Geschichte.	Lesen.	Schönschreiben.	Rechtschreiben.	Schriftl. Aufsätze.	Rechnen.	Weltkunde.	Gesang.	Zeichnen und Handarbeit	Verhalten. Sittliches	Schulbesuch.	Christenlehrbesuch.	Bemerkungen.
2	1	1	1	2	2	1	3	2	3	3	—	2	2	1	

Zeugniß der k. Lokalschulinspektion des Dienstortes N. N.

Digitized by Google

Zeugniß der k. Lokal-Schulinspektion des Dienstortes N. N.

Obengenannter Schüler verdingt sich unter Bezug auf vorstehende Erlaubniß weiter nach	Erhielt bei seinem Abgange nachstehendes Zeugniß.																
	Geistesanlagen.	Fleiß.	Kenntnisse in: Religion.	Biblische Geschichte.	Lesen.	Schönschreiben.	Rechtschreiben.	Schriftl. Aufsätze.	Rechnen.	Weltkunde.	Gesang.	Zeichnen und Handarbeit.	Sittliches Verhalten	Schulbesuch.	Christenlehrbesuch.	Bemerkungen.
	2	2	1	1	2	3	2	4	1	3	3	—	2	2	1	

Am . . ten . . . . . 18 . .

K. Distrikts-Schulinspektion. K. Lokalschulinspektion.

Am . . ten . . . . . 18 . .

K. Distrikts-Schulinspektion. K. Lokal-Schulinspektion.

Zur Abtheilung IV: Ortspolizeiliche Vorschriften für die k. Haupt- und Residenzstadt München. (Fortsetzung von S. 128.)

XXXI. Vorschrift der k. Polizei-Direktion vom 13. Juli 1862, vollziehbar erklärt durch Regierungs-Entschließung vom 10. August: Reiter und Wagen, welche von der innern Briennerstraße, und Reiter und Wagen, welche von der äußeren Briennerstraße und von der Louisenstraße **kommen, haben das rechtseitige Thor der Propyläen zu passiren.** (Münchener A.-Bl. Nro. 13.

Digitized by Google

XXXII. Vorschrift, die Straßenpolizei betr. vom 14. August 1862. (Münchener A.-Bl. Nro. 15.)

Gesuche um die polizeiliche Bewilligung, auf öffentlichen Straßen, Trottoirs, Wegen u. s. w. Fuhrwerke, Gerüste, Bau- oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellen oder niederlegen zu dürfen, oder daselbst Baueinfänge oder Buden zu errichten, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anzubringen, sind bei der k. Polizeidirektion im Geschäftszimmer Nro. 19 zu ebener Erde zur Instruktion und Bescheidung anzumelden.

Da insbesondere bei Gesuchen zur Errichtung von Baueinfängen, Ablagerung von Baumaterialien u. s. w. bei Neubauten oder sonstigen baulichen Veränderungen eine beschleunigte Erledigung im Interesse der Gesuchsteller liegt, so wird aufmerksam gemacht, daß derlei Gesuche hierorts schon alsdann gestellt werden können, wann der Baubehörde die Pläne zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Diejenigen, welche obige Vorrichtungen unternehmen, ohne die polizeiliche Bewilligung erlangt zu haben, unterliegen der nach Art. 153 des Polizeistrafgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu 10 fl.

Am 14. August 1862.

Königliche Polizei-Direktion München etc.

XXXIII. Bekanntmachung, die Wohnungsveränderungen betr. vom 3. September 1862. (Münchener A.-Bl. Nro 20.)

Zur Beseitigung von Unordnung, welche wegen verzögerter Räumung der Wohnungen zur Zielzeit entstehen kann, wird mit Bezug auf Art. 69 des Polizeistrafgesetzes zur genauen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Verbindlichkeit zur Wohnungsräumung tritt mit dem Zieltage Michaeli, Montag den 29. d. Mts., ein.

Dieser Termin muß genau eingehalten werden, damit nicht durch verzögerte Räumung von Seite einer Partei Familien im Bezuge ihrer neuen Wohnungen aufgehalten werden.

Digitized by Google

Die häufig vorkommende Ansicht, als habe jede Partei 14 Tage Zeit zum Umzuge ist unrichtig. Vielmehr muß innerhalb 14 Tagen vom Ziele gerechnet der gesammte Wohnungswechsel aller Betheiligten vollzogen sein.

2) In denjenigen Fällen, in welchen dem amtlichen Auftrag zur Räumung nicht nachgekommen wird, wird unabhängig der gegen die Betheiligten veranlaßten Strafverfolgung, die Räumung zwangsweise vollzogen.

3) Bei Wohnungen, welche sich unter gerichtlicher Sperre befinden, und und am Ziele bezogen werden sollen, haben die Betheiligten bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig die Aufhebung der Sperre zu veranlassen.

Am 3. September 1862.

Königliche Polizei-Direktion München.

Zur Abtheilung VI: Oberpolizeiliche Vorschriften der k Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

VI. Oberpolizeiliche Vorschriften zu Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Pol.-St.-Ges.-B. bezüglich der Fleischbeschau, vom 8. Juli 1862. (K.-A.-Bl. S. 1011 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861 werden von der unterfertigten k. Stelle bezüglich der Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen:

§ 1. Von jeder Gemeinde des Regierungsbezirks ist ein Fleischbeschauer und für dessen Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder nach Bedürfniß ein weiterer Fleischbeschauer aufzustellen.

§ 2. Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter werden von den betreffenden Gemeinden vorgeschlagen, und von den Distriktspolizeibehörden

Digitized by Google

nach Einvernahme des Bezirksarztes und des Bezirksthierarztes bestätigt, in ihre Funktion eingewiesen und verpflichtet.

In Städten, deren Magistrate unmittelbar der k. Regierung untergeordnet sind, erfolgt die Aufstellung und Verpflichtung der Fleischbeschauer und ihrer Stellvertreter durch die Stadtmagistrate.

§ 3. Die Fleischbeschau ist in jenen Gemeinden, in welchen Thierärzte ihren Wohnsitz haben, diesen oder Einem derselben zu übertragen; sie bilden die Klasse der eigentlich wissenschaftlichen Fleischbeschauer.

§ 4. In den übrigen Gemeinden sind zur Vornahme der Fleischbeschau anderweitige, hiefür geeignete und zuverlässige Individuen, die aber niemals aus der Mitte der ihr Gewerbe wirklich ausübenden Metzger genommen werden dürfen, aufzustellen, welche, da sich ihre Sachkunde lediglich auf gewonnene Erfahrungen gründet — im Gegenhalte zu den Thierärzten — lediglich als empirische Fleischbeschauer erscheinen.

§ 5. Für die als Fleischbeschauer aufgestellten Thierärzte gelten die Bestimmungen untenstehender Instruktion sub Nro. I. und III. als Normen; die empirischen Fleischbeschauer sind auf die Instruktion Nro. I. und II. zu verpflichten.

§ 6. Die sämmtlich aufgestellten Fleischbeschauer sind als polizeiliche Aufsichts- und Vollzugsorgane zu betrachten, denen bei Strafmeidung in Ausübung ihrer Funktion keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen.

§ 7. Alle zum Genusse für den Menschen bestimmten Schlachtthiere, nämlich Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde, gleichviel ob sie von Metzgern zum Wiederverkaufe oder von Privaten zum eigenen Hausverbrauche in Städten, Märkten oder auf dem Lande geschlachtet werden, sind vor und nach der Schlachtung bei Strafvermeidung der Beschau zu unterstellen.

§ 8. Die Vornahme dieser Beschau geschieht in jedem einzelnen Orte durch den für diesen Ort aufgestellten — wissenschaftlichen oder empirischen — Fleischbeschauer.

Digitized by Google

Die Beschau selbst besteht darin, daß

1) das zu schlachtende Vieh im lebenden Zustande, sodann

2) das Fleisch und die Eingeweide desselben sogleich nach der Schlachtung in Bezug auf Reife und Gesundheitszustand genau untersucht wird.

Mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Untersuchung hat sich der Fleischbeschauer über die Genießbarkeit oder Ungenießbarkeit des Fleisches als Nahrung für Menschen auszusprechen und ersteren Falls zugleich — unter Rücksichtsnahme auf den Nahrungszustand des Thieres u. s. w. — die Qualität des Fleisches näher zu bestimmen.

§ 9. Den Thierärzten ausschließlich obliegt — neben der Fleischbeschau in den Gemeinden ihrer Wohnorte — die Untersuchung

1) der Schlachtthiere, sowie des Fleisches und der Eingeweide in allen Fällen, wo wegen Krankheiten die Zuträglichkeit des Fleisches für die Menschen in Frage steht, und namentlich, wo Schlachtungen der Thiere wegen Gefährdung derselben durch eine Seuche vorgenommen werden,

2) der Pferde, welche behufs der Verwendung des Fleisches zur menschlichen Nahrung geschlachtet werden.

§ 10. In allen Fällen, in welchen eine Beschau der Schlachtthiere sowohl im lebenden Zustande, als nach der Schlachtung geboten erscheint, darf bei Strafvermeidung das Fleisch derselben erst dann zum Verkaufe und Genusse gebracht werden, wenn der Fleischbeschauer sich hiefür ausgesprochen hat.

§ 11. Ebenso darf auch von auswärts eingeführtes Fleisch bereits geschlachteter Thiere, deren Beschau nach § 7 nothwendig ist, nur nach vorheriger Untersuchung und wenn der Eigenthümer sich durch ein Zeugniß der betreffenden Ortspolizeibehörde darüber auszuweisen vermag, daß die Beschau des fraglichen Thieres im lebenden Zustande stattgefunden und eine Beanstandung nicht erfahren hat, zum Verkaufe oder Genusse gebracht werden.

Digitized by Google

Wer solches Fleisch zum Verkaufe oder Genusse bringt, ohne von dem einschlägigen Fleischbeschauer die Bewilligung hiezu erhalten zu haben, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

§ 12. Damit von den einschlägigen Fleischbeschauern in jedem einzelnen Falle die vorgeschriebene Besichtigung der Schlachtthiere vorgenommen werden kann, sind Erstere wenigstens 12 Stunden vor der vorhablichen Schlachtung bei Strafvermeidung in Kenntniß zu setzen.

§ 13. Den Ortspolizeibehörden wird anheim gegeben, die Tagesstunden, in welchen nie Schlachtungen vorzunehmen sind, nach Maßgabe der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse näher festzusetzen, sowie über die etwa als zweckmäßig sich darstellende Einführung von Fleischbeschauscheinen weitere Anordnungen für den Ortsbezirk zu erlassen.

§ 14. Wird das Fleisch eines geschlachteten Thieres von dem Thierarzte für ungenießbar erklärt, so hat letzterer sogleich zu bestimmen, ob und unter welchen Cautelen Unschlitt, Fett, Haut u. s. w. zu technisch-ökonomischen Zwecken verwendet werden dürfe, oder vielmehr sammt dem Fleische auf dem Wasen zu vergraben sei.

Zuwiderhandlungen gegen derartige Verfügungen des Thierarztes sind strafbar.

§ 15. Die Fleischbeschauer haben für die Vornahme der Beschau eine angemessene Gebühr aus der Gemeindekassa zu erhalten, und zwar:

1) von einem Ochsen, einer Kuh, einem Stiere, einem Jungrind über 200 Pfund Fleischgewicht, je 8 Kreuzer,
2) von einem Kalbe, Schafe, Schweine oder einer Ziege, je 4 Kreuzer,
3) von auswärts eingebrachtem Fleische bis zu 50 Pfund, 3 Kreuzer, über 50 Pfund 6 Kreuzer.

Diese Gebühren haben als Maximalsätze zu dienen, und sind, — wo immer thunlich — durch Uebereinkommen der Gemeinden und der Fleischbeschauer in jährlich bestimmte Remunerationen umzuwandeln.

Die Kosten, welche durch die nach § 9 erforderlichen thierärztlichen Untersuchungen veranlaßt werden, haben die betreffenden Thier-Eigenthümer nach dem bestehenden Diäten-, beziehungsweise Fuhrlohnssatze zu tragen.

Digitized by Google

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die oben unter Strafe gestellten Anordnungen werden zufolge Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

§ 17. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreis-Amtsblatte in Wirksamkeit, und verlieren von diesem Zeitpunkte an alle anderweitig bestehenden bezüglichen Vorschriften ihre Geltung.

Regensburg, den 8. Juli 1862.

Königliche Regierung &c.

Instruktion
für die Fleischbeschauer.

I. Im Allgemeinen.

§ 1. Es muß als oberster Grundsatz gelten, daß durchaus nur Fleisch zum Verkaufe und zur Verwendung gebracht werden darf, welches sich mit Bezug auf Gesundheit und Reife als vollkommen unschädliche Nahrung für Menschen eignet.

Insoferne die Metzger dieses Fleisch zum höchsten Tarifsatze verwerthen wollen, müssen die Thiere auch gut ausgemästet sein, und gleichviel, von welcher Gattung sie seien, Fleisch I. Qualität liefern.

Es ist Aufgabe der Fleischbeschauer, darüber zu wachen, daß die Qualität des Fleisches stets in Uebereinstimmung mit den hiefür festgesetzten Geldpreisen stehe, daß aber auch ein und derselbe Metzger niemals Fleisch von zu verschiedenen Qualitäten aus derselben Thiergattung verkaufe.

Zu diesem Behufe sind folgende Normen als maßgebend festzuhalten.

§ 2. Fleisch I. Qualität liefern:

1) vollkommen gesunde und gut gemästete, im ersten Lebensjahre kastrirte Ochsen, die in einem Alter von 5 bis 8 Jahren stehen.

Solches Fleisch muß eine schöne rothe Farbe haben, sich mäßig derb anfühlen und reichlich mit Fett durchzogen sein, auf der Schnitt-

Digitized by Google

fläche deshalb ein marmorirtes Aussehen zeigen und den eigenthümlichen angenehmen Fleischgeruch besitzen.

Das Fett muß weiß sein und getrocknet sich derb anfühlen.

2) Kälber, wenn sie mindestens 3 Wochen alt und gut genährt sind, alle 8 Schneidezähne besitzen, und das Zahnfleisch zurückgezogen und nicht mehr entzündet erscheint.

Das Fleisch solcher Kälber muß eine ganz blaß rosenrothe Farbe haben und sich mäßig derb anfühlen.

Die Nieren müssen vollständig in Fett eingehüllt sein.

3) Hämmel, die im ersten halben Lebensjahre kastrirt worden sind, wenn sie völlig ausgemästet sind und in einem Alter von 2 bis 4 Jahren stehen.

4) Jung verschnittene, sowohl männliche als weibliche gemästete Schweine.

§ 3. Als Fleisch II. Qualität ist dasjenige zu erklären, das zwar von vollkommen gesunden, jedoch nicht völlig ausgemästeten, oder auch von völlig ausgemästeten, jedoch bereits zu alten Schlachtthieren stammt, ganz das Aussehen des Fleisches I. Qualität hat und sich von diesem nur durch geringeren Fettgehalt oder etwas größere Derbheit unterscheidet.

Als Fleisch II. Qualität ist auch das Fleisch gut gemästeter, nicht trächtiger Kühe im Alter von 4 bis 10 Jahren zu erklären.

§ 4. Fleisch III. Qualität liefern Thiere, die entweder zu jung oder zu alt, wenig oder gar nicht gemästet, jedoch gesund sind, deren Fleisch zu dunkel oder zu blaß, zu weich oder zu derb ist.

§ 5. Die Fleischtaxe, soweit selbe von der k. Kreisregierung monatlich festgesetzt und bekannt gegeben wird, gilt nur für die treffenden Fleischgattungen I. Qualität.

Die Preise für Fleischgattungen der II. und III. Qualität stehen unter dieser Taxe, und richten sich nach den deßfalls zur Erlassung kommenden Bestimmungen.

§ 6. Außer der regelmäßigen Fleischbeschau und der Qualifikation des Fleisches haben die Fleischbeschauer öfters bei den Metzgern und Wurst-

Digitized by Google

machern ihres Bezirkes alles 'geschlachtete Vieh, was immer für einer Thiergattung, der Beschau zu unterziehen, und zur Ermittelung allenfallsiger heimlicher Schlachtungen unvermuthete Nachsicht in den Schlacht-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten derselben zu pflegen, wobei zugleich die Einhaltung der nach Maßgabe des Art. 132 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in diesen Lokalitäten ins Auge zu fassen, auf allenfallsige Mißstände aufmerksam zu machen und erforderlichen Falles der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist.

§ 7. Jeder Fleischbeschauer hat ein Tagebuch nach dem beigefügten Formulare zu führen, in selbes genau jede Schlachtung einzutragen und dasselbe auf Verlangen der Polizeibehörde zur Controle jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Tagebuch

über die von dem Fleischbeschauer in der Gemeinde N.

beschtigten Schlachtthiere.

Num. curr.	Name des Eigenthümers des Schlachtthieres.	Nähere Bezeichnung des Schlachtthieres.	Datum der Beschau		Befund, Qualifikation des Fleisches, Angabe der etwa getroffenen besonderen Verfügungen.	Unterschrift des Vieh-Eigenthümers.
			im lebenden Zustande.	nach der Schlachtung.		

Digitized by Google

Zu diesem Tagebuche ist gedrucktes oder lithographirtes Formularien-Papier zu verwenden, und sind die deßfallsigen Anschaffungskosten von dem Fleischbeschauer aus den Erträgnissen seiner Funktion zu bestreiten.

II. Instruktion für die empirischen Fleischbeschauer.

§ 8. Sobald die empirischen Fleischbeschauer von den Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet und zu ihrer Legitimation mit Zeugnissen versehen sind, sind sie zur Ausübung ihres Dienstes innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke berechtiget.

§ 9. Der empirische Fleischbeschauer ist verpflichtet, jedem Rufe eines Metzgers oder Thiereigenthümers, der ein Thier zu schlachten beabsichtigt, Folge zu leisten, damit er das Thier noch im lebenden Zustande untersuchen kann.

§ 10. Die unbedingte Erlaubniß zur Schlachtung hat derselbe zu ertheilen, wenn er an dem Thiere alle Zeichen einer vollkommenen Gesundheit findet.

§ 11. Gesunde Thiere sind lebhaft und munter, aufmerksam auf das, was in ihrer Nähe vorgeht, sie liegen oft und behaglich, und strecken sich nach dem Aufstehen. Sie sind über den ganzen Körper mäßig warm, haben eine geschmeidige, mit den darunter liegenden Theilen nur locker verbundene Haut und glatt anliegende Haare. Die Augen sind hell und glänzend, der Blick ist lebhaft und munter. Das Flotzmaul ist feucht, glänzend und mit einzeln klaren Tropfen besetzt. Die innere Nasenhaut ist rosenroth und die Thiere lecken die Nase und das Flotzmaul oft ab. Das Athmen geschieht ruhig, ohne Geräusch und mit nur schwacher Bewegung der Flanken 15 bis 16 Mal in der Minute. Die Freßlust ist lebhaft und wenn Wiederkauer gesättigt sind, legen sie sich nieder und beginnen wiederzukauen.

§ 12. Zeigen Schlachtthiere die angegebenen Zeichen der Gesundheit nicht und erscheinen sie deshalb krank, so darf der empirische Fleischbeschauer zwar, wenn der Eigenthümer darauf besteht, die Schlachtung gestatten, hat jedoch sofort dafür zu sorgen, daß der einschlägige Thierarzt unverzüglich gerufen werde, um auf Kosten des Eigenthümers Fleisch und Ein-

Digitized by Google

geweide zu untersuchen und über die Gesundheit derselben sein Gutachten abzugeben.

§ 13. Wenn der empirische Fleischbeschauer bei der Untersuchung eines Thieres im lebenden Zustande zwar die Erscheinungen der Gesundheit findet, nach der Schlachtung desselben sich aber irgend eine Abweichung vom gesunden Zustande in den Eingeweiden oder im Fleische zeigt, so hat derselbe in ähnlicher Weise zu verfahren.

§ 14. Nur wenn sich sowohl im Leben, als nach dem Tode eines Thieres alle Erscheinungen der Gesundheit finden, darf der empirische Fleischbeschauer die Erlaubniß zur Verwerthung des Fleisches ertheilen.

Dann hat er aber auch den Nahrungszustand des Thieres ins Auge zu fassen und darnach zu bestimmen, welcher Qualität das Fleisch sei.

III. Instruktion für die wissenschaftlichen Fleischbeschauer.

§ 15. Die Thierärzte haben in ihren Wohnorten die Fleischbeschau ganz in derselben Weise, wie die empirischen Fleischbeschauer, vorzunehmen.

§ 16. Ueber die Genießbarkeit oder Ungenießbarkeit des Fleisches von in ihren Wohnorten oder anderwärts in ihren thierärztlichen Bezirken krank geschlachteten oder scheinbar gesunden Thieren, bei denen man erst nach der Schlachtung krankhafte Veränderung findet, steht das Urtheil den Thierärzten zu.

§ 17. Genießbar ist im Allgemeinen das Fleisch, aller jener Thiere, die nicht an solchen Krankheiten litten, in Folge deren eine eigentliche Entmischung und Zersetzung der Säfte stattfindet, welche nur kurze Zeit gedauert haben, so daß ein höherer Grad von Abmagerung nicht eingetreten ist, und gegen welche namentlich kein heroisches Heilverfahren in Anwendung gebracht wurde. Bedeutende äußere Verletzungen, Knochenbrüche, verschluckte fremde Körper, und dergl. machen das Fleisch eines Thieres nicht ungenießbar. Bei Thieren, welche wegen Tympanitis-Ambortus, wegen schwerer Geburten, Kalbefieber, Knochenbrüchigkeit und dergl. geschlachtet werden mußten, hängt die Genießbarkeit des Fleisches derselben theils von ihrem Nahrungszustande, theils von der Dauer und dem Grade der Krankheit ab, was in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, dem Ermessen des Thierarztes überlassen bleiben muß.

Digitized by Google

§ 18. Fleisch von perlsüchtigen Thieren darf, insoferne die Thiere sehr gut genährt sind, und das Leiden nur in einem geringen Grade zugegen ist, um den für die II. Qualität des Fleisches festgesetzten Preis verkauft werden. Hat das Leiden aber einen höheren Grad erreicht, und sind die Thiere weniger gut genährt, so ist das Fleisch in die III. Qualität einzureihen.

Wenn dagegen Thiere in einem hohen Grade an der fraglichen Krankheit leiden und ganz mager sind, noch mehr aber, wenn bereits wässerige Ergießungen in der Brust- oder Bauchhöhle zugegen sind, so ist deren Fleisch auf den Wasen zu verweisen.

§ 19. Auch das Fleisch von lungenseuchekranken Thieren ist bedingnißweise als genießbar zu erklären. So oft nämlich gut genährte Thiere von der fraglichen Krankheit befallen und nach kurzer Dauer derselben (2 bis 3 Tagen) geschlachtet werden, bei denen man nur einen sehr beschränkten Theil der Lunge in der eigenthümlichen Weise verändert findet, darf das Fleisch um den für die II. Qualität bestehenden Preis verkauft werden.

Sind solche Thiere weniger gut genährt, und hat der pathologische Prozeß in den Lungen einen größeren Umfang erreicht, so ist das Fleisch zwar noch genießbar, muß jedoch um den für die III. Qualität der betreffenden Fleischgattungen geltenden Preis verkauft werden.

Ganz magere Thiere, solche, die sich schon längere Zeit in der fieberhaften Periode befanden, bei denen sich der Krankheitsprozeß auf einen großen Theil der Lunge erstreckt, besonders wenn bedeutende Mengen plastischen oder serösen Exsudats in der Brusthöhle sich finden, sind auf dem Wasen zu verscharren.

§ 20. Das Vorkommen einzelner Tuberkeln, Hydatiden, kleiner Abscesse mit geruchlosem Inhalte in den Lungen oder der Leber bei Thieren, die im Leben vollkommen gesund erscheinen, äußert einen Einfluß auf die Beschaffenheit und den Werth des Fleisches nicht.

Haben solche pathologische Produkte bereits einen größeren Umfang erreicht, und sind die Thiere bereits weniger gut genährt, hat jedoch das

Digitized by Google

Fleisch noch ein entsprechendes Aussehen, so kann dasselbe als Fleisch III. Qualität veräußert werden.

Sobald jedoch solche Thiere während des Lebens an einem chachektischen Fieber litten, bedeutend abgemagert sind, wässerige Anschwellungen sich einstellen, und noch mehr, wenn der Inhalt der Absceſſe von üblem Geruche ist, muß das Fleisch als ungenießbar erklärt werden.

§ 21. Alle jene Krankheiten, in deren Verlauf eine Entmischung und Zersetzung der Säfte stattfindet, wie dieß namentlich bei den bösartigen katarrhalischen, dann den biliösen, nervösen und fauligen Fiebern der Fall ist, bringen eine solche Veränderung des Fleisches zu Stande, daß dasselbe kein Gegenstand des Genusses für Menschen sein kann, daher jedesmal zu beseitigen ist.

Insbesondere darf das Fleisch von Thieren, die an folgenden Krankheiten gelitten haben, niemals genossen werden:

Rinderpest, Milzbrand, Typhus, Wuthkrankheit, Wassersucht, Krebs, Ruhr, Vergiftung.

§ 22. Im Uebrigen hat die Beurtheilung eines jeden einzelnen Falles nach den Regeln der Wissenschaft und der Erfahrung zu geschehen, und ist dabei die Natur des Leidens, sowie dessen Dauer, der Nahrungszustand des Thieres und die Beschaffenheit des Fleisches gehörig zu würdigen.

Regensburg, den 8. Juli 1862.

Königliche Regierung &c.

Zur Abtheilung X. Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg betr..

VI. Den Vollzug des Art. 169 des P.-St.-G.-B. (Schießpulver ꝛc. betr. vom 23. August 1862. (K.-A.-Bl. S. 1581 u. f.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke werden:

1) die allerhöchste Verordnung vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr.,

Digitized by Google

2) das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Juni 1858 und

3) die von dem k. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten über die Fabrikation, den Handel die Aufbewahrung, dann den Transport von Schießpulver und Kunstfeuerwerksgegenständen unterm 5. Juni 1858 erlassenen Anordnungen wiederholt zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß statt der allegirten Vorschrift der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1835 nunmehr die Bestimmungen der Gewerbs-Instruktion vom 21. April l. J. § 1 Ziff. 4, § 16 Abs. 2, § 65 Abs. 5 nun an die Stelle der in den angeführten Anordnungen und Verordnungen angedrohten Strafen nunmehr die Bestimmungen des Art. 169 des Strafgesetzbuchs gemäß Art. 45 Abs. 3 zur Anwendung kommen.

Würzburg, den 23. August 1862.

Königliche Regierung &c.

Abschrift.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei dem Transporte von Schießpulver für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen, haben Wir beschlossen und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

I.

Jeder Fuhrmann und Schiffer, welcher Schießpulver verführt, ist verpflichtet, die zu Verhütung der Entzündung desselben nöthige Vorsicht anzuwenden und zu diesem Ende

Digitized by Google

1) Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen;

2) dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden, fest zu laden;

3) gleichzeitig mit Schißpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich von selbst entzünden können.

II.

Beträgt eine Ladung Schießpulver, welche zu Lande verführt wird, über zehn Pfund, so ist der Fuhrmann gehalten:

1) die Auf- und Abladung nur bei Tage, und zwar unter Anwendung der gehörigen Vorsicht zu bewerkstelligen;

2) loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradel oder Leder verwahrt ist, und diese Säcke wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sind, die eben erwähnten hölzernen Behältnisse aber mit Strohbändern zu umwinden und auf einer Strohunterlage fest zu laden;

3) auf dem Wagen ein schwarzes Fähnchen aufzustecken;

4) stets nur im Schritte zu fahren;

5) des Tabakrauchens sich bei dem Wagen zu enthalten;

6) zur Nachtzeit in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht sich zu bedienen;

7) an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerwerkstätte anzuhalten und

8) den mit Pulver befrachteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht, oder nur unter sicherem Verschlusse aufbewahrt zu belassen.

III.

Beträgt die Ladung über einen Zentner, so hat der Fuhrmann nebstdem

1) bewohnte Orte, wowöglich, zu umfahren;

2) bei Tag und Nacht stets außerhalb bewohnter Orte anzuhalten, und den mit dem Schießpulver befrachteten Wagen außerhalb des Ortes

Digitized by Google

in einer Entfernung von mindestens 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen.

IV.

Schiffer sind gehalten, nebst den unter Ziffer I. erwähnten Vorsichtsmaßregeln

1) wenn sie über zehn Pfund Schießpulver geladen haben, eine schwarze Wimpel aufzustecken und

2) wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und auf dem Schiffe weder Feuer, noch unverwahrtes Licht zu brennen;

3) Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich oder dem Winde auszuweichen, endlich

4) wenn die Ladung über einen Zentner beträgt, stets nur in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen.

V.

Dampfschiffen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt, deßgleichen Dampfwägen.

VI.

Wer einen mit Schießpulver befrachteten durch die schwarze Fahne kennbaren Frachtwagen begegnet, hat demselben auszuweichen, und sich während seines Vorüberfahrens des Tabakrauchens und jeder sonstigen feuergefährlichen Handlung zu enthalten. Fuhrwerke und Reiter sind gehalten, während des Ausweichens im Schritte sich zu bewegen.

Ingleichen haben Schiffer den mit Pulver befrachteten Schiffen, wo möglich unter dem Winde auszuweichen, und sich während des Vorüberfahrens des Tabakrauchens und anderer feuergefährlicher Handlungen zu enthalten.

VII.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen werden mit Geldbußen von 1 bis 50 fl. oder mit Polizeiarrest bis zu 10 Tagen bestraft.

Digitized by Google

VIII.

Gegenwärtige, vorerst nur für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 1. Mai 1841.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Nr. pr. 35571. Nr. exp. 30296. Abschrift.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Besitz und die Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerksgegenständen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 5. l. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen höchsten Anordnungen über die Fabrikation, den Besitz und den Transport des Pulvers und der Kunstfeuerwerksgegenstände, sowie über den Handel hiermit werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung im Abdrucke veröffentlicht.

Bei dem Vollzuge dieser höchsten Anordnungen haben die Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes strenge im Auge zu behalten, bei Ertheilung der gewerbspolizeilichen Bewilligung zum Pulverhandel mit Umsicht nach Abs. 1 und 2 Ziff. II der höchsten Anordnungen zu verfahren, insbesondere bezüglich aller bisher schon zum Pulverhandel Berechtigten, wie auch bei künftiger Ertheilung

Digitized by Google

gewerbspolizeilicher Erlaubniß zum Handel mit Pulver und Feuerwerksgegenständen den Nachweis geeigneter Aufbewahrungslokalitäten sowohl inner- als außerhalb des Ortes, sorgsam zu prüfen, und wenn es an einem oder dem anderen Erfordernisse gebricht, den Betrieb des Handels mit Pulver und Feuerwerksgegenständen nicht zu gestatten und gegen Contravenienten einzuschreiten.

Den einschlägigen Gewerbetreibenden ist eine angemessene Frist zum Nachweise des Besitzes geeigneter Aufbewahrungsräume vorzustecken.

Die sub Ziff. VI. der höchsten Bestimmungen angeordneten Controlmaßregeln werden sowohl den Lokal- als Distrikts Polizeibehörden zum sorgfältigen Vollzuge anempfohlen.

Würzburg, den 29. Juni 1858.

Königliche Regierung &c.

von Gresser,
k. Regierungs-Direktor.

Nr. 12150. Abschrift.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. Oktober v. J. Nr. 686 und die hierauf erfolgten berichtlichen Vorlagen werden hiemit nachstehende Anordnungen über die Fabrikation, den Handel, die Aufbewahrung, dann den Transport von Schießpulver und Kunstfeuerwerksgegenständen erlassen:

I. Fabrikation des Pulvers.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Berechtigung zur Pulverfabrikation ertheilt werden kann, sind bereits in der Ministerial-Entschließung vom 12. Mai 1837 (Döllinger Bd. XIV. S. 1488) dann in § 209,

Digitized by Google

Ziff. 5 und § 217, Ziff. 5 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 (Reggs.-Bl. S. 1863) genügend normirt, weshalb lediglich auf diese geltenden Bestimmungen Bezug genommen wird.

II. Handel mit Pulver.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 15. Februar 1829 „den Pulvenhandel betr.", ist das Pulver nicht als Gegenstand des freien Verkehrs, nicht als ein, jedem Handelsmanne freigegebener Handelsartikel zu erachten. Die Berechtigung zum Pulverhandel ist hiernach vielmehr von der Erholung einer speziellen und ausdrücklichen Erlaubniß der Gewerbspolizei-Behörde hiezu für den Einzelnen abhängig.

Diese Erlaubniß ist nur gegen den Nachweis eines guten durchaus ungetrübten und verläßigen Leumundes, dann der nöthigen Kenntniß der verschiedenen Pulverarten, auf welche gegebenen Falles auch bei der nach § 50 Ziff. 2 und § 58 Ziff. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 zu bestehenden Prüfung bereits Rücksicht zu nehmen ist, — endlich gegen den Nachweis der zur Aufbewahrung des Pulvers erforderlichen nach Verhältniß der Quantität unter den unten aufgezählten Sicherheitsmaßregeln in jeder Hinsicht geeigneten Lokalität, in- und außerhalb des Ortes zu ertheilen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden sind daher anzuweisen, nur nach genauer Prüfung der hienach gegebenen Voraussetzungen die Bewilligung zum Pulverhandel zu ertheilen, dieselben auch ohne vorliegendes Bedürfniß nicht unnöthiger Weise zu vermehren, und wo möglich, nur jenen Gewerbsleuten die Berechtigung zum Handel mit Pulver zu ertheilen, welche bereits bisher im Besitze derselben waren oder ihrer sonstigen Eigenschaft nach wie die Eisenhändler und Handelsleute überhaupt zur Ausübung desselben am geeignetsten sich darstellen.

Für die zum Handel mit Pulver hienach Berechtigten haben ferner nachstehende sicherheitspolizeiliche Maßregeln in Anwendung zu treten:

1) Der Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver im Innern der Ortschaften, sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden überhaupt ist nur bis zu einem Betrage von zehn Pfund in maximo gestattet.

Digitized by Google

Insoferne übrigens in einzelnen Landestheilen bestehende ältere landesherrliche Verordnungen ein weniger als 10 Pfund betragendes Maximum festgesetzt haben, bleibt dieses geringere Maximum aufrecht erhalten.

Die Aufbewahrung dieser Pulvervorräthe hat in blechernen oder irdenen, verschlossenen und beweglichen Gefäßen auf dem Bodenraume (Speicher) des Hauses oder in andern von der Gewerbs-Polizeibehörde durchaus geeignet befundenen Theilen desselben zu geschehen.

Größere Vorräthe über 10 Pfund, beziehungsweise über das verordnungsmäßige Maximum sind unter allen Voraussetzungen außerhalb der bewohnten Orte in geeigneter Entfernung und in besonderen von der Gewerbs-Polizeibehörde hiezu tauglich erachteten Gebäuden niederzulegen und aufzubewahren.

Die Gewerbs-Polizeibehörde bestimmt auch das Maximum der in solchen Gebäuden aufzubewahrenden Pulvervorräthe.

2) Zum Handverkaufe ist den Handelsberechtigten gestattet, bis zu Einem Pfunde Pulver in ihrem Laden oder ihrer Wohnung, jedoch an einem nicht Jedem leicht zugänglichen, von Feueranlagen, entfernten, wo möglich verschlossenen Orte vorräthig zu halten.

3) Beim Herausnehmen des Pulvers haben dieselben die gehörige Vorsicht zu beobachten und namentlich sich hiebei hölzerner Instrumente zu bedienen.

4) Das Verbringen und der Verkauf des Pulvers bei Licht und daher überhaupt zur Nachtzeit sowie das Probieren desselben im Hause ist verboten.

5) Der Verkauf von Pulver an Kinder, sowie größere Quantitäten an unbekannte oder verdächtige Individuen ist nicht gestattet.

Die Polizeibehörden in größeren Städten sind überdieß anzuweisen, dahin zu wirken, daß sämmtliche Pulvervorräthe der Handelsberechtigten nur außerhalb des Ortes zur Aufbewahrung und zum Verkaufe kommen, daß sonach letztere wie dies bereits in 2 Städten

Digitized by Google

in Aussicht steht, sich dahin verstehen, auch den Detailhandel mit Pulver außerhalb der Stadt zu verlegen.

III. Der Transport von Schießpulver

ist durch die allerhöchste Verordnung vom 1. Mai 1841 „die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr.", Regierungsblatt 1841 S. 309 ff., Int.-Bl. von Unterfranken und Aschaffenburg 1841 S. 361 ff. in umfassender und ausreichender Weise geregelt. Es wird daher lediglich hierauf Bezug genommen.

IV. Was die Kunstfeuerwerkerei anlangt,

worunter die Fabrikation jener schießpulverartigen Mischungen verstanden wird, deren Abbrennen durch die Helligkeit, Farbenpracht, und Lebendigkeit des Feuers, durch die vielfältigen raschen Bewegungen dem Auge ein unterhaltendes Schauspiel bietet, — so stellt sich dieselbe im Hinblick auf Art. 8 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes als eine freie Erwerbsart dar. Der Betrieb derselben wird jedoch von der Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines abhängig gemacht, dessen Ertheilung bedingt ist, durch den Nachweis

1) eines ungetrübten Leumunds,
2) einer geeigneten Lokalität nach den unten erörterten Bestimmungen,
3) der persönlichen Befähigung, sei es durch Zeugnisse einer kompetenten technischen Behörde, oder durch eine vor Sachverständigen (Lehrern einer technischen Schule ꝛc.) abzulegende Prüfung.

Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ist hiebei ferner darauf zu sehen:

a) daß die Verfertigung, Aufbewahrung, wie der Verkauf dieser Gegenstände von Seiten der Fabrikanten nur in einem in geeigneter Entfernung außerhalb bewohnter Orte befindlichen von der Gewerbs-Polizeibehörde für entsprechend befundenen Gebäude und Lokale stattfinde,
b) daß jedes Arbeiten bei Licht in derlei Anstalten und Räumlichkeiten unbedingt unterlassen werde.

Die erlangte Berechtigung zum Handel mit Schießpulver schließt auch die Befugniß zum Führen und Verkaufe von Kunstfeuerwerksgegenständen in sich.

Rücksichtlich des Besitzes und der Aufbewahrung letzterer finden die für das Schießpulver gegebenen sicherheitspolizeilichen Maßregeln gleiche Anwendung. — Namentlich ist es den Handelsberechtigten nicht gestattet,

Digitized by Google

einen Vorrath von mehr als 10 Pfund hievon, einschließlich des Pulvervorraths im Hause zu führen, und sind größere Vorräthe ebenfalls unter allen Voraussetzungen außerhalb der Ortschaften zu verweisen.

Auch die allerhöchste Verordnung vom 1. Mai 1841 ist in analoger Weise auf den Transport von Kunstfeuerwerksgegenständen zur Anwendung zu bringen.

V.

Auf den Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver und Kunstfeuerwerksgegenständen von Seiten der Privaten sind die vorstehend gegebenen sicherheitspolizeilichen Vorschriften in gleicher, beziehungsweiser analoger Weise zur Anwendung zu bringen.

Sollten jedoch in außerordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerkproduktionen größere Vorräthe momentan im Innern oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden und Ortschaften aufbewahrt werden müssen, und deren Verbringung augenblicklich nicht mehr möglich erscheinen, so ist solches nur unter Beobachtung der größtmöglichsten Vorsicht und auf so lange von der Lokal-Polizeibehörde zu gestatten, bis die Wegschaffung wirklich erfolgen kann, und haben sich die Betheiligten den etwa von derselben getroffenen Sicherheitsmaßregeln unweigerlich zu unterwerfen.

VI.

Die Controle über den genauen Vollzug vorstehender Anordnungen von Seiten der Fabrikanten, Handelsberechtigten, wie Privaten liegt den einschlägigen Polizeibehörden und Vollzugsorganen, namentlich bei Vornahme der periodischen Feuerschau und der Gemeindevisitationen ob.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind jedoch außerdem noch anzuweisen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Visitationen zu dem besondern Zwecke der Controlirung der Gewerbsberechtigten vorzunehmen, wobei der k. Kreisregierung, K. d. J., die Ueberwachung des Vollzugs zur besonderen Pflicht gemacht wird.

VII. Strafbestimmungen.

Gewerbsberechtigte, welche eine Ueberschreitung des Verbotes der Aufbewahrung und des Besitzes von Schießpulver und Feuerwerkgegenständen über das festgesetzte Maximum in ihren Läden und Häusern oder innerhalb der Ortschaften überhaupt, oder des Verbotes der Verfertigung dieser Ge-

Digitized by Google

genstände in anderen als den hiezu bestimmten Lokalitäten, oder welche einer Nichtbeachtung der sonstigen für den Handel mit Pulver und Feuerwerkgegenständen bestehenden Anordnungen schuldig befunden werden, unterliegen im ersten Falle, je nach der Schwere der Uebertretung, einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., welche im Rückfalle bis auf 100 fl. erhöht, und mit welcher nach Umständen im Rückfalle nach Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes und beziehungsweise § 169 der Vollzugs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 Einziehung der gewerblichen Berechtigung verbunden werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften von Seiten der Privaten sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 fl., welche in Rückfällen bis auf 50 fl. erhöht werden kann, zu beahnden.

Uebertretungen der bezüglich des Transportes von Schießpulver ꝛc. gegebenen Vorschriften sind bereits in der hierauf bezüglichen Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1841 mit entsprechenden Strafen bedroht.

Gewerbspolizeiliche Ueberschreitungen sind außerdem nach Maßgabe der deshalb bestehenden Bestimmungen zu ahnden.

Hiernach hat die k. Regierung die Distrikts-Polizeibehörden entsprechend anzuweisen und das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Juni 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl. (gez.) Graf von Reigersberg.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Ministerialrath
(gez.) von Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Besitz und die Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerksgegenständen betr.

Digitized by Google

Anhang.

Zu I. Verordnungen.

Verordnung vom 14. Oktober 1862, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. (R.-B. S. 2311 u. f.)

Maximilian II. etc.

Wir finden Uns bewogen im Hinblick auf Art. 110 Absatz 1 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§ 2. Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den § 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in § 14 des Decretes vom 23. Prairial XII. nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammern des Innern, erfolgen.

§ 3. Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1) Zur Bestattung der Erzbischhöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;
2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Institutsgrüften oder auf den innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern hergestellten Begräbnißstätten.

Digitized by Google

§ 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. Oktober 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Digitized by Google

Register.

Die Nummer bezeichnet die Seitenzahl.

A.

Abhaltung öffentlicher Tanzmusik. 319.
Ablagerung von Baumaterialien auf Straßen. 343.
Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe. 51.
Abtritte, deren Räumung. 103.
Aerzte, deren Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten. 306.
Aftermiethen, Anzeige hierüber. 95.
Agenten für Auswanderung, deren Geschäftsführung betr. 45.
Allgemeine Fischereiordnung für Oberbayern. 81—83.
Ammersee, Fischereiordnung für denselben. 87.
Angabe der Preise von Hopfen und Schlachtvieh. 196.
Angabe der Preise des Hopfens, der Gerste und des Schlachtviehes zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen. 159.
Anhang. 365.
Anheften von Privatankündigungen an öffentlichen Gebäuden. Verbot desselben in München. 94.
Anordnungen, ministerielle. 42. 54. 313—326.
Anschlagen von Privatankündigungen an öffentlichen Gebäuden, Verbot desselben in München. 94.
Ansteckende Krankheiten. Anzeige hierüber. 306
Anzeige von Entbindungen. 17.
Anzeige von Aufnahme oder Entlassung der Handlungsdiener u. s. w. 307. Ueber Aufnahme Fremder. 94. Ueber Wohnungsvermiethungen. 95.
Arbeitsstoffe, deren Aufstellung auf den Straßen. 343.
Aufenthaltskarten in München. 94.
Aufführungen, musikalische, in München. 93.
Aufhängen von Wäsche, an öffentlichen Anlagen, Verbot desselben. 102.
Aufhauen des Eises in den Straßen. 101.
Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen u. s. w. 43. 50.
Aufnahme von Fremden. 94.
Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr. 355.
Anfingen zu Weihnachten u. s. w., Verbot desselben. 95.
Aufstellung der Fleischbeschauer. 141.
Aufstellung von Glücksbuden. 30.
Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der Fremden und beherbergten Personen in Gast- und Herberghäusern. 240.
Ausfertigung von Todtenscheinen. 46.
Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen. 136. 246
Aushängekästen in München. 102.
Ausschreiben den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuchs betr. 83—85.

Digitized by Google

Ausschreiben, die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betr. 89.
Ausspielungen, öffentliche. 30.
Auswanderer nach überseeischen Ländern. 16. 87. 227.
Auswanderungsagenten, deren Geschäftsführung. 45.
Auswanderungsgesuche nach überseeischen Ländern, Instruktion derselben. 227.
Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden betr. 52.

B.

Baden, wo dasselbe in München verboten. 97.
Bader, deren Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten. 306.
Baueinfänge auf den Straßen. 343.
Baugerüste und Baustoffe auf den Straßen 343.
Baumstämme, das Schleifen derselben. 93. 156. 166. 205. 224. 265.
Beerdigung der Erzbischöfe, Bischöfe, Mönche und Nonnen, dann der englischen Fräulein. 365.
Bedürfnisse, natürliche, deren Entleerung. 103.
Beförderung von Auswanderern. 16.
Begräbnißstätten, außer den öffentlichen Kirchhöfen. 365.
Behandlung der Schulversäumnisse. 163. 330.
Behandlung der Auswanderungen nach überseeischen Ländern. 87.
Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Form der Verkündigung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betr. 42.
Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs betr. 43.
Bekanntmachung, die Aufnahme der durch richterliches Urtheil zur Unterbringung in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen verwiesenen Kinder in Rettungsanstalten. betr. 160.
Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Ausfertigung der Todtenscheine betr. 46.
Bekanntmachungen des k. Staatsministeriums des Innern, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr. 45.
Bekanntmachung des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Aufhebungen von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs. 50.
Bekanntmachung der k. General-Zolladministration, das Verfahren in Zollstrafsachen betr. 320.
Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Ablassung von Nachbier seitens der Bräuer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe betr. 51.
Beschau der Schafe. 56. 131. 167. 196. 282.
Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes. 252.
Besitz und Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerksgegenständen betr. 176. 278. 358.
Besuch des Schul- und öffentlichen Religionsunterrichtes. 39. 330.
Bewilligung für die Stadt Fürth zur Errichtung eines Hopfenmarktes betr. 281.
Bewilligung zur Verbringung einer Leiche

Digitized by Google

von dem Sterbeorte nach einem andern Beerdigungsorte. 313.
Bewilligung von Sammlungen. 312.
Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien u. s. w. 30.
Bewohnungsconsens, dessen Erholung. 96.
Bierbrauer, deren Ablassung von Nachbier an Wirthe 51.
Bischöfe, deren Beerdigung. 365.
Büglerinnen, deren Gebühren. 128.

C.

Chiemsee, Fischereiordnung für denselben. 86.
Chirurgen, deren Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten 306.
Chirurgiae Magistri. 306.
Commissions-Versteigerungs-Anstalten. 104. Tarif derselben. 115.

D.

Dienstbotenverdingung, gewerbsmäßige. 114.
Dienstboten, Verbot des Einsammelns von Neujahrsgeschenken. 95. Anzeige des Ein- und Austritts derselben. 114.
Dienstfrauen-Anstalt, Vorschriften hiefür. 111. Deren Tarif. 127.
Distriktspolizeiliche Vorschriften. 1. 11.
Distriktspolizeiliche Vorschriften, deren Verkündung. 42.
Drachen, papierene, Verbot des Aufsteigenlassens derselben, 102.
Droschken, Tarif für sie. 121.
Droschken, Vorschriften für dieselben. 105.
Dullleute, deren Legitimation. 104.
Dult, Münchener, Vorschriften über dieselbe. 104.
Dünger, dessen Niederlegung auf den Straßen. 343.

E.

Eis, dessen Aufhauen in den Straßen. 101.
Eiszertrümmerung in München. 102.
Englische Fräulein, deren Beerdigung. 365.
Entbindungen, deren Anzeige. 17.
Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. 36.
Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. 355.
Erzbischöfe, deren Beerdigung. 365.
Erziehungsanstalten, deren Errichtung und Leitung. 36.
Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen. 36. 160.
Explodirende Stoffe, deren Aufbewahrung, Transport, Verkauf und Verfertigung. 169.

F.

Fabrikationdes Pulvers. 169. 272. 359. 360.
Fahren an den Kirchen an Sonn- und Festtagen. 95. Fahrordnung für München. 98.
Faschinen, deren Schleifen auf Straßen. 93. 156. 166. 205. 224. 265.
Feier der Sonn- und Festtage. 309.
Feuersgefahr, deren Verhütung. 32.
Feuerwerke, deren Aufbewahrung, Transport, Verfertigung und Verkauf. 169. 274. 362.
Fiaker-Tarif. 116.
Fiaker, Vorschriften für dieselben. 105.
Fischereiordnung für Oberbayern. 81—83. Niederbayern. 156—159. Oberpfalz. 177—181. Schwaben und Neuburg. 202—205. Mittelkranken. 267—271. Unterfranken ꝛc. 284—287. Oberfranken 214—217. Für den Chiemsee, Walchersee, Kochelsee, Staffelsee, Würmsee, Ammersee, Tegernsee und Schliersee. 86. 87.
Fisch- und Krebsfang. 232. 267.
Fleischbeschau in Oberbayern. 63. 330, in Niederbayern. 141. Oberpfalz. 344.

Digitized by Google

Schwaben. 182. Oberfranken. 214. Mittelfranken 257. Unterfranken. 289.
Fleischbeschau-Schein. 188.
Fremde, deren Anzeige. 94. 240.
Fremdenbuch. 55. 242. 303.
Fremdenführer, siehe Lohnbediente.
Fremdenpolizei. 54. 129. 188. 206. 240. 303.
Fuhrwerke, deren Ausweichen. 52.
Fuhrwerke, deren Fahren in München während des Pfarrgottesdienstes in den Kirchen an Sonn- und Festtagen. 96.
Fuhrwerke, Vorschriften für das Fahren derselben. 98 342.
Fußwege in München. 101.

G.

Gebühren für die Fleischbeschau. 151. 292.
Geräuschvolle Unterhaltungen, deren Dauer in München. 93.
Gerstenpreise, deren Angabe. 159.
Geräthe, deren Aufstellung auf den Straßen. 343.
Gerüste, deren Errichtung auf den Straßen. 343.
Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr. 45.
Geschwefelter Hopfen, dessen Verkauf. 19.
Gesellen, Anzeige über deren Aufnahme oder Entlassung. 307. Verbot des Einsammelns von Neujahrsgeschenken. 95.
Gesetze, deren Aufhebung. 43. 50.
Gesuch um Auswanderung nach überseeischen Ländern. 227.
Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung. 313.
Gewerbsgehilfen, Anzeige über deren Aufnahme und Entlassung. 307.
Glücksbuden, deren Aufstellung. 30.
Grüfte, deren Errichtung und Benützung 365.

H.

Handel mit Pulver. 171. 273.
Handhabung der Fremdenpolizei. 206.
Handlungsdiener, Anzeige über deren Aufnahme und Entlassung betr. 307.
Holzspalten in München. 102.
Hopfen, geschwefelter, dessen Verkauf. 19.
Hopfen-Preise, deren Angabe. 159. 196.
Hundevisitation, 78. 99. 151. 164. 193. 235. 261. 281. 302.
Hundswuth, Maßregeln gegen dieselbe. 280.

I.

Instruktion der Gesuche um Auswanderung nach überseeischen Ländern. 227.
Instruktion für die Fleischbeschau. 66. 145. 217. 219. 257. 291. 321. 348.
Isarbrücken. Passage über sie. 102.

K.

Kaufleute, deren Beziehung der Münchener Dult. 105.
Kegelspiele, deren Dauer in München. 93.
Kindsfrauen, Tarif für dieselben. 128.
Kirchen, Fahren an denselben während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen. 95.
Knochen, verscharrte, deren Ausgraben. 62.
Kochelsee, Fischereiordnung für denselben. 86.
Königliche Verordnungen. 1. 6. 16. 17. 19. 20. 21. 26. 30. 32. 36. 39. 289. 302. 306. 313. 326. 342. 344. 355. 365.
Krankheiten, ansteckende, Verpflichtung zur Anzeige derselben. 306.
Krebs- und Fischfang. 232. 267.
Kunstfeuerwerke. 174. 277. 362.

Digitized by Google

L.

Laichkalender. 181.
Laichzeit. 81. 157. 159. 178. 203. 269. 284.
Landboten, Ordnung für dieselben. 49.
Lehrlinge, Anzeige von deren Aufnahme und Entlassung. 307.
Lehrlinge, Verbot des Einsammelns von Neujahrsgeschenken. 95.
Leiche, deren Verbringung an einen andern als den Sterbeort. 313.
Leichen, deren Beisetzung. 95.
Leichenbeschau. 95.
Leichenfrauen. 111.
Leichen-Transport-Paß. 316. Tarif. 116.
Leichentransportwagen. 105.
Liste für Wasenmeistereien. 213. 249.
Lokal-Schul-Inspektion des Dienstorts, deren Zeugniß. 342.
Lohnbediente oder Fremdenführer. Vorschriften für sie. 109. Tarif. 116.
Lohnkutscher, Ordnung für dieselben. 49.
Lotterien, öffentliche. 30. 239.

M.

Magistri chirurgiae, deren Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten. 306.
Manual zur Fleischbeschau in Mittelfranken. 260.
Marquisen, deren Anbringung. 102.
Maskirterscheinen. 129. 206. 239.
Medizinalpersonen, deren Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten. 306.
Ministerial-Anordnungen. 42—54. 313—326.
Mist, dessen Ausführen. 103. Dessen Niederlegung auf den Straßen. 343.
Mitwirkung der Polizeibehörde bei der Fleischbeschau. 299.
Mönche, deren Beerdigung. 365.
München, ortspolizeiliche Vorschriften für dasselbe. 93—128. 342—344.
Musikalische Aufführungen, deren Dauer in München. 93.

N.

Nachbier, Ablassung desselben. 51.
Nachtrag, 306—364.
Näherinnen, Tarif für dieselben. 128.
Neubauten, Erholung des Bewohnungsconsenses. 96.
Neujahrsgeschenke, Verbot des Einsammelns derselben durch Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge. 95.
Niederbayern, oberpolizeiliche Vorschriften für dasselbe. 129—163.
Nonnen, deren Beerdigung. 365.

O.

Oberbayern, oberpolizeiliche Vorschriften für dasselbe. 54—97. 326—336.
Oberfranken oberpolizeiliche Vorschriften. 206—239.
Oberpfalz und Regensburg, oberpolizeiliche Vorschriften hiefür. 164—181. 344—354.
Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Staatsministerien. 18. 42—54. 313—336.
Oberpolizeiliche Vorschriften 1. 8. 42. Der Kreisregierungen von Oberbayern, 54—97. 326—336. Niederbayern, 129—163. der Oberpfalz, 164—181. 344—354. von Schwaben und Neuburg, 182—206. von Oberfranken, 206—239. von Mittelfranken, 239—282. von Unterfranken, 282—301. 354—368. der Pfalz, 302—305.
Obliegenheit der Fleischbeschauer. 293. Zur Anzeige geschlossener Verträge über Hopfen, Gerste und Schlachtvieh. 266.
Oeffentliche Tanzmusik. 21. 319.
Oeffentlichen Schul- und Religionsunterricht. 39. 163. 330.
Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenführer. 49.
Ordnung der Wasenmeister in Oberbayern. 58.

Digitized by Google

Ortspolizeiliche Vorschriften. 1. 11. Deren Verkündung. 42.
Ortspolizeiliche Vorschriften für München. 93—128. 342—344.

P.

Packträger-Anstalten, Vorschriften für sie. 110. Tarif. 125.
Personen unter 16 Jahren, deren Unterbringung in Erziehungsanstalten. 89. 161. 287.
Pfalz, oberpolizeiliche Vorschriften für dieselbe. 302.
Pfarrgottesdienst an Sonn- und Festtagen, Fahren während desselben an den Kirchen. 95.
Pferde-Commissions-Versteigerungs-Anstalt. Tarif. 115.
Plätze, öffentliche, Ausweichen auf denselben. 52.
Polizeibehörden, deren Mitwirkung bei der Fleischbeschau. 299.
Polizeistunde. Verordnung hierüber. 20.
Preise des Hopfens u. s. w., deren Angabe. 159.
Privatankündigungen, Verbot des Anheftens oder Anschlagens an öffentlichen Gebäuden in München. 94.
Propyläen, Durchfahrt durch dieselben. 342.
Pulver, dessen Fabrikation. 170. 272.
Pulver, Handel mit demselben. 171. 273. 360.

R.

Regenschirme, offene, Verbot derselben in Münchens Arkaden. 102.
Reinlichkeitsvorschriften für München. 103.
Reiter, deren Ausweichen auf Straßen ꝛc. 52.
Religionsunterricht, öffentlicher. 39. 330.

S.

Sammlungen. 312.
Schafe, deren Beschau. 56. 131. 167. 196. 282.
Schafräude, deren Verhütung 244.
Schießbaumwolle, deren Aufbewahrung, Verfertigung, Transport und Verkauf. 169. 274.
Schießpulver, dessen Aufbewahrung, Verfertigung, Transport und Verkauf. 169. 172. 274. 354. 362.
Schlachtvieh, Angabe der Preise desselben 159. 196. 266.
Schlachtvieh, Besichtigung desselben. 252.
Schleifen der Baumstämme u. s. w. 93. 101. 156. 169. 205. 224. 265.
Schliersee, Fischereiordnung für denselben. 87.
Schulbesuch, dessen Versäumniß. 39. 330. 341.
Schulversäumnisse, deren Behandlung, 39. 163.
Schutt, dessen Niederlegung auf den Straßen. 343.
Schwaben und Neuburg, oberpolizeiliche Vorschriften. 182.
Sesselträger, Vorschriften für sie. 109. Tarif. 116.
Sonn- und Festtage, deren Feier. 309.
Sonnenschirme, offene, Verbot derselben in den Arkaden zu München. 102.
Stadt-Omnibusse, Vorschriften für dieselben 108. Tarif. 124.
Staffelsee, Fischereiordnung für denselben. 87.
Stellwagenführer, Ordnung für dieselben. 49.
Stempel- und Taxen für Tanzmusik-Bewilligung der Gemeinde-Verwaltung 326.
Sterbeorte, Gesuche um Verbringung einer Leiche aus denselben. 313.
Straßen, öffentliche, Ausweichen auf denselben. 52.
Straßenbeschädigung, deren Verhütung 224.

Digitized by Google

Straßenpolizei. 343.
Straßenwesen. 305. 306.

T.

Tagebuch für Fleischbeschauer. 187. 350.
Tanzmusik, deren Abhaltung, Verordnung hierüber. 21.
Tanzmusik-Bewilligung, deren Taxen und Stempel. 326.
Tanzmusik, öffentliche. 21. 319.
Tarif für die zum auswärtigen Leichentransporte aufgestellten Fuhrwerkbesitzer. 116. Für die Pferde-Versteigerungs-Commissions-Anstalt. 115. Für die Sesselträger. 116. Für die Stadt-Omnibusse. 124. Für Lohnbediente oder Fremdenführer. 116. Für die Fiaker und Droschken. 116—124. Für die Packträger-Anstalt. 125. Für die Dienstfrauen-Anstalt. 127. Für die Commissions-Versteigerung-Anstalten. 115.
Tax-Register. 329.
Taxwesen bei Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen. 326.
Tegernsee, Fischereiordnung für denselben. 87.
Thiere, gefallene, deren Wegschaffen. 62. 136. 190. 246. 303.
Thiere, verscharrte, deren Ausgraben. 62. 303.
Thierbeschau auf Märkten. 201.
Thierknochen, deren Ausgraben. 62. 303.
Todtenscheine, deren Ausfertigung. 46.
Transport des Schießpulvers. 172. 275. 362.
Transport gefallener Thiere. 62. 136.
Treiben und Weiden des Viehes auf Staats-, Distrikts- und kunstmäßig gebauten Gemeindestraßen. 264. 301.
Trödlerordnung für Oberfranken. 224.
Trottoirs in München. 101.

U.

Ueberseeische Länder, Auswanderung nach denselben. 16 227.
Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten. 89. 161. 287.
Unterfranken und Aschaffenburg, oberpolizeiliche Vorschriften für dasselbe. 282—301. 354—364.
Unterricht, öffentlicher, dessen Versäumniß. Verordnung hierüber. 39.
Unterrichtsanstalten, ihre Errichtung und Leitung. 36.

V.

Veranstaltung öffentlicher Lotterien. 30.
Verbringung einer Leiche an einen anderen als den Sterbeort. 313.
Verfahren in Zollstrafsachen. 320.
Verhütung von Feuersgefahr, Verordnung hierüber. 32.
Verhütung der Straßenbeschädigungen. 224.
Verhütung der Schafräude und sonstigen Viehseuchen. 224. 244.
Verkauf geschwefelten Hopfens. 19.
Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften. 42.
Vermiethung von Wohnungen, Anzeige hierüber. 95.
Verordnungen. 1. 16—39. 306. 313. 355. 365.
Verordnung über die Polizeistunde. 20.
Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuchs betr. 26.
Verordnung, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr. 39.
Verordnung über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Aus-

Digitized by Google

spielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten. 30.
Verordnung, die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren betr. 306.
Verordnung die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. 21.
Verordnung über Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen 307.
Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betr. 309.
Verordnung, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. 365.
Verordnung über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern. 16.
Verordnung über Anzeige von Entbindungen. 17.
Verordnung über die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. 36.
Verordnung, den Verkauf geschwefelten Hopfens betr. 19.
Verordnung die Verhütung von Feuersgefahren betr. 32.
Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten. 306
Verrichtungen der Wasenmeisterei. 246.
Versäumniße des Besuches der Schule und des öffentlichen Unterrichtes, Verordnung hierüber. 39. 337.
Verscharrte Thiere, deren Ausgraben. 62.
Verwaltungsbehörden, deren Zuständigkeit. 26.
Verzeichniß der Versäumniße des Besuches der Werktags- und Sonntagsschulen, dann des öffentlichen Religionsunterrichtes. 337.
Verzeichniß der Hunde. 195.
Verzeichniß der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransport-Päße ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Päße zuständigen Stellen und Behörden. 317.
Vieh, zur menschlichen Nahrung bestimmtes, dessen Besichtigung. 252.
Viehheerden, deren Ausweichen auf Straßen ꝛc. 52.
Viehseuchen, deren Verhütung. 224. 244.
Viehtreiben ꝛc. auf Straßen. 264. 301.
Visitation der Hunde. 78. 151. 193. 255. 261.
Vollzug des Polizeistrafgesetzbuchs. 83—85.
Vordächer, deren Anbringung. 102.
Vornahme der Fleischbeschau. 142.
Vorschriften, oberpolizeiliche, der k. Staatsministerien 1. 8. 42—54. 313—326.
Vorschriften für Oberbayern, über das Wegschaffen den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, so wie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierkuochen. 62.
Vorschriften, ortspolizeiliche. 1. 11. Für München. 93—128. 342—344.
Vorschrift en über die Behandlung der Auswanderer nach überseeischen Ländern. 87.
Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Sprengpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen. 169. 271. 301. 354.
Vorschriften über Fischereiordnung. 267.
Vorschriften über das Schleifen von Baumstämmen auf Staats- und Distriktsstraßen. 93. 156. 166. 205. 224. 265.
Vorschriften über die Visitation der Hunde. 169. 271. 301.
Vorschriften über die Vorkehr bei Gefahr oder Auftreten der Hundswuth. 280.
Vorschrift über die Behandlung des Tar-

Digitized by Google

wesens bei Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen. 326.
Vorschriften, distriktspolizeiliche. 1. 11. 93—128. 342—344.
Vorschriften über Fisch- und Krebsfang. 232.
Vorschriften über Ausnahmen vom Verbote des Treibens oder Weidens des Viehes in den Gräben, auf Böschungen, Dämmen einer Staats-Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Straße. 264.
Vorschriften über das Schleifen von Baumstämmen geladener Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staats- oder Distriktsstraßen. 265.
Vorschriften über die Orte, an welchen die Preise von Getreide-, Hopfen und Schlachtviehpreise zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen. 266.

W.

Waaren, deren Niederlegung auf den Straßen. 343.
Wäsche, Verbot des Aufhängens derselben an öffentlichen Anlagen. 102.
Walchensee, Fischreiordnung für denselben. 87.
Wasenmeister, deren Verrichtung. 58. 136. 156. 190. 208. 246.
Wasenmeisterei-Liste. 213.
Wasenordnung für Oberfranken. 208.
Wasenmeisterordnung für Oberbayern. 58.
Wege, öffentliche, Ausweichen auf denselben 52.
Wegschaffen gefallener Thiere. 62. 136. 190. 246. 303.
Weiden des Viehes an Straßen. 264. 354.
Wohnungsconsense bei Neubauten. 97,
Wohnungsvermiethungen, Anzeige hierüber. 95.
Wohnungsveränderungen. 343.
Wundärzte, deren Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten. 306.
Würmsee, Fischereiordnung für denselben. 87.

Z.

Zeugniß der Lokal-Schulinspektion des Dienstortes. 342.
Zollstrafsachen. Verfahren hierin. 320.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuchs betr. 26.

Digitized by Google

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google